

Y d
1845

1/—







Verwaltung
der
Stadt Merseburg
in den Jahren 1833 bis 1861.

Dargestellt

von

Seffner,

Bürgermeister.

Merseburg.

Druck von Carl Zurf.

1863.



Grundriss

181

Grundriss

in den Jahren 1833 bis 1841



Pom 4d 1845

Grundriss

Grund von Carl Zettl

1922 K 1520



Vorwort.

Diese Schrift will den Verwaltungs-Berichten sich anreihen, welche seit einem Jahrzehnt gedruckt wurden über die Verwaltung der meisten städtischen Gemeinden. Der vorliegende unterscheidet sich von den sonstigen derartigen Berichten dadurch, daß er über einen Zeitabschnitt von fast 30 Jahren sich ausdehnt, während die Verwaltungs-Berichte anderer Städte in seltenen Fällen einige Jahre umfassen, in der Regel auf ein Verwaltungs-Jahr sich beschränken. Auch darin wird der nachfolgende Bericht von anderen verschieden sein, daß er in einzelnen Abschnitten Rückblicke auf ältere Verhältnisse gewährt und hie und da Vergleichen mit den Zuständen anderer Stadtgemeinden hinzufügt. Vorausgeschickt sind die Nachrichten über die Verschmelzung der einzelnen Stadttheile Merseburgs zu einer Gesamtstadt und am Ende der Schrift findet sich ein Fragment über die ältere Stadt-Verwaltung, namentlich die des Jahres 1657.

Das Buch, zu welchem diese Zusammenstellungen angewachsen sind, macht keinen Anspruch auf einen Werth, der über das Reichbild Merseburgs hinausreichen könnte. Aber den Bewohnern unserer Stadt wird diese Schrift einiges Interesse gewähren. Sie finden darin zusammengestellt die Namen der Männer, welche ihr Gemeinwesen verwalteten und die Ergebnisse, zu welchen diese Verwaltung in ihren wichtigsten Zweigen gelangte. Deshalb möge dieses Buch vor Allen als meinen Mitbürgern gewidmet betrachtet werden.

Der Verfasser weiß recht wohl, daß seine Arbeit nicht frei ist von Unvollkommenheiten. Insbesondere würde sich in Betreff der Aufeinanderfolge der einzelnen Abschnitte hie und da eine andere Ansicht unschwer zur Geltung bringen lassen. Indessen wird dieses Buch, seiner Mängel ungeachtet — wie der Verfasser mit den Stadtbehörden hoffen zu dürfen glaubt — die Orientirung in den wichtigeren Kommunal-Angelegenheiten erleichtern und die Theilnahme an der Verwaltung unseres Gemeinwesens wecken und erhöhen. Möge diese Hoffnung nicht unerfüllt bleiben!

Merseburg, im Januar. 1863.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
1) Vereinigung der verschiedenen Stadttheile	1
2) Numerirung, Zahl und Versicherungswertb der Häuser	6
3) Umgebungen; Verschönerungs-Verein	8
4) Behörden in Merseburg	10
5) Seelenzahl	10
6) Magistrat	13
Mitglieder	14
Kommunal-Beamte	17
Bezirke und Bezirks-Vorsteher	18
7) Stadtverordneten-Versammlung	19
Mitglieder	19
Vorsteher,)	
Vice-Vorsteher,)	23
Schriftführer,)	
Vice-Schriftführer,)	
8) Geschäfts-Lokalien der städtischen Verwaltung	24
9) Deffentlichkeit der städtischen Verwaltung	25
10) Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung	27
11) Kommunal-Grund-Eigenthum	28
A. städtische (Haus-) Grundstücke	28
Werth der Häuser	31
Ertrag	33
B. ländliche Grundstücke	34
Ertrag	39
12) Kommunal-Anpflanzungen	42
Bestand	45
Ertrag	46

	Seite
13) Städtische Berechtigungen:	
Thorgeld-Einnahme	47
Durchzugs-Geld	48
Pflaster-Gebülte	48
Beiträge zur Armenkasse von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	50
Berechtigung des Rathskellers zum Ausschank fremder Weine und Biere	51
Beiträge der Innungen bei dem Meisterwerden, Vossprechen und Aufdingen	51
Assessor-Gebühren	52
Pflasterbank-Gerechtigkeit	52
Waage-Gerechtigkeit	52
Lehnschein-Gebühren	52
Lehngeld-Berechtigung	53
Garflichen-Rechte	54
Mefßgeld	55
Brau-Berechtigung	56
Markt-Berechtigung	60
Einzugs-, Hausstands- und Bürgerrechts-Gelder	62
Theilnahme-Recht der Stadt an der Christianen-Waisen-Erziehungs-Anstalt	64
14) Schuldenwesen und Kapital-Vermögen der Stadt	65
15) Der Hospitalfonds St. Andreae	69
16) Das Roeffigianum	71
17) Städtische Sparkasse	72
18) Kommunal-Steuern	80
19) Die Jahrrenten	89
20) Donativ- und Ritterpferdsgelder	93
21) Wege und Straßen	94
22) Straßen-Beleuchtung	103
23) Volks-Schulwesen	107
Turn-Unterricht	132
24) Höhere Töchter-Schule	134
25) Das Kinderfest	135
26) Stipendien-Stiftungen	138

	Seite
27) Armen-Wesen :	
A. von 1772—1832	140
B. von 1833—1860	154
28) Garnison- und Einquartirungs-Wesen	177
29) Gewerbliche Verhältnisse	
Handel	180
Handwerk	183
Fabrikation	188
30) Städtische Verwaltung 1657	195

Seite

110

111

112

113

114

115

116

117

27) Kämpfer:

A. von 1772-1832

B. von 1832-1860

28) Gärten und Stadtbäume

29) Gärten und Stadtbäume

30) Gärten

31) Gärten

32) Gärten

33) Gärten, 1867

Die Stadt Merseburg, welche nach Außen hin zu allen Zeiten ein Ganzes darstellte, zerfiel in ihrem Innern in folgende Theile:

1. die eigentliche Stadt,
2. die Vorstadt Altenburg,
3. die Vorstadt Neumarkt und
4. in die Schloß- und Dom-Freiheit.

Nur für die beiden Vorstädte giebt es eine bestimmte äußere Abgränzung; die Vorstadt Altenburg wird von der Stadt und dem Dom durch den Schloßgraben, die Vorstadt Neumarkt durch den Saalstrom getrennt. Die Gränzen der Dom-Freiheit sind nicht nach allen Seiten hin erkennbar; denn nach der Stadtseite zu in der Burgstraße schließen sich die zum Dom gehörigen Häuser unmittelbar an die Stadt an.

Jeder dieser Stadttheile hatte seine besondere Gerichtsbarkeit. Sie wurde verwaltet in der Stadt von den Stadtgerichten, in den beiden Vorstädten von dem Königl. Justizamte und auf dem Dome von den domfreiheitlichen Gerichten. Zu diesen verschiedenen Gerichten kamen noch mehrere Freihaus-Gerichte und das mit der Klause, einem vor dem Klausenthore belegenen Grundstück, verbundene Patrimonial-Gericht. Die Stadtgerichte und die Freihaus-Gerichte fielen weg mit der Justiz-Organisation des Herzogthums Sachsen im Jahre 1821. Die Patrimonial-Gerichte wurden durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 aufgehoben.

Jeder der bezeichneten Stadttheile hatte auch in kommunaler und polizeilicher Beziehung seine besondere Verwaltung. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese verschiedene Verwaltung von Stadttheilen, welche unmittelbar an einander gränzen und eben nur Theile eines Ganzen sind, mannigfache Gebrechen an sich tragen mußte. Es wurden diese Mängel schon längst so lebhaft empfunden, daß sie den Wunsch nach ihrer Beseitigung ganz von selbst erzeugten. Und es wurden auch gewisse Vereinigungen, noch ehe man gesetzliche Grundlagen dafür

hatte, bloß im Wege administrativer Bestimmung für einzelne Zweige wirklich herbeigeführt. Zuerst geschah dies noch zur Zeit der Königl. Sächsischen Regierung im Betreff der Verwaltung des Armenwesens. Durch Rescript der Stiffts-Regierung vom 29. April 1811 wurden die sämmtlichen Obergkeiten, welchen die Versorgung der besonderen Armen-Anstalten in der hiesigen Stadt und den Vorstädten oblag, unter dem Vorsitze zweier Mitglieder der Stiffts-Regierung zu einer fortwährenden Armen-Kommission vereinigt. Es wurde eine gemeinschaftliche Almosen-Kasse eingerichtet und zu deren Verwaltung ein besonderer Kassirer angestellt. Auch der Dom wurde in diese Vereinigung mit eingeschlossen. Man bemerkte in dem angeführten Rescripte: „die Armenpflege werde dadurch an Zweckmäßigkeit gewinnen; bei Versorgung des Armenwesens werde in allen Theilen der Stadt nach gleichen Grundsätzen verfahren werden.“ — Ferner wurde in Betreff des Servis- und Einquartierungswesens für die genannten Stadttheile durch Verfügung des General-Gouvernements vom 4. Februar 1816 ein gemeinsames Verwaltungs-Organ gebildet: von jedem Stadttheile sollte hierzu ein wirkliches Mitglied der Kommunal-Behörde deputirt werden. — Eine weitere Verschmelzung erfolgte in Ansehung der Polizei-Verwaltung. In einer Verfügung der Königl. preussischen Regierung vom 10. April 1816 wurde „die den Obergkeiten und Behörden in der hiesigen Stadt, den Vorstädten und dem Weichbilde bisher einzeln zugestandene Polizeigewalt und mit dieser alle Verschiedenheit der Polizei-Sprengel für aufgehoben erklärt.“ Es wurde eine Königl. Polizei-Kommission ernannt und bestimmt: „die Wirksamkeit dieser Kommission erstreckt sich über die ganze Stadt, den Dom, die Vorstädte und das Weichbild ohne irgend eine Exemption, indem die Polizeigewalt keine Zerstückelung und Theilung zuläßt.“ — Und endlich wurde auch vom Jahre 1818 ab eine allgemeine Kommunal-Quote (Steuer) eingeführt.

In diesen Vereinigungen lassen sich Fortschritte zum Besseren nicht verkennen. Diese Maafregeln waren aber nicht durchgreifend, mußten den eigentlichen Zweck unerreicht lassen und wurden selbst in dieser Halbheit durch mannigfache Differenzen noch verkümmert. So gab z. B. das Verhältniß, in welchem die Kosten der Polizei-Verwaltung aufgebracht werden sollten, zu mehrfacher Unzufriedenheit und Schreiberei Veranlassung. Diese Kosten wurden bis zum Jahre 1828 gedeckt mit:

$\frac{2}{8}$ von dem Königl. Fiskus,

$\frac{5}{8}$ von der Stadt,

$\frac{1}{8}$ von dem Dom

und von 1829 ab so repartirt, daß

$\frac{6}{18}$ der Königl. Fiscus,
 $\frac{11}{18}$ die Stadt und
 $\frac{1}{18}$ der Dom

beitragen mußten.

Indeß, wie unvollkommen diese partiellen Verbindungen auch sein mochten — es wurde doch durch sie die förmliche Zusammenschmelzung der verschiedenen Stadttheile zu Einer Gesamtstadt vorbereitet und wesentlich erleichtert. Und diese durchgehende Vereinigung war das Werk der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831. Denn dieses Gesetz bestimmte im §. 5: daß sämtliche Einwohner und Grundstücke innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark zum städtischen Gemeindebezirke gehören sollten. Die Verhandlungen über diese Zusammenschmelzung nahmen einen ziemlich raschen Fortgang. Schon am 8. October 1831 wurden die ersten Stadtverordneten eingeführt. Die Vereinigung war in kommunaler und politischer Beziehung vollständig und machte alle Theile der Stadt zu einem Ganzen.

Erst in der neuern Zeit nach Emanation der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wurde von der Königl. Regierung bestritten, daß das in der Mitte des Stadtbezirks belegene Königl. Schloß nebst Zubehör zum hiesigen Gemeindebezirke gehöre. Indeß die Absicht dieser Behörde, für das Königl. Schloß einen eigenen Gemeinde-Bezirk zu bilden, fand selbst bei der höheren Behörde Widerspruch. Diese gewiß thatsächlich erfolgte Einverleibung des Königl. Schlosses in den Gemeindebezirk Merseburg wurde zu einer auch formell giltigen erhoben und nach der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 13. September 1862. (Amtsblatt S. 246) von dem Minister des Innern genehmigt.

Die Verwaltung der Stadt, der Vorstädte und des Domes wurde nun mit dem Jahre 1832 eine gemeinsame. Das Kirchen- und Schulwesen war in dieser Vereinigung nicht mit begriffen. Die Verwaltung dieser Angelegenheiten blieb in den einzelnen Sprengeln unverändert. Namentlich die Trennung des Schulwesens mußte als ein großer Uebelstand betrachtet werden. Es gelang in der neuern Zeit, auch diesen Uebelstand zu entfernen, auch in das städtische Unterrichtswesen Einheit zu bringen und die verschiedenen Parochial-Schulgemeinden unter eine gemeinsame Verwaltung zu stellen. Das Nähere hierüber ergibt der weiter unten folgende Abschnitt über das Volks-Schulwesen. Diese Vereinigung trat mit dem 1. Januar 1859 ins Leben.

Seit dem angegebenen Zeitpunkte wurde die vereinigte Stadtgemeinde nach den Vorschriften der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 und sodann nach denen der Städte-Ord-

nung vom 30. Mai 1853, welche mit dem 15. Dezember 1853 hier in Kraft trat, durch einen Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung verwaltet. Nach der Städte-Ordnung vom 17. März 1831 sollte jede Stadt ein Statut erhalten, welches alle Vorschriften über die Verfassung in sich begreifen mußte, die daselbst außer der Städte-Ordnung gelten sollten. (§. 2.) Es konnten darin auch nach der Eigenthümlichkeit der Städte Abweichungen von diesem Gesetze bestimmt werden (§. 3.). Auch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 legte den Städten die Befugniß bei, ähnliche statutarische Bestimmungen zu treffen (§. 11.). Nach beiden Städte-Ordnungen wurden Statuten für die Stadt Merseburg entworfen. Ungeachtet die Bearbeitung des Statuts nach der Städte-Ordnung vom 17. März 1831 schon im Jahre 1833 begonnen wurde, kam dasselbe in Folge der Erinnerungen von Seiten der höheren Behörden und der Widersprüche von Seiten des hiesigen Dom-Kapitels — welches zur Zeit der sächsischen Landeshoheit gewisse landesherrliche Rechte gehabt und z. B. das Recht, die gewählten Bürgermeister und übrigen Rathspersonen zu bestätigen, ausgeübt hatte und welches diese alten Rechte conserviren wollte — erst unter dem 1. April 1839 zum Vollzuge und erhielt erst unter dem 31. Januar 1840 die ministerielle Bestätigung. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Statuts sind folgende:

Die Gebühren für Ertheilung des Bürgerrechts wurden durchgängig mit Aufhebung des Unterschiedes zwischen Einheimischen und Fremden auf 10 Thlr. (Num. 3), die für die Aufnahme als Schutzverwandter auf 1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. (Num. 4) festgesetzt. — Wer im Stadtbezirke ein Grund-Eigenthum im Werthe von 300 Thalern und mehr oder ein gewerbliches Einkommen von mindestens 200 Thln. hat, ist zur Erwerbung des Bürgerrechtes verpflichtet (Num. 5.). — Es wird anerkannt, daß Bürgervermögen nicht vorhanden ist (Num. 7.). — Die nach der Größe und Wichtigkeit der Stadt zu bestimmende Anzahl der Stadtverordneten sollte nach §. 46 der Städte-Ordnung nicht unter 9 und nicht über 60 betragen. Sie wurde für Merseburg auf 18 festgesetzt (Num. 8.). — Die Gesamtstadt wird in 6 Wahlbezirke eingetheilt: das erste, zweite, dritte und vierte Stadtviertel; die Altenburg; Dom und Neumarkt (Num. 9.). — Zu Stadtverordneten können nur solche Bürger gewählt werden, welche ein Grundeigenthum im Werthe von mindestens 1000 Thalern oder ein jährliches Einkommen von mindestens 200 Thalern haben (Num. 10.). — Der dritte Sonntag nach Michaeli wird zur Wahl der Stadtverordneten festgesetzt (Num. 11.). — Das Magistrats-Kollegium soll aus einem Bürgermeister und

vier Aesoren bestehen; nur der Bürgermeister und ein Mitglied sollen besoldet werden (Num. 12.). — In dem Magistrats-Kollegium soll sich ein Mitglied befinden, welches die Rechte studirt und wenigstens ein Examen im juristischen oder Administrations-Fache bestanden hat (Num. 13.). — Es sollen vier Bezirks-Vorsteher ernannt werden; die vier Bezirke sind: dießseits und jenseits der Geißel, Neumarkt, Dom und Altenburg (Num. 14.). — Für folgende Verwaltungszweige sollen permanente Deputationen gebildet werden: a) für das Servis-, Einquartirungs- und Vorspann-Wesen; b) für das Armenwesen; c) für das Feuerlöschwesen; d) für die Bau-Angelegenheiten und e) für die Rassen-Angelegenheiten.

Das Statut, welches zur nähern Bestimmung und Ausführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die Gesamtstadt Merseburg entworfen wurde, datirt vom 23. Juni 1855 und erhielt am 3. April 1857 die Genehmigung der Königl. Regierung. Im Wesentlichen bestimmt dieses Statut Folgendes:

Die Zahl der Stadtverordneten hätte nach §. 12 der Städte-Ordnung für Merseburg auf 30 erhöht werden können. Es wurde indeß die seitherige Anzahl von 18 beibehalten (§. 1.). — Nach §. 19 der Städte-Ordnung soll die Liste der stimmfähigen Bürger alljährlich berichtigt werden. Hier wurde beschlossen, diese Berichtigung nur alle 2 Jahre und zwar in dem Jahre eintreten zu lassen, in welchem die Wahlen zur Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung Statt finden (§. 2.). — Die Zahl der Magistrats-Mitglieder wird auf 8 erhöht, so daß der Magistrat aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten und sechs Aesoren besteht (§. 3.). — Bestimmungen über das Einzugs- und Hausstands-Geld (§. 4—10.). — Die Gesamtstadt soll in 10 Ortsbezirke eingetheilt und für jeden Bezirk ein Bezirksvorsteher mit einem Stellvertreter gewählt werden (§. 11.). — Die Zeit für die Erstattung des jährlichen Verwaltungs-Berichts wird auf Ende Februar oder Anfang März festgesetzt (§. 12.). — Die hier gewöhnliche dreijährige Stats-Periode wird beibehalten (§. 13.). — Der Termin für Legung der Rechnung wird auf Ende Juli (§. 14.) und für Entlastung der Rechnung auf den JahresSchluß festgesetzt (§. 15.).

Nach den Bestimmungen der Städte-Ordnungen und nach den vorerwähnten, hiervon zum Theil abweichenden statutarischen Anordnungen wurde die vereinigte Stadt verwaltet.

Zwar wurden dem, durch die Vereinigung geschaffenen Gemeinde-Ganzen Geldausgaben auferlegt, welche bis dahin von einem Andern getragen worden waren, namentlich die Polizei-Verwaltungskosten, welche mit $\frac{1}{18}$, jährlich ungefähr 400 Thalern,

von dem Königl. Fiscus beige-steuert werden mußten. Indes das Werk dieser Vereinigung war durch die Natur der Verhältnisse geboten und gewährte Vortheile, denen gegenüber solche Mehrausgaben, welche schon durch Verminderung der Beamten aufgewogen werden, völlig bedeutungslos erscheinen.

Vorwurf dieser Schrift ist es, die städtische Verwaltung in ihren Hauptzweigen nach jener Vereinigung für den Zeitraum von resp. 1832, 1833 und 1834 bis zu den Jahren resp. 1860, 1861 und 1862 übersichtlich zur Darstellung zu bringen. Jene Vortheile der vereinigten Verwaltung werden dabei, wie wir hoffen, ganz von selbst hervortreten.

Es mögen dieser Darstellung einige Nachrichten vorausgehen, welche das Aeußere der Stadt betreffen, auf deren Umfang und Bedeutung Bezug haben.

I. Numerirung, Zahl und Versicherungswertb der Häuser.

Jeder der verschiedenen, früher von einander getrennten Stadttheile hatte natürlich seine besonderen Hausnumern und zwar:

1. die eigentliche innere Stadt,
2. die Vorstadt Altenburg,
3. die Vorstadt Neumarkt,
4. der Dom

und in dem letzteren gab es wiederum besondere

- a) Domsfreiheits-,
- b) Dom-Kapituls- und
- c) Dom-Propstei-

Hausnumern. Es fand sich hiernach in der hiesigen Gesamtstadt eine sechsfache Numerirung der Häuser. Dieß mußte nach der Vereinigung der Stadttheile als ein Uebelstand sehr bald fühlbar werden. Im Jahre 1836 wurde von Seiten der Einquartirungs-Deputation der Wunsch ausgesprochen, die Häuser der vereinigten Stadt fortlaufend zu numeriren. Im Jahre 1838 mußte in Folge der Einführung des Reglements für die Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838 ein neues Brand-Kataster angelegt werden. Bei dieser Gelegenheit erhielt jener Wunsch seine Verwirklichung. Hiernach wurden während des Jahres 1839 die Häuser mit den neuen, durch die ganze Stadt hindurch laufenden Numern versehen. Die desfallsigen Kosten mußten von den einzelnen Hausbesitzern getragen werden.

Auch die städtischen Straßen wurden bis zum Mai 1840 mit neuen gleichmäßigen Bezeichnungen, Straßen-Schildern von

Blech, versehen. Die Zahl dieser Straßen-Schilder betrug 93. Sie wurden auf Kosten der Stadt beschafft und befestigt.

Die Zahl der Gebäude in der Gesamtstadt war nach der statistischen Tabelle für 1834 folgende:

- 5 Kirchen,
- 65 Gebäude für andere Staats- oder Gemeinde-Zwecke,
- 847 Privat-Wohnhäuser,
- 9 Fabrikgebäude, Mühlen und Privat-Magazine,
- 800 Ställe, Scheunen und Schuppen.

Nach derselben Tabelle für 1861 waren vorhanden:

- 62 öffentliche Gebäude und zwar
 - 5 Kirchen,
 - 6 für den Unterricht,
 - 3 Armen-, Kranken- und Versorgungshäuser,
 - 20 für die Staats-Verwaltung,
 - 20 für die Ortspolizei- und Gemeinde-Verwaltung,
 - 8 für die Militär-Verwaltung;
- 2187 Privat-Gebäude und zwar
 - 916 Privat-Wohnhäuser,
 - 25 Fabrikgebäude, Mühlen und Privat-Magazine,
- 1246 Ställe, Scheunen und Schuppen und zwar
 - 1139 Ställe,
 - 82 Scheunen,
 - 25 Schuppen.

Es haben sich demnach in diesem Zeitraume vermindert die öffentlichen Gebäude um 8, dagegen vermehrt die Privat-Wohnhäuser um 69, die Fabrikgebäude um 16, die Ställe, Scheunen und Schuppen um 446.

Was die öffentlichen Gebäude anlangt, so ist man bei deren Zählung wohl nicht immer nach gleichen Grundsätzen verfahren. Es giebt Gebäude, von denen es zweifelhaft sein mag, ob sie zu den öffentlichen gezählt werden können oder nicht, z. B. die Kurien und Vicarien des Dom-Kapituls, die Brau- und Hirtenhäuser der Kommun. Darin mag die anscheinende Differenz wohl eine Erklärung finden. Weggefallen sind wirklich einige öffentliche Gebäude, z. B. die verkauften Diensthäuser des Oberforstmeisters und des Forst-Inspectors, die städtischen Thorhäuser im innern Neumarkts- und im Sixtithore, die letztern mit der Aufhebung des Pflastergeleites, zu dessen Erhebung sie dienten. Es sind aber auch den öffentlichen Gebäuden einige hinzugetreten,

namentlich das Ständehaus (1838) und das Eisenbahn-Stationen-Gebäude (1846).

Die weggefallenen öffentlichen Gebäude sind natürlich bei den Privat-Wohnhäusern in Zugang gekommen. Der sonstige Zuwachs der letzteren besteht in wirklichen Neubauten d. h. solchen, welche auf bis dahin unbebauten Grundflächen aufgeführt wurden. Die Zahl dieser Neubauten steht mit der Vermehrung der Einwohnerzahl in keinem richtigen Verhältniß. Denn es kamen im Jahre 1834 bei einer Seelenzahl von 8830 und bei 847 Wohnhäusern auf

Ein Wohnhaus $10\frac{1}{2}$ Einwohner
und im Jahre 1861 bei einer Seelenzahl von 12,330 und bei 916 Wohnhäusern auf

Ein Wohnhaus $13\frac{1}{2}$ Einwohner.

Man ist berechtigt, hieraus zu folgern, daß für das steigende Wohnungs-Bedürfniß noch in anderer Weise, als durch die Errichtung ganz neuer Gebäude gesorgt worden sein muß. Und allerdings geschah dieß dadurch, daß alte Häuser niedergeworfen und in einem erweiterten Umfange wieder hergestellt wurden und daß auch ohne förmliche Neubauten lediglich durch bessere bauliche Einrichtungen für Vermehrung der Wohnungen gesorgt wurde. Man wird wohl kaum eine Straße finden, in welcher derartige Erweiterungs-Bauten nicht zur Ausführung gekommen wären. Und zwar gingen die derartigen Neu- und Erweiterungs-Bauten allermeist nicht etwa aus äußerer Nothigung, sondern aus freier Entschliegung hervor, da Merseburg in dem Zeitraume, von welchem hier die Rede ist, insbesondere von großen, verheerenden Feuersbrünsten befreit blieb.

Gegen Feuersgefahr waren die sämtlichen Gebäude in der Stadt Merseburg im Januar 1862 versichert mit

1,512,555 Thalern bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät und mit

471,029 Thalern bei verschiedenen Privat-Gesellschaften.

Daß Merseburg nicht bloß durch Beseitigung alter Gebäude, welche zum Theil einen schlechten Eindruck machten, sondern auch dadurch, daß man seit einer Reihe von Jahren bestrebt war, die Häuser stets in einem guten äußeren Anstrich zu erhalten, wenigstens einen ziemlich freundlichen Anblick gewonnen hat — dieß ist von vielen Seiten anerkannt worden.

II. Umgebungen.

Wie unsere Stadt im Innern ein freundlicheres Ansehen gewonnen hat, so sind auch ihre Umgebungen wesentlich verbessert worden. Unmuthige Spazierwege fanden sich früher nur in der

Niederung, auf dem rechtsseitigen Ufer der Saale. Auf dem linken Ufer waren die Spaziergänger meist auf die Chausseen angewiesen, welche nach Halle, Weizenfels, Naumburg und Lauchstädt führen. Einige durch die Feldflur laufende Wege gewährten keinen Schatten. Längst schon hatte man gefühlt, daß zur Beseitigung dieses Mangels etwas geschehen müsse. Es hatte nicht gefehlt an einzelnen Plänen; sie waren indeß nicht zur Ausführung gekommen. Im Jahre 1840 wurde der damalige hiesige Regierungs-Präsident Graf von Arnim-Boitzenburg für diesen Gegenstand gewonnen. Unter seinem Vorsitze bildete sich ein Verschönerungs-Verein, der sich nach Num. 1 seiner unter dem 28. März 1840 vollzogenen Statuten die Aufgabe stellte: „die nächste Umgebung der Stadt Merseburg zu verschönern, insbesondere mit einigen, Schatten gewährenden Spaziergängen zu versehen.“ Noch in demselben Jahre wurde die Ausführung der verschiedenen Pläne mit vieler Energie in Angriff genommen. Die Geldmittel wurden durch Privat-Beiträge beschafft. Auch die Stadt selbst bot die Hand nicht nur zu mancherlei Herstellungen, sondern auch dadurch, daß von ihr die Hälfte zu dem Gehalte des Aufsehers, welchen der Verein anstellte, beigetragen und bis jetzt stets gezahlt wurde. Im Laufe weniger Jahre wurden durch den Verein die Spazierwege über die Mühlwiese, auf der alten Schkopauer Straße, am Abhänge und am Fuße des Altenburger Dammes, von der Damm-Gasse nach dem Bahnhofe, am Gotthardtssteiche nach der Funkenburg, an den Tümpeln vor dem Gotthardts-Thore, am städtischen Friedhofe entlang hergestellt und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Diese Anlagen, welche nicht nur mit sorgender Hand gepflegt, sondern auch von Jahr zu Jahr vervollständigt wurden, haben die Umgebungen Merseburgs in der That sehr gehoben. Es geschah in dieser Beziehung Alles, was nach den örtlichen Verhältnissen möglich war.

Es wurde in den Statuten des Verschönerungs-Vereins die Hoffnung ausgesprochen, daß man zur Uebernahme des Amtes des Directors den jedesmaligen Präsidenten der Königl. Regierung geneigt finden werde (Num. VII.). In dieser Hoffnung wurde man nicht getäuscht; alle Regierungs-Präsidenten, welche hier oft im schnellen Wechsel auf einander folgten, standen an der Spitze dieses Vereins. Es ist der letztere bis jetzt unausgesetzt wirksam gewesen.

Gewiß unsere Nachkommen noch werden sich, wandernd in den schattigen Wegen, dankbar aller der Männer erinnern, welche sich um die Verschönerung der nächsten Umgegend Merseburgs verdient gemacht haben. Die größte Anerkennung hat sich ohne Zweifel unser Mitbürger, der Apotheker Gahn, erworben.

III. Behörden.

Die Stadt Merseburg war von jeher der Sitz hoher Behörden. Es findet sich hier sogar Manches, welches sonst mit der Hauptstadt der Provinz verbunden zu sein pflegt. Nach der Vereinigung der sächsischen Landestheile mit der Krone Preußen hatte bis zum Jahre 1821 das Königl. General-Kommando mit der Königl. Intendantur in Merseburg seinen Sitz. Noch jetzt ist unsere Stadt der Versammlungs-Ort der Provinzial-Stände, welchen für ihre Versammlungen das ehemalige Gräflich Zechsche Haus durch Kabinetts-Ordre vom 10. Juni 1838 als Eigenthum überwiesen wurde. Ferner befindet sich hier seit 1839 die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction.

Außer dem Dom-Kapitel und den Organen der städtischen Verwaltung haben hier folgende Behörden ihren Sitz:

- die Königl. Regierung;
- die Königl. General-Kommission seit dem 1. Oct. 1853 (Amtsblatt 1853 S. 250); ihr Wirkungskreis erstreckt sich über die Regierungs-Bezirke Merseburg und Erfurt;
- das Königl. Kreisgericht (erst zwei Gerichtsämter, seit 1835 Land- und Stadtgericht, seit 1852 Kreisgericht);
- die Königl. Staatsanwaltschaft;
- die Königl. Polizeianwaltschaft;
- der Königl. Landrath (die Kreis-Stände halten hier ihre Versammlungen);
- der Königl. Departements-Thierarzt;
- der Königl. Kreisphysikus;
- die Kreiskasse;
- der Stifts-Superintendent;
- der Königl. Bau-Inspektor;
- die Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker;
- das Königl. Steuer-Amt;
- das Königl. Post-Amt;
- die Königl. Telegraphen-Station seit dem 15. Dezember 1856 (Staats-Anzeiger No. 292).

Die Königl. Ober-Post-Direction, welche in Folge gesetzlicher Bestimmung in der Regierungs-Stadt ihren Sitz haben sollte und welche am 1. Januar 1850 hier in Wirksamkeit trat, wurde am 1. Oct. 1852 nach Halle verlegt.

IV. Seelenzahl.

Ueber die Einwohnerzahl der Stadt Merseburg in der Zeit vor der Vereinigung der verschiedenen Stadttheile finden sich in

dem städtischen Archive nur wenige, noch überdies sich widersprechende Nachrichten. So wird in den Akten über die Salzkontrolle die Zahl der Einwohner im Jahr 1824 angegeben zu 8391 und zwar

- 5324 in der Stadt,
- 1695 in der Altenburg,
- 930 auf dem Neumarkt,
- 442 auf dem Dom,

während diese Zahl bei Vertheilung der Polizei-Verwaltungskosten im Jahre 1827, drei Jahre später, geringer angenommen wird, nämlich zu 7956 und zwar

- 5160 in der Stadt,
- 1656 in der Altenburg,
- 832 auf dem Neumarkt,
- 308 auf dem Dom.

In keinem der hier genannten Jahre 1824 und 1827 hatte eine Volkszählung Statt gefunden und es können daher diese Nachrichten als zuverlässige wohl nicht betrachtet werden. Wie nach den wirklichen Zählungen, die Einwohnerzahl in der Stadt, den Vorstädten und auf dem Dome im
Jahre 1825: 7777 und im
" 1828: 8241.

Legt man jene Notizen zum Grunde, so wird angenommen werden können, daß das Verhältniß der Einwohnerzahl der Vorstädte und des Doms zu der Stadt bei der der Vereinigung zu einem Gemeinde-Ganzen ungefähr 1:2 gewesen ist.

Die Gesamtstadt Merseburg hatte nach den amtlichen Zählungen

im Jahre	Civil-Einwohner	Militair-Einwohner	in Summa
1831	8211		
1834	8753	77	8830
1837	9413	519	9932
1840	10,276	517	10,793
1843	10,414	519	10,933
1846	10,783	509	11,292
1849	10,836	515	11,351
1852	10,976	514	11,490
1855	11,228	588	11,816
1858	11,388	550	11,938
1861	11,832	498	12,330

Die Civil-Bevölkerung der Gesamtstadt Merseburg hat sich hiernach in dem Zeitraum von 1832 bis 1861, also in 30 Jahren vermehrt in absoluter Zahl um

3621

und zwar:

von 1832 bis 1834 um 542 ($6\frac{3}{5}$ %),
 • 1834 = 1837 = 660 ($7\frac{1}{2}$ %),
 = 1837 = 1840 = 863 ($9\frac{1}{5}$ %),
 = 1840 = 1843 = 138 ($1\frac{3}{10}$ %),
 = 1843 = 1846 = 369 ($3\frac{1}{2}$ %),
 • 1846 = 1849 = 53 ($\frac{1}{2}$ %),
 = 1849 = 1852 = 140 ($1\frac{3}{10}$ %),
 = 1852 = 1855 = 252 ($2\frac{3}{10}$ %),
 = 1855 = 1858 = 160 ($1\frac{2}{5}$ %),
 = 1858 = 1861 = 444 ($3\frac{9}{10}$ %).

In welchem Verhältniß steht diese Vermehrung zu der im ganzen preussischen Staate? Die nachfolgenden Zahlen mögen Antwort geben auf diese Frage.

Es betrug die Zunahme der hiesigen Bevölkerung in dem Zeitraume von 1831 bis 1858, also in 27 Jahren

38,69 ($38\frac{7}{10}$) %

und

von 1831 bis 1840: 25,15 ($25\frac{3}{20}$) %,
 = 1840 = 1849: 5,45 ($5\frac{9}{20}$) %,
 = 1849 = 1858: 5,09 ($5\frac{1}{10}$) %,

während diese Zunahme in dem ganzen preussischen Staate

von 1831 bis 1840: 14,49 %,
 = 1840 = 1849: 9,39 %,
 = 1849 = 1858: 8,62 %,

betragen hat. (Staatsanzeiger 1859 S. 1666.)

In der neuesten Zählungsperiode von 1858 bis 1861 hat sich die Civil-Bevölkerung Merseburgs vermehrt um

3,9 %

und im ganzen preussischen Staate um

3,49 %

(Zeitschrift des Königl. preussischen statistischen Bureau's in Berlin 1862 S. 49.)

Es ergibt sich hieraus, daß die Zunahme der Bevölkerung Merseburgs seit dem Jahre 1840 fortwährend geringer, als die in dem ganzen Staate gewesen ist.

Als Gründe für die geringe Zunahme der Bevölkerung im Staate in den Jahren 1849 bis 1858 werden angegeben: die politischen Bewegungen, die mehrere Jahre andauernde Theuerung

und verheerende Krankheiten. (Staatsanzeiger 1859 S. 1666.) Natürlich finden diese Gründe auch auf Merseburg Anwendung: insbesondere herrschte hier die Cholera vom Juni bis October 1849 und vom Juli bis September 1850 und es überstieg die Zahl der Todesfälle die der Geburten im Jahre 1849 um 28 und im Jahre 1850 um 164. Indessen kam ein solches Verhältniß auch in der Zählungs-Periode von 1831 bis 1834 vor, indem im Jahre 1832, wo die Cholera hier zum ersten Male auftrat, die Zahl der Gestorbenen die Zahl der Geborenen um 62 überschritt. Dennoch zeigte die Volkszahl Merseburgs in den Jahren 1831—1840 eine viel größere Zunahme, welche hiernach in einem viel stärkeren Zuzuge von Außen ihre Erklärung finden wird.

Was das Verhältniß der Religion anlangt, so bestanden die Civil-Einwohner Merseburgs im Jahre 1834 in

8652 Evangelischen,

97 Katholiken,

4 Juden

und im Jahre 1861 in

11667 Evangelischen

140 Katholiken,

3 Deutsch Katholiken und

22 Juden.

Ehe wir auf die Verwaltung im Einzelnen eingehen, wollen wir noch einige Bemerkungen vorausschicken, welche die städtische Verwaltung im Allgemeinen betreffen. Insbesondere dürfte es der Sache entsprechend sein, die Personen, in deren Händen die Verwaltung in dem fraglichen Zeitraume sich befand, zu verzeichnen, über die Geschäfts-Lokalien Einiges hinzuzufügen und einen Blick zu werfen auf die Einsicht, welche der gesammten Bürgerschaft in die städtische Verwaltung gewährt wurde und auf die Theilnahme, welche die Bürgerschaft dieser Verwaltung gewidmet hat.

Der

Magistrat,

der kollegialische Gemeinde-Vorstand, ist sowohl nach der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 (§. 84), als nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (§. 10) Obriqkeit der Stadt. Er sollte nach §. 85 der revidirten Städte-Ordnung bestehen aus einem Bürgermeister und mehreren anderen Mitgliedern, die theils besoldet, theils unbesoldet waren. Die Anzahl derselben wurde der Bestimmung des Statuts vorbehalten und für Merseburg auf 4 Assessoren festgesetzt, von denen nur Einer Besoldung erhielt. Auf den im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrate gestellten Antrag wurde

durch Ministerial-Rescript vom 25. Februar 1844 die Anstellung eines vierten unbesoldeten Assessors genehmigt, so daß von dieser Zeit ab die Zahl der Magistrats-Mitglieder auf 6 erhöht wurde.

Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bestimmte im §. 29: es sollten in Städten von mehr als 10,000 Einwohnern zum Magistrat gehören: ein Bürgermeister, ein Beigeordneter und sechs Schöffen. Dadurch wurde der Magistrat um 2 unbesoldete Mitglieder verstärkt und diese Vermehrung durch §. 3 des Statuts vom 23. Juni 1855 für Merseburg wirklich festgesetzt. Häufig konnten für die Magistratur, welche leider nicht immer als eine Auszeichnung betrachtet wird, nur Männer gefunden werden, deren Zeit und Kraft durch die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten fast völlig in Anspruch genommen werden. Um Beeinträchtigungen in dieser Beziehung entfernt zu halten, wurde hier jeder einzelne Geschäftskreis der unbesoldeten Magistrats-Mitglieder nach Möglichkeit beschränkt und deshalb die Zahl derselben möglichst erhöht.

Es fungirten in der angegebenen Periode als

Bürgermeister:

Johann Christian Klinkhardt, welcher bei Einführung der revidirten Städte-Ordnung für das Amt des Bürgermeisters, welches er bereits ungefähr 18 Jahre verwaltet hatte, wieder gewählt und durch Verfügung der Königl. Regierung vom 31. Dez. 1831 bestätigt wurde. Er befand sich damals in dem Alter von ungefähr 67 Jahren und bekleidete das Bürgermeister-Amt bis zu seinem, am 27. Oct. 1840 erfolgten Tode. Zu seinem Nachfolger wurde am 11. Januar 1841

Heinrich Seffner, seit dem 26. Mai 1834 besoldeter Magistrats-Assessor, gewählt, von der Königl. Regierung unter dem 3. Februar 1841 bestätigt und am 19. Februar 1841 durch den Königl. Landrath Grafen von Keller eingeführt. Am 27. März 1852 wurde Seffner auf weitere 12 Jahre einstimmig wieder gewählt. Als derselbe am 26. Mai 1859 sein 25 jähriges städtisches Dienst-Jubiläum feierte, wurde ihm eine Gehalts-Zulage und manche sonstige Anerkennung zu Theil.

Die

besoldeten Assessoren, welche insgesammt das Dezernat in Polizei-Sachen und später die Geschäfte des Polizei-Anwalts zu besorgen hatten, waren:

Conradi, bis dahin einige Jahre hindurch hiesiger Polizei-Secretair, bis zum 26. Mai 1834, wo er Bürgermeister in Langensalza wurde;

Seffner, Oberlandesgerichts-Auskultator, vom 26. Mai 1834 bis zum 3. Februar 1841;

Johann Heinrich Herrmann, Oberlandesgerichts-Referendar, vom 1. April 1841 bis zum 5. April 1853, wo seiner Neuwahl die Bestätigung versagt wurde und ihm Pension bewilligt werden mußte. Er blieb bis zum 16. September 1853 in seiner Stelle als Hilfsarbeiter, an welchem Tage

Gustav Ferdinand Helke, Oberlandesgerichts-Referendar und Hilfsrichter, in das Amt des besoldeten Assessors eingeführt wurde.
Die

unbesoldeten Assessoren,
welche in dem bezeichneten Zeitraume fungirten und beziehungsweise noch fungiren, sind folgende:

Christian Gottlob Köppe, Posamentirer und Stadtverordneter, wurde am 16. Januar 1832 eingeführt und schied mit seiner Uebersiedelung nach Leipzig am 16. Mai 1847 freiwillig aus seinem Amte. Er verwaltete bis zum 6. October 1838 namentlich das städtische Armenwesen, von dieser Zeit ab die Militair-Angelegenheiten. In einer Pergament-Urkunde fand sein langjähriges Wirken die verdiente Anerkennung der Stadtbehörden. Diese Urkunde wurde ihm durch die Deputirten, Bürgermeister Seffner und Stadtverordneten Schäfer, am 10. Juni 1847 in Leipzig überreicht.

Ludwig Heberer, Vice-Vorsteher der Stadtverordneten und Kaufmann, vom 16. Januar 1832 bis zum 15. Januar 1838, wo er nach Ablauf seiner Wahlperiode nicht wieder gewählt wurde. Er besorgte das Deposital-, Militair-Wesen und die Bausachen.

Karl Moriz Karlstein, Stadtverordneter und Kaufmann, wurde am 17. Dezember 1832 eingeführt und ist seit dem 7. Juli 1854 Beigeordneter. Er stand an der Spitze des Einquartirungswesens, war Vorsitzender der Schulvorstände der Altenburg und des Neumarkts und hatte das Assessorat bei mehreren Innungen bis zum 6. October 1838, wo er die Verwaltung des Armenwesens übernahm. Von dieser Verwaltung auf seinen Wunsch am 10. August 1860 entbunden, steht er seit dieser Zeit an der Spitze der Einquartirungs-, der Kommunalsteuer-, Einschätzungs- und Gewerbesteuer-Veranlagungs-Deputation. — Am 17. Dezember 1857 feierte Karlstein sein 25 jähriges städtisches Amts-Jubiläum. Die Stadtbehörden sprachen ihm ihre Theilnahme aus und überbrachten ihm Namens der Stadt ein, in einem Dukend Messer und Gabeln und Löffeln von Silber bestehendes Andenken.

Ernst Herrmann August Reserstein, Kaufmann, wurde an Stelle des Heberer gewählt, am 13. Januar 1838 eingeführt

und fungirte bis zum 13. Januar 1844. Er wurde nicht wieder gewählt. Er hatte das Assessorat bei Innungen, das Schul- und Kirchenwesen. Ihm folgte

Karl Hahn, Apotheker und Stadtverordneter, vom 13. Januar 1844 bis zum 7. Juli 1857. Die auf ihn gefallene Neuwahl wurde von ihm entschieden abgelehnt. Er besorgte namentlich das Wege- und Anpflanzungs-Departement.

Karl August Nulandt, Banquier, Seifenfabrikant und Dekonom, vom 23. August 1844 bis zum 2. Januar 1853, an welchem Tage er verstarb. Assessorat bei mehreren Innungen.

Sobbe, Stadtverordneter und Dekonom, wurde für den abgehenden Köppe gewählt und am 16. Mai 1847 eingeführt. Im Wesentlichen besorgte derselbe die Flursachen, führte die Aufsicht über die städtischen Bauten und leitete die Immobilien-Abschätzungs-Angelegenheiten. Er verstarb am 7. April 1862.

Konstantin Wambold Petersen, Apotheker und Leimfabrikant, trat am 2. Mai 1853 an Nulandts Stelle bis zum 7. August 1857, wo anderweitige Geschäfte ihn zum freiwilligen Ausscheiden nöthigten. Er hatte das Assessorat bei sämmtlichen Innungen und den Vorsitz bei allen Innungs-Prüfungs-Kommissionen.

Karl Gottfried Hüne, Fabrikant, vom 7. Juli 1854 bis 15. Juni 1860. Er war nicht zu bewegen, seine erfolgte Wiederwahl anzunehmen. Er war Beisitzer bei der Hälfte der Innungen und stand an der Spitze der Kirchfahrts-Deputation des Neumarkts.

Karl Wilhelm Kühn, Dom-Kapituls-Procurator, eingeführt am 7. Juli 1854. Er war Vorsitzender der Einquartirungs- und Einschätzungs-Deputation bis zum 10. August 1860, wo er das städtische Armenwesen übernahm.

In Stelle des Assessors Hahn wurde

Karl Immanuel Kieselbach, Lotterie-Einnehmer und Dekonom, gewählt und am 7. Juli 1857 eingeführt. Er leitet die Wegebau- und Anpflanzungs-Angelegenheiten.

Friedrich Ernst Stollberg, Buchhändler, wurde für Petersen gewählt und am 7. August 1857 eingeführt. Er hatte das Assessorat bei der einen Hälfte der Innungen.

Karl Berger, Brauereibesitzer und Dekonom, trat mit dem 15. Juni 1860 an Stelle des Hüne und fungirte als Beisitzer bei der zweiten Hälfte der Innungen.

Karl Jurk, Buchdruckerei-Besitzer, wurde als Ersatzmann für den verstorbenen Sobbe am 23. Mai 1862 gewählt und am 20. Juni 1862 in sein Amt eingeführt. Er steht an der

Spitze der Immobilien-Abschätzungs-Deputation und hat das Assessorat bei einigen Innungen.

Was die

Kommunal-Beamten

anlangt, so sollen hier diejenigen, deren Dienstleistungen mehr oder weniger nur mechanische waren, übergangen und bloß folgende genannt werden:

Stadtsecretaire: Johann August Wilhelm Schmidt, vom 1. Januar 1823 bis zum 1. Mai 1851; — Thörmer, bis dahin Rassen-Assistent, seit dem 1. Mai 1851.

Rendant der Stadt-Hauptkasse: Anton Gottlieb Zschepshingel seit Januar 1825.

Stadt-Hauptkassen-Buchhalter: Friedrich August Kunze, seit Juli 1825 bis zum März 1847, wo seine Dienst-Entsetzung erfolgte; — Reinhardt, Rassen-Assistent, vom 1. April 1847 bis zum 1. Mai 1859; — Hoop, Rassen-Assistent, vom 1. Mai 1859.

Rassen-Assistenten, vom 1. Januar 1848 ab wurden 2 angestellt: Voigt, Pflastergeleits-Einnehmer, vom 1. August 1839 bis Ende Juni 1842; — Bleeser, vom 1. bis 30. Juli 1842; — Karpa vom 31. August 1842 bis zum 30. Juni 1845; — Reinhardt vom 1. Juli 1845 bis zum 31. März 1847; — Thörmer vom 1. April 1847 bis 1. Mai 1851; — Gründling vom 1. Januar 1848 bis zum 10. September 1856; — Hoop vom 1. October 1856 bis zum 1. Mai 1859; — Küchenmeister vom 1. October 1856 bis zum 1. April 1857; — Wittig vom 1. April 1857; — Kunze vom 1. Mai 1859.

Serviskassen-Rendanten und Billeteure: August Frahnert seit 1831 bis zum 30. März 1859, wo er verstarb; — Reinhardt, bis dahin Buchhalter, seit dem 1. Mai 1859.

Polizei-Expediten resp. Secretaire: Münch (seit 1. März 1817 bis zur Einführung der revidirten Städte-Ordnung zugleich Armenkassen-Rendant) seit 1816 bis 7. Mai 1841; — Wenige vom 7. Mai 1841 bis zum 25. August 1856, wo er mit Tode abging; — Gründling, Rassen-Assistent, seit dem 10. September 1856.

Polizei-Wachtmeister: Müller vom August 1832 bis 1. März 1833; — Voigt, Pflastergeleits-Einnehmer, vom 1. Februar 1834 bis 1. März 1837.

Polizei-Kommissarien: Lauprecht vom 9. März 1838 bis zum 31. Dezember 1856, wo er pensionirt wurde; — Lindenstein seit dem 1. Januar 1857.

Städtische Armen- und Polizei-Aerzte: Dr. Karl Christian Rudolph Herzog vom 1. Dezember 1813 bis zum November 1850, wo er starb; — Dr. Ruck vom 1. März 1851 bis zum 10. Januar 1856, wo er dem Typhus erlag; — Dr. Heinrich Richard TriebeI seit dem 1. Februar 1856.

Armen- und Polizei-Wundarzt: Dürbeck seit 1831 bis zum 22. März 1856, wo er am Nervenfieber starb. Von dieser Zeit ab wurden die wundärztlichen Geschäfte dem Armen-Arzte mit übertragen und nur ein Chirurgen-Gehülfe angenommen.

Das städtische Bauwesen leiteten und beaufsichtigten: Zahn, Wegebaumeister, vom 1. Juli 1832 bis 1837; — Henke, Bau-Inspector, von 1838 bis 1843; — Müller, Bau-Inspector, vom 1. März 1844 bis 1. Mai 1851; — Lüddecke, Bau-Inspector, vom 1. Mai 1851 bis Ende 1855; — Sobbe, Magistrats-Assessor, von 1856 bis April 1862; — Dpel, Landbaumeister, vom April 1862.

Orts-Bezirke und Bezirks-Vorsteher. Schon nach Einführung der revidirten Städte-Ordnung sollte die Gesamtstadt in 4 Bezirke eingetheilt werden: diesseits und jenseits der Geisel; Neumarkt; Dom und Altenburg. Diese Bestimmung ist wohl nie zur praktischen Ausführung gekommen.

Auch nach §. 60 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 sollen die größeren Städte in Ortsbezirke getheilt werden. Und da die Bezirksvorsteher Organe des Magistrats und namentlich verpflichtet sein sollen, ihn in den örtlichen Geschäften zu unterstützen, so können diese Bezirke und Vorsteher hier nicht füglich unerwähnt bleiben. Die zehn Bezirke, in welche Merseburg getheilt wurde, und ihre Vorsteher sind folgende:

erster Bezirk: Gotthardtsstraße, beide Rittergassen, Entenplan, Mälzergasse, Wagnergasse, Weg nach der Damm-Mühle an der Geisel; — Vorsteher: Kaufmann Klingebeil sen.; —

zweiter Bezirk: untere und obere Burgstraße bis zur Neumarktsmühle, tiefer Keller, Delgrube; — Vorsteher: Kaufmann Wiese; —

dritter Bezirk: Brühl, Gegend an der Bürgerschule, Hofmarkt, Hüter-, Saal- und Fischer-Gasse; — Vorsteher: Schmiedemeister Vogel; —

vierter Bezirk: breite und schmale Gasse, Kreuz- und Sixti-Gasse, Vorwerk, Todtengräßergasse; — Vorsteher: Schuhmachermeister Krebs; —

fünfter Bezirk: der übrige Theil des Sixti-Biertels; — Vorsteher: Schneidermeister Eichler I.;

- sechster Bezirk: Johannis- und Breisser-Gasse, Markt, Grünwaaren-Markt; — Vorsteher: Fleischer-Obermeister Peuschel; —
siebenter Bezirk: Dom; Vorsteher: Apotheker Schnabel;
achter Bezirk: Altenburg vom Dome ab bis zur Schreiber-Gasse und bis zum Platz am Schloßgarten-Salon; — Vorsteher: Auctionator Rindfleisch;
neunter Bezirk: der übrige Theil der Altenburg; — Vorsteher: Dekonom Findeis; —
zehnter Bezirk: Neumarkt; — Vorsteher: Dekonom, Cantor emerit. Becker.

Stadtverordneten-Versammlung.

Die Zahl der Mitglieder derselben wurde bei Einführung der Städte-Ordnung am 17. März 1831 für Merseburg statutarisch auf 18 festgesetzt und nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beibehalten, obwohl nach §. 12 eine Vermehrung auf 30 hätte Statt finden können. Nach der Städte-Ordnung von 1831 wurden die Stadtverordneten auf 3 Jahre und nach Bezirken, nach der Städte-Ordnung von 1853 auf 6 Jahre und nach Steuerklassen gewählt. Die Stellvertreter, welche nach dem älteren Gesetze zugleich mit gewählt wurden, kamen nach dem neueren Gesetze in Wegfall. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung waren nach der Städte-Ordnung von 1831 zwei Drittheile (§. 79), nach der von 1853 mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich (§. 42.).

Es sollen die Stadtverordneten, welche das Wohl der Stadt nicht nur mit berathen, sondern in den Deputationen und Commissionen auch an der Verwaltung und Ausführung selbst in der vielfachsten Weise Theil nehmen, in alphabetischer Ordnung nachstehend verzeichnet werden. Die außerordentlichen Abgänge und die in deren Folge nothwendig gewordenen Einberufungen von Stellvertretern sind mit voller Sicherheit nicht überall zu verfolgen und zu erörtern. Es ist daher leicht möglich, daß bei den nachstehenden Angaben hie und da eine kleine Ungenauigkeit mit untergelaufen ist.

- Artus sen., Kaufmann von Michaelis 1837 bis 1840;
- Bachmann, Tischlermeister, von Michaelis 1836 bis 1839; von Michaelis 1844 bis 1847;
- Bär, Kaufmann und Seilermeister, von Michaelis 1852 bis Ende 1853;
- Becker, Cantor emerit. und Dekonom, von Michaelis 1848 bis Ende 1853; vom 12. Nov. 1855;

- Benemann, Apotheker und Leimfabrikant, von Michaelis 1838 bis October 1843, wo er starb;
- Berendes, Kaufmann, von Michaelis 1833 bis 9. Januar 1836, wo er auf seinen Antrag entbunden wurde;
- Bichler, Schlossermeister, von 1862;
- Bode, Gastwirth, von Michaelis 1832 bis 7. April 1834, wo er auf seinen Antrag entlassen wurde;
- Bromme, Regierungs-Sekretair, vom 13. Mai 1832 bis Michaelis 1841;
- Buschmann, Dekonom, von Michaelis 1843 bis Michaelis 1846;
- Centner, Kaufmann, von Michaelis 1839 bis Ende 1840, wo er freiwillig ausschied;
- Clauß, Magazin-Rendant, von Michaelis 1849 bis Michaelis 1852;
- Dietrich, Lohgerbermeister, von Michaelis 1831 bis Michaelis 1834;
- Eckhardt, Kreis-Sekretair, von Michaelis 1847 bis zum 1. April 1859, wo er nach Mansfeld versetzt wurde;
- Eichler, Schneidermeister, von Michaelis 1846 bis Michaelis 1852;
- Eichhof, Lohnfuhrherr, von Michaelis 1848 bis 1855, wo er starb;
- Elbe, Schuhmachermeister, von Michaelis 1852 bis Ende 1853;
- Engel, Goldarbeiter, von Michaelis 1832 bis August 1834;
- Fleischer, Weißgerbermeister, vom 12. Januar 1832 bis Michaelis 1834; von Michaelis 1848;
- Findeis, Dekonom, von Michaelis 1834 bis Michaelis 1845;
- Franke, Tuchmachermeister, von Michaelis 1833 bis Michaelis 1836; — von Michaelis 1843 bis 1846; — von Michaelis 1850 bis 1853;
- Franke, Bäckermeister, von Michaelis 1835 bis 1838;
- Friedel, Kreisgerichts-Kalkulator, von 1854 bis 3. April 1856, wo er von hier versetzt wurde;
- Grumbach, Justizrath, vom 2. October 1832 bis zum 19. März 1860, wo er starb;
- Gahn, Apotheker, von Michaelis 1840 bis 1843; vom 9. November 1857;
- Hanewald, geheimer Regierungsrath, von Michaelis 1847 bis Ende 1853;
- Harnisch, praktischer Arzt und Kreis-Chirurg, von Michaelis 1832 bis Michaelis 1835;

- Heine, Konditor, vom 12. Januar 1832 bis 19. September 1832;
- Heine, Seifenfabrikant, von Michaelis 1845 bis 1848;
- Heyne, Ziegeldeckermeister, von 1854 bis 1860;
- Hentschel, Brauereibesitzer, von Michaelis 1834 bis 1837;
- Hinsching, Bezirks-Feldwebel, von Michaelis 1846 bis 1849;
- Hetzler, Zimmermeister, vom 9. November 1857;
- Hoffmann, Bäckermeister, von Michaelis 1831 bis 19. September 1832; von Michaelis 1833 bis 1836;
- Hohmuth sen., Schuhmachermeister, von Michaelis 1836 bis 1839;
- Hunger, Justizrath, vom 7. Nov. 1859;
- Jacob, Dekonom, von Michaelis 1850;
- Jlisch, Dr. med., vom 2. October 1831 bis 16. September 1833;
- Jorcke, Tischlermeister, von Michaelis 1848 bis 1853;
- Jurk, Buchdruckerei-Besitzer, von Michaelis 1840 bis 1843; von Michaelis 1845 bis 1848; von 1854 bis Ende 1861;
- Karlstein, Kaufmann, vom 13. Mai bis Dezember 1832;
- Keserstein, Kaufmann, vom 4. November 1832 bis 1835; von Michaelis 1849 bis 1852;
- Köppe sen., Kupferschmiedemeister, vom 2. October 1832 bis 1. October 1834;
- Klingebeil sen., Kaufmann, von Michaelis 1837 bis 1840; von Michaelis 1845 bis 1851;
- Kops, Zimmermeister, von Michaelis 1837 bis 1846;
- Krieg, Dr. med., von Michaelis 1843 bis 1848, wo er freiwillig auschied;
- Kriegner, Kaufmann, von 1856;
- Kübler sen., Sattlermeister, von Michaelis 1839 bis 1845;
- Küchenmeister, Regierungs-Kanzlist, vom Januar 1841 bis 1842; von Michaelis 1845 bis 1848;
- Kutter, Kreis-Steuer-Einnehmer, von Michaelis 1836 bis Michaelis 1842;
- Lindenlaub sen., Glasermeister, von Michaelis 1838 bis 1841; von Michaelis 1842;
- Lüddecke, Bau-Inspector, von 1854 bis 6. Februar 1857, wo er von hier versetzt wurde;
- Marche, Apotheker, von Michaelis 1849 bis zum 9. Februar 1856, wo er verstarb;
- Martin, Gutmachermeister, von Michaelis 1834 bis 1841, wo er starb;

- Mascher, Kaufmann, von Michaelis 1834 bis 1837; von 1854;
- Mohr, Fleischermeister, vom 13. Mai 1832 bis 1835;
- Morig, Dekonom, vom 2. October 1831 bis 1838;
- Rulandt, Buchhändler und Banquier, von Michaelis 1836 bis 30. October 1846, wo er nach Dessau übersiedelte;
- Rulandt, Seifenfabrikant, Banquier, von Michaelis 1840 bis 23. August 1844;
- Sehler, Zinngießermeister, von Michaelis 1841 bis 1843; von Michaelis 1852 bis Ende 1853;
- Palmié, Gastwirth, von Michaelis 1846 bis 1849;
- Peckolt, Kaufmann, von Michaelis 1849 bis 30. März 1860, wo er sein Amt freiwillig niederlegte;
- Peuschel, Fleischermeister, von Michaelis 1836 bis 1845; von Michaelis 1848 bis 1851;
- Pröhl, Stellmachermeister, von Michaelis 1834 bis 1843;
- Querfurth sen., Zimmermeister, von Michaelis 1831 bis 1847; von 1854 bis 9. November 1857;
- Rindfleisch, Auktionator, vom 5. Juni 1856;
- Rostock, Regierungs-Secretair, von Michaelis 1852;
- Rothe, Kaufmann, von Michaelis 1834 bis 1837;
- Rummel, Dr. med., vom 2. October 1831 bis Juni 1833, wo er nach Magdeburg verzog;
- Schäfer, Dekonom und Kreis-Lexator, von Michaelis 1835 bis 1853; vom 5. Mai 1856;
- Schäfer, Dekonom und Lohgerbermeister, von 1862;
- Schladebach, Stellmachermeister, von Michaelis 1833 bis 1836; von Michaelis 1844 bis 1847;
- Schönberger, Sattlermeister, von 1859 bis 4. April 1861, wo er starb;
- Sobbe, Dekonom, von Michaelis 1846 bis 16. Mai 1847;
- von Stein, Baron, von Michaelis 1832 bis 1833;
- Uhde, Schenkth, von Michaelis 1843 bis 1852;
- Wagner, Justizrath, von Michaelis 1835 bis 1850; von Michaelis 1854;
- Weber, Forst-Secretair, von Michaelis 1833 bis 1836;
- Weddy, Ludwig August, Kaufmann, von Michaelis 1851 bis Ende 1853;
- Weise, stiftsständischer Rendant, von Michaelis 1841 bis 12. Mai 1856, wo er auschied;
- Wiemann, Mehlhändler, von Michaelis 1840 bis 1843;
- Wiegand sen., Kupferschmiedemeister, von Michaelis 1851;
- Wiegner, geheimer Rechnungsrath, von 1854;
- Wirth, Gottlob, Dekonom, von Michaelis 1851;

Wirth, Wilhelm, Fleischermeister und Dekonom, von Michaelis 1837 bis 1840.

Das Amt des

Vorstehers

verwalteten:

Grumbach von 1831 bis 1841; vom März 1848 bis zum 19. März 1860;

Rulandt, Buchhändler und Banquier, vom Dezember 1841 bis 30. October 1846;

Krieg vom October 1846 bis März 1848;

Hunger von 1860;

das des

Vice-Vorstehers:

Bromme von 1832 bis 1840;

Rulandt von 1840 bis 1841;

Hahn von 1841 bis 1842;

Grumbach von 1842 bis 1848;

Edhardt von 1848 bis 1850;

Keserstein von 1850 bis 1852;

Hanewald von 1852 bis 1853;

Wagner von 1853 bis 1861;

Wiegner von 1862.

Schriftführer waren:

Querfurth von 1832 bis 1838;

Rulandt, Buchhändler, von 1838 bis 1840;

Hahn von Michaelis 1840 bis 1841;

Weise von 1841 bis 12. Mai 1856;

Rindfleisch von 1856

und Vice-Schriftführer:

Keserstein von 1832 bis 1835;

Weber von 1835 bis 1836;

Rulandt vom November 1836 bis 1838;

Klingebeil von 1838 bis 1840; von 1843 bis 1844;

von 1845 bis 1851;

Benemann von 1840 bis 1841; von 1842 bis 1843;

Rüchenmeister von 1841 bis 1842;

Querfurth von 1844 bis 1845;

Wirth, Gottlob, von 1851 bis 1852;

Rostock von 1852.

Vor seiner Uebersiedelung nach Dessau erhielt Rulandt in Anerkennung seiner mannigfachen Verdienste namentlich seiner vielfachen Wohlthätigkeits-Handlungen von Seiten der Stadt eine silberne Motiv-Tafel, welche ihm bei einem Abschieds-Essen am 30. October 1846 öffentlich überreicht wurde.

Am 8. October 1856 wurde das 25 jährige Stadtverordneten-Jubiläum des Grumbach gefeiert. Sein langjähriges Wirken wurde von den Stadtbehörden dankbar anerkannt. Ein Schreibzeug von Silber, welches ihm bei dieser Gelegenheit Namens der Stadt überreicht ward, sollte diese Anerkennung zu einer dauernden machen.

Die

Geschäfts-Lokalien für die städtische Verwaltung befinden sich schon seit einem langen Zeitraume in dem neuen Rathhause. Dahin wurden sie, nach den Nachrichten, welche für die „*chara Posteritas*“ in dem Thurm-Knopfe des neuen Rathhauses aufbewahrt werden, am 8. October 1720 verlegt. Bis dahin waren diese Geschäftsräume in dem Rathhause, welches seit dieser Zeit das alte genannt wird. Als Gründe für die Verlegung dieser Räume aus dem alten in das neue Rathhaus werden angegeben: „die Nähe der Maximi-Kirche, das durch die Rathskellerwirthschaft — die in dem alten Rathhause mit betrieben wurde — entstehende Geräusch und die Beengung durch die umliegenden kleinen Gebäude.“ Die Worte der in dem Rathhaus-Thurme aufbewahrten, in lateinischer Sprache abgefaßten Denkschrift sind:

Curia Senatoria
ex
Vicinia Templi Maximiani
maximeque
ex strepitu Tabernae publicae
et
angustiis aedicularum circumjacentium
translata est
in mediam Civitatem.

Das Haus, welches von nun ab das neue Rathhaus hieß, war bis dahin das öffentliche Kaufhaus (*domus empiratica publica*).

Im Laufe der Zeitperiode, über welche diese Darstellung sich erstreckt, wurde für nothwendige Erweiterungen und zweckmäßigere Einrichtungen der Geschäfts-Lokalien Sorge getragen.

Das Sitzungs-Zimmer der Stadtverordneten blieb immer dasselbe. Es befindet sich im ersten Gestock im östlichen Giebel nach der Marktseite.

Der Magistrat war Anfangs auf das jetzige Sessions-Zimmer und Stadt-Secretariat — im östlichen Giebel nach der Rossmarkt-Seite — beschränkt. Das Sessions-Zimmer wurde dadurch, daß das Giebelfenster durch ein Gitterwerk verbaut war, sehr verdüstert. Der Stadt-Secretair arbeitete mit in dem

Sessions-Zimmer, während in dem jetzigen Secretariat der Kanzlist und der Rathsbdiener ihren Platz hatten. Diese Uebelstände wurden im Jahr 1840 beseitigt, das angegebene Gitterwerk wurde weggenommen und die jetzige Kanzlei- und Botenstube neu angebaut. Die Sessions-Zimmer der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats wurden dabei vollständig restaurirt. Während dieser baulichen Einrichtungen hielten die Stadtverordneten drei Sitzungen in einem Saale des alten Rathhauses.

Die Polizei-Verwaltung hatte im zweiten Gestock die beiden Stuben inne, welche im östlichen Giebel nach der Seite des Hofmarktes zu belegen sind und in welchem sich gegenwärtig das Sessions-Zimmer und die Prozeß-Registratur des Königl. Kreisgerichts befinden. Bei der im Jahre 1835 erfolgten Einrichtung der Lokalien für das Königl. Land- und Stadtgericht wurden der Polizei-Verwaltung die beiden Zimmer überwiesen, aus welchen bei der Einrichtung der Lokalitäten für das Königl. Kreisgericht im Jahre 1852 der jetzige Saal für die öffentlichen Gerichts-Sitzungen geschaffen wurde. Von dieser Zeit ab wurde das Polizei-Bureau dahin verlegt, wo sich dasselbe noch jetzt befindet — in die beiden Zimmer des ersten Gestocks im westlichen Giebel nach der Markt-Seite. Bei dieser Gelegenheit wurde im ersten Gestock nach der Mittag-Seite eine besondere Geschäftsstube für den Polizei-Kommissar eingerichtet und die Polizei-Wachstube aus dem ersten Gestock in das Souterrain nach der Marktseite verlegt.

Das Militair- und Einquartirungs-Bureau war im ersten Gestock im westlichen Giebel mit einem Fenster nach dem Markte bis zum Jahre 1852, wo hierzu in demselben Giebel die Polizei-Wachstube und ein Torf-Gelaß eingerichtet wurden.

Das Lokal der Kassen-Verwaltung befand sich im ersten Gestock in dem jetzigen Paß-Bureau. Im Jahre 1852 wurden die nöthigen Räume für die Stadt-Hauptkasse in dem Souterrain und zwar in dem östlichen Giebel nach beiden Markt-Seiten in einem erweiterten Umfange hergestellt. Das Depositorium wurde hier mit eingerichtet. Dasselbe war bis zum Jahre 1842 in dem alten Rathhause, was sehr unbequem war.

Es ist bekannt, daß im Laufe des Zeitraumes, von welchem hier die Rede ist, das Verlangen nach

Öffentlichkeit der städtischen Verwaltung sich vielfach geltend machte. Man darf daher wohl mit Recht fragen: wurde von den Stadtbehörden Merseburgs diesem Verlangen entsprochen und in welcher Weise?

Schon unter dem 14. November 1832 erließen die Stadtverordneten in den Merseburgischen Blättern Seite 369 an ihre Mitbürger eine Ansprache, die indeß eigentlich nur rechtfertigenden und abwehrenden Inhalts war. Eine zweite Bekanntmachung vom 6. Dezember 1841 (Merseburgische Blätter S. 397) gab speziellere Nachrichten über die Resultate der seitherigen zehnjährigen städtischen Verwaltung.

Seit dem Jahre 1837 erstattete der Magistrat, wenn auch mit einigen Unterbrechungen, öffentliche Berichte über die städtische Armen-Verwaltung, die, wenn sie meist auch nur in Rechnungs-Extrakten bestanden, einen Einblick in das Armenwesen immerhin gewährten. Diese Berichte erschienen in den Merseburgischen Blättern oder als Beilage derselben.

Von dem Jahre 1843 ab wurden die städtischen Etats in ihrer vollen Spezialität gedruckt; in jedes Wohnhaus wurde ein Exemplar vertheilt. Merseburg war die erste Stadt im Regierungs-Bezirk, welche diese Einrichtung ins Leben treten ließ.

Ueber die Verhandlungen in den Sitzungen der Stadtverordneten erschienen in Folge der Kabinetts-Ordre vom 19. April 1844 seit dem 5. October 1844 fortlaufend Berichte in dem Kreisblatte. (Umfassende Bekanntmachung des Magistrats vom 5. October 1844. Merseburgische Blätter S. 343). Diese Berichte wurden bis zu dem Zeitpunkte, wo dem Publikum der Zutritt zu diesen Sitzungen gestattet wurde, fortgesetzt. Sie fielen weg mit dem 10. November 1847, an welchem Tage hier die erste öffentliche Sitzung Statt fand. Was die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten anlangt, so war unsere Stadt im Regierungs-Bezirk wohl die Erste, welche diese Oeffentlichkeit bei der Königl. Regierung beantragte. Es geschah dieß am 10. Dezember 1842. Indesß wurde dieser Antrag durch Regierungs-Verfügung vom 24. Dezember 1842 für unzulässig erklärt.

Als diese Oeffentlichkeit durch Kabinetts-Ordre vom 23. Juli 1847 (Gesetzsammlung S. 282) allgemein zugestanden ward, wurde dieses Zugeständniß hier freudig aufgenommen. Ein über die Ausführung entworfenes Regulativ der Stadtbehörden wurde unter dem 11. October 1847 vollzogen und von der Königl. Regierung am 20. October 1847 bestätigt. Nach den entsprechenden Einrichtungen im großen Rathhaus-Saale wurde die erste öffentliche Sitzung am 10. November 1847 gehalten. Diese öffentlichen Sitzungen haben seit dieser Zeit ohne Unterbrechung Statt gefunden.

Nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 muß über die Resultate der Verwaltung und den Stand der städtischen Angelegenheiten jährlich durch den Magistrat in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten Bericht erstattet werden. Diese Berichtserstattungen erfolgten und erfolgen nach dem jedesmaligen Final-Rassen-Abschluß regelmäßig zu Ende Februar oder Anfang März.

Ob diese Veröffentlichungen über die städtische Verwaltung geeignet waren, die Wünsche unserer Bürgerschaft zu befriedigen, läßt sich mit Sicherheit nicht füglich beurtheilen und mag hier unerörtert bleiben. Mißtrauen gegen die Stadtbehörden im Allgemeinen ist wohl niemals hervor getreten.

Fragt man aber, ob jene Veröffentlichungen dazu beigetragen haben, das Interesse der Bürgerschaft an der städtischen Verwaltung zu wecken, eine lebendige Theilnahme an derselben hervor zu rufen, so wird man diese Fragen entschieden verneinen müssen.

Was zunächst die Betheiligung an den Wahlen der Stadtverordneten anlangt, so ist dieselbe durchgängig nur eine geringe gewesen. Es gilt dies sowohl von den Wahlen, welche nach Bezirken, als von denen, welche seit der Städte-Ordnung von 1853 nach Steuer-Klassen resp. Abtheilungen vollführt wurden. Um diese Behauptung zu belegen, wollen wir die Wahlberechtigten und die wirklich Erschienenen der Zahl nach aus den Jahren 1838 und 1861 nebeneinander stellen.

Im Jahre 1838 erschienen

im 1. Bezirk von	138	Wählern :	25,
= 2. =	= 145	= :	30,
= 3. =	= 157	= :	21,
= 4. =	= 117	= :	13,
= 5. =	= 106	= :	14,
= 6. =	= 124	= :	6,

und im Jahre 1861:

in der 3. Abtheilung von	588	Wählern :	47,
= 2. =	= 193	= :	48,
= 1. =	= 71	= :	19.

Und ganz ähnlich sind diese Zahlen-Verhältnisse in den übrigen Jahren.

Der § 68 der revidirten Städte-Ordnung gab den Stadtverordneten die Befugniß: Wähler, die wiederholt nicht erscheinen, des Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen. Bei der Einladung zur Wahlhandlung im Jahre 1837 wurde auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht. Im

Jahre 1839 faßte die Stadtverordneten-Versammlung den Beschluß: daß die Wähler, welche noch bei keiner Wahl gegenwärtig gewesen seien und welche ohne begründete Hinderungsursachen abermals ausbleiben würden, ihres Stimmrechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung auf 3 Jahre für verlustig erklärt werden sollten. Dieser Beschluß wurde bei der Einladung zur Wahl im Allgemeinen bekannt gemacht und den Wählern, welche stets ausgeblieben waren, im Besondern mitgetheilt. Dennoch waren es 223 Bürger, gegen welche dieser Beschluß am 14. Januar 1840 wirklich zur Ausführung gebracht werden mußte. Auch diese Maafregel zeigte sich von keinem wesentlichen Erfolge. Die Bethheiligung an den Wahlhandlungen blieb nach wie vor eine schwache.

Und was hiernächst die Theilnahme des Publikums an den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten betrifft, so war diese Theilnahme im Allgemeinen eine noch viel geringere. Eine etwas größere Zahl von Zuhörern fand sich nur in einzelnen seltenen Fällen ein; häufig war diese Zahl nur eine geringe; noch häufiger war gar kein Zuhörer anwesend.

Kommunal-Grund-Eigenthum.

Die Stadt Merseburg besitzt städtische und ländliche Grundstücke. Wir beginnen mit dem Nachweis

A. des städtischen Grundbesitzes resp. der Haus-Grundstücke der Kommune,

und lassen diesem Nachweise eine Zusammenstellung der Veränderungen vorausgehen, welche dieser Grundbesitz in dem Zeitraume, welchen der gegenwärtige Bericht umfaßt, durch Verkauf erlitten hat.

Es wurden verkauft

im Jahre 1832:

das Schenkhaus an der Köhschner Straße, Anfangs „der Frosch“, später „Kaffeehaus“ genannt, mit Garten und 1 Acker Land an den Schneidermeister Gülland für

	sq	Thlr.	gr.
1210	—	—	—
150	—	—	—
455	—	—	—
11	20	—	—
Latus:		1826	20

1833:

das alte Hirtenhaus auf dem Neumarkte an den Brauer Berger für

1835:

das Malzhaus in der Mälzergasse an den Kaufmann Meißner für

1836:

eine Scheunenstätte an Meyer

Latus: | 1826 | 20 |

	auf	Fgr.	s
Transport:	1826	20	—
eine Baustelle an Hänisch	1	—	—
ein Stück Stadtmauer an den Kaufmann Friedrich 1838:	10	—	—
ein Stückchen Hofraum an den Schmiedemeister Schaller	6	—	—
1840:			
ein Raum zur Erweiterung einer Scheune an den Maurermeister Leißring	10	—	—
1841:			
ein Stück Stadtmauer an Hippe und Meißner .	4	—	—
ein Platz vor dem Sixtithore an den Zimmermeister Querfurth	25	20	6
ein Raum auf dem Sixtiberge an Stenzel	18	23	2
ein dergleichen an Schulze	18	1	8
1842:			
ein Stück Lehde vor dem Sixtithore an den Kreis- secretair Eckhardt	66	—	—
acht Ruthen und 4 Linden am Schießhause an den Schenkwrth Höpfner	66	—	—
ein Raum zur Erweiterung einer Scheune an die Witwe Jest	5	—	—
1843:			
der Schießgraben an den Schenkwrth Höpfner	214	9	2
1846:			
ein Platz an der Damm-Mühle an Kürbis und Uhlig	12	—	—
1847:			
ein Raum zur Erweiterung eines Hauses in der Jo- hannisgasse an den Lohgerbermeister Schäfer .	5	—	—
1849:			
ein Raum zur Anlegung von zwei Stufen auf dem Dome an den Kaufmann Schulze	5	—	—
ein schmaler Streifen an der Ecke der Rittergasse an den Kaufmann Schulze	1	—	—
1850:			
ein Straßenwinkel am Sixtiberge an den Torffabrika- nten Graul	6	—	—
1852:			
ein Fleck zur Erweiterung des Hofraums am Gott- hardtsthore an die Schallerschen Eheleute.	10	—	—
Latus:	2310	14	6

	Transport:		
	1853:	1854:	1855:
	1857:	1858:	1859:
	1860:	Summa:	
6 Ruthen Lehde an der Papiermühle an den Fabrikant Schreiber	30	—	—
ein Theil der Stockgasse an den Bäckermeister Kohle	50	—	—
ein Stück an der Klausse an den Dekonomen Kausch 37 und 53 Fuß Stadtmauer an den Schenkwrth Höpfner	30	—	—
ein Sprizen-Schuppen am Stadtkirchthürme an den Bäckermeister Mollnau	22	10	—
4 Quadratruthen Lehde zur Erweiterung einer Scheune am Leunaer Wege an den Dekonomen Wiemann	12	—	—
ein Stück Stadtmauer an Köthe	6	—	—
ein dergl. an den Stellmacher Krosch	15	—	—
ein Platz an der Hoffschmiede an Fräulein v. Dewitz ein Streifen Straße in der Johannisgasse an den Fabrikant Steckner	243	15	—
eine Schlippe an den Leunaischen Scheunen an den Torffabrikanten Graul	46	22	6
36 Fuß Stadtmauer an den Maurergesellen Liebing	9	9	—
das Hirtenhaus auf dem Neumarkte, durch die Meuschauer Separation entbehrlich geworden, an den Dekonomen Franke	25	—	—
	520	—	—
	3325	11	—

Diese Grundstücke waren der Kommun entbehrlich und brachten derselben zum größten Theile gar keinen Gewinn. Die Veräußerungen dienten meist zur Ausführung von Bauten und zur Verbesserung der Straßen. Mit den verkauften Theilen der Stadtmauer wurde die Kommun von der Unterhaltungs-Verbindlichkeit befreit. Die Veräußerungen gereichten somit direct und indirect der Stadt zum Vortheil. Bis zum Jahre 1840 wurden die gewonnenen Kaufgelder zur Schulden-Tilgungs-Kasse genommen und von dieser Zeit ab bei dem Aktivfonds vereinnahmt.

Die Haus-Grundstücke, welche der Gesamtstadt gegenwärtig eigenthümlich zugehören, sind folgende:

	Taxwerth. <small>nsß</small>	Versicherungs- Summe. <small>nsß</small>
das alte Rathhaus es befinden sich darin die städtischen Polizei-Gefängnisse mit der Wohnung des Gefangenwärters; — Spritzen-Schuppen; — die Dienstwohnung einer Hebamme; — die Expedition des Königl. Steuer-Amts. Die übrigen Räume sind vermiethet;	13,400	12,000
das neue Rathhaus darin die Lokalien für die städtische Verwaltung und für das Königl. Kreisgericht;	23,000	20,700
das Hospital St. Sixti wird benutzt zur vorübergehenden und dauernden Unterbringung von Armen;	2400	2125
das Armenhaus am Bettlers-Brunnen wird vermiethet;	400	350
das Thorhaus am Sixtithore wird vermiethet;	400	350
das Thorhaus am Gotthardtsthore wird von der Königl. Steuer-Verwaltung gegen Zahlung einer Miete benutzt;	800	700
das Thorhaus im innern Neumarkts-Thore Wohnung des Rathsdieners;	600	525
das Hirtenhaus in der Altenburg die Stadt-Hauptwache am Rossmarkte wird seit längerer Zeit für die Militairwache nicht benutzt und seit dem Jahre 1839 zum Betrieb der Schenkwirthschaft vermiethet;	900	800
	500	450
das Bichhaus in der Johannisgasse	1500	1350
das Malzhaus in der Rittergasse	1800	1600
das Birnbaum-Brauhaus	3120	2800
das Malzhaus auf dem Sande	1800	1600
das Kellerhaus auf dem tiefen Keller	1250	1100
diese 5 Gebäude sind mit dem, der Kom-		
Latus:	51,870	46,450

	Taxwerth. <i>αß</i>	Versicherungs- Summe. <i>αß</i>
Transport:	51,870	46,450
mun ebenfalls gehörigen Brau-Inventarium an die Brauerschaft vermietet;		
das städtische Kranken-Haus	5980	5350
früher das Hospital St. Andreae, wurde seit 1813 der Stadt vorläufig überwiesen und ging an dieselbe nach dem Tode der letzten Pfündnerin im Jahre 1835 definitiv über. Bis zum Jahre 1848 wurde dieses Gebäude zur vorläufigen Unterbringung armer resp. exmittirter Familien benutzt, und im Jahre 1848 zur städtischen Kranken-Anstalt eingerichtet;		
das deutsche Haus	2760	2450
dasselbe wurde von der Kommunität durch Kontrakt vom 21. September 1838 gekauft für 1560 <i>αß</i> 15 <i>Sgr.</i> — <i>S</i>		
dazu Einrichtungskosten	3 = 20 = 4 =	
	1277 = 5 = 4 =	
davon ab	401 = — = — =	
Erlös für die darauf haftende Gasthofs-Gerechtigkeit zum Adler		
bleiben	1466 = 5 = 4 =	
die Lokalien sind der Kinder-Bewahr-Anstalt überlassen, gegen einen Miethzins, welchen die städtische Armen-Kasse zahlt.		
— Der Garten ist verpachtet.		
Seit dem Jahre 1858 wurden die verschiedenen Schul-Gemeinden vereinigt und in Folge dieser Verbindung die Schul-Gebäude Eigenthum der Gesamtstadt;		
das neue Schulhaus	23,000	20,700
aus dem Reserve-Fonds des städtischen Sparkasse in den Jahren 1857 und 1858 erbaut;		
das Schulhaus im Brühl	13,900	12,500
Latus:	97,510	87,450

Es hat sich mithin das Einkommen aus den Kommunal-Hausgrundstücken in der Verwaltungs-Periode, welche hier in Frage ist, gesteigert um

338 Thaler.

Uebrigens wurden diese Grundstücke nicht nur stets im guten baulichen Zustande erhalten, ausgebaut und verbessert (namentlich die beiden Rathhäuser und die Kranken-Anstalt), sondern es wurden auch die darauf haftenden, an den Königl. Fiscus und das Dom-Kapitel zu entrichtenden Abgaben zur Ablösung gebracht. Die Ablösungs-Kapitalien, welche die Kommune zur Freimachung ihrer Grundstücke in diesem Zeitraume aufwendete, erreichen den Betrag von 1124 Thlr. 2 Sgr. 6 1/2 Pf. Damit wurde auch der Erbzins von den Klostergütern und von dem Garten am Hälterthore mit abgelöst.

B. Ländliche und Garten-Grundstücke der Kommune:

Es besitzt die Stadtkommune an Aengern

44 Acker 135 Ruthen und

44 "

unter Num. 2740 und 2745 des Flurbuchs und es ist dieser Besitz im Hypotheken-Buche eingetragen. Diese Grundstücke, zu denen auch die größeren Flur-, Trift- und Fahr-Kaine in der Stadtsur mit gehören, gewähren der Kommune zum größeren Theil keinen Ertrag. Es bedarf daher wohl keiner besondern Rechtfertigung, wenn einzelne, größere und kleinere Parzellen durch Verkauf nutzbar gemacht wurden.

Es wurden verkauft

1832:

ein Stück Lehm am Frosch 22 1/2 Ruthe, an Göl- land für

	fl	Sgr.	h
ein Stück Lehm am Frosch 22 1/2 Ruthe, an Göl- land für	10	—	—
Lehden am Gotthardts-Teiche von der Kommunal- Anlage am Frosch in 20 Parzellen an den Kauf- mann Rudow und Genossen für	648	15	—
eine Schlippe an der weißen Mauer und ein Stück des rothen Brückenrains an Böhme für	43	5	—
ein Stück Lehm an den Schneidermeister Hoffmann für	36	—	—
drei Stück Lehm	58	—	—
ein Scheunenplatz an den Schmiedemeister Hartung .	8	—	—
ein Stück Bergabhang nach dem Holzplatze an den Gölbarbeiter Engel.	15	—	—

1833:

Lehden am Gotthardts-Teiche von der Kommunal- Anlage am Frosch in 20 Parzellen an den Kauf- mann Rudow und Genossen für

eine Schlippe an der weißen Mauer und ein Stück des rothen Brückenrains an Böhme für

ein Stück Lehm an den Schneidermeister Hoffmann für

1835:

drei Stück Lehm

ein Scheunenplatz an den Schmiedemeister Hartung .

ein Stück Bergabhang nach dem Holzplatze an den Gölbarbeiter Engel.

Diese beiden Verkäufe hatte die Königl. Regie-

Latus: | 818|20|—

	sq	gr	h
Transport:	818	20	—
<p> rung bewirkt; sie restituirte das Kaufgeld, als die Kommun den Nachweis führte, daß die ver- kauften Parzellen zu ihrem Eigenthum gehörten, Acta lit. C. S. Abth. VII. Nr. 40; der Engel zahlte zur Erfüllung des Kaufgeldes im Jahre 1834 noch 10 — — </p> <p> 1838: ein Stück Lehde an den Stadtsecretair Schmidt 11 21 — </p> <p> 1840: ein Stück Anger zum Militair-Exerzirplatz 151 3 4 ein Stückchen Land an Tiemann 3 — — Lehden am Gotthardsteiche unterhalb des Exerzier- Platzes in 19 Parzellen 796 5 — Anger an der Goldbrücke (19½ Ruthe) an den Stadtsecretair Schmidt 20 — — </p> <p> 1841: der Brandsäulen-Fleck an Schäfer und Genossen für der sogenannte Erfurter Gerichtsplatz an Hering in Kößchen 36 13 11 eine Ruthe Rain hinter dem Frosch an Deligsch 5 — — 10% Ruthe Rain an Kaufmann 1 — — 5 — — </p> <p> 1842: die sogenannte Baumschule an Rudow 31 — — elf Parzellen Leichuferland von der Goldbrücke nach Zscherben an den Stadtsecretair Schmidt 325 — — </p> <p> 1844: ein Stück Lehde vor dem Stecknerschen Berggrundstück an Steckner 105 15 — </p> <p> 1846: ein Rasenfleck an der Kößchner Straße — 22½ Ruthen — an Schröder 22 5 — drei Ruthen hinter dem Frosch an Hänisch 5 — — </p> <p> 1847: 13 Ruthen Land am Kriegstädter Wege an die thüringische Eisenbahn-Gesellschaft 35 4 1 eine Leichparzelle auf der Seite nach Zscherben an den Stadtsecretair Schmidt — 15 Ruthen — 12 — — 15 Ruthen Kriegstädter Weg und 38½ Ruthen Torfstreichplatz hinter den Gotthardts-Scheunen an den Maurermeister Merkel 26 22 6 </p>			
Latus:	2420	19	10
	3*		

	nsß	Sgr.	ö
Transport:	2420	19	10
einige Parzellen am Kriegstädter Wege	1850 :	7	7 6
ein Stück Rain — 25 1/2 Ruthe — an den Dehster Schumann	1851 :	12	18 9
	1852 :	50	— —
ein Morgen 2 Rutthen Lehde am Teiche an Kausch	1854 :	4	13 6
vier Rutthen am Wege nach dem Scheitplatz an Heuschkel		20	— —
Bergabhang zwischen der Engelsburg und Heuschkels Garten an Heuschkel			
Summa:	2514	29	7

Was von der Verwendung der Kaufgelder für städtische Hausgrundstücke oben bemerkt wurde, gilt auch von den vorstehend erwähnten Kaufgeldern für ländliche Grundstücke: auch diese wurden bei der Schulden-Tilgungs-Kasse, beziehungsweise bei dem Activ-Fonds vereinnahmt. Man darf behaupten, daß die Veräußerung dieser Grundstückstheile, welche der Kommun keinen, oder doch nur einen geringen Ertrag gewährten, für die Gemeinde entschieden von Vortheil war.

Diese verkauften Grundstücke gehörten wenigstens dem größten Theile nach zu dem obenerwähnten Grundbesitz von 88 Aekern 135 Rutthen und es verminderte sich dieser Besitz dadurch auf 147 1/4 Morgen. Meist gewährten dieselben der Kommun keinen finanziellen Nutzen. Einige, nicht bedeutende Flächen sind mit Obstbäumen, Pappeln und Ellern bestanden. Außerdem geben einen Ertrag die nachstehend verzeichneten:

- 9 Morgen 161 Rutthen der Scheit- oder Holz-Ablage-Platz;
- 8 Morgen 146 Rutthen der Gräfenanger, eine Wiese;
- 5 Morgen 10 Rutthen die Plantage vor dem Klausenthore;
- 1 Morgen 153 Rutthen die ehemalige Kiesgrube vor dem Klausenthore,

diese, von dem Königl. Fiscus ausgenutzte Kiesgrube wurde von der Königl. Regierung in Folge des begründeten Anspruchs der Stadtkommun der Letzteren wieder herausgegeben.

Acta lit. C. S. Abth. VII. Nr. 46,
und im Jahre 1848 zur Beseitigung des Arbeitsmangels
urbar gemacht; der dadurch entstandene, allerdings unver-

hältnißmäßige Aufwand von 442 Thalem 26 Sgr. 7 Pf. wurde aus dem bewilligten Mahlsteuer-Drittel bestritten.

4 Morgen 2 Ruthen die beiden Kirschberge vor dem Klau-senthore;

der Eine dieser Kirschberge, linker Hand von der nach Schkopau führenden alten Straße belegen — die ebema-lige Kaviller-Grube — 2 Morgen 104 Ruthen haltend, war im Jahre 1809 oder 1810 von dem Königl. Fiscus in Besiß genommen, terrassirt und bepflanzt worden. Im Jahre 1843 wurde auf Wiederherausgabe dieses Berges von Seiten der Kommun geklagt. Der Prozeß wurde für Letztere durch die Erkenntnisse des ersten Senats des Ober-landes-Gerichts in Naumburg vom 23. October 1844 und des zweiten Senats vom 28. October 1845 günstig ent-schieden. Die Uebergabe des Grundstücks an die Kom-mun erfolgte am 22. Dezember 1845 und im Jahre 1847 die Herausgabe der gezogenen Nutzungen, welche nach Ab-zug der verwendeten Gewinnungskosten, 170 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. betragen.

Acta lit. C. S. Abth. VII. Nr. 48.

10 Morgen ungefähr südlicher Rand des Gotthardts-Teiches;

46 Ruthen die Baumschule am Gotthardtsteiche, wieder erkauf't im Jahre 1849;

$\frac{1}{2}$ Morgen (14 Gehen) Kartoffelfeld hinter dem Pulverthurme;

4 Morgen 119 Ruthen die Hirtenwiese am nördlichen Ufer des Gotthardtsteiches.

Die vorbezeichneten Grundstücke sind wohl durchgängig als Theile jenes im Hypotheken-Buche eingetragenen Grundbesißes zu betrachten. Hierzu nicht gehörig sind die nachverzeichneten:

$37\frac{1}{2}$ Ruthen der sogenannte Kommun-Garten am Hälter-Thore;

12 Morgen 25 Ruthen der Pflingstanger, eine Wiese, gehörte bis zur Vereinigung der verschiedenen Stadttheile zu einer Gesamtkommun der Vorstadt Altenburg;

11 Morgen, ungefähr, der Aulandts-Platz vor dem Sirtithore; dieser Platz wurde namentlich zur Benützung des jährlich Statt findenden Kinderfestes erworben mit

$4\frac{3}{4}$ Acker 42 Ruthen im Jahre 1845 von dem Defono-men Horsch für 1143 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. mit Ein-schluß des Aufwandes für Ablösung der Abgaben;

$\frac{1}{2}$ Acker 25 Ruthen im Jahre 1846 von der Magister Horn für 168 Thlr. 15 Sgr.

$\frac{1}{2}$ Acker $32\frac{1}{2}$ Ruthen in demselben Jahre von der mi-norennen Alberts für 170 Thlr.

Im Jahre 1856 wurde das Kaufgeld der Kommun von

dem Bank-Präsidenten Rulandt in Dessau geschenkt und von dieser Zeit ab das Grundstück „Rulandts-Platz“ genannt.

15 Morgen Teichfläche hinter dem Frosche, in den Jahren 1849 und 1850 von dem Königl. Domainen-Fiskus erkaufte und zum Theil nach und nach urbar gemacht. Erworben wurde diese Teichfläche von der Kommune zu dem Zweck, bei Arbeitsmangel ärmere Handarbeiter zu beschäftigen.

Gekauft wurden durch Kontrakt vom 14. Juni 1849:

3 Morgen hinter dem Frosche,
2 Morgen 165 Ruthen unweit der Goldbrücke
für 308 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.
und durch Kontrakt vom 22. August

1850:

12 Morgen hinter dem Frosche,
5 Morgen 10 Ruthen unweit der
Goldbrücke

für	888	=	10	=	—	=
Dazu die Veräußerungs- und Bermessungskosten mit	42	=	—	=	—	=
beträgt zusammen	1238	=	13	=	9	=

Von diesen Parzellen wurden diejenigen unweit der Goldbrücke, welche zu dem angegebenen Zwecke nicht füglich benutzt werden konnten, durch Kontrakt vom 9. Januar 1851 an den Stadtsecretair Schmidt wieder verkauft für 956 Thlr. 20 Sgr., — so daß die 15 Morgen hinter dem Frosche der Kommune nur 281 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. kosteten, welche aus dem Wahlsteuer-Drittel-Fonds gezahlt wurden.

37 1/2 Ruthe, für 31 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. im Jahre 1851,
50 Ruthen für 69 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. im Jahre 1853 und
12 Ruthen im Jahre 1859

zur Anlegung einer Kommunal-Niesgrube an der Funkenburg von dem Lieutenant Kieselbach erworben.

Die vorgenannten Grundstücke gewährten der Kommune in den Jahren 1833 und 1860 folgenden Ertrag:

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



	1833			1860		
	fl.	Sgr.	d.	fl.	Sgr.	d.
1. der Scheitplatz, so lange er als solcher benutzt wurde 3 Klastern Floßholz . . .	21	—	—	30	—	—
2. der Gräfenanger	30	18	9	92	—	—
3. die Kiesgrube vor dem Klausenthore,						
4. die beiden Kirschberge daselbst,						
3 und 4	15	—	—	54	15	—
5. die Baumschule,						
6. die urbar gemachte Teichfläche,						
5 und 6 mit Einschluß der Schilf-						
Kohr- und Gras-Nutzung	—	—	—	95	10	—
7. der Uferand des Gotthardtsteiches nach einem 3jährigen Durchschnitt	115	25	6	60	16	9
8. das Stück Kartoffel-Land hinter dem Pulverthurme	—	—	—	5	20	—
9. die Hirtenwiese	—	—	—	5	—	—
10. der Kommun-Garten an dem Hälterthore	5	—	—	7	—	—
11. der Pflingstanger	61	—	—	71	15	—
12. der Nulands-Platz	—	—	—	33	20	—
13. die Kiesgrube an der Funkenburg, Kartoffelpacht	—	—	—	2	18	9
Summa:	248	14	3	457	25	6

Hiernach hat sich das Einkommen aus dem ländlichen Grundbesitz der Kommun gegen das Jahr 1833 im Jahre 1860, um 209 Thaler 11 Sgr. 3 Pf. gesteigert.

Durch die im Jahre 1854 eingeleitete, nunmehr ihrer Vollendung entgegen gehende Separation der Merseburger Feldflur wird auch der ländliche Grundbesitz der Stadtkommun mannigfach verändert, sein Ertrag erhöht werden. Die Kommun muß nämlich nicht nur für die erwähnten Flur-Raine, sondern auch für einige Gerechtfame, welche ihr in der Feldmark zustehen, entschädigt werden. Diese Berechtigungen betreffen die Trift, die Sommerung und das Grasungsrecht.

1. Das Triftrecht. Ob das Hütungsrecht in der Stadflur der Kommun ganz oder theilweise, vielleicht in Folge der von ihr im Jahr 1612 mit den Klostergütern **St. Petri et Pauli** erworbenen Kloster-Schäferei, Zustand, kann, nachdem zwischen der Kommun und den übrigen Separations-Interessenten ein Vergleich auch hierüber abgeschlossen worden ist, hier füglich dahin gestellt bleiben. Bemerkt soll hierbei nur noch werden, daß in einem,

der Jahresrechnung von 1809—1810 angehängten „Inventarium über E. C. Rath's der Stadt Merseburg eigenthümliche Grundstücke“ unter Nr. 16 auch „die Hutung in der Stadflur“ mit aufgeführt wird. Es ist Thatsache, daß Niemand, auch kein Feldbesitzer, die Hutung ausüben durfte, welcher damit von dem Magistrate nicht beliehen worden war. Die Triftberechtigten mußten an die Kämmerei-Kasse ein Triftgeld entrichten, welches jährlich 45 Thaler 7 Sgr. 6 Pf. betrug.

2. Sömmerungsgeld. Nach den Worten des Hutungs-Separations-Rezesses, abgeschlossen zwischen Merseburg, Leuna und Dackendorf, müssen die Besitzer von Feldern in einem Reviere von 542 Morgen, wenn sie das Brachfeld mit Sömmerungsfrüchten bestellen, ein bestimmtes Sömmerungsgeld an die Kommune zahlen. Diese Einnahme überstieg den jährlichen Betrag von 4 Thaler 17 Sgr. 6 Pf. nie, war meistens viel unerheblicher und fiel in vielen Jahren gänzlich aus.

3. Das Grasungsrecht auf den größeren Felddrainen stand nach dem Inhalte der Hutungs-Separations-Rezesse bei bestellten Feldern der Kommune zu und ist seit einer Reihe von Jahren gegen Uebernahme des Hirtenlohnes und der Unterhaltung der Triftwege an die Ackerbesitzer verpachtet.

Für die Aufgabe dieser Rechte und den Wegfall der damit verbundenen Einnahmen, sowie für Felddraine soll die Kommune nach dem Vergleiche vom 12. October und 24. November 1860 nach dem Werthe von 5000 Silbergroschen in Land entschädigt werden. Dadurch wird sich der nutzbare Grundbesitz der Kommune wesentlich vermehren.

Die Merseburgische Separation wurde im Herbst 1862 zu Ende geführt. Ueber die Veränderung, welche dadurch in Betreff des Grundbesitzes der Kommune eintrat, kann daher jetzt — November 1862 — Folgendes hinzugefügt werden.

Die vorstehend aufgeführten nutzbaren Grundstücke sind der Kommune verblieben bis auf die sogenannte, am nördlichen Ufer des Gotthardtsteiches belegene Hirtenwiese, deren Größe zu 4 Morgen 119 Ruthen angegeben wird, welche indeß einen Theil des Einkommens des Hutmanns bildete und der Kommune nur ein jährliches Pachtgeld von 5 Thalern gewährte. Auch von dem Kirchberge, welcher linker Hand von dem Wege nach Schlopau liegt, ist ein Stück abgeschnitten, aber ein Stück von dem sogenannten Galgenberge wiederum dazu gelegt worden.

Folgende Grundstücke wurden der Kommune in Folge der Separation neu überwiesen.

A. Acker:

39 Morgen 158 Ruthen, belegen an der Südseite des Gott-
hardtsteiches, von dem Anger hinter dem Pul-
verthurme an bis zum Anger hinter dem Exer-
zierplaz; — (darunter sind einige Lehden mit
begriffen, welche der Kommun vor der Separa-
tion gehörten).

Diese 39 Morgen 158 Ruthen wurden in 29
Parzellen verpachtet.

2 Morgen 66 Ruthen am Kulandtsplaz,

3 Morgen 17 Ruthen an der Anpflanzung vor dem Klau-
senthore,

28 Ruthen am Gerichtsraine an der Kommunal-
Anpflanzung zwischen der Halle'schen Chaussee
und der Eisenbahn.

45 Morgen 89 Ruthen. Diese Ländereien wurden für ein jähr-
liches Pachtgeld von

386 Thlr. 17 Sgr.

verpachtet.

Noch nicht verpachtet sind:

2 Morgen 82 Ruthen an Arnims Ruhe und Steckners Berge,

1 Morgen 112 Ruthen an der Kiesgrube an der Klobifauer
Straße,

1 Morgen ungefähr am Scheitplaz.

50 Morgen 103 Ruthen zusammen an Aekern.

Dazu kommen noch zwei Hauspläne, von de-
nen der Eine dem Kantor in der Altenburg, der
Anderer dem zweiten Lehrer in der Altenburg zur
Benutzung überwiesen wurde.

B. Wiesen:

8 Morgen 66 Ruthen in der Meuschauer Flur, welche in drei
Parzellen für

76 Thlr. 25 Sgr.

verpachtet wurden.

Die Kommun hat mithin an Ländereien überhaupt neu
erhalten

58 Morgen 169 Ruthen.

Das bis jetzt erlangte Pachtgeld beträgt:

386 ²⁵ 17 Sgr. für die Aecker,

76 = 25 = für die Wiesen,

463 = 12 = zusammen. Nimmt man an, daß die noch zu

verpachtenden 5 Morgen 14 Ruthen und ungefähr 1 Morgen Wiese am Pfingstanger, welche bis jetzt der Gutmann zu benutzen hatte, nur ein jährliches Pachtgeld von 20 Thlr. gewähren und die Zinsen aus dem Erlöse der beiden Hirtenhäuser 48 Thlr. betragen werden.

68 = — = so würde eine Gesamt-Einnahme von

531 = 12 = sich ergeben.

Die bisherigen Einnahmen der Kommune, welche mit dem Ende der Separation in Wegfall kommen:

45 ^{1/2} 7 Sgr. 6 ^{1/2} Triftgeld,

5 = — = Pacht für die Hirtenwiese,

1 = — = — Pacht für den Grasesleck hinter der Hohlischen Scheune,

1 = — = — Sommerungsgeld,

52 = 7 = 6 =

von jener Einnahme in Abzug gebracht, stellt sich die Mehr-Einnahme, welche die Kommune nach der Separation hat, auf

479 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.

In einer nahen Verbindung mit dem Kommunal-Eigenthum stehen die

Kommunal-Anpflanzungen.

Einige Nachrichten über die Baum-Kulturen in der früheren Zeit dürften nicht ohne Interesse sein. Von der früheren Kommunal-Verwaltung wurden auf die Anpflanzungen große Geldsummen verwendet. Es werden dieselben für die Zeit von 1811 bis 1827 auf 4043 Thlr. — Sgr. 11 Pf. berechnet. Bepflanzt wurden die Lehden diesseits und jenseits des Frosches, die Kößschner- und die Lauchstädter Straße. Die Anpflanzung der letzteren Straße war im Jahre 1820 zu Stande gebracht, befand sich aber nach einer Verfügung der Königl. Regierung vom 25. Mai 1827 in einem sehr schlechten Zustande. „Ein Theil der jungen Bäume ist von den Hasen ruiniert, die fehlenden Bäume sind nicht ergänzt, die Ueberreste werden von den Raupen vertilgt.“ Den sich findenden Darstellungen nach fehlte es an den Mitteln zu den nothwendigen Ergänzungen; Mißverhältnisse zwischen dem Stadtrathe und der Schulden-Tilgungs-Kommission traten hinzu (Bericht an die Königl. Regierung vom 31. Mai 1827), und so wurde die Anpflanzung an der Lauchstädter Chaussee bald aufgegeben oder der Kommune entzogen.

Nicht besser gediehen die Baumpflanzungen auf den Lehden und an der Kößschner Straße. Im Jahre 1824 wurde von den

Kommun-Repräsentanten beschlossen, daß diese Straße mit Pappeln bepflanzt werden solle. Nach einem Schreiben der Schulden-Eiligungs-Kommission an den Stadtrath vom 2. April 1827 muß man annehmen, daß das ganze Bepflanzungs-Unternehmen als ein verfehltes angesehen wurde.

Die Bepflanzung des sogenannten Irrgartens vor dem Sixtithore geschah in den ersten Jahren der preussischen Regierung wohl unter Leitung des damaligen Regierungsraths Streckfuß. Die Kosten dafür wurden wohl meist durch freiwillige Beiträge aufgebracht; aus der Kommunal-Kasse wurden dazu 102 Thlr. 5 Sgr. hergegeben. Es scheint, als habe die Königl. Regierung die Anpflanzungen vor dem Sixtithore als ihr zugehörig betrachtet; denn auf den Antrag des Stadtraths vom 28. April 1820 wurden diese Anpflanzungen durch Regierungs-Verfügung vom 3. Mai 1820 mit allen Nuzungen der Kommun überlassen.

Nach diesen Bemerkungen soll das Nöthige über das Anpflanzungswesen in dem Zeitraume, über welchen diese Darstellung sich erstreckt, und über den gegenwärtigen Zustand berichtet werden.

Die städtischen Anpflanzungen wurden in den Jahren 1834 und 1835 hauptsächlich durch den Stadtverordneten Schlaдебach besorgt. Von 1836 bis Ende 1837 wurde die Leitung von dem Wegebaumeister Zahn übernommen. Als der Letztere zu dieser Zeit von hier versetzt wurde, glaubten die Stadtbehörden im October 1838 den Versuch machen zu müssen: die Obstplantagen an der Weißenfeller und Kößchner Straße zur Kultur und Nuzung einem Privaten auf eine Reihe von Jahren zu überlassen. Dieser Versuch mißlang. Darauf wurde eine städtische Anpflanzungs-Deputation ins Leben gerufen und durch den Magistrats-Assessor Referstein und die Stadtverordneten Kops, Pröhl und Quersurth gebildet. Von dem Jahre 1844 ab trat der Magistrats-Assessor Hahn an die Spitze, der Stadtverordnete Klingebeit an die Stelle des Pröhl. Am 28. October 1848 traten die Stadtverordneten Peischel und Schäfer für Kops und Quersurth ein. Im Jahre 1851 wurden die Stadtverordneten Jacob und Wirth zu Deputirten gewählt, welche, seit dem 7. Juli 1857 unter dem Vorsitze und der Leitung des Magistrats-Assessors Kieselbach, noch jetzt fungiren.

Die Bäume der Kommun sind theils Obstbäume, nämlich Kirsch-, Aepfel-, Birn-, Pflaumen- und Nuß-Bäume, theils wilde Bäume, nämlich Pappeln, Ellern, Akazien, Kastanien, Eschen und Rüstern. Die Wald- und Pierbäume stehen sämmtlich auf Kommunal-Grund und Boden: am südlichen und nördlichen Rande des Gotthardtsteiches, vor dem Sixtithore

im sogenannten Irzgarten, auf dem Rulands-Platze, auf dem Platze vor den Leunaischen Scheunen und am Scheitplatze. — Die Obstbäume stehen zum Theil auf Kommunal-Grund und Boden: vor dem Klausenthore, auf der Straße nach Kößschen, hinter dem Exerzierplatze und auf dem rothen Brücken-Raine; — zum Theil auf fremdem Grund und Boden: auf der Weißenfelscher Chaussee, an dem fisciatischen Wege von der Königsmühle bis bis zum Klausenthore und am Fuße des Eisenbahn-Dammes, der weißen Mauer gegenüber.

Die Plantage vor dem Klausenthore besteht schon seit einer längeren Reihe von Jahren.

Die Bepflanzung der Straße nach Kößschen erhielt eine Erweiterung durch die Anlage des Exerzierplatzes, indem die dadurch verlängerte Straßen-Strecke im Frühjahr 1838 mit Kirschbäumen bepflanzt wurde. Im Jahre 1841 wurden die Pappeln, welche auf einem Theile der Straße zum Frosch noch standen, entfernt und durch Kirschbäume ersetzt. In Betreff der Anpflanzung an der Kößchner Straße, mußte, nachdem der Königl. Fiskus zur Unterhaltung derselben im Wege des Prozesses verurtheilt worden war, die Stadtkommun durch Revers vom 27. October 1857 ganz ähnlichen Bedingungen sich unterwerfen, wie sie für die Bepflanzung der Chausseen vorgeschrieben sind.

Im April 1847 wurden auf dem Theile des rothen Brücken-Rains, welcher zwischen der Halle'schen Straße und der weißen Mauer belegen ist, 42 Wallnuß-Bäume gepflanzt.

Die Bepflanzung der Weißenfelscher Chaussee innerhalb der Stadtflur, hinter dem Wärrerhaufe bei Leuna beginnend, wurde der Stadtkommun von dem Königl. Fiskus durch Kontrakt vom 18. März 1837 und die des Weges von der Königsmühle zum Klausenthore durch Kontrakt vom 5. October 1840 zugestanden. An der Chaussee nach Weißenfels mußten hochstämmige Süßkirschbäume, an dem Wege zwischen der Königsmühle und dem Klausenthore hochstämmige Birnbäume gepflanzt werden.

Die neuen Pflanzungen hatten durch die Witterungs-Verhältnisse, Kälte und Trockenheit, vielfach zu leiden. Auf der Chaussee-Strecke nach Weißenfels standen noch Pappeln, welche das Wachsen und Gedeihen der Kirschbäume wesentlich hinderten. Erst im Jahre 1844 wurde von der Königl. Regierung genehmigt, daß von den Pappeln Eine um die Andere beseitigt wurde. Im Betreff der übrig bleibenden erfolgte im Jahre 1848 ein gleiches Zugeständniß; gleichzeitig wurde das Ausfällen der kanadischen Pappeln genehmigt. Erst in späterer Zeit wurden die Pappeln gänzlich beseitigt.

Alle diese Umstände, zu welchen auch noch Beschädigungen kamen, machten häufig Nachpflanzungen in nicht unbedeutendem Umfange nothwendig.

Der Bestand an Bäumen der Stadtcommun war am 24. Juni 1861 folgender:

I. Obstbäume.

	Kirsch- bäume.	Pfla- menb.	Apfel- bäume.	Bir- nenb.	Ruß- bäume.
a) auf eigenem Grund u. Boden					
1) vor dem Klausenthore	134	267	149	55	—
2) auf dem rothen Brücken-Raine	—	—	—	—	42
3) am Rulandts-Platz	29	—	—	—	—
4) an der Straße nach Kößschen .	611	—	—	—	—
5) hinter dem Exercier-Platz . .	284	9	15	—	—
b) auf fremdem Grund u. Boden					
6) am Eisenbahn-Damme	75	—	—	—	—
7) am Wege von der Königsmühle zum Klausenthore	—	—	—	62	—
8) auf der Weißenfeser Chaussee .	521	—	—	—	—
	1654	276	164	117	42
	2253				

II. Waldbäume.

	Pappeln.	Eichen.	Kastanien.	Algen.	Eichen.	Kiefern.	Wohn.	Linden.	Weiden.
1) am südlichen Teichrande	418	498	—	—	30	30	—	—	—
2) am nördlichen Teichrande	16	—	—	—	—	—	—	—	—
3) an der Klobitauer Straße	16	—	—	—	—	—	—	—	—
4) am Pulverthurme	—	—	—	17	—	—	—	—	—
5) auf dem Rulandts-Platz	—	—	133	—	—	—	—	—	—
6) im Zergarten	118	—	—	132	—	2	12	21	—
7) an den Leumaischen Scheunen	10	—	24	—	—	—	11	8	—
8) am Scheitplatz	18	—	—	—	—	—	—	1	13
9) in der Schulstraße	—	—	66	—	—	—	—	—	—
10) auf dem Schulplatz	—	—	—	2	9	—	—	29	—
	597	498	225	151	39	32	23	59	13
	1637								

Für die Baum-Kulturen wurden in dem Zeitraume von 1833 bis 1860 aus der Kommunal-Kasse verausgabt überhaupt 3116 Thaler 5 Sgr.

Und wenn auch die Hälfte des Lohnes des Aufsehers des Verschönerungs-Vereins — der dafür bei dem Pflanzen-Begießen und Reinigen der städtischen Bäume mit Hülfe zu leisten hat — vom 1. April 1840 ab mit 33 Thalern und vom 28. Juni

1859 ab mit 50 Thalern jährlich (bis Ende 1860 mit 704 Thalern) unter jener Summe mit begriffen ist: so bleibt doch immer die erhebliche Summe von

2412 Thaler 5 Sgr.,

welche von Seiten der Kommune in dem angegebenen Zeitraume auf die Anpflanzungen verwendet wurde.

Dagegen gewährten die Obst-Plantagen der Kommune einen Ertrag, welcher

in den ersten Jahren dieses Zeitabschnittes nach einem dreijährigen Durchschnitt

37 Thaler 25 Sgr.,

und in den Jahren 1858 bis 1860 nach einem dreijährigen Durchschnitt

238 Thaler 25 Sgr.

betrug.

Die Wald- und Zier-Bäume brachten in dem Zeitraume von 1833 bis 1860 der Kammerei-Kasse eine Einnahme von zusammen 597 Thaler 13 Sgr. Außerdem sind noch bei dem Aktiv-Fonds vereinnahmt

52 *af* 17 Sgr. Erlös für Pappeln an den Hällern vor dem Gotthardtsthore 1846,

17 = 2 = desgleichen 1846,

55 = 7 = Erlös für Pappeln unterhalb des Frosches 1849,

124 = 26 = so daß die ganze Einnahme

722 Thaler 23 Sgr.

beträgt und diese für Jedes der 28 Jahre durchschnittlich

23 Thaler 23 Sgr.

ausmacht.

Städtische Berechtigungen.

Wenn die vorstehenden Darstellungen einen Ueberblick über das Grund-Vermögen und das daraus fließende Einkommen unsrer Stadt gewähren, so soll nun die nächste Aufgabe dahin gerichtet werden, das Einkommen nachzuweisen, welches aus

städtischen Berechtigungen gewonnen wird.

Nach Ausweis des Haupt-Stats der Kammerei-Kasse für die Jahre 1859 bis 1861 beträgt die jährliche Einnahme an Erb-

und Grundzinsen, Schoß zc., wenn dabei außer Betracht gelassen werden der Brauschöß von den Häusern in der Stadt, von welchem unten besonders die Rede sein wird, und die Zuschüsse zu den Besoldungen des Stadtpfeifers und der Flurschützen, welche an diese Beamte gezahlt werden und daher nur als durchlaufend zu betrachten sind — zusammen 510 Thaler 25 Sgr. 11 Pf. Diese Einnahmen sind im Wesentlichen nicht veränderlich und es ist wohl überflüssig, darüber etwas Näheres zu bemerken.

Die sonstigen städtischen Berechtigungen sollen mit den Nutzungen, welche sie gewähren, einzeln aufgeführt werden. Auch diejenigen Berechtigungen, welche in diesem Verwaltungs-Zeitraume in Wegfall gekommen sind, können hierbei nicht füglich mit Stillschweigen übergangen werden, um zu zeigen, welche Einnahmen unserer Stadt dadurch verloren gegangen sind. Diese weggefallenen Erhebungen sollen zuerst erwähnt werden.

1. Thorgeld-Einnahme.

Um einen Beitrag zu den Kosten zu gewinnen, welche die damals eingeführte Straßen-Beleuchtung erforderte, wurde auf den Wunsch der Kommun-Repräsentanten eine Thorsperre beantragt. Es sollte dieselbe von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr, von Ostern bis Michaelis um 10 Uhr des Abends eintreten. Mit dem Eintritt der Sperre mußte an Thorgeld bezahlen

eine Person	—	Sgr. 3 S,
ein Reiter	—	= 6 =,
ein einspänniger Wagen	1	= — =,
ein zweispänniger Wagen	1	= 6 =,
ein vierspänniger Wagen	2	= — =,

Ordentliche Posten, Estafetten und notorisch arme Leute sollten frei sein vom Thorgelde. Von der Königl. Regierung, welcher diese Absicht durch den Polizei-Director v. d. Heyd in einem Berichte vom 30. August 1817 vorgetragen ward, wurde in einer Verfügung vom 10. September 1817 erklärt, daß sie diese Absicht nicht hindern wolle. Es wurde diese Erhebung den Thormärtern resp. den Pflastergeleits-Einnehmern gegen eine Taxation übertragen. Das Thorgeld wurde nur in dem Gotthardts- und Sirtz-Thore erhoben, war nie bedeutend und betrug in den drei ersten Jahren dieser Verwaltungsperiode

1 ^{1/2} 4	Sgr. 4 S	im Jahre 1833,
3 = 14 = 11 =	= = =	= 1834 und
2 = 7 = — =	= = =	= 1835.

Das Thorgeld wurde als eine unzulässige Erhebung betrachtet und mit dem Jahre 1835 in Wegfall gebracht.

2. Durchzugsgeld.

Das Recht, Durchzugsgeld zu erheben, wurde der Stadt von dem Landesherrn durch das Privilegium vom 21. April 1600 verliehen. Das Durchzugsgeld sollte hiernach betragen:

4 neue Groschen, wenn Jemand Hausgeräthe durch die Stadt führte,

1 neuen Groschen, wenn man eine Braut „durch unsere Stadt heim oder sonsten durchführet.“

Es war diese städtische Einnahme nie erheblich; sie betrug in dem Jahre

von Michaelis 1657—1658 — *als* 12 *Sgr.* — *8,*

„ „ 1760—1761 2 = 19 = 4 „,

„ „ 1809—1810 10 = 8 = 4 „,

und in diesem Verwaltungs-Zeitraume

1833: 5 *als* 22 *Sgr.* 6 *8,*

1834: 4 = 5 = — „,

1835: 6 = 22 = 6 „.

Von der, gesetzlich nicht weiter zulässigen Erhebung dieses Durchzugsgeldes wurde mit dem letzteren Jahre Abstand genommen.

3. Pflaster-Geleit.

Das Recht, Pflastergeleit zu erheben, war in hiesiger Stadt

1. der *Kommune* Neumarkt für die Straße, welche durch diesen Stadttheil hindurch führte, durch Rescript des Herzogs Christian vom 7. Mai 1656 zugestanden worden. In Folge des 6. Artikels des Handelsvertrages zwischen Preußen, Baiern und Württemberg vom 27. Mai 1829 und der im Jahre 1833 mit mehreren andern deutschen Staaten abgeschlossenen Zollvereinigungs-Verträge mußte dieses Pflastergeleit beseitigt werden. Es wurde dasselbe durch Rezeß vom 24. October und 6. November 1834, abgeschlossen zwischen der Königl. Regierung und den Stadtbehörden zu Merseburg, mit dem 1. Juni 1835 aufgehoben. Der Königl. Fiscus übernahm hiernach die Unterhaltung des Pflasters der in die Linie der Leipziger-Thüringischen Chaussee fallenden Hauptstraße des Neumarkts vom äußeren Neumarktsthore bis an die Saalbrücke und gewährte der *Kommune* für die, von ihr zu bewirkende Unterhaltung des Seitenpflasters und der Nebengassen eine jährliche Rente von 65 Thalern, welche am 1. Juli 1840 mit einem Kapitale von 1300 Thalern, dem 20fachen Betrage, abgelöst wurde.

2. Das Recht, in den Thoren der Stadt einen Zoll- und Wegepfennig, auch Pflastergeleit genannt, zu erheben, stand

dem hiesigen Dom-Kapitul zu. Seit dem Jahre 1583 war dieses Recht gegen ein jährliches Pachtgeld von 36 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. an den hiesigen Stadtrath verpachtet. In Veranlassung derselben Zollvereins-Verträge wurde auch dieses Pflastergeleit durch Nezeß zwischen dem Königl. Fiskus und dem Dom-Kapitul vom 4. Februar 1837 aufgehoben. Die Erhebung dieser Abgabe kam mit dem 10. August 1840, an welchem Tage der letzte Pachtcontract zwischen dem Magistrat und dem Dom-Kapitul zu Ende ging, in Wegfall. Ungeachtet das Pflastergeleit nicht bloß in dem Gotthards- und in dem inneren Neumarkts-Thore, den beiden Endpunkten der Hauptstraße, sondern auch in dem Sixtithore zur Erhebung kam, wurde doch die Unterhaltung des Straßenpflasters nur in der Strecke von dem Gotthardsthore durch die Gotthardsstraße über den Entenplan durch die untere und obere Bürgerstraße bis zur Neumarktsbrücke von Seiten des Königl. Fiskus übernommen. Und unsere Kommune unterlag in ihrem gegen den Königl. Fiskus angestellten Prozesse, in welchem sie verlangte, daß derselbe die Unterhaltung des Pflasters auch von dem Sixtithore ab durch die obere und untere Breite Straße bis zum Gasthause zum Arm übernehmen müsse. Nach dem Erkenntnisse des zweiten Senats des Königl. Ober-Landesgerichts in Naumburg vom 20. August 1847, welches im Wege der Nichtigkeit-Beschwerde vergeblich angefochten wurde, waren die Gründe dieser der Stadtkommune nachtheiligen Entscheidung im Wesentlichen folgende: 1. nach dem Sächsischen Straßenbau-Mandate vom 28. April 1781, unter dessen Gültigkeit das fragliche Rechtsverhältniß entstanden, seien die Straßen innerhalb der Stadt auf Kosten der Kommune zu unterhalten gewesen; — 2. nach den Worten der mit dem Dom-Kapitul abgeschlossenen Pachtverträge habe demselben nur die, seinem Befugniß entsprechende Verbindlichkeit obgelegen, das Straßenpflaster vom inneren Neumarksthore an bis zum Gotthardsthore zu unterhalten.

Der Wegfall des Pflastergeleites in der inneren Stadt war für die Stadtkommune ein sehr erheblicher Verlust. Das Pflastergeleit in den Thoren der Stadt gewährte eine Einnahme von

1252 <i>sch</i> 19 <i>Sgr.</i> 7 <i>S</i> im Jahre 1836,
1165 " 23 " 2 " " " 1837,
1181 " 25 " 6 " " " 1838,
1117 " 26 " — " " " 1839

und nach Abzug der den Einnehmern bewilligten Lantieme:

981 <i>sch</i> 13 <i>Sgr.</i> 1 <i>S</i> im Jahre 1836,
894 " 8 " 1 " " " 1837,
909 " — " — " " " 1838,
937 " 10 " 8 " " " 1839,

Diese Einnahme war zur Unterhaltung und Verbesserung aller Straßen in der Gesamtstadt hinreichend, während dem Königl. Fiskus nur die Unterhaltung des Pflasters vom Gottshardtsthore bis zur Saalbrücke und auf dem Territorium der Dom-Freiheit, in allen übrigen städtischen Straßen dagegen der Stadtkommun zugefallen ist.

4. Beiträge zur Armenkasse von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das Sächsische Armen-Mandat vom 11. April 1772 enthielt unter Nr. 3. §. IV. Cap. I. die Bestimmung:

daß, wenn Kauf-, Tausch- und andere dergleichen Contracte beschloffen und beschrieben werden, Käufer und Verkäufer etwas zur Unterhaltung der Armen zu geben ermahnt werden sollten.

Die Gerichts- und Hypotheken-Behörden wurden auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht. Regierungs-Verfügung vom 21. September 1821, Amtsblatt S. 355.

Nach der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 22. Februar 1840 (Amtsblatt S. 43.) und nach der des Königl. Ober-Landesgerichts in Naumburg vom 6. März 1840 (Amtsblatt S. 82.) sollten die Interessenten bei Aufnahme solcher Handlungen befragt werden:

ob sie die Gaben der Mildthätigkeit, welche nach dem erwähnten Mandate dargeboten werden, dem Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Kinder verstorbenen Justizbeamten oder ihren Armenkassen zuwenden wollten.

Diese Alternative, verbunden mit der Erheblichkeit der Kosten und Stempel für die fraglichen Handlungen, hatte die Folge, daß dergleichen freiwillige Beiträge seit dem Jahre 1843 der hiesigen Armenkasse nicht mehr zugefloßen sind.

Die desfallige Einnahme betrug

1837:	—	27	Sgr.	6	8
1838:	3	=	8	=	9
1839:	4	=	21	=	3
1840:	63	=	26	=	5
1841:	5	=	14	=	8
1842:	1	=	8	=	9

zusammen 79 = 17 = 1

und es erlitt die Armenkasse hiernach durchschnittlich einen Verlust von jährlich 13 Thalern 8 Sgr.

5. Berechtigung des Rathskellers zum Ausschank fremden Weines und Bieres.

Nach den Stadt-Privilegien und insbesondere nach dem von Jahre 1586 §. 17 und 33 hatte der Stadtrath das Recht, im Rathskeller allerlei Weine, rheinische, fränkische und andere fremde Landweine und allerlei fremde ausländische Biere einzulegen und auszuschänken. Die Bürger in der Stadt Merseburg durften ihre eigenen gewachsenen Weine wohl schenken und für ihren Hausbedarf und ihre Gesellschaften fremde Weine und Biere einlegen, aber nicht verkaufen. Die Gastwirthe mußten ihren Bedarf in dem Rathskeller erholen.

Durch Vergleich vom 15. April 1826 wurde den Mitgliedern des Handelsvereins mit kaufmännischen Rechten gegen Zahlung eines jährlichen Kanons von 15 Thalern der Ausschank des Weines gestattet. Auch die Gast- und Schankwirthe hatten dafür eine Abgabe an die Kommune zu entrichten.

Schon im Jahre 1838 wurde behauptet, diese Abgaben seien durch das Gewerbesteuer-Gesetz von 1820 aufgehoben und die fernere Zahlung verweigert. Man nahm von der weiteren Einziehung seit 1839 Abstand und nach dem Erscheinen der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wurde der fragliche Kanon in dem Etat für 18⁴⁵/₄₈ nicht mehr aufgeführt.

6. Beiträge der Innungen bei dem Meisterwerden, Loßsprechen und Aufdingen.

Es mußte zur Armenkasse entrichtet werden
von jedem Meisterwerden

- 3 *sch* — *Sgr.* — *h* für das abgeschaffte Meistereffen nach der
Sächsischen General-Berordnung vom 16.
Dezember 1719,
— • 10 • — • nach dem Mandate vom 10. April 1772,
von jedem Loßsprechen
— • 2 • 6 • nach dem Mandate vom 10. April 1772,
von jedem Aufdingen
— • 1 • 3 • nach demselben Mandate.

Diese Abgaben betragen nach einem 6 jährigen Durchschnitt
jährlich 127 *sch* 25 *Sgr.* 4 *h*.

Außer diesen Beiträgen zur Armen-Kasse hatten noch einige Innungen, die Posamentirer-, Hufschmiede-, Schneider- und Eisensieder-Innung, nach ihren Spezial-Statuten einige Beiträge an die Kämmereikasse zu zahlen, welche nach einem 6 jährigen Durchschnitt jährlich 4 *Thlr.* 3 *Sgr.* 2 *Pf.* betragen.

Mit der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 kam diese Einnahme von 131 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf. in Wegfall.

7. Assessur-Gebühren.

Bei den Innungs-Versammlungen mußte ein Magistrats-Deputirter gegenwärtig sein. Auf die Gebühren, welche dafür in Ansatz gebracht wurden, leisteten die unbesoldeten Magistrats-Assessoren zum Besten der Kämmerer-Kasse Verzicht. Auch diese Gebühren konnten seit der Gewerbe-Ordnung nicht weiter erhoben werden. Sie betragen nach einem 6 jährigen Durchschnitt jährlich 103 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.

8. Lasterbank-Gerechtigkeit.

Die Berechtigung, auf der hiesigen Dom-Freiheit Fleischer-(Laster-) Bänke aufstellen zu lassen, war eine Einrichtung, die den Zweck hatte, die schädlichen Einflüsse des Monopols der Fleischer-Innung zu neutralisiren. Es stand diese Berechtigung zu zwei Dritttheilen dem Dom-Kapitul und zu einem Dritttheile dem Magistrate zu. Diese Berechtigung war längere Zeit hindurch an die hiesige Fleischer-Innung selbst für jährlich 20 Thaler verpachtet. Sie wurde durch die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben und es entging dadurch der Kommune eine jährliche Einnahme von 6 Thlr. 20 Sgr.

9. Waage-Gerechtigkeit.

In den früheren Zeiten wurde die Waage von Seiten der Kommune verpachtet. In dem Jahre von Michaelis 1809 bis 1810 wurde dafür ein Pachtgeld von 30 Thalern gezahlt. — Seit vielen Jahren befand sich das städtische Waage-Inventarium in dem Gebrauche des königl. Steuer-Amtes. Von einem Beamten desselben wurden die Waage-Geschäfte gegen eine kleine Lantime mit besorgt. In den Jahren 1858 und 1859 wurden die, der Steuerbehörde entbehrlich gewordenen Reste des städtischen Inventariums verkauft. Die Einnahme an Waage-Geld fiel weg. Von dem königl. Steuer-Amte wurde das von dem Publikum gewünschte Nachwiegen unentgeltlich übernommen.

Diese städtische Einnahme war immer unbedeutender geworden; sie betrug in den 6 Jahren von 1854—1859 überhaupt 14 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf., im Durchschnitt jährlich mithin nur 2 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf.

10. Lehnschein-Gebühren.

Durch mehrfache richterliche Entscheidungen, die insbesondere das hiesige Dom-Kapitul extrahirt hatte, wurde die Erhebung der

Lehnschein-Gebühren für unstatthaft erklärt. Dieß bewog die Stadtbehörden im März 1846 zu dem Beschlusse, von der Forderung dieser Gebühren allgemein Abstand zu nehmen.

Diese Gebühren betragen in den 6 Jahren 1840—1845 zusammen 206 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., im Durchschnitt jährlich mithin 38 Thlr. 13 Sgr.

Die unter Nr. 1—10 dargestellten Einnahme-Verluste, den unter Nr. 3 zu 800 Thlr. gerechnet, erreichen den jährlichen Betrag von 1118 Thalern 22 Sgr. 4 Pf.

11. Lehngeld-Berechtigung.

Von einer Mehrzahl von Grundstücken ist „in allen Veränderungenfällen in der Unterhand“ dem Magistrate ein Lehngeld zu entrichten. Die Verpflichtung hierzu ist durchgängig durch hypothekarische Eintragung sicher gestellt. Das Lehngeld ist theils ein für alle Fälle bestimmtes und feststehendes, theils muß dasselbe nach zwei Prozent des wahren Werthes des pflichtigen Grundstücks entrichtet werden. Mit der Prozent-Lehn sind nur Grundstücke in der ehemaligen Vorstadt Neumarkt belastet. Die lehnspflichtigen Grundstücke sind Häuser und Feldgrundstücke. Es sind lehnpflichtig 402 Wohnhäuser der innern Stadt und zwar:

2 mit	3 Sgr. 9 d.
5 =	7 = 6 =
1 =	13 = 1 1/2 =
167 =	15 =
1 =	20 =
1 =	22 = 6 =
1 =	25 =
2 =	26 = 3 =
181 =	1 =
1 =	1 = 5 = 3 =
1 =	1 = 11 = 3 =
24 =	1 = 15 =
1 =	1 = 24 = 9 =
9 =	2 =
2 =	2 = 15 =
1 =	3 =
1 =	3 = 15 =
1 =	4 =

und 49 Feld- und Wiesen-Grundstücke und zwar ein Resttheil von einem Viertellande mit 7 Sgr. 6 d. 2 halbe Viertellande mit 13 = 1 1/2 =



1 Garten mit	— 15 Sgr. — 8
21 und zwar	
20 Viertellande und $\frac{1}{2}$ Acker	
Wiese mit	— 26 „ 3 „
23 und zwar	
20 halbe Hufen	
2 Viertellande	
1 Gebreite mit	1 = 22 „ 6 „

Außerdem war auch die seit längerer Zeit in dem Besitze des Königl. Fiskus befindliche Kloster- oder Mühlwiese dem Stadtrathe mit 2 Thlr. 15 Sgr. lehnpflichtig. Man hatte indeß in früherer Zeit unterlassen, diese Lehnpflicht im Hypothekenbuche eintragen zu lassen und bei der Ablösung anderer Abgaben mit zur Sprache zu bringen. Aus diesen Gründen wurde die fernere Entrichtung dieser Lehn im Jahre 1861 verweigert.

Von den Grundstücken auf dem Neumarkte lehn

1 Stall	11 Sgr. 3 8,
1 Garten	15 „ — „
1 Haus	15 „ — „

und 44 Wohnhäuser, 4 halbe Häuser für 2 gerechnet, haben die Lehn nach zwei vom Hundert des wahren Werths zu erlegen.

Die Einnahme an Lehngeld hat in den 28 Jahren von 1833 bis 1860 zusammen 2649 Thlr. 18 Sgr. betragen und beträgt daher im Durchschnitt jährlich 94 Thlr. 18 Sgr. 10 Pf.

12. Garfücken-Rechte.

Es bestehen hier seit den ältesten Zeiten 3 Garfücken-Rechte für die innere Stadt und die beiden ehemaligen Vorstädte. Es sind dieß Rechte zum Verkauf von Speisen und Getränken zum Genuß auf der Stelle und über die Straße. Das Garfücken-Recht der innern Stadt hat im Hypotheken-Buche ein besonderes Folium. Im Anfang dieses Verwaltungs-Abschnitts kamen diese städtischen Berechtigungen nur theilweise zur Verpachtung. Das Pachtgeld, welches dafür erlangt wurde, war nur gering. Im Jahre 1838 zahlte der Goldarbeiter Wenige für das Altenburgische jährlich 2 Thlr.; vom Jahre 1838 ab der Ehenwirth Höfer für das Neumarktsche 6 Thlr., welches Pachtgeld 1846 ab von dem Hausbesitzer Salomon Elste auf 15 Thlr. erhöht wurde.

Seit dem Jahre 1850 wurden diese Rechte öffentlich verpachtet und dadurch die Erträge erheblich gesteigert. Die Pachtgelde betragen, wie schon mehrere Jahre vorher, im Jahre 1860:

Stadt vertheilten erblichen Biere wurden im Laufe der Zeit vermehrt, neue Häuser mit Brauberechtigungen beliehen. Die Zahl der erblichen Biere, welche im Jahre 1699 371 $\frac{3}{4}$ betrug, war im Jahre 1760 auf 413 $\frac{3}{4}$ und nach dem Jahre 1810 auf 424 $\frac{1}{2}$ gestiegen, in welcher Anzahl sie bis jetzt noch bestehen. Es wurden diese Biere mithin im Laufe der Zeit um 52 $\frac{1}{2}$ % vermehrt. Ein anderer Umstand ist der, daß die Braumeister, Mälzer, Küfer &c. von dem Stadtrathe angenommen und vereidigt werden mußten (§. 41 und 42 der Brau-Ordnung von 1677). Endlich wurden die Eingriffe in das mit der Brau-Berechtigung verbundene Exklusiv-Recht früher stets durch den Stadtrath verfolgt. Indessen mag die Beantwortung der vorliegenden Frage immerhin Zweifel bieten, welche auch dadurch, daß in der neuesten von der Königl. Regierung unter dem 14. October 1817 konfirmirten Brau-Ordnung unter Nr. 1 gesagt wurde: „was die Gerechtfame selbst anlangt, so bewendet es bei der zeitherigen Verfassung und bei den der Stadt verliehenen Privilegien“ — nicht gelöst und beseitigt werden. In der neueren Zeit, als es sich um Verpachtung der Brau-Berechtigung handelte, wurde von der Annahme ausgegangen, daß das Braurecht den brauberechtigten Bürgern zustehe, während die Brau- und Malzhäuser mit dem gesammten Brau-Inventarium als unstreitiges Eigenthum der Kommune betrachtet und anerkannt wurden.

Ungeachtet dieses Verhältnisses hat der Brauschöß, welcher an die Stadtkasse zu entrichten ist, nicht etwa die Natur eines für diese Grundstücke zu gewährenden Miethzinses. Dieser Ansicht würde auch die Thatsache widersprechen, daß die brauberechtigte Bürgerschaft, als das Brauwesen in späterer Zeit verpachtet wurde, neben dem Brauschöß einen besonderen Miethzins für die Brau- und Malzhäuser an die Kommune bezahlen mußte. In der ältesten noch vorhandenen Raths-Rechnung von 1657 findet sich kein Brauschöß vereinnahmt. Nach der Brau-Ordnung von 1677 mußte derselbe aber gezahlt werden. Denn es heißt im §. 5: „Keiner soll mehr brauen, denn auf sein Haus gesetzt ist und er wirklich verschoffet.“ Uebrigens betrug der Brauschöß zu allen Zeiten von jedem erblichen Biere jährlich Einen Thaler. Er gewährt der Kommune eine Gesamt-Einnahme von jährlich 424 Thalern 7 Sgr. 6 Pf.

Daß das Braurecht für die Brauberechtigten eine hohe Bedeutung haben mußte, liegt schon in der Natur der Sache. Mehrfache Aeußerungen hierüber bekunden dieß. So heißt es in der Brau-Ordnung von 1661: „die Braunahrung hiesiger Stadt, so doch das vornehmste Theil ihrer bürgerlichen Unterhaltung sein soll.“

Zur Ausübung des Braurechts gehörte der Besitz eines brauberechtigten Hauses und die wirkliche Ableistung des Bürgerreides; die höheren Hofbedienten mußten dem Rathe durch einen Lehenträger „wegen der bürgerlichen Beschwerden Angelobung thun lassen“ (§. 1 der Brau-Ordnung von 1677). Jeder mußte sein Bier selbst abbrauen. Für solche, welche Bruchtheile besaßen, gab es besondere Bestimmungen (§. 2 *ibid.*). Jeder, der brauet, mußte gute lange Leitern, die zum Feuer dienen, haben und mit ledernen Eimern versehen sein (§. 9 *ibid.*). Wer brauen wollte, mußte auch Stallung haben und zwar zu einem ganzen Gebraue für 4 Pferde, zu 1½ Biere für 6 Pferde und so fort; „wer aber solche Stallung nicht hat, dem soll soviel Bier, als ihm Stallung ermangelt, abgesetzt werden, er könnte denn dieselbe in seinem Bei-Erbe oder bei einem andern Nachbar so viel bestellen, damit bei Einquartirungen die großen Häuser nicht die Last allein tragen und die kleinen Häuser verschont bleiben.“ (§. 11 *ibid.*). Befremdend ist die Bestimmung im §. 10: „Ingleichen soll ein jedweder Bürger, der da brauet, mit Gewehr in seinem Hause versehen sein, damit er sich dessen zur Nothdurft gebrauchen möge.“

Zu einem ganzen Biere, Mürbe-, Kabele- oder Lager-Biere, mußten 72 Heimzen Gerste (§. 14 *ibid.*) und zu einem Mürbe-Biere 1½ Scheffel böhmischer oder 3 Scheffel Land-Hopfen, zu einem Kabele-Biere 2½ Scheffel böhmischer oder 5 Scheffel Land-Hopfen und zu einem Lager-Biere 3 Scheffel böhmischer oder 6 Scheffel Land-Hopfen genommen werden (§. 15 *ibid.*). — Nach der neuesten Brau-Ordnung von 1817 unter Nr. 10 waren zu einem Gebraude, welches 24 Kufen enthält, 60 Dresdner Scheffel Gerste und zu einem Mürbe- und Kabele-Biere wenigstens 68 Pfund und zu einem Lager-Biere 100 Pfund guter böhmischer Hopfen erforderlich.

Nach der früheren Einrichtung mußte der Stadtrath die Brau- und Malzhäuser und das Inventarium im Stande erhalten. Dafür hatten die brauberechtigten Bürger außer dem Brauschoß Malz-, Pfannen-, Spundgelder *cc.* an die Kämmererei-Kasse zu entrichten. Es war dieß früher eine erhebliche städtische Einnahme. Nach der Rechnung von Michaelis 1760—1761 betrug dieselbe:

413	as	18	gr.	—	=	3	Bier- und Brauschoß,
11	=	12	=	—	=	desgl.	von 11½ Gnadnieren,
168	=	19	=	10	=	Malzgelder,	von jedem ganzen Malze
						1	Thlr. 4 Gr.,
334	=	4	=	—	=	Pfannengeld,	von jedem Gebraude 2 Thlr.
928	=	23	=	10	=	Latus.	

928	<i>sch</i>	23	<i>gr</i>	10	§	Transport.
41	=	17	=	8	=	Hefengeld, von jedem Gebräude 6 Gr.
441	=	21	=	—	=	Spundgeld, 2 Groschen von 1 Kufe der eingelegten Biere,
131	=	7	=	6	=	Keller-Zinsen, die mit dem Brauwesen ohne Zweifel zusammenhingen,
102	=	9	=	—	=	Pachtgeld vom Hopfenscheffel,
21	=	21	=	—	=	Pachtgeld von der Hefenfuhre,
<hr/>						
1667	=	10	=	—	=	.

Werden hiervon die Ausgaben:

193	<i>sch</i>	10	<i>gr</i>	—	§	auf die 6 Malzhäuser,
300	=	1	=	3	=	auf die 4 Brauhäuser,
11	=	4	=	—	=	auf die Keller,

504	=	15	=	3	=	
-----	---	----	---	---	---	--

abgezogen, so ergibt sich eine reine Einnahme von
1162 Thlr. 18 Gr. 9 Pf.

Das Brauwesen gerieth nach und nach in Abnahme. In dem Jahre von Michaelis 1809 bis 1810 waren nur 2 Malzhäuser und 1 Brauhaus gangbar und man kann den Betrieb des Brauwesens, das in der Rechnung von diesem Jahre als ein „fallendes“ ausdrücklich bezeichnet wird, aus den Einnahmen zur Rathskasse ermesfen. Es waren folgende:

413	<i>sch</i>	18	<i>gr</i>	—	§	Brauschof,
10	=	12	=	—	=	desgl. von 10½ Gnadenbieren,
34	=	20	=	—	=	Malzgeld,
92	=	—	=	—	=	Pfannengeld,
46	=	—	=	—	=	Spundgeld,
36	=	2	=	6	=	antheiliges Hefengeld,
23	=	10	=	—	=	Pachtgeld vom Hopfenscheffel von 47 Gebräuden à 12 Gr.

656	=	2	=	6	=	
-----	---	---	---	---	---	--

und die Ausgaben:

72	<i>sch</i>	1	<i>gr</i>	6	§	auf die Malzhäuser,
226	=	4	=	8	=	auf die Brauhäuser,
298	=	6	=	2	=	.

so daß sich eine reine Einnahme von nur
358 Thlr. 8 Gr. 4 Pf.
ergiebt.

Der Verfall des städtischen Brauwesens veranlaßte die hiesige Stifts-Regierung unter dem 5. März 1812, Eins ihrer Mitglieder als Kommissarius dem Stadtrathe zur Besorgung des Brauwesens vorzusetzen. Es wurde von der Kommission eine ganz neue Einrichtung vorgeschlagen: das eigene Abbrauen der Biere

von Seiten der Brauberechtigten sollte aufhören, das Brauwesen gemeinschaftlich durch eine Deputation betrieben und der Gewinn nach den Bieren vertheilt werden. Die Kommission sollte 12 Bürger aus der brauberechtigten Bürgerschaft ernennen, welche dem Brauwesen vorstehen und sich in die Geschäfte theilen sollten. Am 19. Juni 1812 wurde diese Einrichtung den brauberechtigten Bürgern zur Abstimmung vorgebracht. Das Ergebniß war folgendes:

111	Brauberechtigte mit 157 $\frac{3}{4}$	Bieren erklärten sich für die neue Einrichtung,
73	"	" 115 $\frac{1}{4}$ Bieren erklärten sich dagegen;
95	"	" 149 $\frac{1}{4}$ Bieren waren nicht erschienen und wurden für Zustimmende erachtet.

Ungeachtet eines unter dem 9. Juli 1812 von 94 brauberechtigten Bürgern erhobenen schriftlichen Widerspruchs, wurde die neue Einrichtung von der Stifts-Regierung gebilligt und hiernach vom October 1812 ab verfahren.

Von dem General-Gouvernement wurde die Brau-Kommission mit dem letzten Dezember 1815 für aufgehoben erklärt. Die brauberechtigten Bürger wählten sich selbst eine Deputation, die nach der Brau-Ordnung von 1817 aus 8 Mitgliedern, zur einen Hälfte aus brauenden, zur andern Hälfte aus nichtbrauenden Bürgern bestehen sollte (Nr. 2 und 3). Aus diesen wurden ein Brau-Director und ein Rechnungsführer erwählt (Nr. 3.). Die Brau-Interessenten konnten ihre Biere selbst abbrauen, auch von Anderen Brauloose acquiriren (Nr. 10.).

Auch diese Einrichtung war von keinem langen Bestande: mit dem 8. Februar 1825 wurde die städtische Brauerei von Seiten der Brauberechtigten verpachtet. Von dieser Zeit ab wurden die Brau- und Malzhäuser und das Inventarium der Brau-Kommun zum Gebrauch überlassen gegen die Verpflichtung der ordnungsmäßigen Unterhaltung und gegen Zahlung eines jährlichen Pachtgeldes von 60 Thalern. (Verhandlung vom 18. Februar 1826.) Unter dem 1. Juni 1849 wurde zwischen den Stadtbehörden und der Brauerschaft auf die Zeit vom 1. October 1849 bis zum 1. October 1861 ein neuer Contract zum Abschluß gebracht. Das Pachtgeld für die Brau- und Malzhäuser und das Inventarium wurde auf 25 Thlr. 22' Sgr. 6 Pf. herabgesetzt. Rechnet man dazu den Brauschoß mit 424 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., dessen pünktliche Fortentrichtung von der Brauerschaft übernommen ward, so beträgt diese ganze Einnahme der Kommun seit dieser Zeit jährlich 450 Thaler.

Am 30. März 1861 wurde der angegebene Contract, im

Wesentlichen unverändert, auf 12 Jahre bis zum 1. October 1873 prolongirt.

15. Markt-Berechtigung,

d. h. das Recht, bestimmte Märkte zu halten und von den Verkäufern ein gewisses Standgeld zu erheben. Es sind dreierlei Märkte, welche hier zum großen Theil seit den frühesten Zeiten abgehalten werden:

1. Wochenmärkte. Es finden wöchentlich zwei Statt und zwar Mittwoch und Sonnabends. Diese Tage waren für die Wochenmärkte schon im Jahre 1699 bestimmt.

2. Jahrmärkte. Es werden 4 solche Märkte in der innern Stadt abgehalten und zwar

der Fastenmarkt am Montage nach dem Sonntage Dull,

der Johannismarkt am Montage vor Johannis,

der Laurentimarkt am Montage vor Laurenti,

der Simon-Judämarkt am Montage nach Simon-Judä,

und in der ehemaligen Vorstadt Neumarkt ein Jahrmarkt am ersten Montage nach dem Osterfeste.

Jeder dieser Jahrmärkte hat eine Dauer von 3 Tagen.

3. Roß- und Viehmärkte:

Einer auf dem Neumarkte, welcher mit dem Fastenmarkt zusammenfällt,

Einer auf dem Rulandts-Platze, welcher mit dem Simon-Judämarkte abgehalten wird.

Die Genehmigung zu dem Letzteren wurde unserer Stadt im Jahre 1846 ertheilt. Die Viehmärkte dauern nur einen Tag. (Markt-Ordnung für die Gesamtstadt Merseburg vom 6. Februar 1850.)

Die Stadtkommun ist berechtigt, bei allen diesen Märkten von den Verkäufern ein Stättegeld zu erheben. Dasselbe ist in dem der Markt-Ordnung angehängten Tarife genau normirt. Die Erhebung dieses Stättegeldes bei den Wochenmärkten, früher „Marktpfennig“ genannt, erfolgte in früheren Zeiten durch den Marktmeister, in den neuern Zeiten durch den Marktmeister und die Exekutoren der Stadt-Hauptkasse. Die Erhebung des Standgeldes bei den Jahrmärkten geschah in der Vorzeit durch zwei Abgeordnete des Rathes, die beiden Assessoren, welche hierzu sonderlich mit verpflichtet waren und von denen Jeder für jeden Jahrmarkt 6 Groschen erhielt. (Nach den Rechnungen 1699—1700, 1760—1761, 1809—1810.) In der neueren Zeit müssen die Inhaber der Stände das Stättegeld bis Montag an die Kasse

zahlen; von den Säumnigen wird es durch den Marktmeister erhoben. (§. 26 der Markt-Ordnung.) Durch einen Beamten der Stadt-Hauptkasse wird eine Kontrolle ausgeführt.

Das Stättegeld bildet eine nicht unbedeutende Einnahme der Kommun. Es würde dieselbe noch erheblicher sein, wenn den hiesigen Einwohnern hierbei nicht eine große Bevorzugung zugestanden worden wäre. Jedem hiesigen Einwohner, welcher zum Handel berechtigt ist, wird nämlich ein Stand bis zu 50 Quadrat Fuß Raum unentgeltlich angewiesen. (§. 28 der Markt-Ordnung). Da diese Einnahme sich verminderte, so wurde auf den Vorschlag der Stadtverordneten-Versammlung des Stättegeld bei den Wochenmärkten und den beiden Viehmärkten auf die Zeit vom 1. April 1856 bis zum 1. April 1861 öffentlich an den Zimmergesellen und Hausbesitzer Wolf für das jährliche Pachtgeld von 689 Thalern verpachtet. Allein der Pächter kam, ungeachtet ihm ein Erlaß von 39 Thalern jährlich vom 1. October 1860 ab bewilligt worden war, seinen Verbindlichkeiten nicht nach. Er wurde mit dem 1. Mai 1861 aus diesem Kontracts-Verhältniß entlassen. Das Stättegeld mußte von der Kommun zur eigenen Erhebung wieder übernommen werden.

Es betrug das Stättegeld:

A. von den Wochen- und Viehmärkten

im Jahre 1833:	708	sch	8	Sgr.	5	sch
" " 1834:	689	"	21	"	10	"
" " 1835:	696	"	25	"	8	"
	<u>2094</u>		25		11	

im Durchschnitt, mit Hinzurechnung des jährlich 21 Thlr. 20 Sgr. betragenden Pachtgeldes für das Sezen der Marktbanken, also jährlich 719 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.

im Jahre 1858:	693	sch	—	Sgr.	—	sch
" " 1859:	692	"	6	"	—	"
" " 1860:	642	"	6	"	6	"
	<u>2027</u>		12		6	

im Durchschnitt mithin jährlich 675 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf.

B. von den Jahrmärkten

im Jahre 1833:	231	sch	19	Sgr.	6	sch
" " 1834:	240	"	4	"	2	"
" " 1835:	202	"	11	"	11	"
	<u>674</u>		5		7	

durchschnittlich in einem Jahre 224 Thlr. 21 Sgr. 10 Pf.

im Jahre 1858:	146	=	6	Sgr.	—	8,
" " 1859:	156	=	6	=	5	=
" " 1860:	160	=	20	=	6	=
<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>						
	463	=	2	=	11	=

durchschnittlich in einem Jahre also 154 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.

Es hat sich hiernach diese Einnahme in diesem Verwaltungs-
Zeitraume vermindert

ad A um jährlich	44	=	4	Sgr.	6	8,
ad B " " "	70	=	10	=	11	=
<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>						
zusammen um	114	=	15	=	5	=

Die Volkszahl ist gewachsen, der Ertrag der Landwirtschaft gestiegen, Production und Konsumtion haben entschieden zugenommen. Wie erklärt sich daher die Abnahme dieser Einnahme? Vor mehreren Jahren ist ein Wochenmarkt in Dürrenberg eingerichtet worden; in der neueren Zeit pflegen die Getreide-Händler das Getreide auf dem Lande anzukaufen und abzuholen. Die Höfer thun in Betreff ihrer Handels-Artikel dasselbe. Sogar Hoken aus Halle kommen in die hiesige Gegend, um Butter zc. aufzukaufen und fortzuschaffen. Alle diese Umstände haben Einfluß auf den Wochenmarkt-Verkehr. Die Verminderung des Jahrmarkt-Verkehrs findet darin ihre Erklärung, daß die Handelsreisenden und der Hausirhandel mehr und mehr zugenommen haben und daß die meisten Bedürfnisse bei den Handeltreibenden im Orte selbst eben so gut und billig gekauft werden können.

16. Einzugs-, Hausstands- und Bürgerrechts-Gelder.

Bei Erlangung des Einwohnerrechts mußte Jeder, der Auswärtige sowohl, wie der Hiesige, 1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. Schutzverwandtengeld entrichten. — Für Gewinnung des Bürgerrechts hatte ein Auswärtiger 14 Thlr. 25 Sgr., ein Hiesiger 9 Thlr. 25 Sgr. zu zahlen. Vom 28. Februar 1840 ab wurde das Bürgerrechtsgeld durchgängig auf 10 Thlr. festgesetzt. Diese Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen gründete sich auf eine Bestimmung des in Folge der revidirten Städte-Ordnung entworfenen Statuts, welches unter dem 31. Januar 1840 die Bestätigung des Ministers erhielt.

Mit der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 trat eine wesentliche Veränderung ein: das Bürgerrecht wurde hiernach nicht mehr besonders ertheilt; Jeder, der ein Haus besitzt, einen gewissen Betrag von Abgaben zahlt oder ein gewisses Einkommen hat — für Merseburg mindestens 250 Thlr. — war ohne Weiteres Bürger (§. 5 der Städte-Ordnung). Die besondere Verleihung, die Ableistung eines Bürgereides fielen weg. Ob ein

und in den Jahren 1858, 1859 und 1860 im Durchschnitt
 521 *op* 18 *Sgr*: 4 *h* das Einzugs-geld,
 366 " 28 " 4 " das Hausstands- resp. Bürger-
 rechts-geld.

17. Theilnahme-Recht der Stadt Merseburg an der hiesigen Christianen Waisen-Erziehungs-Anstalt.

Von der Herzogin Christiane von Sachsen-Merseburg wurde durch Fundations-Urkunde vom 9. Juni 1698 ein Waisenhaus in Merseburg gestiftet. Dieses Waisenhaus sollte für Kinder aus dem Dome, der Stadt und den Vorstädten Merseburgs bestimmt sein — wobei sich jedoch die Stifterin wegen anderer auswärtiger *extraordinair-miserabler* Waisen und sonst freie Hand vorbehalten wollte (§. III.). Ursprünglich wurden nur 24 Waisenkinder aufgenommen; später wurde diese Zahl auf 36 erhöht — eine Zahl, die nach der Theilung des Königreichs Sachsen, bei welchem $\frac{1}{7}$ des Stiftes Merseburg blieb, wiederum auf 26 vermindert wurde. Administrative und pädagogische Mängel führten im Jahre 1827 zu einer Reorganisation der Anstalt: die Waisenkinder wurden außerhalb der Anstalt, theils in einer Privat-Anstalt, dem deutschen Hause, theils in Familien untergebracht. Nachdem man sich durch eine zehnjährige praktische Erfahrung überzeugt hatte, daß durch diese Erziehungsart das Gedeihen der Kinder in sittlicher, geistiger und leiblicher Beziehung mehr, als in einer geschlossenen Anstalt gefördert werde, diese Einrichtung auch finanzielle Vorzüge gewährte: wurde durch ministerielles Reglement vom 26. Januar 1837, bestätigt durch Kabinetts-Ordre vom 11. Februar 1837, das Christianen-Waisenhaus in „eine offene Versorgungs-Anstalt der Waisen durch Privat-Erziehung in Familien“ umgewandelt. Im Jahre 1838 waren es ungefähr 78 Kinder, welche in dieser Weise untergebracht werden konnten; nach dem Etat pro 18⁴/₁₀ wurde diese Zahl auf 82 erhöht.

Das Theilnahme-Recht der hiesigen Stadtkommun an der Waisen-Anstalt wurde durch Entscheidung der Königl. Regierung vom 11. Mai 1838 auf $\frac{1}{6}$ festgesetzt. Für ungefähr 65 städtische Kinder konnte hiernach die Aufnahme beansprucht werden. Für jedes Kind werden jährlich 30 Thlr. Erziehungs-geld gezahlt. Dieses Recht der Kommun hat hiernach einen Werth von jährlich 1950 Thalern.

Leider sind in neuerer Zeit auf den Antrag eines neuen Waisenhaus-Verwalters vorbereitende Schritte geschehen, die offene Waisen-Erziehungs-Anstalt wiederum zu einer geschlossenen zu machen; es hat die Königl. Regierung gewiß nur in der Absicht, zur Beschaffung der dazu erforderlichen Gebäude nach und nach

die nöthigen Mittel zu sammeln, im Jahre 1855 angeordnet, daß die Zahl der aufzunehmenden Kinder von 82 auf 60 vermindert werde. Wollte man auch davon absehen, daß bei einer geschlossenen Anstalt ein sehr bedeutender Theil der Mittel auf die Gebäude, die Verwaltung und insbesondere auf die Besoldung des erforderlichen Beamten-Personals verwendet werden muß und eine weit geringere Zahl der Kinder erzogen werden kann, so bleibt doch die Erziehung in der Familie jeden Falls die der Natur am Meisten entsprechende. Ein großer Theil der Kinder kann bei den Müttern bleiben oder, wenn beide Aeltern gestorben sind, bei Verwandten untergebracht werden. Der günstige Einfluß dieser Verhältnisse auf die Erziehung geht in einer geschlossenen Anstalt verloren. Es muß daher in der Hinneigung zu einer geschlossenen Anstalt, welche die Vorstellungen der Kreis- und Stadtbehörden nicht zu beseitigen vermochten, etwas Unheilvolles gefunden werden.

Es gewähren die städtischen Berechtigungen — abgesehen von den 1950 Thaler ad 17, welche als eine Einnahme im eigentlichen Sinne nicht füglich betrachtet werden können — hiernach folgendes Einkommen:

510	25	Sgr. 11	8	Erbsinsen, Schoß	2c.,
94	= 18	= 10	= ad 11,		
180	= —	= —	= ad 12,		
—	= 23	= 9	= ad 13.		
424	= 7	= 6	= ad 14,		
830	= 5	= 1	= ad 15,		
888	= 16	= 8	= ad 16,		

einen Gesamtbetrag von jährlich
2929 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf.

Schuldenwesen und Kapital-Vermögen der Stadt.

Es waren die Kommunal-Schulden zwiefacher Art:

1. Kriegsschulden, diejenigen Schulden, welche auf der Gesamtstadt lasteten, schon ehe dieselbe zu einer Gesamt-kommun vereinigt worden war. Den Gläubigern waren unter dem 1. April 1822 Stadtschuldscheine à 25 Thaler, lautend auf den Inhaber, ausgefertigt worden;
2. Kämmererschulden — zum Theil auch Kriegsschulden —, welche nur auf der innern Stadt ruheten. Darüber waren den Darleihern spezielle Schulddokumente ertheilt worden.

Durch das hiernach den Gläubigern mögliche Kündigen der Forderungen wurde eine regelmäßige Tilgung sehr erschwert. Es wurden daher auch diesen Gläubigern unter dem 1. October 1828 Stadtoobligationen auf den Inhaber ertheilt.

Für jede Art dieser Schulden bestand eine besondere Kasse: eine Kriegsschulden- und eine Rämmereschulden-Tilgungs-Kasse. Die Erstere erhielt ihre Mittel durch den Kommunal-Zuschlag zur Mahl- und Schlacht-Steuer; die Letztere aus der Kommunal-Steuer, der sogenannten Quote. Vom 1. Januar 1837 ab wurden beide Kassen unter dem Namen „Schulden-Tilgungs-Kasse“ vereinigt.

Die Stadtschuldscheine wurden mit 4 vom Hundert verzinst — ein Zinsfuß, welcher von Michaelis 1836 ab ohne Schwierigkeit auf $3\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt werden konnte.

Für beide Arten der Schulden wurden unter dem 12. Januar 1827 bestimmte Tilgungs-Pläne aufgestellt. Es erhielten dieselben unter dem 2. März 1827 die Genehmigung der Königl. Regierung. Die planmäßige Tilgung wurde bisweilen unterbrochen. Jahre, in welchen verheerende Krankheiten herrschten, große Theuerung Statt fand oder außerordentlicher Aufwand durch Kriegseleistungen herbeigeführt wurde, machten es theils nothwendig, neue Schulden zu machen. z. B. das Cholera-Jahr 1832, theils unmöglich, Schulden zu tilgen. Dahin gehören die Jahre 1847, 1848, 1849, 1850, 1851 und 1857.

Die zur Schulden-Tilgung bestimmte Summe, früher wesentlich höher, wurde von dem Jahre 1841 ab auf jährlich 600 Thaler herabgesetzt.

Es waren vorhanden zu Ende des Jahres 1833

13,614	fl	24	Sgr.	6	h	Kriegsschulden,
13,091	fl	15	h	6	h	Rämmereschulden
<hr/>						
26,706	fl	10	h	—	h	zusammen.

Es wurden in dem Verwaltungs-Zeitraume von 1834 bis 1861 incl. zur Tilgung der Schulden verwendet

23,681 Thlr. 10 Sgr.,

so daß die Schulden der Gesamtstadt zu Anfang des Jahres 1862 nur noch betragen

3025 Thaler.

Uebrigens hatte die innere Stadt 1833 auch noch 8100 Thlr. Schulbau-Schulden, welche bis mit Ende des Jahres 1855 ebenfalls völlig getilgt wurden.

Was das

Kapital-Vermögen der Gesamtstadt

betrifft, so werden zum Verständniß der nachstehenden Zahlen-Angaben folgende Bemerkungen vorausgeschickt.

Mit dem im Jahre 1838 bewirkten Ankaufe des deutschen Hauses wurde der Gedanke verbunden, dieses Besiðthum als eine gemeinnützige Anstalt zu erhalten, nach Umständen vielleicht zu erweitern. Zu dem Ende wurde im Jahr 1838 beschlossen, es solle aus den Revenuen des Grundstücks ein besonderer Fonds, der „Fonds des deutschen Hauses“ gebildet werden. Dieß ist geschehen.

Im Jahr 1839 wurde ein besonderer Bau-Fonds gegründet, um die Ausführung von Neubauten und umfassenderen Reparaturen zu ermöglichen, ohne nöthig zu haben, deshalb zu einer Erhöhung der Abgaben zu schreiten. Dem Bau-Fonds wurden und werden aus der Kämmereikasse jährlich 200 Thaler überwiesen.

Um sicher zu vermeiden, daß die Substanz des Kommunal-Vermögens verringert werde, wurde vom 1. Januar 1840 ab ein besonderer Aktiv-Fonds errichtet. Bei diesem Fonds werden vereinnahmt: eingehende Aktiv-Kapitalien, Kaufgelder für Kommunal-Grundstücke und Ablösungs-Kapitalien. Auch Ueberschüsse der Kämmerei-Kasse wurden in einzelnen Fällen diesem Fonds zugewiesen.

Im Jahre 1848 wurde den Kommunen, welche sich für die Beibehaltung der Mahlsteuer erklärten, der dritte Theil des Nohertrages dieser Steuer überwiesen. Diese Einnahme sollte zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen durch Ausführung öffentlicher Arbeiten oder auf andere den örtlichen Verhältnissen entsprechende Art benutzt werden (§. 6 der Verordnung vom 4. April 1848. Gesetz-Sammlung S. 77). Es wurde daher — und da diese Ueberweisung des fraglichen Drittheils „zur Verwendung für Kommunal-Zwecke“ auch in §. 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 193) wiederholt ward — aus dieser Einnahme hier ein besonderer Fonds, der „Mahlsteuer-Drittel-Fonds“ gebildet, nach der ausgesprochenen Absicht benutzt und zur Verminderung des Defizits bei der Armenkasse wie zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse verwendet. Die Ueberschüsse wurden kapitalisirt.

Das Kapital-Vermögen der Kommun bestand zu Ende 1833 in

8176	ss	17	Sgr.	5	8	bei der Kammereischulden = Tilgungs-Kasse,
402	"	1	"	4	"	alten Kapitalien bei der Kammerei = Kasse
<hr/>						
8578	"	18	"	9	"	in Summa.

Zu Ende des Jahres 1861 dagegen betragen die vorhandenen Kapitalien:

918	ss	8	Sgr.	1	8	bei der Schulden = Tilgungs-Kasse,
2277	"	20	"	5	"	bei der Kammerei = Kasse,
3225	"	—	"	—	"	bei der Armen = Kasse, dieselbe erhielt im Jahre 1835 aus dem Andreas = Fonds 3000 Thlr.
2957	"	18	"	10	"	bei dem deutschen Haus = Fonds,
200	"	—	"	—	"	bei dem Bau = Fonds,
8938	"	28	"	4	"	bei dem Aktiv = Fonds,
14,050	"	—	"	—	"	bei dem Wahlsteuer = Drittel = Fonds,
<hr/>						
32,567	"	15	"	8	"	zusammen.

Es hat sich das Kapital-Vermögen der Gesamtstadt in dem angegebenen Zeitraume mithin vermehrt um
23,988 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.

Dazu kommt noch Folgendes:

Der Hospitalfonds St. Andreae, welcher nach dem Etat für 1862 bis 1864 11,685 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. beträgt, hat die Zinsen hiervon regulativmäßig zunächst der Kirchenkasse St. Magimi zur Befreiung ihrer Bedürfnisse, eventuell der Schulkasse und, wenn diese keines Zuschusses bedarf, der städtischen Armen-Kasse zu gewähren. Die Schulkasse, welche jetzt zu den Kommunal-Kassen gehört, hat von diesen Zinsen stets einen Theil bekommen: z. B. 1858: 294 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf., 1859: 279 Thlr. 8 Sgr. 2 Pf., 1860: 188 Thlr. 10 Sgr. Es muß hiernach bei dem Kapital-Vermögen der Stadt der Andreas-Fonds mit Recht mit in Betracht gezogen werden.

Noch weit mehr trifft dieß zu in Ansehung des Reserve-Fonds der städtischen Sparkasse, welcher am Ende des Jahres 1861 die Höhe von 40,977 Thlr. — Sgr. 8 Pf. erreicht hatte. Der Theil desselben, welcher 4 Prozent des Einlage-Kapitals übersteigt, kann mit Genehmigung des Königl. Oberpräsidiums zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken der Stadt Merseburg verwendet werden; und bei einer etwaigen Auflösung

der Sparkasse fällt, den Statuten gemäß, der ganze Reserve-Fonds der Stadt Merseburg zur freien Benutzung anheim.

Der Hospital-Fonds St. Andreae.

Das Jahr, in welchem das Hospital St. Andreae gestiftet wurde, hat nicht ermittelt werden können. Eben so wenig war es möglich, zu erörtern, welchen Zwecken zu dienen es bestimmt war.

Das Vermögen des Hospitals war ursprünglich nur gering. Wie der ehemalige Stifts-Superintendent Baumgarten-Crusius bemerkt, hat von den eingenommenen Kapitalzinsen in den Jahren 1485—1520 das Minimum im Jahre 1530: 8 Rho. 33 Gr., das Maximum dagegen im Jahre 1502: 19 Rho. 43 Gr. 1 Pf. — 1 Rho. = 60 Gr. oder 2½ Thlr. — betragen. Aus den Rechnungen geht hervor, daß bald von Anfang der Stiftung an Hospitaliten sich einkauften und daß derartige Receptionen von 1648 an zur Gewohnheit wurden. Das Wachsthum des Vermögens des Hospitals hatte seinen Grund nicht in der Stiftung selbst, sondern in den glücklichen Erfolgen der Abschließung solcher Jahresrenten-Kontrakte. (Fol. 9 und 10 der Akten über die Organisation der Hospitäler St. Andreae und St. Sixti lit. H. S. Nr. 2. 1812.)

Der größte Theil des Hospitalgartens war vormals Feld, welches im Jahre 1680 ein Gärtner Tobias Barthold aus Leipzig kaufte und in einen Garten umgestaltete. Dieser Garten wurde von der Tochter Bartholds Anna Sophie Schleestein 1718 an das Hospital wieder verkauft (Fol. 10.). Der Garten des Hospitals war durch einen Graben getheilt. Die eine Hälfte war verpachtet und wurde schon im Jahre 1812 als öffentlicher Belustigungs-Ort benutzt. Im Jahre 1814 wurde diese Hälfte veräußert. Nach dem Abjudikations-Scheine des Stift Merseburgischen Konsistoriums vom 25. Mai 1814 wurde der „Hospitalgarten nebst der Gärtnerwohnung, dem Gewächshause und der Schankgerechtigkeit,“ für das Meistgebot von 2730 Thalern dem Rittergutsverwalter Bernau und sofort vermöge Cession dem Pächter der Begwitzer Bergschenke Hanißch und dessen Ehefrau zugeschlagen. (Acta Commissionis, die Angelegenheiten der allgemeinen Armen-Versorgungs-Anstalt zu Merseburg betreffend, 1814. lit. C. S. Abth. XV. Nr. 10. Fol. 34.) Nach einer Fol. 38 *ibid.* befindlichen Berechnung erhielt die eine Hälfte der Loosung mit 1346 Thlr. 12 Gr. 11 Pf. die Armen-Kom-

mission, die andere Hälfte in gleicher Summe und die Loosung für eine Wiese mit 231 Thalern der Hospitalsfonds St. Andrae.

Im Jahre 1812 wurde bemerkt, daß schon seit 2 Jahren kein neuer Hospitalit aufgenommen worden sei und daß auch fernhin weitere Aufnahmen nicht erfolgen sollten. (Fol. 9 v der Akten lit. H. S. Nr. 2.) Es erfolgte daher eine neue Organisation des Hospitals. Man entwarf hierüber ein allerhöchsten Orts genehmigtes Regulativ vom 1. Mai 1813. (Fol. 17 Act. lit. H. S. Nr. 2.) Zur Einrichtung des Gebäudes erhielt die Allmosen-Kommission aus dem Kapitalvermögen des Hospitals sofort 1000 Thaler gezahlt (§. 4 des Regulativs). Als am 16. September 1834 die letzte Pfündnerin verstorben war, gingen die, seit jenem Regulativ schon mit benutzten Gebäude des Hospitals nunmehr definitiv an die städtische Armen Verwaltung über. Es sollte das Gebäude zu einer Kranken-Anstalt für die Armen der hiesigen Stadt und Vorstädte eingerichtet und gebraucht werden (§. 2 des Regulativs).

Außerdem erhielt die städtische Armen-Verwaltung

- 165 *af* für die Kapelle, welche zum Hospital gehörte, diesem gegenüber lag und im Jahre 1833 zum Abbruch verkauft worden war,
- 3000 = aus dem Kapital-Vermögen des Hospitals nach §. 4 des Regulativs, und
- 100 = von Bosenches Legat.

Von den übrig bleibenden Kapitalien sollte in Gemäßheit der Fundation ein Fonds unter dem Namen des Alerarii zu St. Andrae fortdauernd unterhalten und darüber, wie bisher, unter Aufsicht des St.ifts-Superintendenten und des Stadtraths Rechnung geführt werden (§. 10 des Regulativs). Die Verwaltung dieses Fonds wurde nach §. 11 *ibid.* dem jedesmaligen Kirchen-Vorsteher zu St. Marimi mit übertragen.

Nach einer Uebersicht der Kalkulatur des Magistrats vom 8. März 1836 — Fol. 86 — betrug das Kapital-Vermögen des Andreas-Fonds damals

10,922 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.

während dasselbe nach dem Etat für 1862—1864

11,685 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.

beträgt. Die Zinsen hiervon sollen nach dem Regulativ vom 1. Mai 1813 zunächst auf Bestreitung der etwaigen Bedürfnisse der Stadtkirche St. Marimi (§. 13), dann für die Stadtschulen (§. 14) und, wenn auch für diese hinlänglich gesorgt ist, für die Armen-Anstalt (§. 15) verwendet werden.

Das Koeffigianum.

Am 20. November 1806 starb zu Leipzig, verwittwet und kinderlos, der aus Merseburg gebürtige Professor **Dr. Koeffig**, ein Sohn des hier verstorbenen Accis-Einnehmers Christian Friedrich Koeffig. In einem außergerichtlichen und eben darum ungiltigen Testamente hatte er seinem einzigen Bruder Friedrich Gideon Josua Koeffig ein Legat von 1000 Thalern ausgesetzt, seine beiden Schwäger aber **Dr. Rudolph Hommel** und August Hommel in Leipzig, als Universalerben eingesetzt. Dieses Testament war, wie gesagt, nichtig und es mußte daher die gesetzliche Erbfolge eintreten. Der gedachte Bruder des Verstorbenen war bereits im November 1789 aus Merseburg, wo er seinen Wohnsitz hatte, fortgegangen, ohne seitdem irgend eine Nachricht von sich gegeben zu haben. Es wurde demselben daher bei der Kunde über den Tod seines Bruders ein Abwesenheits-Vormund in der Person des Raths-Assessors Groeschel hieselbst bestellt. Die Universität Leipzig erließ unter dem 14. Januar 1807 eine Edictal-Citation an Alle, welche an die Verlassenschaft des **Dr. Koeffig** Ansprüche zu machen hätten. Der Kurator Groeschel meldete sich für seinen abwesenden Kuranden und durch das Urtheil der Juristen-Fakultät in Leipzig, publizirt am 11. März 1809, wurde festgesetzt: daß das Vermögen des **Dr. Koeffig** dem Kurator des abwesenden Friedrich Gideon Josua Koeffig ausgeantwortet werden solle. Nunmehr wurden gegen den abwesenden Koeffig Ediktalien erlassen. In Folge derselben ward der Abwesende durch das Urtheil des Schöppenstuhls in Leipzig, publizirt am 12. August 1811, für todt erklärt und dessen Vermögen „der Raths-Gerichts-Kasse zu Merseburg,“ welche auf diesen Nachlaß als *bonum vacans* einen rechtlichen Anspruch hatte, zugesprochen. An diese Kasse sollte dieser Nachlaß nach Ablauf eines Jahres von Publikation des Urtheils ab ausgeantwortet werden. Schon am 26. August 1811 wurde der dem Groeschel ausgehändigte Nachlaß zum Depositum der Stadtgerichte in Merseburg genommen. Das Vermögen dieses Nachlasses betrug 16,055 Thlr. 2 Gr. 6 Pf. Dazu gehörten außerdem noch einige, zum Theil keine Ausbeute gewährende Bergwerks-Kuxe und ein Vorkaufsrecht an dem Rittergute Zweinaundorf.

Das war die, unsrer Stadt zugefallene Verlassenschaft, welche unter dem Namen „Koeffigianum“ hier vielfach genannt wurde und noch jetzt mehrfach bekannt ist.

Bald nach Einführung der revidirten Städte-Ordnung erachteten es die neuen Stadtbehörden und namentlich die Stadtverordneten für ihre Pflicht, über den Verbleib jener Verlassenschaft

nähere Erörterungen eintreten zu lassen und deren Verwaltung einer Nachrevision zu unterwerfen. Es stellte sich dabei heraus, daß der größte Theil dieses Vermögens im Laufe der Jahre zur Deckung der Defizits der Kämmererei- und der Rathsggerichts-Sportel-Kasse verwendet worden war. Indessen wurden doch in Folge jener Nachrevision, obwohl es sich hierbei um dechargirte Rechnungen handelte, insbesondere folgende Summen für unsere Stadt noch gewonnen:

600 *fl* Vergleichs-Quantum für das genannte Vorkaufs-Recht an dem Rittergute Zweinaundorf, gezahlt am 25. Juni 1840 und

1500 = Vergleichs-Summe wegen verschiedener Darlehen, welche der brauberechtigten Bürgerschaft hier selbst in dem Gesamtbetrage von 4700 Thalern in den Jahren 1812 und 1813 aus dem Köffigichen Depositem gegeben worden waren. Nach der Vergleichs-Urkunde vom 11 Juli 1843 wurde die genannte Summe von der Brauerschaft mit jährlich 100 Thalern abgezahlt und mit dem Jahre 1856 getilgt.

Diese geringen Ueberreste einer sehr glücklichen Erbschaft sind zum größten Theile in den städtischen Aktiv-Fonds geflossen.

Städtische Sparkasse.

Nachdem in der städtischen Schulden-Zilgungs-Kommission schon früher der Wunsch geäußert worden war, hier eine Sparkasse zu errichten, wurde unter dem 3. Juni 1828 der Entwurf eines desfalligen Statutes von dem Rendanten Jscheschingel den Stadtbehörden vorgelegt. Dieser Entwurf, durch die Berathungen der Stadtbehörden in einigen Punkten abgeändert, gelangte an die Königl. Regierung zur Bestätigung. Diese Bestätigung wurde indeß verweigert, aus dem Grunde, „weil das beabsichtigte Sparkassen-Institut unter die Garantie der hiesigen Kämmererei-Kasse gestellt werden solle, diese aber nicht nur gar kein Vermögen, sondern vielmehr Schulden habe.“ (Verfügung der Königl. Regierung vom 17. Juni 1828.)

Bald nach Einführung der revidirten Städte-Ordnung und nach der Vereinigung der verschiedenen Stadttheile zu einer Gesamtstadt kam dieser Gegenstand im Jahre 1834 von Neuem zur Sprache. Die Sache wurde sofort wieder aufgenommen. Ein neuer Statuts-Entwurf wurde von dem Rendanten Jscheschingel ausgearbeitet, nach mehrfachen Berathungen von den

Stadtbehörden unter dem 8. Dezember 1834 vollzogen und von dem Königl. Oberpräsidenten der Provinz unter dem 4. Februar 1835 genehmigt. Mit dem 1. März 1835 trat die hiesige städtische Sparkasse ins Leben.

Das, von unserer Staatsregierung erlassene Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1838. Gesefsammlung 1839 S. 5 machte eine Umarbeitung der Statuten nothwendig. Das für die hiesige Sparkasse hiernach umgearbeitete Statut vom 26. April 1839 erhielt unter dem 13. August 1839 die Bestätigung des Königl. Oberpräsidenten.

Im Laufe der Zeit hatten sich in Betreff der Einrichtung der hiesigen Sparkasse mehrfache Modifikationen als wünschenswerth herausgestellt. Dieselben hatten im Allgemeinen den Zweck, die Benutzung dieser Anstalt dem Publikum noch mehr zu erleichtern. Von der Bestimmung der seitherigen Statuten, nach welcher das Institut von den Bewohnern der Umgegend nur ausnahmsweise benutzt werden sollte, war zwar hier niemals eine beschränkende Anwendung gemacht worden. Kein außerhalb Merseburg wohnhafter Einleger wurde zurückgewiesen. Es schien indeß zweckmäßig, in dem Statute bestimmt auszusprechen, daß die Benutzung der hiesigen Sparkasse Jedermann freistehe. — Ferner war es wünschenswerth, das Minimum der Einlagen von 15 auf 5 Silbergroschen herabzusetzen. Auch das Verfahren bei der Production verfälschter Einlage-Bücher mußte genau geregelt werden. Diese und einige andere Abänderungen führten zu dem Beschlusse, ein neues Sparkassen-Statut auszuarbeiten. Dieses umgearbeitete und noch jetzt gültige Statut wurde von den Stadtbehörden am 7. März 1853 vollzogen und am 13. April 1853 von dem Königl. Oberpräsidium bestätigt.

Für das in der That sichtbare Gedeihen der hiesigen Sparkasse war es von erheblichem Einflusse, daß dieses Institut so gleich von Anfang an hier von einem freieren Gesichtspunkte aus betrachtet wurde. Wir wollen in dieser Beziehung hier nur Einiges hervorheben.

Zwar bestimmen die Statuten, daß die Sparkasse Gelegenheit zur zinsbaren Unterbringung kleiner Geldersparnisse geben wolle und daß sie eigentlich nur zur Anlegung kleiner Geldsummen bis zu 50 Thalern bestimmt sei. Allein man hat sich hier daran niemals gebunden. Man kann von der hiesigen Sparkasse nicht sagen, sie sei nur ein Sammelpunkt zur Aufnahme von Kapitalatomen gewesen; sie hat vielmehr stets auch größere Summen angenommen, wenn dieß auch nach Umständen nur unter besonderen Verabredungen und Stipulationen geschehen konnte.

Um hiermit nicht in Widerspruch zu treten, mußte die Nothwendigkeit entfernt gehalten werden, schon unbedeutendere Einlagen zum Ankauf öffentlicher Papiere auf Kosten und Gefahr des Einlegers verwenden zu müssen — ein Punkt, der, unzweckmäßig geregelt, die Benutzung der Sparkassen überhaupt beschränkt und für deren Aufschwung ein Hinderniß bildet. (Seffner, Sparkassen des Regierungsbezirks Merseburg S. 31; — Piper, Monatschrift für Städtewesen, Jahrgang V. S. 881.) Die Einleger erhalten nämlich in solchem Falle nur den Sparkassenzins, tragen aber die Gefahr etwaiger Coursverluste. Die Einlagen werden daher in dem Zeitpunkte, wo sie zum Separatfonds gebildet werden müßten, zurückgenommen. (Dr. Engel, Zeitschrift des Königl. Preussischen statistischen Bureau's 1861. S. 93.) Es wurde daher das Maximum der Zurückzahlung in baarem Gelde für die hiesige Sparkasse auf 400 Thaler und, wenn diese Summe lediglich durch Zinsen gesteigert wird, auf 500 Thaler bestimmt. Dadurch wurde es möglich, Fälle, in welchen derartige Papiere hätten angekauft und Spezial-Deposita für die Einleger hätten angelegt werden müssen, gänzlich entfernt zu halten.

Es kann von unsrer Sparkasse ferner nicht gesagt werden, daß sie ein Institut lediglich für die sogenannten arbeitenden oder bedürftigen Klassen gewesen sei. Sie hat vielmehr ihre Wirksamkeit allen Klassen dargeboten und das Prinzip der Ausschließung niemals zur Geltung gebracht.

Der Zugang zur hiesigen Sparkasse wurde dem Publikum möglichst leicht gemacht. Von dem Inhalte der ersten Statuten, wonach zu Expeditionsstunden für die Sparkasse der Dienstag und Sonnabend von 10 bis 1 Uhr festgesetzt wurden, wurde faktisch sehr bald abgewichen: Einlagen, wie Abhebungen konnten an sämtlichen Wochentagen von 9 Uhr, sehr bald von 8 Uhr ab bis 1 Uhr bewirkt werden. In den Statuten von 1839 wurde dieß ausdrücklich ausgesprochen. Dadurch, daß diese Zugänglichkeit nicht auf einzelne Tage eingeschränkt, sondern auf alle Arbeitstage ausgedehnt wurde, ward das Gedeihen auch unsrer Anstalt wesentlich gefördert.

Was die Rückzahlungen der Einlagen anlangt, so wurden dieselben, wenn es der Zustand der Kasse irgend gestattete, ohne die Kündigungsfristen festzuhalten, häufig sofort bewirkt. Auch durch diese Liberalität der hiesigen Verwaltung wurde dem Institute vielfach genützt.

An Zinsen gewährte das hiesige Sparkassen-Institut den Einlegern 3½ Prozent bei Einlagen bis zu 50 Thalern, 3 Prozent bei höhern Einlagen. Auf diesen Zinsfuß muß nachdem vom 1. Januar 1850 bis Ende 1862 durchgängig 3½ Prozent

gegeben wurden, vom 1. Januar 1863 ab wieder zurückgegangen werden.

Für den Reserve-Fonds, aus den sich ergebenden Ueberschüssen gebildet, wurde erst durch den Statuts-Nachtrag vom 23. April 1855, genehmigt am 9. Mai 1855, eine bestimmte Größe festgesetzt. Sie beträgt 4 Prozent der Einlage-Kapitalien. Zu dem Anwachsen des Reserve-Fonds trug hier wesentlich bei einmal die Sorgfalt bei Ausleihung der Gelder. Für diese Ausleihung wurde eine größere, als pupillarische Sicherheit verlangt. Das hiesige Institut hat während der ganzen Zeit seines Bestehens nur ein einziges Mal einen ganz kleinen Verlust an Prozeßkosten erlitten, in deren Ueberschlagung bei der Subhastation eines Grundstückes unser Rechtsanwalt sich ein wenig geirrt hatte. — Sodann mußte auf das Wachsen des Reserve-Fonds der Umstand einen günstigen Eindruck äußern, daß in den ersten 7 Jahren (1835—1841) keinerlei Beitrag und in den nächsten 6 Jahren (1842—1847) nur ein sehr geringer Beitrag — 150 Thaler jährlich — zu den Befoldungen der Beamten gegeben wurde. Auch von dem Jahre 1848 ab war dieser Beitrag nicht erheblich — 800 Thlr., von 1851 ab 830 Thlr., von 1857 ab 960 Thlr., von 1862 ab 1010 Thlr. — und jeden Falls nicht so bedeutend, als er gewesen sein würde, wenn man die Verwaltung der Sparkasse von der städtischen Kassen-Verwaltung getrennt und besondere Beamte angenommen hätte.

Wir wollen nun die Resultate der hiesigen Sparkasse übersichtlich zusammen stellen.

Es betragen:

am Schlusse des Jahres	das Einlage- Kapital		die von den Einlegern abgehobenen Zinsen			die unabgeho- benen, zum Kapital geschriebenen Zinsen			der Reserve-Fonds		
	nsß	Jgr. 8	nsß	Jgr. 8		nsß	Jgr. 8		nsß	Jgr. 8	
1835	3,613	9 1	3	3	3	41	22	8	—	—	—
1836	10,989	9 7	67	25	10	162	21	3	94	3	5
1837	17,093	2 4	66	19	8	347	26	7	305	26	10
1838	29,025	20 9	167	9	—	504	16	11	667	24	7
1839	37,530	23 11	360	26	9	620	8	6	1251	25	1
1840	55,221	2 —	377	20	8	980	22	—	1883	9	4
1841	84,488	13 11	620	22	6	1474	25	2	2757	2	1
1842	115,515	21 7	1031	17	11	2001	21	11	3963	26	3
1843	131,647	16 7	1346	3	4	2342	—	3	6707	16	2
1844	147,987	24 6	1557	6	—	2627	28	11	8112	18	1

am Schlusse des Jahres	das Einlage= Kapital		die von den Einlegern abgehobenen Zinsen		die unabgeho= benen, zum Kapital geschriebenen Zinsen		der Reserve= Fonds	
	rsß	Sgr. s	rsß	Sgr. s	rsß	Sgr. s	rsß	Sgr. s
1845	181,249	1 3	1697	29 6	3280	15 7	9,593	29 —
1846	215,427	24 3	2262	7 10	3670	17 3	11,607	16 11
1847	258,731	10 2	2711	1 4	4456	23 6	13,856	17 8
1848	245,446	27 4	3869	— 8	4800	1 5	11,648	27 6
1849	284,317	24 1	4133	18 11	6042	10 9	13,999	24 8
1850	289,508	10 7	3462	26 3	5179	20 8	16,508	8 3
1851	307,512	23 7	3579	20 4	5423	14 2	19,695	12 4
1852	347,896	— —	3844	16 6	6035	28 9	23,042	23 5
1853	392,557	5 5	4202	17 6	6889	7 9	25,962	29 3
1854	403,277	18 5	4516	7 11	7606	27 5	29,637	— 8
1855	409,343	25 5	4344	10 2	7803	13 5	33,703	19 —
1856	472,104	6 1	4635	14 2	8669	— 9	38,488	12 3
1857	489,267	15 1	4990	15 7	9489	1 11	29,184	26 —
1858	509,576	18 3	6200	26 1	11,408	13 —	19,695	8 10
1859	493,553	— 6	5932	20 9	10,016	27 3	27,701	25 10
1860	490,464	7 7	5138	18 5	10,409	17 10	33,332	5 4
1861	585,689	23 10	5555	14 5	11,250	6 —	40,977	— 8

Wir knüpfen an diese Uebersicht nur einige Bemerkungen.

Das Einlage = Kapital zeigt eine stetige Zunahme. Nur in den Jahren 1848, 1859 und 1860 machte dasselbe eine rückgängige Bewegung. Dieselbe war nicht bedeutend; es handelte sich dabei um eine Abnahme von ungefähr 13,000, 16,000 und 3000 Thalern. Es bedarf diese Erscheinung für das Jahr 1848 wohl keiner Erläuterung. Für die Jahre 1859 und 1860 findet dieselbe in dem italienischen Kriege, der Mobilmachung auch der preussischen Armee und der freiwilligen Anleihe unseres Staates ihre Erklärung.

Am Schlusse des Jahres 1861 waren 7080 Sparkassen = Einlage = Bücher im Umlauf und zwar

2621 zu dem Werthe bis zu 20 Thalern,
 1462 " " " von 20 bis zu 50 Thalern,
 1089 " " " = 50 " = 100 " "
 945 " " " = 100 " = 200 " "
 963 " " " über 200 Thaler.

Es kamen also im Durchschnitt auf Ein Sparkassen = Buch ungefähr

82 Thlr. 21 Sgr.,

während der Durchschnittswerth eines Sparkassen-Buches für alle Sparkassen des preussischen Staates zu Ende des Jahres 1859 auf

80 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf.

berechnet wurde. (Zeitschrift des Königl. preuß. statistischen Bureau's 1861. S. 95.)

An Zinsen hat die städtische Sparkasse während der 27 Jahre ihres Bestehens den Einlegern gewährt

76,677 *rs* 1 *Sgr.* 3 *h* abgehobene und

133,536 = 21 = 7 = unabgehobene, dem Kapital zugeschriebene.

210,213 = 22 = 10 = zusammen.

Da die Einlagen Kapitalien bilden, die entweder überhaupt als Kapital nicht verwendbar oder doch temporär in anderer Weise nicht nutzbar zu machen sind, so erscheint die vorstehende Summe als ein volkswirtschaftlicher Gewinn, den unsere Sparkasse geschaffen hat. Das ist der unmittelbare Vortheil, welchen das Institut gewährte. Wie viel dasselbe mittelbar genützt hat durch Verhinderung steriler Verzehrung und dadurch, daß es Kapitalatome durch Zinsen und Zinseszinsen zu wirklichen Kapitalien erhöhet — das entzieht sich jeder Berechnung, ist aber wohl von nicht minderer Erheblichkeit.

Der aus den Verwaltungs-Ueberschüssen gebildete Reserve-Fonds fällt nach einer etwaigen Auflösung des Instituts an die Stadt Merseburg zur freien Verfügung. (§. 16 der Statuten.) Ueber denjenigen Theil dieses Fonds, welcher 4 Prozent des gesammten Einlage-Kapitals überschreitet, kann von den Stadtbehörden mit Genehmigung des Königl. Oberpräsidenten zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken der Stadt Merseburg verfügt werden. Was in solcher Weise bereits verwendet wurde, ergibt die nachstehende Uebersicht.

Es wurden aus dem Reserve-Fonds gewährt:

im Jahre	dem Bürger- Rettungs- Institut <i>rs</i> <i>Sgr.</i> <i>h</i>	dem Gewerbe- Verein für die Sonn- tagschule <i>rs</i> <i>Sgr.</i> <i>h</i>	der städtischen Armen- Kasse <i>rs</i> <i>Sgr.</i> <i>h</i>	der Kinder-Be- wahr- Anstalt <i>rs</i> <i>Sgr.</i> <i>h</i>	zum Bau der ersten Bürgerschule <i>rs</i> <i>Sgr.</i> <i>h</i>
1842	150				
1843	50				
1844	50	37 15			
1845	50	50			
1846	50	50			

im Jahre	dem Bürger- Rettungs- Institut		dem Gewerbe- Verein für die Sonn- tagsschule		der städtischen Armen- Kasse		der Kinder-Be- wahr- Anstalt		zum Bau der ersten Bürger- schule	
	nsf	Sgr. s	nsf	Sgr. s	nsf	Sgr. s	nsf	Sgr. s	nsf	Sgr. s
1847	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—
1848	200	—	50	—	2500	—	—	—	—	—
					800	—	—	—	—	—
1849	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—
1850	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—
1851	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—
1852	50	—	50	—	—	—	—	—	—	—
1853	50	—	50	—	—	—	100	—	—	—
1854	50	—	50	—	—	—	100	—	—	—
1855	50	—	50	—	1000	—	100	—	—	—
1856	50	—	50	—	—	—	100	—	—	—
1857	50	—	50	—	—	—	100	—	14,000	—
1858	50	—	50	—	—	—	100	—	6,000	—
1859	50	—	50	—	—	—	100	—	6,821	12 5
1860	50	—	50	—	—	—	100	—	—	—
1861	50	—	50	—	—	—	100	—	—	—

Diese im Interesse der Stadt erfolgten Verwendungen betragen:

1250 nsf — Sgr. — s für das Bürger-Rettungs-Institut,
 887 = 15 = — = für die Sonntags-Schule,
 4300 = — = — = für die Armen-Kasse,
 900 = — = — = für die Kinder-Bewahr-Anstalt,
 26,821 = 12 = 5 = zum Bau der ersten Bürger-Schule,
 zusammen

34,158 Thlr. 27 Sgr. 5 Pf.

Ungeachtet dieser Verwendungen, auf welche man wohl mit Genugthuung blicken darf, betrug der Reserve-Fonds am Ende des Jahres 1861 wiederum

40,977 Thlr. — Sgr. 8 Pf.

Die nach 4 Prozent des Einlage-Kapitals abzumessende Größe dieses Fonds ist

23,427 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf.

und es sind daher wiederum

17,549 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf.

zur Verwendung im städtischen Interesse vorhanden.

Auch dieß gehört zu den Vortheilen, welche die Sparkassen den sie gründenden und verwaltenden Gemeinden gewähren —

Vorthelle, die, wenn sie auch bei Errichtung dieser Institute nicht gerade bezweckt werden, doch eine Einnahmequelle bilden, gegen deren Bestehen sich nicht das Mindeste einwenden läßt. (Dr. Engel a. a. D. S. 106.)

Zum Schluß müssen über einen Punkt noch einige Bemerkungen hinzugefügt werden — über die Prämii rung der Sparkassen-Interessenten. Es kommt mehrfach vor, daß, um den Sparsinn zu wecken und nachhaltig zu machen, den Einlegern der Sparkassen Prämien — Zinsprämien oder Extrapremien — in Aussicht gestellt und bewilligt werden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dadurch der angegebene Zweck wirklich gefördert werden kann. Indessen, sollen zu dieser Prämii rung die Verwaltungs-Ueberschüsse der Sparkassen verwendet werden, so würden auf diese Ueberschüsse alle Einleger, auch die Wohlhabenden einen gleichberechtigten Anspruch haben und die Prämien sehr niedrig ausfallen. Wollte man nur die ärmeren Interessenten heraussuchen, so ist das Geschäft schwierig und mit Sicherheit praktisch gar nicht auszuführen. Dazu kommt, daß man, mag man die Ärmeren aus den fraglichen Ueberschüssen berücksichtigen oder aber fremde Beihülfsen hierzu zu verwenden haben, mit dem in den Sparkassen zur Geltung kommenden Prinzip der Selbsthilfe das der Wohlthätigkeit vermischen würde — eine Vermischung, welche von dem volkswirtschaftlichen Standpunkte aus als empfehlungswerth nicht betrachtet werden kann. (Dr. Engel a. a. D. S. 98.) Uebrigens wird es gerade als ein besonderer Vorzug der Sparkassen anerkannt, daß dieselben mehr an eine frugale Sparsamkeit und an ein nüchternes Berechnen der Mittel gewöhnen und bei ihnen Ausichten auf außerordentlichen Gewinn abgeschnitten werden. (Seffner a. a. D. S. 78.) Die mit den Sparkassen-Instituten verbundenen Vorthelle: schnelle Verzinsung auch der kleinsten Einlagen, Gewährung von Zinsezinsen, Möglichkeit, zu jeder Zeit über die Einlagen zu disponiren, vollkommene Garantie, wohlfeile Administration — springen so sehr in die Augen, daß diese Institute benutzt werden, wenn auch Ausichten auf anderweiten außerordentlichen Gewinn nicht eröffnet werden.

Nach dem Statut der Provinzial-Hilfskasse von Sachsen sollte von dem jährlichen Zinsgewinne derselben die Hälfte zur Prämii rung der Sparkassen-Interessenten der Provinz verwendet werden. Der hiesigen Sparkasse wurden hierzu für 1853: 169 Thlr., für 1854 und 1855: 691 Thlr. und für 1856: 369 Thlr. überwiesen. Es erhielten

für das Jahr 1853:	148 Interessenten Prämien in dem
--------------------	----------------------------------

	Betrage von 20 Sgr. bis zu 2 Thalern,
für die Jahre 1854 und 1855 :	166 Interessenten Prämien in dem Betrage von 15 Sgr. bis zu 24 Thalern,
für das Jahr 1856 :	195 Interessenten Prämien in dem Betrage von 15 Sgr. bis zu 5 1/2 Thaler.

Bei der Auswahl der zu Prämirenden und bei Bestimmung der Prämien zeigten sich große Schwierigkeiten. Sie wurden dadurch, daß die Verhältnisse vieler Einleger der Verwaltung nicht bekannt waren, nicht wenig gesteigert.

Diese Verwendung der Zinsüberschüsse der Provinzial-Hilfskasse wurde nach der Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten vom 11. Juni 1859 (Amtsblatt S. 209) wieder aufgehoben.

Gewiß mögen einzelne Prämiierte durch diese außerordentliche Zuwendung angenehm berührt worden sein. Daß aber durch diese Maßregel der Sparsinn im Allgemeinen sich gesteigert und durch den Wegfall der Prämien abgenommen hätte — eine solche Wahrnehmung ist hier nicht gemacht worden.

Kommunal-Steuern.

Nach der summarischen Uebersicht der Kommunal-Verhältnisse, welche von dem Königl. statistischen Bureau in Berlin für das Jahr 1849 veröffentlicht wurde (Staats-Anzeiger 1854. S. 1768), ist von den 60 preussischen Städten mit mehr als 10,000 Civil-Einwohnern keine im Stande, ihre Bedürfnisse zu decken ohne Kommunal-Steuern. Von den in allen diesen Städten aufgebrachtten Kommunal-Steuern kommt im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung 2 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. Im Einzelnen stellen sich nach dieser Uebersicht die Beträge der Kommunal-Steuern sehr verschieden. In der reichen Stadt Görlitz zahlt der Kopf für Kommunalbedürfnisse nur 12 Sgr. 7 Pf. In 12 Städten (Berlin, Breslau, Elberfeld, Düsseldorf, Barmen, Halle, Potsdam, Elbing, Trier, Tilsit, Memel, Bromberg) zahlt jeder Einwohner zwischen 2 und 3 Thalern, in 29 Städten zwischen 1 und 2 Thalern, in 16 Städten unter 1 Thaler.

Auch die Stadt Merseburg vermag ihre Bedürfnisse nur mit Hilfe von Kommunal-Steuern zu decken. Diese Steuern sind doppelter Art: direkte und indirekte.

Was zunächst die indirekten Steuern anlangt, so wurde

zur Tilgung der Kriegsschulden, welche auf den sämtlichen hiesigen Kommunen lasteten, vom 1. Mai 1822 ab ein Zuschlag von 20% Prozent zur Mahl- und Schlacht-Steuer bewilligt. Dieser Zuschlag wurde durch Verfügung der Königl. Regierung vom 4. Februar 1825 auf 20 Prozent vermindert. Bei Bewilligung dieses Kommunal-Zuschlages wurde die Bedingung ausgesprochen, daß die Aufbringung der übrigen Kommunal-Bedürfnisse der ärmeren Klasse möglichst erleichtert werden sollte.

Nach §. 6 der Verordnung vom 4. April 1848 (Gesetzsammlung S. 77) wurde denjenigen Stadt-Kommunen, welche sich für die Fortdauer der Mahlsteuer erklärten, ein Drittel des Rohertrages dieser Steuer überwiesen. Merseburg gehörte zu diesen Städten und erhielt das fragliche Drittel vom 1. April 1848 ab gezahlt. Diese Ueberweisung erfolgte zu einem bestimmten Zwecke: „Behufs Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen durch Ausführung öffentlicher Arbeiten oder auf andere den örtlichen Verhältnissen entsprechende Art.“ Es könnte vielleicht in Frage gestellt werden, ob dieses Drittel als Kommunal-Steuer im eigentlichen Sinne zu betrachten sei. Indessen wird man doch nicht umhin können, dasselbe den Kommunal-Steuern mit anzureihen, um so mehr, als im §. 1 des späteren Gesetzes vom 1. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 193) dieses Mahlsteuer-Drittel den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden allgemein zur Verwendung für Kommunal-Zwecke zugestanden wird.

Direkte Kommunal-Steuer. Eine solche Steuer bestand hier schon seit dem Jahre 1818. Sie wurde sonst allgemein mit dem Namen „Quote“ belegt. Diese direkte Abgabe war eine allgemeine, wurde gleichmäßig in der Stadt, dem Dome und den Vorstädten zur Hebung gebracht und floß zu einer allgemeinen Quoten-Kasse. Die Steuer-Ausschreiben ergingen unter dem Namen „die Obergkeiten und Kommun-Repräsentanten aller Stadttheile.“ Durch diese Quote wurden nicht nur die Mittel zur Deckung allgemeiner Bedürfnisse (Verzinsung und Tilgung der Schulden, Allmosen-Bedarf, Gestellung der Landwehrrpferde), sondern auch der Bedürfnisse einzelner Stadttheile (Tilgung der Schulden der Stadt, Bedarf der Stadtschule zc.) aufgebracht. — Diese Steuer beruhete im Wesentlichen auf den Grundätzen des Central-Steuer-Reglements vom 28. Dezember 1813. Es wurde hiernach das Gewerbe-Einkommen

von 20 bis zu 399 fl	mit 5,
„ 400 „ „ 499 „ „	6,
„ 500 „ „ 599 „ „	7,
„ 600 „ „ 699 „ „	8,
„ 700 „ „ 799 „ „	9,

und von 800 Thlr. ab bis zur höchsten Summe mit 10 multipliziert. Für die Gehälter der Beamten betrug der Multiplikator $2\frac{1}{2}$. — Die Häuser wurden etwas geringer, als der eigentliche Werth und der Acker Feld mit

100	Thalern	in	Klasse	A,
90	"	"	"	B,
80	"	"	"	C und D

abgeschätzt. — Die Kapitalien wurden nicht mit herangezogen und die auf den Grundstücken haftenden Schulden bei der Abschätzung nicht berücksichtigt.

Vom Jahre 1833 ab, wo die Vereinigung der verschiedenen Stadttheile zu einer Gesamtstadt erfolgt war, wurde die bis dahin bestandene sogenannte Kommunal-Quoten-Kasse aufgehoben und mit der Kammerei-Kasse vereinigt.

Der §. 122 der revidirten Städte-Ordnung bestimmte: es sei die Zustimmung der Ministerien des Innern und der Finanzen zu allen bereits bestehenden oder erst einzuführenden Gemeinde-Auflagen nothwendig, welche nach einem anderen Vertheilungs-Maassstabe, als dem der Staatssteuern aufgebracht werden, wenn die Erlaubniß zu deren Erhebung nicht schon seit Bekanntmachung des Gesetzes über die Einrichtung des Abgaben-Wesens vom 30. Mai 1820 ausdrücklich gegeben sei. An einer solchen Erlaubniß fehlte es hier. Diese Genehmigung einzuholen, wurde von der Königl. Regierung Bedenken getragen, „weil dieser zur Zeit der Noth für die außerordentlichen Bedürfnisse eines ganzen Landes eingeführte, in mehrerer Beziehung für die Aufbringung der jährlich wiederkehrenden Bedürfnisse einer Stadtgemeinde unpassende Besteuerungs-Modus mit Hoffnung einigen Erfolgs nicht befürwortet werden könne.“ (Verfügung der Königl. Regierung vom 18. März 1834.)

Es mußte hiernach sofort die Einführung einer anderen Kommunal-Steuer in Berathung gezogen werden. Die Verhandlungen hierüber wurden durch mancherlei Bedenken z. B. über die Besteuerung des Kapital-Vermögens, Heranziehung der Forenfen, sehr in die Länge gezogen. Inzwischen wurden unter dem 9. November 1838 die ministeriellen Grundzüge eines Gemeinde-Einkommen-Steuer-Regulativs bekannt gemacht (v. Kamps, Annalen Bd. 22. S. 378.). Dadurch gelangte man dahin, daß mit dem 1. Januar 1841 an Stelle der Quote eine Einkommen-Steuer mit einer Neben-Grundsteuer eingeführt wurde. Das desfallige Regulativ für Merseburg wurde von den Stadtbehörden unter dem 19. Dezember 1840 vollzogen, von der Königl. Regierung am 28. Dezember 1840 genehmigt, gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Neben-Grundsteuer hatte den Zweck, die Forenfen zu einem entsprechenden Beitrage zu den Kommunal-Lasten mit heranzuziehen. Dieser Kommunal-Grundsteuer unterliegt nur der im Stadtbezirk befindliche tragbare Grund und Boden, insoweit er nicht mit Gebäuden besetzt ist. Die dadurch aufzubringende Summe wurde bis auf Weiteres auf 1000 Thaler festgesetzt.

Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 enthielt in Betreff der Einkommen-Steuer einige abändernde Bestimmungen. Diese Abänderungen waren im Wesentlichen folgende: Jeder ist der Steuerpflicht unterworfen, der in dem Gemeindebezirk ein Grundstück besitzt oder ein stehendes Gewerbe betreibt, gleichviel ob er in dem Bezirke wohnt oder nicht und ob er zu den physischen oder juristischen Personen gehört (§. 4) und: das außerhalb des städtischen Gemeindebezirks belegene Grund-Eigenthum bleibt außer Berechnung. Hiernach mußte das hiesige Kommunal-Steuer-Regulativ umgearbeitet werden. Der neue Entwurf wurde von der Königl. Regierung unter dem 7. April 1854 genehmigt.

Die nachstehende Uebersicht giebt den Nachweis, wie viel an direkter und indirekter Kommunal-Steuer in jedem der Jahre 1834—1860 in hiesiger Stadt aufgebracht wurde und wie viel auf den Kopf der Bevölkerung kommt.

Jahr	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842
directe Steuer									
Einkommen = Steuer	8704 ^{mf}	8756 ^{mf}	8434 ^{mf}	8964 ^{mf}	8957 ^{mf}	8764 ^{mf}	8388 ^{mf}	7747 ^{mf}	7133 ^{mf}
Neben = Grundsteuer	—	—	—	—	—	—	—	1010 =	1013 =
Zusammen	8704 =	8756 =	8434 =	8964 =	8957 =	8764 =	8388 =	8757 =	8147 =
indirecte Steuer									
Kommunal = Zuschlag	1515 ^{mf}	1951 ^{mf}	2397 ^{mf}	2441 ^{mf}	2387 ^{mf}	2472 ^{mf}	2695 ^{mf}	2810 ^{mf}	3023 ^{mf}
Mahlsteuer = Drittel	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1515 =	1951 =	2397 =	2441 =	2387 =	2472 =	2695 =	2810 =	3023 =
Kommt auf den Kopf der Bevölkerung									
directe Steuer	$\frac{29}{10}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{28}{11}$	$\frac{28}{6}$	$\frac{28}{6}$	$\frac{27}{11}$	$\frac{24}{5}$	$\frac{25}{6}$	$\frac{23}{9}$
indirecte Steuer	$\frac{5}{18}$	$\frac{6}{7}$	$\frac{8}{13}$	$\frac{7}{4}$	$\frac{7}{2}$	$\frac{7}{5}$	$\frac{7}{6}$	$\frac{7}{9}$	$\frac{8}{4}$
in Summa	$\frac{1}{4}$	$\frac{7}{9}$	$\frac{1}{7}$	$\frac{5}{11}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{2}$
Jahr	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851
directe Steuer									
Einkommen = Steuer	7586 ^{mf}	7807 ^{mf}	8005 ^{mf}	8566 ^{mf}	8532 ^{mf}	7522 ^{mf}	7885 ^{mf}	9332 ^{mf}	9445 ^{mf}
Neben = Grundsteuer	1014 =	1016 =	1014 =	1013 =	1013 =	1013 =	1013 =	1011 =	1013 =
Zusammen	8601 =	8824 =	9020 =	9580 =	9546 =	8535 =	8899 =	10344 =	10459 =
indirecte Steuer									
Kommunal = Zuschlag	2826 ^{mf}	2938 ^{mf}	3050 ^{mf}	2866 ^{mf}	2192 ^{mf}	2427 ^{mf}	2210 ^{mf}	2731 ^{mf}	2737 ^{mf}
Mahlsteuer = Drittel	—	—	—	—	—	2182 =	2500 =	2900 =	3086 =
Zusammen	2826 =	2938 =	3050 =	2866 =	2192 =	4609 =	4710 =	5632 =	5823 =

Kommt auf den Kopf der Bevölkerung		1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860
direkte Steuer	24 5/4	25 5	25 11 3/4	26 7 1/4	26 6 3/4	27 9 3/4	27 9	24 7 1/2	28 7 1/2	28 11 1/2
indirekte Steuer	7 9	8 5/4	8 4 1/2	7 7 1/2	5 10	5 10	12 3	12 5 1/2	14 10 3/4	15 4 3/4
in Summa	2 6 1/4	1 3 5 3/4	1 4 4 1/4	1 4 3 3/4	1 2 4 3/4	1 2 4 3/4	1 6	1 7 1	1 13 6 1/2	1 14 4 1/2
Jahr	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	
direkte Steuer	8818 <i>mf</i>	8882 <i>mf</i>	9037 <i>mf</i>	8746 <i>mf</i>	8804 <i>mf</i>	10431 <i>mf</i>	7705 <i>mf</i>	8040 <i>mf</i>	7291 <i>mf</i>	
Einkommen = Steuer	1013 =	1008 =	1013 =	1028 =	1028 =	1029 =	1024 =	1023 =	1023 =	
Neben = Grundsteuer	9831 =	9890 =	10050 =	9774 =	9832 =	11461 =	8729 =	9064 =	8314 =	
Zusammen	3000 <i>mf</i>	2823 <i>mf</i>	2797 <i>mf</i>	2718 <i>mf</i>	2709 <i>mf</i>	3073 <i>mf</i>	3436 <i>mf</i>	3738 <i>mf</i>	3552 <i>mf</i>	
indirekte Steuer	2942 =	3087 =	3213 =	3066 =	2989 =	3449 =	3674 =	3878 =	3645 =	
Kommunal = Zuschlag	5943 =	5910 =	6011 =	5784 =	5698 =	6522 =	7110 =	7617 =	7197 =	
Mahlsteuer = Drittel										
Zusammen										
Kommt auf den Kopf der Bevölkerung	26 10 1/2	27 1 1/2	27 5 3/4	26 1 1/2	26 3 1/4	1 1 1/2	22 11	23 10 1/2	21 10 3/4	
direkte Steuer	15 6 1/4	15 5 1/4	15 8 1/4	14 8 1/4	14 5 3/4	16 6 3/4	17 10 1/2	19 1 1/4	18 1	
indirekte Steuer	1 12 4 3/4	1 12 5 3/4	1 13 2	1 10 9 3/4	1 10 9	1 17 2 1/4	1 10 9 1/2	1 13 7 1/4	1 9 11 3/4	
in Summa										

Fast man den ganzen Zeitraum von 27 Jahren zusammen, so kommen im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung — *mf* 26 1/4 *mf* direkte — *mf* 11 = 4 indirekte — *mf* 7 *mf* 10 1/4 *mf* zusammen.



Erläuternd wird dieser Uebersicht Folgendes hinzugefügt:

Die in der vorstehenden Nachweisung bei den Steuerbeträgen weggelassenen Groschen und Pfennige wurden bei der Berechnung des Beitrages **pro Kopf** mit berücksichtigt.

Von dem Mahlsteuer = Drittel wurde seit dem Bezuge desselben jährlich ein Theil dazu verwendet, den ärmeren Einwohnern der hiesigen Stadt — denjenigen, welche mit einem Einkommen bis zu 129 Thalern, in den letzteren Jahren bis zu 109 Thalern eingeschätzt wurden — die Zahlung ihrer Einkommensteuer-Beiträge durch einen Erlaß zu erleichtern. Dieser Erlaß betrug im Jahre

1848:	995	≠	24	Sgr.	6	♄
1849:	755	≠	12	≠	4	≠
1850:	809	≠	28	≠	6	≠
1851:	806	≠	20	≠	—	≠
1852:	735	≠	10	≠	6	≠
1853:	758	≠	29	≠	2	≠
1854:	764	≠	6	≠	2	≠
1855:	720	≠	12	≠	12	≠
1856:	763	≠	19	≠	4	≠
1857:	827	≠	26	≠	10	≠
1858:	506	≠	16	≠	5	≠
1859:	484	≠	25	≠	11	≠
1860:	301	≠	15	≠	4	≠

Diese Beträge mußten, weil das Mahlsteuer = Drittel in der vorstehenden Nachweisung unverkürzt zur Berechnung kam, um die Frage, wie viel Steuern wurden von den Einwohnern aufgebracht, möglichst richtig zu beantworten, von der Gesamtsumme der jährlichen Einkommen = Steuer in Abzug gebracht werden. —

Eigentlich hätte dieses Verfahren auch eintreten müssen in Ansehung der Steuer = Beiträge, welche die Forensen früher zur Quote leisteten, seit 1841 aber zur Neben = Grundsteuer entrichteten. Diese Beiträge erreichen jährlich die Summe von fast 200 Thalern. Durch Abrechnung dieser Summe würde sich der berechnete Betrag **pro Kopf** der städtischen Einwohner um ungefähr 6 Pfennige vermindern.

Die Ermittlung des Steuerbetrages **pro Kopf** wurde nach den dreijährigen amtlichen Volkszählungen bewirkt. So weit diese Ermittlung die indirekten Steuern betraf, wurde die Seelenzahl der Garnison mit hinzugerechnet. Wir wollen hier die Seelenzahl in den verschiedenen Jahren wiederholen; in den eingeklammerten Zahlen ist die Militär = Bevölkerung mit enthalten:

1834:	8753	(8830),
1837:	9413	(9932),
1840:	10,276	(10,793),
1843:	10,414	(10,933),
1846:	10,783	(11,292),
1849:	10,836	(11,351),
1852:	10,976	(11,490),
1855:	11,228	(11,816),
1858:	11,388	(11,938).

Die Steuern sind im Allgemeinen ein nothwendiges Uebel. Ueberall, wie in den Staaten, so in den größeren Gemeinden, sind sie zur Ergänzung der erworbenen Einkünfte erforderlich, um die nothwendigen Bedürfnisse befriedigen zu können. Wenn nur die Steuern den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechend d. h. allgemein, gleichförmig und verhältnißmäßig sind und in einem Maaße erhoben werden, welches keinen zu großen Druck auf die Steuerpflichtigen ausübt! Wenn man die anderen Städte vergleicht, so sind die Meisten derselben in Ansehung der Besteuerung ihrer Einwohner ohne Zweifel in einer übleren Lage, als die Stadt Merseburg. Die direkten Kommunal-Steuern, deren Entrichtung den Steuerpflichtigen am Meisten lästig fällt, haben sich in den letzteren Jahren dieses Zeitraumes von 1834—1860 in Merseburg etwas vermindert. Selbst die Wohlhabenderen werden sich, wenn sie ihre Steuer-Zettel vergleichen, hiervon überzeugen. Für die Armeren aber sind seit dem Jahre 1848 ganz entschiedene Erleichterungen eingetreten. Es wurde seit dieser Zeit in der Steuerklasse

bis mit	59	af	Einkommen	gezahlt	jährlich	—	af	3	Sgr.	—	8,
"	"	"	"	"	"	"	"	6	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	12	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	18	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	24	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	1	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	10	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	22	"	"	6.

Der diesen Steuerklassen zugestandene Erlass war nach dem in den verschiedenen Jahren verschiedenen Betrage der aufgebrachten Einkommen-Steuer verschieden. Er betrug z. B. im Jahre 1857, wo die Steuer hoch war:

in der	1.	Klasse	12	Sgr.	9	8,
"	"	2.	17	"	8	"
"	"	3.	19	"	6	"
"	"	4.	21	"	5	"
"	"	5.	23	"	3	"

	in der 6. Klasse	27 Sgr.	1 S.
	" " 7. "	26 "	11 "
	" " 8. "	24 "	3 "
und im Jahre 1859:			
	in der 1. Klasse	8 Sgr.	6 S.
	" " 2. "	11 "	3 "
	" " 3. "	11 "	— "
	" " 4. "	10 "	9 "
	" " 5. "	10 "	6 "
	" " 6. "	11 "	8 "
	" " 7. "	8 "	11 "
	" " 8. "	3 "	7 "

Zu der früheren „Quote“ hatten z. B. in den Jahren 1834 und 1838 beizutragen die mit

20 ^{fl} Eingeschäftten resp.	— ^{fl} 11 Sgr.	7 S.	und	— ^{fl} 11 Sgr.	6 S.
30 "	" "	17 "	5 "	— "	17 "
40 "	" "	— "	— "	— "	23 "
50 "	" "	29 "	— "	— "	28 "
60 "	" "	1 "	4 "	9 "	1 "

Zu den mit 30 Thalern Eingeschäftten gehörten die meisten Handarbeiter, welche seit 1848 im Durchschnitt nur 3 Sgr., höchstens 6 Sgr. jährlich zu entrichten hatten.

Im Eingange dieses Abschnitts wurden die Kommunalsteuern in den größeren Städten nach dem Durchschnittsbetrage für das Jahr 1849, beziehungsweise nach allgemeinen Zahlen-Verhältnissen angegeben. Es mögen hier noch einige speziellere Nachrichten hierüber hinzugefügt werden.

Es kamen an direkten und indirekten Kommunalsteuern in den Jahren 1854 und 1855 auf den Kopf der Bevölkerung:

3 ^{fl} 18 Sgr.	in Elberfeld,
3 "	24 "
3 "	12 "
2 "	27 "
3 "	1 "
3 "	11 "
2 "	3 "
2 "	15 "
2 "	10 "
2 "	3 "
2 "	13 "
1 "	21 "
1 "	27 "

Piper, Monatschrift für Städtewesen, Jahrgang 1857. S. 833.

Im Jahre 1856:

2 *fl* 13 *Sgr.* 1 *h* in der Stadt Köln,

ibid. Jahrgang 1858. S. 358.

In den nächsten Nachbarstädten Merseburgs ist dieses Verhältnis nach den gedruckten Verwaltungsberichten folgendes:

In Weissenfels — welches im Jahre 1858 10,120 Civil- und 1002 Militair-Einwohner hatte — betrug die Kommunal-Einkommen-Steuer *pro Kopf* der Bevölkerung

— *fl* 24 *Sgr.* 4 *h* im Jahre 1858,

1 = = 1 = = = 1859,

— = 24 = 2 = = = 1860.

Dazu kommt aber noch das Wahlsteuer-Drittel in dem Betrage von

2007 *fl* 1 *Sgr.* 7 *h* für das Jahr 1858,

2001 = 1 = 9 = = = = 1859,

2009 = 21 = 1 = = = = 1860.

Die Stadt Halle erhob im Jahre 1861

37,695 *fl* 16 *Sgr.* 3 *h* indirekte Steuern, 33 $\frac{1}{3}$ Prozent Zuschlag zur Wahl- und Schlacht-Steuer,

42,444 = 11 = 11 = Kommunal-Einkommen-Steuer,

80,139 = 28 = 2 = zusammen,

so daß bei einer Seelenzahl von 41,507 auf den Kopf der Bevölkerung fast 2 Thaler kommen.

Die Jahrrenten.

Unter dieser Bezeichnung entrichtete unsere Stadt seit den ältesten Zeiten an den Landesherrn, *resp.* den landesherrlichen Fiskus eine Abgabe, welche jährlich 100 *Rho.* oder 250 Thaler betrug. Der Ursprung dieser Jahrrenten ließ sich mit voller Gewißheit nicht feststellen; sicher mußte derselbe in seiner sehr fernen Vergangenheit gesucht werden. Als die Stadt Merseburg in dem Jahre 1444 wohl von ihrem größten Brandunglücke heimgesucht worden war, erklärte der damalige Bischof Johannes von Merseburg in einer, den Justischen Nachrichten einverleibten Schrift: „daß die Bürger Merseburgs von dieser Jahrrente 4 Jahre frei sein, dieselbe aber dann wieder entrichten sollten, wie sie von Alters bisher gegeben worden.“ Hieraus konnte das hohe Alter dieser Abgabe mit Sicherheit gefolgert werden.

Ueber die Natur der fraglichen Jahrrenten herrschten verschiedene Ansichten. Nach der einen, die im 5. Bande der Justischen Nachrichten mitgetheilt wird, hätten die Merseburgischen Bürger ungefähr im Jahre 1368 einen Aufstand erregt und in diesem einen stiftischen vom Adel und bischöflichen Diener von Preuß, der ihre Stadt-Thürme und Thore abgenommen, auf öffentlichem Markte enthauptet. Dafür wären sie von dem 29. Bischof Friedericus von Hoym um 300 Schock alte Groschen, welche 100 Rtho. ausmachen, bestraft worden. Diese Nachricht, nach welcher die Jahrrenten in einer Strafe bestehen würden, ist nicht wahrscheinlich und wird von Just selbst nicht für glaubhaft gehalten.

Eine andere Ansicht über die Natur dieser Abgabe war die, daß dieselbe „wegen des Schoßes von denen Bürger-Gütern, welchen der Rath jährlich erhebt, entrichtet würde.“ Von dem Stadtrathe selbst sollte dieß in einem eingereichten Memoriale vom 19. April 1643 erklärt worden sein. (Just *ibid.*) Daß die Stadtbehörde in früheren Zeiten diese Ansicht wirklich hatte, dafür sprechen auch die älteren Kammerei-Rechnungen. Es wird in diesen Rechnungen von 1699—1762 gesagt: „der Rath muß jährlich von der Schoß-Einnahme 100 Rtho. ins Fürstl. Sächsische Amt Merseburg entrichten.“ Auch noch in neuerer Zeit, als es sich um die Abführung und Niederschlagung der Reste handelte, welche insbesondere bei den Jahrrenten eingetreten waren, wurde in einem Berichte, welchen der Stadtrath am 12. Mai 1819 an die Königl. Regierung erstattete, ausgesprochen, daß der Schoß eine landesherrliche Abgabe sei, die man dem Stadtrathe zur Erhebung überlassen habe und daß dafür die Jahrrenten von 250 Thlr. als ein jährliches fixirtes Steuer-Quantum abzuführen seien. Ferner machten die Stadtbehörden, die Kommun-Repräsentanten namentlich in einer Vorstellung an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg vom 26. Februar 1820 den Versuch, die Jahrrente mit dem Brauschoß und mit der Brau- und Malz-Steuer in Verbindung zu bringen und den Wegfall dieser Jahrrenten nach dem Gesetze über die Malzsteuer vom 8. Februar 1819 zu erlangen. Der Staatskanzler von Hardenberg erklärte in seinem im Allgemeinen abfälligen Bescheide vom 30. Januar 1822: es könne nur davon die Rede sein und möge näher geprüft werden, ob die Sache nicht durch das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 eine andere Gestalt gewonnen habe. Wenn auch der Stadtrath in einem Berichte an die Königl. Regierung vom 3. Juli 1822 auszuführen versuchte, daß er in Folge der neuen Abgaben-Gesetze die von den Bürgern zu entrichten gewesenen Nahrungs-Quatember verloren habe und darauf die Hoffnung auf Bewilli-

gung eines wenigstens verhältnißmäßigen Erlasses der fraglichen Jahrenten gründete, so blieben diese Vorstellungen doch ohne Erfolg. Es wurde diese Angelegenheit eigentlich nur noch verfolgt, so weit sie die Tilgung der entstandenen Reste betraf.

Im Jahre 1843 wurde dieser wichtige Gegenstand von Neuem aufgenommen. Man gelangte durch die sorgfältigsten historischen Forschungen, welche angestellt wurden, zu der Ueberzeugung, daß die frühere Ansicht, nach welcher die Jahrenten als ein Äquivalent für die Schoßabgaben der städtischen Bürger betrachtet wurden, unbegründet und unhaltbar sei. Die Schoßabgaben wurden ja von den Bürgern erhoben in Folge des Stadtrechtes; sie waren daher eine rein städtische Abgabe. Diese Auffassung entsprach nicht nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und den Aussprüchen der bewährtesten Rechtshistoriker, sondern auch dem Inhalte älterer Dokumente, welche speziell auf die Stadt Merseburg Bezug hatten, insbesondere den Privilegien, welche unsrer Stadt von den Landesherrn verliehen worden waren, z. B. dem des Herzogs Johann Georg vom 5. Mai 1640. Es wurde ausgeführt, daß die Jahrenten in Wahrheit nur zu den sogenannten *Beten* (Bittsteuern) gehören könnten, welche in den ältesten Zeiten den Landesherrn bewilligt worden seien. Das Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 hatte im §. 9 gegen Entrichtung der neu eingeführten Steuern, alle Abgaben aufgehoben, welche darunter nicht begriffen waren. Nur diejenigen Staatseinkünfte, welche auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen, sollten unter den aufgehobenen Abgaben nicht mit begriffen sein. In dieser Weise wurde der Antrag auf gänzlichen Wegfall der Jahrente motivirt, indeß wiederum ohne Erfolg. Das Königl. Ministerium stützte sich in dem ablehnenden Bescheide vom 27. Juli 1844 auf die Verjährung, wollte den Schoß als eine Kommunal-Abgabe nicht anerkennen, bestritt, daß die Jahrente die Natur einer Steuer habe und behauptete, daß solche Jahrenten in Leistungen beständen, welche für verliehene Grundstücke, gewährte Nutzungen oder Kapitalien übernommen worden seien. Nach dem Unterliegen unsrer Stadt in den administrativen Instanzen wurde der Rechtsweg beschritten. Aber auch in diesem Prozesse gelangte die Kommune nicht zu ihrem Rechte. Sie wurde mit ihrer Klage durch die Erkenntnisse des ersten Senats des Königl. Oberlandesgerichts in Raumburg vom 11. Mai 1847, und des zweiten Senats vom 16. Februar 1848 abgewiesen und die dagegen gerichtete Nichtigkeits-Beschwerde wurde durch Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals in Berlin vom 19. August 1848 für unbegründet erklärt. Die Gründe dieser rechtlichen Entscheidungen waren im Wesentlichen folgende: Der

Königl. Fiskus befinde sich seit einer langen Reihe von Jahren in dem Besitze des Rechts, die fragliche Abgabe zu fordern und müsse in diesem Besitze bis zum Nachweise, daß diese Abgabe eine unstatthafte sei, geschützt werden. Der Fiskus sei nicht schuldig, den Titel, auf welchem sein Besitz ruhe, anzugeben; auch bilde einen solchen Titel die Verjährung.

Diese Gründe vermochten die Stadtbehörden von der Unrechtmäßigkeit ihres Verlangens nicht zu überzeugen. Während die Sammlung der erforderlichen Beweisstücke noch immer fortgesetzt ward, brachte die Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 im Art. 42 und das Gesetz über die Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850 im §. 3 Nr. 10 uns neue günstige Bestimmungen. Es wurden dadurch ohne Entschädigung aufgehoben: „die aus den früheren gutherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuer-Einkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.“ Es wurde von Seiten unserer Stadtgemeinde von Neuem Klage erhoben und darin nachgewiesen, daß die Jahrenten zur Kategorie der angegebenen Leistungen, insbesondere ohne allen Zweifel zu den Beten gehörten. Und in diesem neuen, höchst interessanten Prozesse wurde durch Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Merseburg vom 22. October 1852 und des Königl. Appellations-Gerichts zu Naumburg vom 14. September 1853 der Königl. Fiskus für nicht berechtigt erklärt, die Jahrenten ferner zu erheben.

So wurde unsere Stadt von dieser Abgabe, welche nach der preussischen Steuer-Verfassung als eine reine Anomalie betrachtet werden mußte, rechtskräftig befreit. Es mußte sogar der Königl. Fiskus das, was seit dem Gesetz vom 2. März 1850 mit ausdrücklichem Vorbehalt gezahlt worden war, in dem Betrage von 630 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. der Stadtgemeinde wieder zurückgewähren.

Die Stadtbehörden hatten die feste Ueberzeugung, daß die Jahrenten schon seit längerer Zeit mit Unrecht gefordert und mit Unrecht gezahlt worden waren. Ein Judikat andern Inhalts konnte ihnen nach Lage der Sache kaum möglich erscheinen. Und doch wurde mehrere Jahre nach der rechtskräftigen Entscheidung unseres Prozesses von dem Königl. Ober-Tribunal in Berlin in einem Erkenntniße vom 2. März 1858 die Ansicht ausgesprochen: daß die von den Städten in den vormaligen Sächsischen Landestheilen entrichteten Abgaben unter dem Namen von Jahrenten zwar steuerartiger Natur, jedoch als nicht aus früheren schutzherrlichen Rechten hergeleitet, sondern aus dem Rechte des Landesherrn originirend, von der unent-

geltlichen Aufhebung ebenso, wie von der Ablösung nach den Vorschriften des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgeschlossen seien.

Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung des preussischen Staates. XII. Band, 2. Heft. S. 257.

Wenn auch die Erkenntnisse unseres obersten Gerichtshofes nicht für alle Zeiten unabänderlich sind, so muß es doch immerhin als ein günstiger Umstand betrachtet werden, daß wir hier *res judicata* erlangten ohne den höchsten Gerichtshof.

Donativ- und Ritterpferdsgelder.

Wie in dem Churfürstenthume, späterem Königreiche Sachsen auf den Landtagen, so wurden in dem dazu gehörigen Stifte Merseburg auf den Stiftstagen, welche in der Regel von 6 zu 6 Jahren ausgeschrieben und gehalten wurden, dem Landesherrn Donativgelder von der Ritterschaft offerirt. Diese Donativgelder wurden bewilligt an Stelle der Ritterdienste, welche auf den Rittergütern hafteten und nach Maaßgabe der Ritterpferde aufgebracht, mit welchen diese Güter belastet waren. Deshalb wurde dieses Donativ auch mit dem Namen Ritterpferdsgeld belegt.

Die Stadt Merseburg hat sich nie in dem Besitze eines Rittergutes befunden. Und wenn ihre Vertreter seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit mehrfachen Unterbrechungen ein solches Donativ auf den Stiftstagen mit bewilligten, so geschah dieß wahrscheinlich nur, um die in Folge von Krieg eingetretenen außerordentlichen Bedrängnisse des Staates mit überwinden zu helfen. Zuletzt erfolgte diese Bewilligung auf dem Stiftstage im Jahre 1811 auf 6 Jahre. Mit dem Jahre 1817 war diese Bewilligung erloschen. Dennoch wurden diese Donativgelder, von der Stadt Merseburg nach einem Ritterpferde mit jährlich 29 Thalern 10 Sgr., forterhoben. Der Widerspruch des Magistrats bewirkte, daß man von dieser Erhebung von 1844 bis 1855 Abstand nahm. Im Jahre 1857 aber wurde die Zahlung von Neuem verlangt und durch Exekution erzwungen. Die Beschwerdeführung bei der Königl. Regierung und dem Königl. Ministerium blieb ohne Erfolg. Es wurde daher von Seiten der Stadt der Rechtsweg beschritten, dieser aber durch ein Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 1. October 1859 für unzulässig erklärt, ungeachtet hier ein reines Vertragsverhältniß vorlag, gebildet durch die Bewilligungsschrift der Stände und die Reversalien des Landesherrn. — Ueber die

hierauf an das Haus der Abgeordneten gerichtete Petition wurde in der Sitzung am 18. April 1860 zur Tagesordnung übergegangen.

So zeigten sich alle Schritte erfolglos, unsere Stadt von dieser in der That ganz anomalen und ungerechten Abgabe zu befreien. Es wird indeß deren Wegfall sicher erfolgen durch die jetzt im Werke begriffene Regelung der Grundsteuer.

Wege und Straßen.

Außer den, das städtische Territorium durchschneidenden Landstraßen, dienen die sonst vorhandenen Wege entweder zum Verkehr mit den der Stadt zunächst belegenden Ortschaften — Kommunikationswege —, oder zu Spaziergängen in der Nähe der Stadt — Promenaden — oder zum Verkehr im Innern der Stadt — eigentliche städtische Straßen —.

I. Kommunikationswege.

Die Kommunikation zwischen Merseburg und den nächstbelegenen Ortschaften wird wesentlich durch die Chausseen zugleich mit vermittelt, welche auf der westlichen Seite der Stadt sich befinden und die Stadtflur nach Norden, Süden und in westlicher Richtung durchschneiden. Die Halle-Weißenseker Chaussee ist zugleich Kommunikationsweg nach Schkopau und Leuna, die Lauchstädter Chaussee nach Knapendorf, die Naumburg-Freiburger Landstraße nach Köhschen und Zscherben. Dessen ungeachtet und obwohl die Stadt auf der östlichen Seite keine Flur — es befindet sich dort nur ein sehr kleines Stück Neumarkt-Werder Flur — und somit auch keine Kommunikationswege hat, sind die von der Stadtkommun zu unterhaltenden Kommunikationswege noch immer zahlreich und ausgedehnt. Die desfalligen Kommunikations-Wege sind:

1. der vom Klausenthore bis zur Halle'schen Chaussee, 72 Ruthen lang,
2. der nach Kriegstädt, 998 Ruthen lang,
3. der nach Klobikau (ehemalige Heerstraße nach Querfurth), — hat im Ganzen eine Länge von 985 Ruthen, von denen 710 Ruthen von Merseburg allein und 275 Ruthen gemeinschaftlich mit Zscherben-Abendorf zu unterhalten sind;
4. der nach Geusa und Abendorf 493 Ruthen lang,
5. der nach Zscherben von der Naumburger Straße bis zum Gotthardtsteiche hat eine Länge von 76 Ruthen, von denen 40 Ruthen von Merseburg allein und 36 Ruthen gemeinschaftlich mit Zscherben zu erhalten sind.

Bis zum Jahre 1856 wurde auch die Kößfchner Straße, so weit sie durch die städtische Feldmark geht, vom Gasthause zum Thüringischen Hofe bis zur Nähe des Dorfes Kößschen, als Kommunikationsweg betrachtet und die Unterhaltung dieses Weges in der angegebenen Strecke der Stadtkommun von der Königl. Regierung auferlegt. Die Königl. Regierung gründete sich hierbei darauf, daß das Chursächsische Straßenbau-Mandat vom 28. April 1781 wenigstens als besondere Begeordnung noch gültig, hiernach die fragliche Straße als eine „innere Commercial-Straße“ zu betrachten und als solche von der Stadt zu unterhalten sei. Und allerdings standen der Königl. Regierung hierbei ein Gutachten des Oberlandesgerichts in Naumburg vom 8. November 1831, auf Veranlassung des Justizministers in den Jahrbüchern 1832, S. 350 abgedruckt und zur Publizität gebracht, und eine Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals vom 10. April 1833 — zur Seite. So befremdend dieses Gutachten und dieses Erkenntniß auch erscheinen mochten, so wurde doch hiernach verfahren und die Verpflichteten mußten nach Lage der Sache mit Recht Bedenken tragen, den Prozeßweg gegen den Königl. Fiskus zu beschreiten. Endlich wurde durch einen Plenar-Beschluß des Königl. Ober-Tribunals vom 4. Juli 1853 (Justizm. Bl. S. 328) ausgesprochen, daß das Churfürstl. Sächs. Straßenbau-Mandat als Sächs. allgemeines Landesgesetz durch die Einführung des Allgem. Landrechts aufgehoben und auch für eine besondere Begeordnung nicht zu achten sei. Nunmehr wurde auch und zwar im Jahre 1854 von der hiesigen Kommun gegen den Königl. Fiskus der Weg Rechtens betreten. Das Königl. Kreisgericht zu Merseburg erkannte auf Abweisung der Klage. Aber das Königl. Appellations-Gericht in Naumburg entschied am 10. Januar 1856 dahin: „daß die Stadtgemeinde nicht schuldig, die durch ihre Flur gehende Strecke der Merseburg-Freiburg-Naumburger Straße in Bau und Besserung zu erhalten, vielmehr dazu der Königl. Fiskus verbunden und die verwendeten Unterhaltungskosten der Kommun zu ersetzen schuldig sei.“ So wurde unsere Stadt von dieser nicht unerheblichen Unterhaltungs-Last entbunden und erhielt die verwendeten Kosten im Betrage von 1251 Thalern 24 Sgr. 6 Pf. von dem Königl. Fiskus ersetzt.

Nach den Verhandlungen in der Merseburger Separations-Sache werden übrigens die von der Stadt zu erhaltenden Kommunikationswege mehrfach erweitert werden. Namentlich soll der unter Nr. 1 bezeichnete Weg in einer ziemlich großen Strecke bis zur Raachstädter Chaussee fortgeführt werden.

II. Wege in der Nähe der Stadt, welche als eigentliche Kommunikationswege nicht zu betrachten sind.

Von den Wegen in der Nähe der Stadt, Promenaden etc. hat zu unterhalten:

A. der Verschönerungs-Verein

1. die Spazierwege vor dem Sixtithore,
2. die Spazierwege vor dem Gotthardts-Thore an den beiden Teich-Tümpeln bis zu der über die Geißel hinter der Papiermühle führenden Brücke, deren fernere Unterhaltung im Juli 1858 von der Kommune übernommen wurde,
3. den Spazierweg neben der Straße bis über die Junkenburg,
4. die Promenaden an dem Altenburger Damme und am Fuße desselben,
5. den Weg von der Damme-Gasse bis zur Hallschen Chaussee nach dem Eisenbahn-Stations-Gebäude,
6. den Weg an der Mühlwiese und über dieselbe durch das Grundstück des Dekonomen Lorenz bis nach Arnims Ruhe;

B. der Königl. Fiskus

1. den Weg auf dem Altenburger Damme,
2. den Fahrweg von dem Klausenthore nach der Königsmühle (Verfügung der Königl. Regierung Abtheilung III. vom 15. Juli 1840) mit Einschluß der Brücke, welche in der Nähe der Mühle über den Kunstgraben führt (Verfügung der Königl. Regierung vom 20. Januar 1843. I. 895, in Actis C. S. Abth. XI. Nr. 6.) und der Brücke über die Klie vor dem Klausenthore. Act. lit. C. S. Abth. XI. Nr. 3. Vol. I.).

Die übrigen öffentlichen Wege in der Nähe der Stadt, wenn sie nicht etwa bloße Feldwege sind, müssen von der Kommune im Stande erhalten werden.

III. Straßen im Innern der Stadt.

Es erscheint den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, wenn die Frage über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung dieser Straßen nach den einzelnen Stadttheilen betrachtet und beantwortet wird.

a. Neumarkt.

Zur Unterhaltung des Fahrdammes in der Hauptstraße ist seit Aufhebung des Pflastergeleites — vergleiche die obige Darstellung „städtische Berechtigungen“ Nr. 3 — der Königl.

Fiskus verbunden. Das Seitenpflaster und die Nebengassen müssen von der Kommune unterhalten werden. Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der

Neuschau-Gasse war bis zur Zeit der Ablösung des Pflastergeleites streitig. Früher mochte diese Gasse, zu der ehemals fiskalischen Neuschau-Mühle führend, wohl von dem Königl. Fiskus im Stande erhalten worden sein. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Straße bis zum Schleusen-Revier, mit Einschluß der darin befindlichen Brücke, wurde in dem Revers über die Ablösung des Pflastergeleites von der Kommune ausdrücklich übernommen.

Was die Pfarrgasse anlangt, so wurde zwar geltend gemacht, daß dieselbe lediglich nach dem Vorwerk Werder und nach sonstigen Privat-Grundstücken führe und daher als Kommunikationsweg nicht betrachtet werden könne. Doch wurde die Unterhaltung dieser Gasse bis zur ersten Brücke von Seiten der Kommune bewirkt.

b) Innere Stadt.

Seit der Ablösung des Pflastergeleites sind die Pflasterstrecken von der Neumarkts-Brücke durch die obere und untere Burgstraße, über den Gartenplan durch die Gotthardsstraße bis zur Halle-Weisenfelder-Chaussée, mit Einschluß des Seitenpflasters, nach dem Inhalte des abgeschlossenen Reverses von dem Königl. Fiskus zu unterhalten.

Die unmittelbar an der Damm-Mühle befindliche Brücke über die Geißel muß von den Besitzern dieser Mühle im Stande erhalten werden. (Kontrakt v. 30. Juli 1847.)

Die Geißel-Brücke hinter dem Gehöfte des Fabrikanten Tauschert, in früheren Zeiten von der Brauerei angelegt und auch unterhalten, wurde im Jahre 1854 von der Stadtkommune übernommen. Im Jahre 1862 wurde diese Brücke entbehrlich und beseitigt.

c) Domfreiheit.

Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Pflasters „in sämtlichen, zeither vom Dom-Kapitel als Grundherren zu unterhalten gewesenen Straßen und Gassen der Domfreiheit, namentlich der Straße von der Domapotheke bis zum Königsthor, soweit solche nicht schon zeither als zum Schlosse gehörig, vom Fiskus unterhalten worden ist, der Gasse vom Domplatze nach der Curia St. Martini, der grünen Gasse, der Waschhaus- und der Brauhausgasse, ebenfalls nebst dem Seitenpflaster an den Häusern“ — wurde bei Ablösung des Pflastergeleites im §. 5 des desfallsigen Reverses von dem Königl. Fiskus übernommen.

Die zwischen dem Dom und der Altenburg über den Schloßgraben führende Königsbrücke ist von dem Königl. Fiskus im Stande zu erhalten. (Verfügung der Königl. Regierung v. 26. März 1839 I. 4624.)

d) Altenburg.

Nachdem die Behörde der Kommun Altenburg ihre Verbindlichkeit zur Unterhaltung mehrerer Straßen gegen die Königl. Regierung anerkannt hatte, wurde mit der Behauptung hervorgetreten, daß das Dom-Capitul, weil dasselbe Pflastergeleit auch im Klausenthore erheben lasse, die Straßen der oberen und unteren Altenburg erhalten müsse. Diese Behauptung wurde auch in Folge einer Beschwerde der Altenburg von dem Ministerium des Innern unter dem 22. Februar 1829 als richtig anerkannt. Das Dom-Capitul erklärte indes die durch seinen Pächter geschehene Erhebung des Pflastergeleites in dem Klausenthore für einen *abusus*, stellte gegen den Königl. Fiskus die Negotorien-Klage an und wurde durch rechtliches Erkenntniß von der Verbindlichkeit, die fraglichen Straßen zu unterhalten, freigesprochen. (Regierungs-Verfügung v. 21. Januar 1834.)

Die Straßen in der Altenburg sind auf Kosten der Stadtgemeinde zu unterhalten und zwar

1) die Hältergasse in Folge Reverses des Bürgermeisters und der Kommun-Repräsentanten der Altenburg v. 5. September 1822.

Die Unterhaltung der in der Hältergasse befindlichen, über die Klie führenden Brücke und der dazu gehörigen Barrieren ist Sache des Königl. Fiskus. (Neuerlich wiederholt anerkannt in einer Verfügung der Königl. Regierung v. 13. April 1861.);

2) die obere (Königsstraße) und untere Altenburg mit der Klostergasse nach den von den Vertretern der Vorstadt Altenburg in den Verhandlungen v. 2. Januar und 13. September 1823 abgegebenen Erklärungen;

3) die Strecke von der linken Ecke des Klostersgäßchens oder der Kantorwohnung bis zum Klausenthore in Gemäßheit des von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung ausgestellten Reverses v. 12. April 1834;

4) der Weg von dem Schloßgarten-Salon nach der Königs-mühle — der Mühlberg — und der Platz zwischen dem Schloßgarten und dem Kunstgraben nach dem Reverse der Stadtbehörden v. 3. Mai 1843.

Vor der Uebernahme dieser Wege von Seiten der Kommun wurden dieselben auf fiskalische Kosten in ordnungsmäßigen Stand gesetzt, die Strecke unter 3. mit einem Kostenaufwande von 413

Thlrn. 2 Sgr. 6 Pf. und der Weg unter 4. mit einem dergleichen von 187 Thlrn. 9 Sgr. 4 Pf.

Wie aus der obigen Darstellung (Städtische Berechtigungen Nr. 3) hervorgeht, kam die Pflastergeleits-Einnahme, welche jährlich einen Reinertrag von mehr als 900 Thlrn. gewährt hatte, mit dem 10. August 1840 in Wegfall. Für die Stadt Merseburg in der That ein erheblicher Verlust, welcher auf die Unterhaltung und Verbesserung der städtischen Wege und Straßen sehr nachtheilig einwirken mußte. Während in früheren Zeiten diese Einnahme in manchen Jahren noch Ueberschüsse zu Erreichung anderer Kommunal-Zwecke geboten hatte, mußten von der angegebenen Zeit ab die Gelder zur Erhaltung der Straßen lediglich aus der Kammerei-Kasse entnommen werden. Dazu kam, daß in früherer Zeit die Pferdehaltenden wenigstens dann und wann sich bereit finden ließen, bei dem Befahren der Kommunikationswege mit Kies unentgeltlich Hilfe zu leisten — im Jahre 1821 z. B. wurden die Wagen und Pferde hierzu von einer großen Zahl von Pferdebesitzern bis zu 3 Tagen gestellt — und daß diese Hilfe seit einer Reihe von Jahren gänzlich weggefallen ist.

Dem Straßenbau-Fonds wurden im Jahre 1841 140 Thlr., 1842 190 Thlr., 1843—1845 192 Thlr., 1846—1851 240 Thlr., 1852—1854 390 Thlr., 1855—1858 490 Thlr., 1859—1861 538 Thlr. jährlich an ordentlichen Zuschüssen aus der Kammerei-Kasse gewährt und diese Summe von 1862—1864 auf 700 Thlr. jährlich erhöht. Bei diesen Mitteln, mit denen die sämtlichen Kommunikations-Wege, die städtischen Straßen, Brücken und Schleusen erhalten werden sollten, oft kaum zureichend, die nothwendigsten Reparaturen zu bewirken, konnte an Neupflasterungen und namentlich an Verbesserungen selten gedacht werden. Dennoch ist und gerade in der Zeit nach Aufhebung des Pflastergeleites für die Verbesserung der Wege und Straßen auch hier so Manches geschehen. Es wurden aus der Kammerei-Kasse und aus sonstigen städtischen Fonds vielfach außeretatsmäßige Mittel bewilligt; nach Ausweis der Rechnungen über den Straßenbau-Fonds für 1850—1860, der Rechnung über den Wahlsteuer-Fonds für 1853 und der Rechnungen über den Bau-Fonds für 1851, 1852, 1857—1859 wurden in diesen 11 Jahren auf die Straßen und Wege aus städtischen Fonds 7,467 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., im Durchschnitt also jährlich 678 Thlr. verwendet. Manche Verbesserungen wurden durch die Königl. Regierung bewirkt oder erleichtert. Der Privat-Verein zur Legung von Trottoirs, welcher im Jahre 1852 sich bildete und vielleicht bis zum Jahre 1856 bestand, hat an seinem Theile mit geholfen.

Jahre 1840 ins Leben getretene Verschönerungs-Verein hat im Betreff der Wege in der Nähe der Stadt wesentlich gewirkt.

Die hauptsächlich, durch diese verschiedenen Kräfte geschaffenen Verbesserungen sind folgende:

Was zunächst die

Kommunikations-Wege

anlangt, so wurde, da die Kommunal-Kiesgruben hinter dem Pulverthurme und hinter dem Frosche erschöpft waren, im Jahre 1851 am Klobikauer Wege die zur Anlegung einer neuen Kiesgrube erforderliche Grundfläche angekauft und diese Grube in den Jahren 1853 und 1859 durch einen neuen Ankauf erweitert. Die fraglichen Wege wurden mit dem aus dieser Grube gewonnenen Material stets im Stande erhalten und die in früherer Zeit nicht seltenen Klagen über mangelhafte Beschaffenheit dieser Wege seit einer langen Reihe von Jahren entfernt gehalten.

Wege in der Nähe der Stadt.

Im Jahre 1840 wurde der alte Schkopauer Weg von dem Klausenthore bis zu Arnims Ruhe durch den Verschönerungs-Verein hergestellt und zu einem Spazierwege umgestaltet. Auf Kosten der Kommune wurde dabei vor dem Klausenthore ein gepflasterter Kanal angelegt.

In demselben Jahre ließ die Kommune ein Trottoir von dem Gotthardthore bis zur Gotthardsbrücke herstellen.

Zu den Promenaden, welche durch den Verschönerungs-Verein an dem Altenburger-Damme, an den Leich-Tümpeln und nach der Funkenburg geschaffen wurden, trat im Jahre 1853 noch der Weg von der Dammgasse nach der Eisenbahn. Eine Anlage des Verschönerungs-Vereins, zu welcher die Kommune nur einen Main und den erforderlichen Kies und Sand hergab. Um zu diesem Wege von dem Hälterthore aus trocken und bequem zu gelangen, wurde die betreffende Strecke der Dammgasse auf Kosten der Kommune mit Steinpflaster und mit einem Trottoir versehen.

Von dem Königl. Fiskus wurde im Jahre 1855 von der Gotthards-Brücke bis zum Eingange in den Bahnhof auf der Lauchstädter Straße ein Weg von behauenen Steinen hergestellt.

Straßen im Innern der Stadt.

Nachdem die Unterhaltung des Straßenpflasters von dem Gotthards- bis zum Neumarkts-Thore auf den Königl. Fiskus übergegangen war, wurde das Pflaster der Fahrbahn in dieser ganzen Strecke umgelegt und wesentlich verbessert. Auch die Erneuerung des Pflasters auf dem Neumarkte wurde nach und nach bis zum Jahre 1862 in gleicher Weise bewirkt.



In Folge einer Vorstellung des Magistrats v. 7. April 1843 wurde die Königsbrücke, auf welcher häufig Wasser sich ansammelte, verbessert und zur Sicherheit und Bequemlichkeit breiter gemacht.

Ein Immediatgesuch des Faktors in der Schreiberschen Fabrik Böhme — angebracht im Interesse der vielen, in der Altenburg wohnenden Fabrikarbeiter bei der Anwesenheit des Königs im Jahre 1844 — war die Veranlassung zur Herstellung eines Verbindungsweges von der Neumarktsbrücke nach dem Dome. Des Königs Majestät bewilligte zur Ausführung ein Gnadengeschenk von 700 Thlrn. Die Art und Weise der Herstellung dieses durch Gärten des Dom-Kapituls führenden Verbindungsweges stieß auf vielfache örtliche Schwierigkeiten und es verzögerte sich die Bestimmung hierüber bis zum Jahre 1848, in welchem Jahre die Ausführung durch die Stadt erfolgte. Die Kommune hatte zu dieser Anlage nur einen geringeren Geldbeitrag zu gewähren.

Im Jahre 1853 wurde an der Schloßgarten-Mauer entlang ein Trottoir aus Porphyrt-Platten gelegt, welches 454 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. kostete, wozu die Königl. Regierung eine Beihilfe von 200 Thlr. gewährte.

Die Legung solcher Platten wurde durch den schon genannten Privat-Verein, welchem im Jahre 1855 auch aus städtischen Fonds eine Beihilfe von 50 Thlr. bewilligt ward, in den Jahren 1854 und 1855 mehrfach vermittelt: es finden sich derartige Platten resp. auf erhöhten Fußwegen auf dem Dome, in der Burgstraße, am Entenplane und an der einen Seite des Marktes. Auch die Stadtkommune ließ manche Straßen-Strecken mit solchen Platten belegen: an der südlichen Seite des neuen Rathhauses, auf der Geißeluser-Mauer von Lindenlaub bis Wirth, am Knöfelschen Gehöfte nach der Geißelbrücke und auf der Geißeluser-Mauer am Sande, welche letztere im Jahre 1854 neu regulirt und mit einem Kostenaufwande von 582 Thlr. neu hergestellt wurde.

Seit 6 Jahren wurden Gänge aus behauenen Pflastersteinen mit hergestellt: am Gasthause zum Arm (1855), am Eingange der Hältergasse (1857) und am Eingange zur Rittergasse (1858). In den Jahren 1858 und 1859 wurde das Pflaster in der Ober-Breitestraße umgelegt und in dem größten Theile derselben ein Gang von behauenen Steinen angebracht. Im Jahre 1860 wurde dieß in der ganzen Unter-Breitestraße ausgeführt; wo es möglich war, wurden in dieser Straße erhöhte Fußwege an den Seiten angelegt. In demselben Jahre wurde auch die noch ungepflasterte Fischergasse mit Steinpflaster versehen. Die Kosten betragen 590 Thlr., wozu von den Hausbesitzern freiwillig

237 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. beigetragen wurden. — In jedem der Jahre 1861 und 1862 bewilligte die Königl. Regierung zur Verbesserung der Straßenstrecke von dem Kloster nach dem Königl. Schlosse eine Beihilfe von 500 Thlrn. Mit dieser Hilfe wurde es möglich, im Jahre 1861 das Pflaster in der ganzen Hältergasse und auf dem östlichen Theile des Roßmarktes neu umlegen, im Jahre 1862 aber die obere Altenburg von dem Kloster bis zum Schloßgarten-Salon mit neuem Seitenpflaster versehen und das Pflaster des übrigen Theils des Roßmarkts erneuern zu lassen. Vorher wurde das sehr baufällige Gewölbe über die Geißel längs des Roßmarkts durch ein neues aus Nebraer Steinen ersetzt.

Eine weitere wesentliche Verbesserung wurde in demselben Jahre am Ende der Preußergasse erreicht. Das dort an der Geißel stehende Wohnhaus des Tischlermeisters Friedrich wurde von dem Fabrikanten Tauchert erworben und zur Erweiterung seines Gehöftes abgebrochen. Die Preußergasse wurde in dem sehr engen Theile, welcher hinter diesem Gehöfte herumsührte, dem Tauchert abgetreten, wogegen derselbe zur Verbreiterung der Preußergasse in der Richtung nach der Damm-Mühle das nöthige Terrain hergab. Die Geißelbrücke hinter dem Gehöfte des Tauchert wurde auf diese Weise beseitigt, dagegen aber die zum Fahren völlig unbrauchbare massive Brücke nach dem Brauhause abgebrochen und durch eine neue bessere ersetzt.

Mit dem Bau des neuen Schulgebäudes hinter der Rittergasse war die Anlegung einer neuen, von dem Dome nach der Schule führenden Straße — der Schulstraße — verbunden. Wenn auch die Grundfläche von dem Dom-Kapitul unentgeltlich überlassen wurde, so verursachte doch die Anlage dieser Straße, weil die Vertlichkeit sehr hohe Einfassungs-Mauern nothwendig machte, einen bedeutenden Kostenaufwand. Es besteht diese Straße seit dem Jahre 1858 zum Nutzen der Schule und zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Publikums.

Wenn bei Allem, was man in diesem Verwaltungszweige erreichte, ein eigentlich gutes Steinpflaster in den von der Kommunität zu unterhaltenden Strecken bis zum Jahre 1860 doch nicht hergestellt wurde, so findet dieß in zwei Umständen eine entschuldigende Erklärung. Einmal ist das gute Material zum Pflastern sehr theuer: es kostet die Schachtruthe behauener Steine aus einem Bruche in dem nahen Dorfe Kössen mit Einschluß des Fuhrlohnes etwas über 16 Thlr. Wollte man das ganze Pflaster aus solchen Steinen herstellen lassen, so würde dieß einen Geldaufwand verursachen, welchen die Kommunität ohne Beeinträchtigung anderer Bedürfnisse nicht aufzubringen vermöchte. Sodann wird jene Thatsache mit erklärt durch die Untüchtigkeit der hiesigen Stein-

seher. Fremde Arbeiter hierher zu berufen, war für die Kommune aus dem Grunde nicht möglich, weil sie das Pflaster meist nur repariren oder doch nur in ganz kleinen Flächen umlegen lassen konnte. Seit dem Jahre 1860 hat sich hier ein tüchtiger Steinseher niedergelassen und mit diesem Jahre begann eine wesentliche Besserung in diesen Arbeiten.

Straßen-Beleuchtung.

Bis zum Jahre 1815 war von einer Straßen-Beleuchtung in der Stadt Merseburg und deren Vorstädten keine Rede. Nur auf der Domfreiheit mögen sich damals einige Anfänge hiervon befunden haben. Der Mangel einer solchen Beleuchtung war schon längst empfunden worden. Indessen erst im Jahre 1815, als das General-Gouvernement seinen Sitz in Merseburg angewiesen erhalten hatte, wurden Schritte gethan, diesen Mangel zu beseitigen. Unter dem 14. August 1815 wurden die Beamten und Honoratioren und unter dem 15. August 1815 die Bürger um Gewährung freiwilliger Beiträge zur Befriedigung dieses Bedürfnisses durch den Bürgermeister Linkhardt in verschiedenen Umläufen ersucht. Die Gesamtsumme dieser Beiträge, die namentlich von den höheren Civil- und Militair-Beamten reichlich — in Beträgen von 30, 20, 15, 12, 10, 8 Thln. — gezeichnet wurden, wird zu mindestens 500 Thln. angegeben. Die Fertigung des Beleuchtungs-Apparates wurde sofort an die Mindestfordernden verdungen; es wurden bestellt 37 Hänge- und 11 Pfahl-Laternen, welche bis zum 12. October 1815 geliefert werden sollten.

Allem Anscheine nach wurde dem ersten Beleuchtungs-Plane ein großer Umfang gegeben. Es wurden für die Stadt und die Vorstädte veranschlagt

36 Hänge-,

24 Pfahl-,

34 Arm-Laternen,

94 zusammen,

die Einrichtungskosten auf 1,360 Thlr. 6 Sgr. und die jährlichen Unterhaltungskosten auf 1,466 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. (Bericht des Stadtraths und des Polizei-Directors v. 16. November 1815.) Die wirklichen Beleuchtungskosten beliefen sich im Jahre 1816 bis zur Summe von 1,300 Thlr. (Fol. 134.) Die Unterhaltungskosten sollten durch eine auf die Hauseigner und Miether nach dem Miethwerthe und Miethzins repartirte Abgabe aufgebracht

werden, welche nach den entworfenen Klassifications-Tarifen bis zu 4 Thln. aufstieg. Die Einziehung dieser Abgabe war mit vielen Schwierigkeiten verbunden; die Repartition wurde namentlich von manchen Seiten für unverhältnißmäßig gehalten. Die Kommun-Repäsentanten wollten die Kosten nach dem Central-Steuer-Fuße aufgebracht wissen. (Bericht v. 30. August 1817.) Es ist aus den Acten nicht ersichtlich, wie lange die Straßen-Beleuchtung in ihrem vollen Umfang Statt gefunden hat. In einem Berichte der Kommunal-Behörden an die Königl. Regierung v. 12. Oktober 1829 (Fol. 179) heißt es: Die Beleuchtung sämmtlicher Straßen der verschiedenen Stadttheile mußte, da es an den hierzu erforderlichen Fonds fehlte, eingestellt werden; sie wurde auf die Beleuchtung der Hauptstraßen der Stadt und des Domes zurückgeführt; die Kosten dafür wurden seit dem Jahre 1828 aus der Pflastergeleits-Kasse bestritten. Es wurde in diesem Berichte dargestellt, daß die Pflastergeleits-Kasse diese Ausgabe nicht länger tragen könne, und mit dem Wunsche, daß die Straßen-Beleuchtung auch auf die Hauptstraßen der Vorstädte wieder ausgedehnt werden möge, der Antrag verbunden, zu genehmigen, daß die auf 300 Thlr. jährlich berechneten Kosten aus dem Kommunal-Zuschlage zur Wahl- und Schlachtsteuer entnommen werden könnten. Der Bedarf an Laternen für alle Stadttheile sollte in

33 Hänge- und
27 Seiten-Laternen

bestehen. Von der Königl. Regierung wurde dieser Antrag durch Verfügung v. 27. Oktober 1829 (Fol. 182) genehmigt.

Im Jahre 1830 wurde der Versuch gemacht, die Straßen-Beleuchtung öffentlich zu verdingen. Der Versuch mißlang. (Fol. 198.) Es blieb somit bei dem bisherigen Verfahren; wegen der Del-Lieferung wurde kontrahirt und das Del an die Laternen-pußer gegen Vons ausgegeben.

Vom 1. Oktober 1837—1838 sollte die Beleuchtung dem Aempnermeister K a t h e in Entreprise gegeben werden gegen Zahlung einer Summe von 300 Thln. Da der K a t h e vor der wirklichen Uebernahme erschwerende Bedingungen machte, so übernahm der Stadtverordnete und Kaufmann M a s c h e r mit Ausschluß der Reparaturen für 280 Thlr. auf die angegebene Zeit die Besorgung der Beleuchtung, in der Absicht, den wirklichen Bedarf an Del genau zu ermitteln. Er lieferte einen schätzenswerthen Beitrag zu den desfallsigen Erfahrungen, was von den Stadtbehörden dankbar anerkannt wurde.

In Folge des neuen Versuchs einer Verdingung wurde das

Beleuchtungs-Geschäft auf die Zeit von 1839—1842 dem Klempnermeister Thomas übertragen. Er erhielt bei 75 Laternen jährlich

94 Thlr. für die Laternenputzer,

7 " für Dochte,

36 " für Reparaturen

und die Bezahlung für das Del nach dem Durchschnittspreise im Monat August. Vielfache Beschwerden über das schlechte Brennen der Laternen kamen auch in dieser Periode vor.

Der ganze Beleuchtungs-Aufwand wurde im Durchschnitt für ein Jahr berechnet auf

396 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. in den Jahren 1834, 1835, 1836,

400 " 2 " 1 " " " " 1837, 1838, 1839,

430 " 25 " 2 " " " " 1840, 1841, 1842.

Unterdessen hatte sich der Straßen-Beleuchtungs-Entrepreneur Heuer aus Mühlhausen auch um die hiesige Straßen-Beleuchtung beworben. Es wurde ihm für den Winter 1842—1843 die Beleuchtung der Gotthardts-Straße und des Entenplans zur Probe übertragen. Man war mit dieser Probe im Allgemeinen zufrieden und schloß daher mit Heuer vom Oktober 1843 ab auf 12 Jahre bestimmt und auf 8 Jahre unbestimmt einen Kontrakt ab, nach welchem er für die Straßen-Beleuchtung mit 57 Laternen, welche besonders konstruirt waren und von ihm ohne besondere Kosten mit geliefert werden mußten, jährlich 640 Thlr. erhielt. Zu dieser Summe kamen später

30 Thlr. für 3 hinzugetretene Laternen und

20 " für Beleuchtung bei Feuersgefahren,

so daß diese jährliche Ausgabe etatsmäßig auf 690 Thlr. stieg.

Auch die Heuersche Beleuchtung bot namentlich in den letzteren Jahren viele Mängel und gab Veranlassung zu begründeten Beschwerden. Es wurde daher das Kontrakt-Verhältniß mit Heuer nach Ablauf der Zeit von 12 Jahren aufgehoben und die Straßen-Beleuchtung mit dem Oktober 1855 durch die städtische Verwaltung selbst wieder übernommen.

Noch vor der Auflösung dieses Vertrags-Verhältnisses war ein neues Beleuchtungs-Material, welches das Del an Leuchtkraft übertraf und billiger zu erlangen war, bekannt geworden — das Photogen. Versuche, welche damit hier angestellt wurden, ließen die Einführung desselben als vortheilhaft erscheinen. Die Anwendung dieses Leuchtstoffs machte zwar eine Abänderung der Laternen nöthig — die alten städtischen Straßen-Laternen wurden wieder in Gebrauch genommen, während von den Heuerschen nur 8 benutzt werden konnten; — allein es wurde möglich, die bisherige Zahl der Laternen um 22 zu vermehren und so auch Straßen zu beleuchten, welche bisher eine Beleuchtung noch ganz

entbehrten hatten. Ungeachtet dieses großen Fortschrittes und ungeachtet der Annahme eines besonderen Aufsehers, der das Reinigen, Füllen und Brennen der Laternen zu überwachen hat, stellte sich der Aufwand geringer als früher, nämlich auf 598 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf. Die neuen Einrichtungen erfolgten unter der Leitung des Magistrats-Assessors Hahn und der Stadtverordneten Beckolt und Wiegand. Die beiden letzteren übernahmen die Aufsicht über die Ausführung der Beleuchtung; namentlich waren es die Stadtverordneten Beckolt (bis zu seinem im März 1860 erfolgten Abgange) und Wiegand, welche sich dem städtischen Beleuchtungswesen mit großem Interesse hingaben. Die Straßen-Beleuchtung erlangte seit 1855 eine immer größere Vollständigkeit. Nicht nur die Zahl der Laternen wurde vergrößert: im Jahre 1857 wurden 3 neue Laternen an der Gotthardtsbrücke und vor dem Sirtithore angebracht; im Jahre 1858 wurden durch die neue Schulstraße 2 Laternen nothwendig; im Jahre 1859 wurden der Neumarkt mit 1 und die Saalgasse mit 1 neuen Laternen versehen und im Jahre 1860 traten wiederum 3 hinzu, vor dem Gotthardtschore, in der Delgrube und an der Todtengräber-Gasse, so daß in dem letzteren Jahre die Gesamtzahl der Straßen-Laternen 92 betrug. Auch Verbesserungen anderer Art wurden eingeführt. Im Jahre 1859 wurden die sämtlichen Straßen-Laternen mit dem billigeren Solar-Öel, womit im vorausgegangenen Jahre günstige Versuche gemacht worden waren, gespeist und die bisherigen 6 Beleuchtungs-Perioden auf 7 erhöht. Und durch alle diese nicht unwesentlichen Verbesserungen wurden nicht nur keine Mehrausgaben herbeigeführt, sondern gegen den Etat noch Ersparnisse gemacht, indem der Aufwand für die Straßen-Beleuchtung 1859 überhaupt 686 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., 1860 nur 595 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. und 1861 ebenfalls nur 595 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. betrug. Von wesentlichem Einflusse hierauf war der billigere Preis des Solar-Öels.

Die Einführung einer Gas-Beleuchtung kam hier schon im Jahre 1855 zur Sprache. Die Aufforderung an Privatpersonen zur Zeichnung von Flammen hatte keinen günstigen Erfolg: es wurden nur 235 Flammen gezeichnet. Dennoch wurde dieser Gegenstand nicht aus den Augen verloren. Es wurde 1861 das Gutachten eines Technikers eingeholt, nach welchem die Einführung der Gas-Beleuchtung in Merseburg zwar Schwierigkeiten findet, welche in verschiedenen Steigungen der Straßen und in dem Durchflusse des Saalstromes ihren Grund haben, aber eigentliche Hindernisse nicht vorhanden sind. Nur die Rentabilität bietet Zweifel. Nach anderweiten öffentlich bekannt gemachten Gutachten muß angenommen werden, daß eine Gas-Anstalt, deren Jahreskonsum

geringer, als 2 Millionen Kubikfuß Gas ist, mit anderen Worten, welche weniger als 1,250 Gasflammen hat, nicht rentabel ist. So lange auf eine solche Anzahl von Flammen mit einiger Sicherheit nicht zu rechnen ist, muß die Einrichtung einer Gas-Beleuchtungs-Anstalt bedenklich erscheinen, um so mehr, da für Merseburg wegen seiner Ausdehnung, eigenthümlichen Lage und Bauart der Bedarf an Gasröhren weit größer und daher das Anlage-Kapital viel bedeutender sein wird. Indes darf man hoffen, daß das fortschreitende gewerbliche Leben und eine regere Theilnahme von Seiten des Publikums jenes Bedenken beseitigen und auch unserer Stadt dieser Fortschritt in der Beleuchtung vielleicht recht bald werde zu Theil werden.

Volks-Schulwesen.

Die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in den Jahren 1831 und 1832 und die damit bewirkte Vereinigung der Stadt, des Domes und der Vorstädte zu einer politischen Gemeinde ließ das Kirchen- und Schulwesen völlig unberührt. Es bestanden in der Gesamtstadt Merseburg drei Schulgemeinden: die innere Stadt, die Vorstadt Altenburg und die Vorstadt Neumarkt, mit welcher die Gemeinde Benenien und das Vorwerk Werder einen Kirchen- und Schul-Verband bildet. Die Domgemeinde hatte keine besondere Volksschule; die Kinder der Bewohner dieser Gemeinde wurden nach der Wahl der Aeltern in den Schulen der Stadt und der Altenburg mit unterwiesen.

Die Schulen der Stadt und des Neumarkts stehen unter dem Patronate des Magistrats, die Schule in der Altenburg unter dem der Königl. Regierung.

Jede der genannten Parochial-Schulen hatte ihre besondere Verwaltung: einen eigenen Schulvorstand und eine eigene Kassen-Verwaltung. Die durch die Schulgelder und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedürfnisse wurden durch Zuschüsse befriedigt, welche gleichzeitig mit den Gemeinde-Steuern in jeder Schulgemeinde besonders ausgeschrieben und aufgebracht werden mußten.

Im Jahre 1840 wurden die Schul-Inspektionen — gebildet aus dem Superintendenten und einem weltlichen Mitgliede als Mandatar des Patrons — aufgehoben und für die größeren Städte Schul-Deputationen zur Errichtung empfohlen. (Verordnung der Königl. Regierung v. 1. Juni 1840 Amtsblatt S. 171). Eine solche Schul-Deputation wurde für die hiesige Gesamtstadt ins Leben gerufen. Nach der

für dieselbe entworfenen und von der Königl. Regierung genehmigten Instruktion v. 22. April 1841 wurde diese Deputation gebildet aus Mitgliedern beider Stadtbehörden, dem Königl. Landrath als Vertreter des Patrons der Altenburger Schule, den Local-Schul-Inspektoren, dem mit der Garnison-Seelsorge beauftragten Geistlichen und aus Deputirten der hiesigen drei Schulgemeinden. Einige andere, des Schul- und Erziehungswesens kundige Männer können hinzugefügt werden und wurden gewählt in der Person des Stifts-Superintendenten und des Rectors der städtischen Schulen. Diese Schul-Deputation hat die Stelle des Magistrats als Stadtobrigkeit in Bezug auf das Schulwesen zu vertreten. Sie sollte das Ganze des städtischen Elementar- und Bürger-Schulwesens leiten und ihr Wirkungskreis auf sämtliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten dieser Gattung in der Gesamtstadt sich ausdehnen (§. 12 der Instruktion). Unverkennbar wurde dadurch für das städtische Schulwesen eine gewisse Einheit gewonnen und die Verwaltung vereinfacht. Indes blieben doch die drei Parochial-Schulen und nicht blos in finanziellen Beziehungen noch immer getrennt. Es mußte als ein gerechtfertigter Wunsch betrachtet werden, auch diese Verschiedenheit mehr und mehr beseitigt zu sehen. Folgende Verhältnisse führten zur Verwirklichung dieses Wunsches.

Im Jahre 1850 wurde das Schulwesen der innern Stadt unter Leitung des damals hier angestellten Rectors Lüben einer Reorganisation unterworfen: es wurde eine erste und eine zweite Bürgerschule eingerichtet. Während nach den von Lüben entworfenen Lehrplänen, welche durch den Druck veröffentlicht und an die Hausbesitzer der innern Stadt vertheilt wurden, die zweite Bürgerschule das leisten sollte, was bis dahin die neben der Freischule bestandene Bürgerschule geleistet hatte, wurde der ersten Bürgerschule ein bei Weitem höheres Ziel gesteckt. Es erhielt dieselbe dadurch den Charakter einer Mittelschule. War es schon bisher vorgekommen, daß Kinder aus den beiden Vorstädten die Bürgerschule der innern Stadt mit besuchten — was gegen Zahlung eines etwas höheren Schulgeldes gestattet war — so wurde die Zahl dieser Kinder nach jener veränderten Schul-Einrichtung immer größer. Das Bedürfnis einer umfassenderen Schulbildung wurde natürlich in den Vorstädten und auf dem Dome nicht minder empfunden. Die Anzahl der Kinder, welche die erste Bürgerschule besuchten, ohne der Schulgemeinde der innern Stadt anzugehören, steigerte sich im Laufe der Zeit auf mehr als 150. Für die innere Stadt erzeugte dieß einen Uebelstand: die Unterrichts-Räume wurden unzureichend. Die 12 Klassen-Räume im Bürgerschulgebäude im Brühl waren besetzt; 2 Klassen wurden in

dem alten Schulhause auf dem tiefen Keller untergebracht, für 3 Klassen wurden die nöthigen Räume in dem alten Rathhause eingerichtet und die Räume für 2 Klassen wurden in Privathäusern auf dem Brühl gemiethet. Diese zum Theil zu kleinen Räumlichkeiten mußten in ihrer zerrissenen Lage der gedeihlichen Entwicklung der verbesserten Schul-Einrichtung nothwendig hemmend entgegen treten. Wohl hätte für einige Zeit noch geholfen werden können, wenn die bezeichneten 150 Kinder den vorstädtischen Schulen zugewiesen worden wären. Allein eine solche Maasregel wäre nicht nur den Kindern, sondern auch den vorstädtischen Gemeinden zum Nachtheil gewesen; auch die Schulräume der Letzteren würden dadurch unzulänglich geworden sein. Dabei trat noch ein anderer Uebelstand hervor, der darin gefunden wurde, daß den Kindern der verschiedenen Schul-Sprengel, welche doch nur eine politische Gemeinde bildeten, ein so verschiedenes Maas von Bildung geboten wurde.

Um diese Nachtheile entfernt zu halten und diese Mängel zu beseitigen, wurde eine Vereinigung der verschiedenen Schulgemeinden und Schulverwaltungen versucht, wirklich zu Stande gebracht und von der Königl. Regierung unter dem 12. April 1856 genehmigt. Das Wesentlichste dieser Vereinbarung ist folgendes:

Die erste Bürgerschule der innern Stadt wird eine Anstalt für die Kinder der Gesamtstadt. Die Verschiedenheit des Schulgeldes nach den verschiedenen Parochieen fällt weg. Für die Kinder, welche dieser Schulanstalt nicht überwiesen werden, bleiben die zweite Bürgerschule der innern Stadt und die vorstädtischen Schulen als Parochialschulen fortbestehen. Auch für diese zweiten Bürgerschulen wird das Schulgeld durchgängig gleichmäßig normirt.

Es wird für alle Schulen nur Eine Klasse gebildet. Das Defizit derselben wird als Gemeindelast zugleich mit der Kommunal-Einkommen-Steuer aufgebracht. Die Verwaltung des Schulwesens wird eine Angelegenheit der Kommunal-Verwaltung. Die Theilnahme der Stadtverordneten ist folgende: sie wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied zu jedem der drei Schulpvorstände; sie haben mit zu beschließen bei Normirung der Schulgeldsätze, bei Neubauten, bei Gehaltszulagen, bei dem Entwurfe der Stats; sie prüfen die Rechnungen und genehmigen die Dechargirung.

Die sämtlichen Schulhäuser werden Eigenthum der Gesamtstadt.

In den Patronats-Verhältnissen wird durch diese Vereinigung Nichts geändert.

Der Unterricht der Präparanden und Konfirmanden und

die Konfirmation selbst verbleibt dem Geistlichen derjenigen Parochie, in welcher die Aelteren wohnen.

Lokal = Schul = Inspektor für die erste Bürgerschule bleibt der Pfarrer St. Maximi.

Die den Schulvorstand betreffenden Geschäfte in Ansehung der ersten Bürgerschule fallen dem Schulvorstande der innern Stadt zu.

Diese Vereinigung bot die Möglichkeit, ein neues Schulhaus für die erste Bürgerschule auf allgemeine Kosten zu erbauen, diese Bau- und Einrichtungskosten, eben weil es allgemeine waren, aus dem Reserve = Fonds der städtischen Sparkasse in dem Gesamtbetrage von 26,821 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. zu entnehmen und dadurch erhebliche finanzielle Opfer von den Schulgemeinden abzuwenden.

Dieses Schulhaus erhielt am 18. October 1858 seine Weihe. Ein im Verlage der Stollberg'schen Buchhandlung erschienenenes Gedenkblatt „Bau und Weihe des neuen Schulhauses“ giebt über diese Feierlichkeit nähere Nachricht.

Mit dem 1. Januar 1859 trat die oben erwähnte Vereinigung ins Leben. Von diesem Zeitpunkte ab wurde das ganze Schulwesen Gegenstand der städtischen Kommunal-Verwaltung.

Wir stellen nun aus dem Zeitraume seit 1833 einige Nachrichten über den äußeren Umfang des Schulwesens zusammen, wobei wir der Natur der Sache nach zunächst die einzelnen Schulgemeinden von einander getrennt halten werden. Diese Nachrichten betreffen die Zahl der Kinder und Lehrer, deren Besoldung, die Schulgelder, Zuschüsse und die Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse.

Vorstadt Altenburg.

Kinder. Die Zahl derselben betrug im Jahre 1836: 306 und im Jahre 1837: 329 ohne die Freischüler, welche nicht genau zu ermitteln sind. Nach den Akten über die Feier des Kinderfestes war die Schülerzahl mit Einschluß der Freischüler:

1850: 390,

1851: 425,

1852: 371,

1853: 366,

1854: 376,

1855: 343,

1856: 329,

1857: 339,

1858: 343,

1859: 320 (nach dem Schulgeld = Ma-

nual; einige Freischüler kommen noch dazu),

1860: 297,

1861: 303.

Die Zahl der Schüler zeigt hiernach eine fast stetige Abnahme seit der Reorganisation des Schulwesens in der innern Stadt.

Lehrer. Drei Lehrer ertheilten seit 1833 den Unterricht. Vom Oktober 1841 ab trat ein vierter Lehrer hinzu. Der erste Lehrer ist zugleich Kantor und Küster, ein anderer Organist. Die Besoldungen, welche aus der Schulkasse gewährt wurden, also mit Ausschluß der kirchlichen Bezüge waren: für die erste Stelle: außer freier Wohnung 200 Thlr. bis zum Tode des Kantors Schindl im Jahre 1843. Sein Nachfolger Kloß erhielt nur 130 Thlr., welches Gehalt im Jahre 1853 auf 150 Thlr. erhöht wurde;

für die zweite Stelle: außer freier Wohnung 155 Thaler nebst einer Gratifikation, welche 1835 wegfiel; das Gehalt wurde auf 170 Thlr. erhöht und bis zum Abgange des Lehrers Märker mit Juni 1841 gezahlt. Sein Nachfolger Scheffler erhielt mit Einschluß der Organisten-Besoldung 1842: 140 Thlr. 1843: 150 Thlr., 1844: 180 Thlr. Im Jahre 1853 wurde das Gehalt auf 208 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. normirt. Der Lehrer Herrmann, welcher nach dem Abgange des Scheffler mit dem 1. April 1855 aufrückte, erhielt mit Wegfall der Organisten-Besoldung, nur 188 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. bis Ende 1859, von wo ab das Gehalt auf 208 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. wiederum erhöht wurde;

für die dritte Stelle: 140 Thlr. bis zum 15. April 1841, wo der Lehrer Heinemann abging und sein Nachfolger Herrmann nur 132 Thlr. 15 Sgr. erhielt. Das Gehalt wurde erhöht 1843 auf 143 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., 1844 auf 155 Thlr., 1853 auf 175 Thlr. Im Jahre 1856 erhielt diese Stelle Eichhorn mit 195 Thlr. mit Einschluß des Organisten-Gehaltes; Schön seit 1. August 1859 erhielt vom 1. Januar 1862 ab 25 Thlr. Zulage;

für die vierte Stelle: 120 Thlr., 1843: 123 Thlr. 22½ Sgr., 1844: 135 Thlr., 1853: 150 Thlr., 1858: 175 Thlr., 1862: 200 Thlr.

Schulgelder. Neben dem Schulgelde wurde noch Einschreibe- und Heizgeld erhoben. Das Schulgeld mit Einschluß des Heizgeldes betrug bis zum Jahre 1858 in der Ober- und Mittelklasse 2 Thlr. 10 Sgr., Unterklasse 1 Thlr. 7½ Sgr.

jährlich. Die Einnahme an Schul-, Heize- und Einschreibe-Geld gewährte

1833: 486 *apf* 3 *Sgr.* 5 *h.*,
1834: 495 " 18 " 1 "

und blieb sich im Wesentlichen wohl ziemlich gleich bis zu dem Zeitpunkte, wo das Schulwesen in der innern Stadt reorganisiert wurde. Von da ab trat eine stetige Abnahme ein. Es betrug diese Einnahme

1851: 482 *apf* 12 *Sgr.* 4 *h.*,
1855: 434 " 15 " 9 "
1856: 423 " 20 " 4 "
1857: 419 " 22 " 6 "
1858: 378 " 16 " — "

An sonstigen Einnahmen hatte die Schulkasse noch
70 *apf* Zuschuß aus der Regierungs-Hauptkasse,
100 " Zuschuß aus der städtischen Armenkasse.

Anfangs waren diese Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben hinreichend. Die Rechnung für 1833 übernahm einen Bestand von 254 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf., der sich nach dem Abschlusse für 1833 auf 340 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., erhöhte. Es konnten 1834 für 199 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., 1835 für 100 Thlr. und 1837 für 100 Thlr. Staatsschuldsscheine angekauft werden. Diese Papiere mußten im Jahre 1838 für 416 Thlr. wieder verkauft und außerdem noch 350 Thlr. aus der städtischen Sparkasse geliehen werden zur Berichtigung der noch rückständigen Kaufgelder für das Schulhaus. Von 1839 ab reichten die Einnahmen zur Deckung der Bedürfnisse nicht mehr aus. Das Defizit, welches in diesem und den folgenden Jahren einige 90 Thaler, von 1841—1851 etwas mehr als 150 Thaler betrug, steigerte sich mit 1853 von 222 Thlr. bis mit 301 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. im Jahre 1858. Diese Summen wurden mit der Kommunal-Steuer von den Mitgliedern der Schulgemeinde mit aufgebracht.

Vorstadt Neumarkt.

Kinder. Ohne die Freischüler, deren Zahl nicht genau zu ermitteln ist, besuchten die Schule im Jahre

1836: 275,
1837: 260

Kinder. Seit der im Jahre 1850 erfolgten Reorganisation des Schulwesens der innern Stadt verminderte sich die Anzahl der Schulkinder auch in der Neumarkts-Schule von Jahr zu Jahr. Zur Feier des Kinderfestes wurde die Schülerzahl ohne Zweifel mit aller Genauigkeit angegeben in folgender Weise:

1850: 255,

1851:	269,	
1852:	267,	
1853:	258,	
1854:	256,	
1855:	264,	
1856:	237,	
1857:	234,	
1858:	233,	
1859:	225,	(nach dem Schulgeld-Manual; einige Freischüler treten noch dazu),
1860:	210,	
1861:	217.	

In diesen Zahlen sind die Freischüler mit enthalten.

Lehrer. Es waren drei Schulklassen vorhanden, in welchen bis zum October 1843 der Unterricht von zwei Lehrern ertheilt wurde. Von dieser Zeit ab wurde ein dritter Lehrer angestellt. Der erste Lehrer ist auch hier zugleich Kantor und Küster.

Die aus der Schulkasse gewährten Besoldungen betragen: für den ersten Lehrer: außer freier Wohnung 125 Thlr. und für den Unterricht in der dritten Klasse 37 Thlr. 15 Sgr., zusammen 162 Thlr. 15 Sgr., seit dem Jahre 1844, wo ein dritter Lehrer angestellt wurde, 125 Thlr., seit dem 1. Januar 1860: 150 Thlr.;

für den zweiten Lehrer: außer freier Wohnung 200 Thlr. und 37 Thlr. 15 Sgr. für den Unterricht in der dritten Klasse. Mit dem 1. October 1843 wurde Kloß versetzt; an seine Stelle trat mit dem 1. April 1844 Hesse ohne freie Wohnung mit 200 Thlr. Gehalt, welches vom 1. October 1850 bis 1855, in welcher Zeit dem Hesse Emeritengehalt zu zahlen war, etwas weniger, von 1855 bis 1. November 1857 200 Thlr. betrug und von da ab auf 230 Thlr. erhöht wurde;

für den dritten Lehrer: neben freier Wohnung 120 Thlr., seit 1853: 150 Thlr., seit 1857: 155 Thlr., seit 1859: 165 Thlr., seit 1862: 190 Thlr.

Schulgelder. Das Schulgeld betrug mit Einschluß des Heizgeldes, welches auch hier erhoben wurde, jährlich für die Oberklasse 2 Thlr. 12½ Sgr., für die Mittelklasse 1 Thlr. 26¼ Sgr. und für die Unterklasse 1 Thlr. 10 Sgr. Es ergab diese Einnahme

1833:	435	apf	19	Sgr.	2	h,
1834:	492	"	18	"	11	"
1840:	392	"	12	"	2	"
1845:	375	"	12	"	11	"
1847:	450	"	17	"	5	"

Seit der verbesserten Einrichtung des Schulwesens der innern Stadt befand diese Einnahme sich stets in einer rückgängigen Bewegung. Sie betrug überall mit Einschluß der Resteinnahme:

1851:	376	apf	12	Sgr.	6	h,
1852:	354	"	4	"	5	"
1853:	348	"	17	"	10	"
1854:	324	"	12	"	7	"
1855:	325	"	—	"	4	"
1856:	317	"	20	"	9	"
1857:	300	"	24	"	5	"
1858:	258	"	10	"	5	"

Außer diesen Schulgeldern hatte die Schulkasse noch folgende bestimmte Einnahmen:

50	apf	Zuschuß aus der Regierungshauptkasse,
100	"	Zuschuß aus der städtischen Armenkasse,
10	"	Schulspende am Gründonnerstage aus der Stadtkasse.

Bei der vollen Uebereinstimmung des Kirchen- und Schulsprengeles auf dem Neumarkt wurden die desfalligen Bedürfnisse lediglich als Parochial-Lasten aufgebracht. Die mit der Kommunal-Steuer erhobenen Beiträge flossen zu einer besonderen Parochial-Kasse, aus welcher die durch Schul- und Pfarr-Bauten entstandenen Schulden nach und nach getilgt wurden. In den früheren Jahren waren die Einnahmen der Schulkasse zur Befriedigung der gewöhnlichen Schulbedürfnisse hinreichend. Späterhin und namentlich seit dem Jahre 1853 finden sich in den Schulkassen-Rechnungen auch hierzu Zuschüsse aus der Parochial-Kasse vereinnahmt,

1853:	30	apf	26	Sgr.	3	h,
1854:	52	"	26	"	7	"
1855:	198	"	23	"	5	"
1856:	65	"	6	"	5	"
1857:	79	"	15	"	7	"

und im Jahre 1858 wurden hierzu 190 Thlr. Kapitalien eingezogen.

Innere Stadt.

Größer und schwieriger, als in den beiden vorstädtischen Gemeinden, waren natürlich die Bedürfnisse und Aufgaben des Schulwesens in der größeren Stadtgemeinde.

Anfangs lag die Direktion der Schulen mit in der Hand des Lokal-Schul-Inspektors, des Seniors Heidenreich. Im Jahre 1835 wurde in der Person des Dr. Müller, bis dahin Lehrer an der Klosterschule zu Rosleben, ein besonderer Direktor angestellt. Seine Einführung erfolgte am 15. Mai 1835. Er legte dieses Amt, in dessen Verwaltung er mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, mit dem 1. März 1846 freiwillig nieder. Mißverhältnisse zwischen dem Direktor und den Lehrern konnten auf das städtische Schulwesen keinen günstigen Einfluß äußern und ließen den Schulbehörden eine sofortige Wiederbesetzung der Rektor-Stelle bedenklich erscheinen. Die Direktorial-Geschäfte übernahm bis zu Anfang des Jahres 1850 der Diakonus Schellbach. Zu dieser Zeit wurde der Rektor Lüben aus Aschersleben als Rektor der hiesigen städtischen Schulen gewählt und am 15. Januar 1850 in dieses Amt eingeführt. Lüben folgte am 11. Januar 1858 dem Rufe als Seminar-Direktor nach Bremen. Sein Nachfolger wurde der Rektor Bloß aus Cölleda, dessen Installation am 12. April 1858 erfolgte.

Seit der Zeit, mit welcher dieser Bericht beginnt, bestanden hier eine Bürger- und eine Freischule. Alle diejenigen Kinder, für welche kein Schulgeld entrichtet werden konnte, wurden in die Freischule gewiesen. Es zerfiel dieselbe in 2 Knaben- und in 2 Mädchen-Klassen. Der Unterricht wurde von 2 Lehrern einem Knaben- und einem Mädchen-Lehrer ertheilt.

Die Bürgerschule bestand 1832 aus 4 Knaben-, 4 Mädchen-Klassen und aus 1 gemischten Elementar-Klasse. Im Jahre 1835 wurden die Knaben und Mädchen-Klassen um je eine Klasse vermehrt; im Jahre 1836 fiel die gemischte Elementar-Klasse weg, dagegen stiegen die Klassen überhaupt auf je 6. Bei dieser Einrichtung verblieb es bis zum Jahre 1850, wo die schon früher als nothwendig betrachtete, bereits oben erwähnte Umgestaltung des Schulwesens durch den Rektor Lüben zur Ausführung gebracht werden konnte. In Folge dieser neuen Einrichtung wurde die Freischule aufgehoben und eine erste und zweite Bürgerschule errichtet. Die verschiedenen Lehrziele beider Anstalten sind im Allgemeinen schon oben angegeben worden. Die zweite Bürgerschule hatte und hat noch jetzt 3 Knaben- und 3 Mädchen-Klassen. Für die erste Bürgerschule genügten für den Anfang 5 Knaben-, 5 Mädchen- und 1 gemischte Klasse. 1851 fiel die letztere weg, die übrigen Klassen wurden auf je 6 erhöht. Mit Ostern 1851 ward eine Selektta für Knaben eingerichtet. Nach zehn Jahren machte die Ueberfüllung namentlich der oberen Klassen die Einrichtung von Parallel-Klassen nothwendig. Mit

Ostern 1861 wurde die erste dieser Parallelen für die 3. Mädchen-Klasse, Ostern 1862 die zweite für die 3. Knaben-Klasse errichtet.

Wie bei den andern Schulgemeinden, so soll die Zahl der Schulkinder auch in der innern Stadt übersichtlich zusammen-gestellt werden.

I. Für die Jahre 1836 bis 1850.

Jahr.	Bürgerschule.			Freischule.			Gesammt-Summe
	Knaben.	Mädchen.	Summa	Knaben.	Mädchen.	Summa	
1836	382	385	767	114	103	217	984
1837	382	394	776	100	99	199	975
1838	388	396	784	108	92	200	984
1839	418	380	798	118	107	225	1023
1840	433	377	810	112	111	223	1033
184	435	420	855	104	114	218	1073
1842	440	433	873	94	104	198	1071
1843	471	464	935	90	99	189	1124
1844	517	469	986	79	90	169	1155
1845	524	509	1033	80	84	164	1197
1846	531	538	1069	61	67	128	1197
1847	504	549	1053	78	77	155	1208
1848	486	537	1023	99	99	198	1221
1849	459	518	977	101	116	217	1194
1850	449	484	933	95	117	212	1145

II. Für die Jahre von Ostern 1850 bis 1861.

Jahr.	1. Bürgerschule.			2. Bürgerschule.			Gesammt-Summe.
	Knaben.	Mädchen.	Summa	Knaben.	Mädchen.	Summa	
1850	281	328	609	277	268	545	1154
1851	279	338	619	254	261	515	1132
1852	279	345	624	251	266	517	1141
1853	292	358	650	237	254	491	1141
1854	304	367	671	246	255	501	1172
1855	316	378	694	276	246	522	1216
1856	333	411	744	266	242	508	1252
1857	368	431	799	265	251	516	1315
1858	411	463	874	250	247	497	1371
1859	443	472	915	260	250	510	1425
1860	472	458	930	282	264	546	1476
1861	494	469	963	285	267	552	1515

Während die vorstehende Tabelle für die Jahre 1836 bis 1846 eine stetige Zunahme der Schüler der Bürgerschule ergibt, zeigt sich für die Jahre 1847 bis 1850 eine stetige Abnahme — eine Erscheinung, welche in den verschiedenen Nothständen dieser Jahre ihre zureichende Erklärung findet. In Folge dessen wuchs die Zahl der Freischüler gegen das Vorjahr 1847 um 27, 1848 um 44, 1849 um 19. In den Cholera-Jahren 1849 und 1850 überstieg die Zahl der Gestorbenen die der Geborenen um resp. 28 und 164; dadurch trat auch in der Schülerzahl überhaupt eine Verminderung ein, welche 1849: 27 und 1850: 49 betrug.

Die Zunahme der Kinderzahl in der ersten Bürgerschule war eine stetige. Diese Schule fing mit 609 Kindern, 281 Knaben und 328 Mädchen an und zählte im Jahre 1861 963 Kinder, 494 Knaben und 469 Mädchen.

Die Schülerzahl der zweiten Bürgerschule hat sich im Wesentlichen nicht verändert. Die Schule begann 1850 mit 545 Kindern, nämlich 277 Knaben und 268 Mädchen und wurde im Jahre 1861 von 552 Kindern, 285 Knaben und 267 Mädchen besucht.

Lehrer. Ihre Zahl betrug mit Einschluß des Rectors:

1832:	11,
1834:	12,
1835:	13,
1836:	14,
1850:	18,
1851:	19,
1861:	20,
1862:	21,

Unterricht in weiblichen Handarbeiten wurde Anfangs nur in der Armen-Schule erteilt; schon im Jahre 1832 war eine Lehrerin dafür vorhanden. Als die Freischule im Jahre 1850 wegfiel, erhielt diese Lehrerin ihr Amt an der zweiten Bürgerschule zugewiesen. Der Unterricht in diesen Arbeiten wurde auch in der ersten Bürgerschule obligatorisch eingeführt. Dafür wurden an dieser Schule seit dem 1. April 1852 drei Lehrerinnen angestellt.

Für das Gebäude der ersten Bürgerschule mußte ein besonderer Schul-Kastellan angenommen werden, so daß seit 1858 zwei dergleichen vorhanden sind.

Was die

Besoldungen

anlangt, so war auch in der innern Stadt der Küster zugleich Lehrer der Knabenklassen der Freischule, ohne dafür irgend ein

Gehalt aus der Schulkasse zu beziehen. Erst dem Küster Mansfeld wurde im Jahre 1850 eine solche Remuneration von jährlich 50 Thalern zu Theil. Die vielfachen Küstergeschäfte in dieser großen Kirchengemeinde waren der Grund, daß mit dem 1. April 1855, wo der Lehrer Pippel das Küster-Amt erhielt, dieses Amt von dem Bebramte gänzlich getrennt wurde.

Die Organisten- und Kantor-Stellen waren in dieser Parochie mit dem Amte des Küsters nicht verbunden, wurden vielmehr seit längerer Zeit Lehrern als Nebenämter übertragen. Die aus der Kirchenkasse gewährten Remunerationen betragen für den Kantor 70 Thlr., für den Organisten 52 Thlr. 15 Sgr. jährlich. Mit dem Abgange des Kantors Pippel am 1. April 1855 wurde dieses kirchliche Gehalt für den Kantor und Organisten gleichmäßig zu 61 Thlr. 7 1/2 Sgr. jährlich normirt. Dieses Nebeneinkommen der betreffenden Lehrer ist in den nachbezeichneten Lehrer-Besoldungen nicht mit begriffen.

Die Besoldungen, welche aus der Schulkasse gewährt wurden, betragen für den seit 1835 angestellten Rektor jährlich 500, seit 1850 jährlich 600 Thaler. Diesem Gehalte trat mit dem Jahre 1862 noch eine Mieths-Entschädigung von 60 Thalern jährlich hinzu. Der von dem Gymnasium als Lehrer übernommene Quintus Teich erhielt bis zu seiner Emeritirung im Jahre 1841 den größten Theil seiner Besoldung aus der Gymnasial-Kasse. Im Allgemeinen waren die Schulstellen dotirt wie folgt:

2 Stellen zu	300	fl,	
2	"	= 250	"
2	"	= 200	"
2	"	= 150	"
2	"	= 120	"
2	"	= 100	"
1 Stelle	= 110	"	die Stelle des Freischullehrers.

Mit drei Stellen waren noch außerdem Dienstwohnungen verbunden, mit einer Stelle von 250, und 200 Thlr. und mit der des Freischullehrers. Die Inhaber von 4 niederen Stellen erhielten außer den genannten Besoldungen noch Zuschüsse von drei Mal 20 Thlr. und ein Mal 40 Thlr. aus dem Stift Merseburgischen Schul-Verbesserungs-Fonds.

Diese Gehaltsbezüge blieben im Allgemeinen wohl ziemlich unverändert bis zu dem Abgange des Direktors Müller zu Ende Februar 1846, dessen Stelle zunächst nicht wieder besetzt wurde. Während dieser Vakanz, welche beinahe 4 Jahre dauerte, wurden aus dem Gehalte des Rektors den Lehrern jährlich Gratifikationen bewilligt. Nach dem Amts-Antritt des Rektors Lüben

im Jahre 1850 wurden in diesem Jahre, wie in den folgenden Jahren mehrfache Gehaltszulagen gewährt.

Es ist bekannt, daß die vielfachen Schläge, welche im Jahre 1848 fielen, auch die Unzulänglichkeit der Dotationen der Schulstellen zu Tage förderten. Mit dem Unterrichts-Gesetz wurden gesetzliche Bestimmungen auch auf diesem Gebiete erwartet. Nachdem die Hoffnungen hierauf durch den Erlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 6. März 1852 (Staats-Anzeiger Nr. 68) abgeschnitten worden waren und durch diesen Erlaß die Regulirung des Einkommens für die Elementar-Lehrer-Stellen angeordnet worden war, wurde hier, ohne weitere Verfügungen der Königl. Regierung abzuwarten, dieser Gegenstand sofort zur näheren Berathung gezogen und in einer Verhandlung des Magistrats und des Schulvorstandes vom 19. November 1852 das Normal-Gehalt für die Schulstellen der innern Stadt, mit Ausschluß der 600 Thlr. betragenden Besoldung des Rektors in folgender Weise festgesetzt:

3	Stellen zu	150	fl,
2	"	175	"
2	"	200	"
2	"	225	"
2	"	250	"
2	"	275	"
2	"	300	"
3	"	350	"

Als zu den Stellen mit 350 Thalern mit gehörig sollte die kombinirte Küster- und Lehrer-Stelle, deren Inhaber seit dem Jahre 1850 aus der Schulkasse jährlich nur 50 Thaler empfing, betrachtet werden.

Die 5 Dienstwohnungen in dem Werthe von 30, 20, 15, 10 und 10 Thalern und die Zuschüsse der Königl. Regierung in dem Betrage von 20, 20, 20 und 40 Thalern sollten als wirkliches Gehalt den betreffenden Lehrern mit zugerechnet werden. Dagegen sollten die erwähnten Nebeneinkünfte des Kantors und Organisten, die der beiden Lehrer an der Sonntags-Schule mit je 25 Thalern und des Turnlehrers mit 30 Thalern nicht völlig in Anrechnung gebracht werden. — Es sollten, wie gleichzeitig beschlossen wurde, die Gehalts-Normen nicht an die Schulklassen gebunden, sondern nach dem Dienstalter und resp. nach der größeren Tüchtigkeit der Lehrer bewilligt werden.

Diese Beschlüsse, welche nur nach und nach zur Ausführung gebracht werden konnten und sollten, wurden von allen Seiten genehmigt. Die Königl. Regierung nahm davon mit Genugthuung Kenntniß.

Dadurch, daß der Küster mit dem 1. April 1855 aufhörte, Lehrer zu sein, wurden die mit 350 Thalern dotirten Schulstellen dem Anscheine nach auf 2 vermindert, indeß nur dem Scheine nach, da die Küster-Stelle in der Regel nur einem Lehrer übertragen wird (Protokoll vom 15. Dezember 1855).

Nach einem weiteren Beschlusse vom 16. Dezember 1856 sollten die erwähnten Nebeneinkünfte des Kantors, Organisten, der Lehrer an der Sonntagsschule und des Turnlehrers bei den Normal-Lehrer-Besoldungen ganz außer Betracht kommen.

In Folge dieser Beschlüsse wurden nun, nach genauer Feststellung des Dienstalters der Lehrer, folgende Zulagen bewilligt.

für 1853:

$$2 \times 30 \text{ n\$,}$$

$$7 \times 20 = = 200 \text{ n\$,}$$

für 1854:

$$4 \times 20 \text{ n\$,}$$

$$4 \times 15 =,$$

$$6 \times 10 = = 200 \text{ n\$,}$$

für 1855:

$$1 \times 30 \text{ n\$,}$$

$$1 \times 25 =,$$

$$5 \times 15 =,$$

$$7 \times 10 = = 200 \text{ n\$,}$$

für 1856:

$$1 \times 38 \text{ n\$,}$$

$$1 \times 25 =,$$

$$1 \times 22 =,$$

$$3 \times 20 =,$$

$$2 \times 15 =,$$

$$6 \times 10 = = 235 \text{ n\$,}$$

für 1857:

$$1 \times 50 \text{ n\$,}$$

$$2 \times 30 =,$$

$$1 \times 25 =,$$

$$1 \times 20 =,$$

$$1 \times 15 =,$$

$$1 \times 13 =,$$

$$3 \times 12 =,$$

$$2 \times 10 = = 239 \text{ n\$.}$$

Mit diesen Zulagen wurden die im Jahre 1852 und 1856 festgesetzten Normal-Beträge mit Anfang 1857 erreicht.

Schon im Jahre 1858 wurden diese Gehalts-Normen in der Art verbessert, daß die Stellen zu 150 Thalern beseitigt und

4 Stellen zu 175 *asp* und
4 " " 200 "

errichtet wurden. Zu diesen Verbesserungen war ein Mehraufwand von 150 Thalern jährlich erforderlich, welcher vom 1. April 1858 ab bewilligt wurde.

Nach kurzer Zeit wurde es als ein großer Uebelstand betrachtet, daß 4 Stellen mit 175 Thlr. und 4 Stellen mit 200 Thlr. dotirt waren; das Aufrücken in bessere Stellen werde bei diesen Stufen allzu lange dauern. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, wurden für jedes der Jahre 1860, 1861 und 1862 50 Thaler bestimmt. Diese Zulagen wurden und zwar nicht bloß für die niederen, sondern auch für die besser dotirten Stellen verwendet; außerdem wurde auch noch dem Lehrer Mehr, der an Stelle des Lehrers Huth die erste Knabenklasse der zweiten Bürgerschule übernahm, eine Zulage von 25 Thalern vom 1. October 1860 ab gewährt. Auch die Gehälter der Lehrerinnen wurden unter dem 1. April 1856 und unter dem 1. April 1861 verbessert, so daß zu Ostern 1862 die Stellen wie folgt dotirt sind:

1 Stelle zu 375 *asp*,
1 " " 350 "
2 " " 300 "
3 " " 275 "
3 " " 250 "
2 " " 225 "
6 " " 200 "
2 " " 175 "

und die Stellen der Lehrerinnen mit 80, 60, 50 und 50 Thlr.

Um nicht nöthig zu haben, auf die Befoldungen und deren Verbesserung noch einmal zurückzukommen, fügen wir hier noch die Nachricht hinzu, daß zur gänzlichen Beseitigung der 175 Thlr. Stellen und zur Verbesserung der übrigen für jedes der Jahre 1863, 1864 und 1865 die Summe von 100 Thalern von den Stadtbehörden bewilligt worden ist (Protokoll der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. März 1862).

Schulgelder.

In den früheren Jahren betrug das Schulgeld für die
ersten Klassen 4 *asp*
zweiten " 3 "
dritten bis sechsten 2 "

Außerdem wurden 10 Silbergroschen Ein- und 10 Sgr. Ausschreibegeld erhoben. — Kinder, welche der Parochie nicht angehörten, mußten jährlich 1 Thaler mehr zahlen.

Im Jahre 1850 bei der Neugestaltung des Schulwesens wurden die Schulgelder unter Beseitigung des Ein- und Ausschreibe-Geldes festgesetzt, wie nachsteht,

für die erste Bürgerschule:

Selekta	jährlich	8 rfl.
ersten Klassen	=	6 „
zweiten	=	5 „
dritten	=	4 „
vierten	=	3 „
fünften	=	2 $\frac{1}{2}$ „
sechsten	=	2 „

Vom 1. Januar 1859, von dem Zeitpunkte der Vereinigung der Schulgemeinden ab, traten folgende Abänderungen ein:

vierte Klassen	jährlich	3 $\frac{1}{2}$ rfl.
fünfte	=	3 „
sechste	=	2 $\frac{1}{2}$ „

Schicken Aeltern 3 Kinder zu gleicher Zeit in die Schule, so tritt, wenn die Umstände es als nothwendig erscheinen lassen, eine Ermäßigung des Schulgeldes ein. Sonstige Schulgeld-Erlasse in Betreff der ersten Bürgerschule finden nicht Statt. Nur für „besonders befähigte“ Kinder können hiervon Ausnahmen gestattet werden (Konferenz-Protokoll der Stadtverordneten vom 17. September 1858).

Für die zweite Bürgerschule:

Oberklassen	3 rfl.
Mittelklassen	2 „
Unterklassen	1 „

und nach der Vereinigung vom 1. Januar 1859 ab:

Oberklassen	2 $\frac{1}{2}$ rfl.
Mittelklassen	2 „
Unterklassen	1 $\frac{1}{2}$ „

Für Kinder aus andern Gemeinden, wohin seit dem 1. Januar 1859 nur solche Kinder gehören, deren Aeltern außerhalb Merseburg wohnen, muß ein etwas höheres Schulgeld entrichtet werden. Diese Erhöhung beträgt für die erste Bürgerschule: in Selekta 2 Thlr., in den übrigen Klassen 1 $\frac{1}{2}$ Thlr. jährlich; für die zweite Bürgerschule: in den Oberklassen 1 Thlr., in den Mittelklassen 20 Sgr., in den Unterklassen 15 Sgr. jährlich.

Die Gesamteinnahme an Schul-, resp. Ein- und Ausschreibe-Geld betrug:

1833:	1497 rfl.	23 Sgr.	2 d,
1834:	1510 „	29 „	2 „

stieg im Laufe der Jahre etwas und erreichte im Jahre 1849 den Betrag von

2046 *asß* 7 *Sgr.* 8 *δ.*

Nach der Verbesserung des Schulwesens im Jahre 1850 zeigt diese Einnahme eine fortdauernde Steigerung:

1850:	2449	<i>asß</i>	—	<i>Sgr.</i>	2	<i>δ.</i>
1851:	2786	=	2	=	9	=
1852:	2764	=	15	=	—	=
1853:	2824	=	25	=	8	=
1854:	2859	=	8	=	2	=
1855:	2974	=	15	=	10	=
1856:	3089	=	16	=	9	=
1857:	3285	=	13	=	2	=
1858:	3496	=	6	=	—	=

Außer diesen Schulgeldern hatte auch die Schulkasse der inneren Stadt noch mehrfache andere Einnahmen.

Es waren dieß folgende:

a. ein Zuschuß aus dem Fonds des Hospitals St. Andreae. Dieser Zuschuß ist in den verschiedenen Jahren verschieden; er ist abhängig von dem Bedürfniß der Kirchenkasse St. Marimi, welche regulativmäßig auf die Zinsen jenes Fonds den nächsten Anspruch hat. Der Betrag dieses Zuschusses an die Schulkasse war am Höchsten im Jahre 1852: 459 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf., am Niedrigsten im Jahre 1854: 30 Thlr.;

b. ein Zuschuß aus der städtischen Armen-Kasse für die Unterweisung der armen Kinder; er betrug unverändert jährlich 400 Thaler;

c. ein Zuschuß aus der Haupt-Instituten-Kasse, der, etwas höher, wie früher, von 1845—1850 jährlich 400 Thlr. betrug und von 1851 ab auf jährlich 300 Thlr. herabgesetzt wurde.

Diese Schulgelde und Zuschüsse waren zur Befriedigung des Schul-Bedürfnisses, welches durch die Tilgung der durch den Bau des Schulhauses im Brühl entstandenen, erst im Jahre 1855 vollständig abgezahlten Schulden vermehrt wurde, nicht ausreichend. Zur Deckung des Defizits der Schulkassen mußten zugleich mit der Kommunal-Steuer von den Einwohnern der Schulgemeinde mit aufgebracht werden:

1835:	250	<i>asß</i>	—	<i>Sgr.</i>	—	<i>δ.</i>
1836:	250	=	—	=	—	=
1837:	623	=	—	=	—	=
1838:	621	=	—	=	—	=
1840:	904	=	12	=	7	=
1841:	642	=	21	=	—	=

1842:	717	26	11	8,
1843 bis				
1851:	1000	—	—	„
1852:	1374	4	3	„
1853:	1460	10	1	„
1854:	1730	2	5	„
1855:	1720	13	11	„
1856:	1873	7	7	„
1857:	2101	19	3	„
1858:	775	1	9	„

Wir schließen hiermit die Nachrichten, welche im Wesentlichen die einzelnen Schulen und Schul-Verwaltungen in der Zeit vor ihrer Vereinigung betreffen. Einige hierauf sich beziehende Vergleichungen werden weiter unten folgen.

Mit dem 1. Januar 1859 kam die mehrfach erwähnte Vereinigung aller Schulgemeinden der hiesigen Stadt zur Ausführung. Von den Veränderungen, welche aus dieser Vereinigung hervorgingen, mögen hier nur folgende hervorgehoben werden.

Von dieser Zeit ab konnten die Kinder aus allen Theilen der Stadtgemeinde die erste Bürgerschule gegen Entrichtung eines und desselben Schulgeld-Betrages besuchen. Diese Schulgeld-Sätze wurden oben bei den Schulgeldern für die erste Bürgerschule angegeben. Das Schulgeld für die zweiten Bürgerschulen der innern Stadt, der Altenburg und des Neumarkts wurden durchgängig nach gleichen Normen erhoben und zwar

für die oberen Klassen	2 1/2	2/3
„ „ mittleren	2	„
„ „ unteren	1 1/2	„

Die Zahl der Schüler wurde oben überall bis zum Jahre 1861 angegeben. Aus den desfallsigen Uebersichten ist zu entnehmen, wie diese Zahl in den vorstädtischen Schulen sich verminderte und in der nun gemeinsamen ersten Bürgerschule fort und fort sich vermehrte.

Die seitherigen drei Schulkassen, deren Verwaltung dem Stadt-Hauptkassen-Rendanten für seine Person übertragen war, wurden in Eine zusammen gezogen. Der Rendant erhielt bis zur Vereinigung besondere Remunerationen:

für die innere Stadt 60 Thlr jährlich und von der die Summe von 2000 Thlr. übersteigenden Schulgeld-Einnahme eine Tantieme von 5 Prozent,

für die Altenburg von der Schulgeld-Einnahme eine Tantieme von 8 1/3 Prozent,

für den Neumarkt bei einer Schulgeld = Einnahme bis 275 Thalern 11 Prozent, sonst 10 Prozent Zantieme.

Diese Remunerationen betragen nach den Rechnungen für 1858:

134 *fl* 24 *Sgr*: 4 *h* in der Stadt,
 31 = 16 = 4 = in der Altenburg,
 28 = 12 = 5 = auf dem Neumarkt,

194 *fl* 23 *Sgr*: 1 *h* zusammen.

Diese Bezüge des Rechnungsführers kamen von 1859 ab in Wegfall. Das Gehalt des Rendanten wurde neu regulirt, die Erhöhung aus der Kammerei = Kasse gewährt, die nunmehr gemeinsame Schulkasse von der Stadt = Hauptkasse mit übernommen und unentgeltlich verwaltet.

Die Zuschüsse, welche für den Unterricht der armen Kinder, mit jährlich

400 *fl* an die Schulkasse der Stadt,
 100 = = = = Altenburg,
 100 = = = = des Neumarkts,

600 *fl* zusammen

aus der städtischen Armen = Kasse gezahlt worden waren, cessirten mit dem Jahre 1859, da die Defizits der Schulkasse und der Armenkasse nunmehr durch dieselbe Kommunalsteuer aufgebracht und gedeckt wurden. — Es fielen ferner weg

10 *fl* Schulpfende, die dem Neumarkte aus der Stadtkasse gewährt und

6 *fl* Miethzins, welcher der Altenburg für die Stube der Nachtwächter aus der Stadtkasse gezahlt wurde.

Im Uebrigen sind im Betreff der bei den einzelnen Schul-Verwaltungen erwähnten Zuschüsse keine Veränderungen eingetreten. — Der Zuschuß aus dem Hospital = Fonds St. Andreae kommt nun der Gesamtstadt zu Gute. — Die vorerwähnten Zuschüsse von 600 Thlr. und die Spende von 10 Thlr. mußten natürlich mit berücksichtigt werden, wenn es sich darum handelt, die früheren und jetzigen, durch Steuern zu deckenden Defizits mit einander zu vergleichen.

Das Defizit der städtischen Schulkasse wird nun durchgängig mit der städtischen Kommunal = Einkommen = Steuer aufgebracht. Die Gemeinde Venenien und das Vorwerk Berder unterliegen dieser Steuer nicht. Für diese mußte daher ein entsprechender Beitrag zur Deckung des Schulkassen = Defizits in anderer Weise ermittelt werden. In der Verhandlung über die Vereinigung der Schulgemeinden vom 4. März 1856 wurde der Vorschlag gemacht, es solle dieser Beitrag auf 25 Thlr. jährlich

stirt werden. Bei der Weigerung der Gemeinde Venenien setzten die Stadtbehörden diesen Beitrag auf 20 Thlr. herab. Nach vielfachen Schreibereien und Beschwerden sowohl von Seiten der Gemeinde Venenien, als von Seiten des Eigentümers des Vorwerks Werder, mußte der fragliche, von ihnen zu leistende Beitrag durch eine genaue Berechnung gefunden werden. Und nach dieser Berechnung wurde der Beitrag für die Jahre 1859 — 1861 auf

12 *rs* 7 *Sgr.* 11 *h* für die Gemeinde Venenien und
19 = 7 = 7 = für das Vorwerk Werder

31 *rs* 15 *Sgr.* 6 *h* zusammen
festgesetzt und wirklich gezahlt.

Die Einnahme-Beträge an Zuschüssen und Schulgeldern, der Betrag der Befoldungen und der Gesamt-Ausgabe, wie diese Beträge nach der Vereinigung der Schulgemeinden sich herausstellten, sind aus nachstehender Tabelle zu entnehmen.

Jahr.	Zuschüsse von der Königl. Re- gierung und aus dem Andreas- Fonds.		Schulgelde		Beiträge aus der Kämmerei- Kasse, von Venenien, aus dem Werder zur Deckung des Defizits.		Befoldun- gen.		Gesamt- Ausgabe.						
	<i>rs</i>	<i>Sgr.</i> <i>h</i>	<i>rs</i>	<i>Sgr.</i> <i>h</i>	<i>rs</i>	<i>Sgr.</i> <i>h</i>	<i>rs</i>	<i>Sgr.</i> <i>h</i>	<i>rs</i>	<i>Sgr.</i> <i>h</i>					
1859	729	8	2	1459	20	2	1999	25	7	6337	25	8	8101	19	8
1860	638	10	—	4466	15	—	2421	23	7	6355	23	2	7813	4	6
1861	659	4	11	4539	18	9	2629	16	3	6633	—	8	7889	21	9

Der Betrag der Schulgelde bei den einzelnen Schulen in den vorgenannten Jahren soll in der nächstfolgenden Tabelle mit nachgewiesen werden.

Es wird nicht ohne Interesse sein, wenn für den Beginn und das Ende des dargestellten Zeitraums die Schulgeld-Einnahmen, die Zahl der Schüler und Lehrer und die Gesamtbeträge der Befoldungen in vergleichender Uebersicht neben einander gestellt werden.

Ertrag der Schulgelde.

Zur Vergleichung wählen wir die Jahre
1833, mit welchem dieser Bericht beginnt,
1849, das letzte Jahr vor der verbesserten Einrichtung des
Schulwesens der innern Stadt,
1858, das letzte Jahr vor der Vereinigung der Schulgemeinden,
1859 — 1861, die drei Jahre nach dieser Vereinigung.

Jahr.	Bürger- schule der innern Stadt resp. erste Bür- gerschule.		Zweite Bür- gerschule der innern Stadt.		Altenburg.		Neumarkt.		Gesamnt- Betrag.	
	nsß	Sgr. ð	nsß	Sgr. ð	nsß	Sgr. ð	nsß	Sgr. ð	nsß	Sgr. ð
1833	1497	23 2	—	—	486	3 5	435	19 2	2419	15 9
1849	2046	7 8	—	—	488	28 11	366	13 3	2901	19 10
1858	3055	2 3	441	3 9	378	16 —	258	10 5	4133	2 5
1859	3314	1 8	446	20 8	424	12 4	274	15 6	4459	20 2
1860	3324	15 11	480	10 9	389	23 2	271	25 2	4466	15 —
1861	3414	25 3	522	15 —	374	21 —	227	17 6	4539	18 9

Es geht aus dieser Uebersicht hervor, daß in dem Zeitraum von 1833 bis 1858, bis wohin die verschiedenen Schulgemeinden noch gänzlich für sich bestanden, in der innern Stadt das Schulgeld um

1998 *nsß* 25 *Sgr.* 10 ð
gewachsen, dagegen in der Altenburg um

107 *nsß* 17 *Sgr.* 5 ð
und auf dem Neumarkte um

177 *nsß* 8 *Sgr.* 9 ð
gefallen ist.

Dagegen hat die Schulgeld-Einnahme in der Gesamtstadt von 1833 bis 1861 um

2120 *nsß* 3 *Sgr.* — ð
sich gesteigert und nahezu verdoppelt.

Wenn bei der Zusammenstellung der Zahl der Schüler an Stelle der Jahre 1833 und 1849 die Jahre 1836 und 1848 gewählt wurden, so liegt der Grund lediglich darin, daß für die ersten beiden Jahre die Anzahl der Schüler namentlich in den Vorstädten nicht genau zu ermitteln war. Für das Jahr 1849 gaben die Acten über das Kinderfest hierüber keinen Aufschluß, weil dieses Fest in diesem Jahre der Cholera halber ausfallen mußte. Die Zahl der Schüler war:

Jahr.	Stadt.	Altenburg.	Neumarkt.	Gesamnt- Betrag.
1836	984	306	275	1565
1848	1221	383	289	1856
1858	1371	343	233	1947
1861	1515	303	217	2035

Hiernach ist die Kinderzahl im Jahre 1861 gegen das Jahr 1836 geringer

in der Altenburg 3,
auf dem Neumarkte 58,

Das Minus ist in der That größer, da in der für das Jahr 1836 angegebenen Zahl der Schüler in den Vorstädten die Freischüler nicht mit enthalten sind.

Die

war	Anzahl der Lehrer
	in der innern Stadt
	1833: 11,
	1858: 19,
	1861: 20,
	in der Altenburg
	1833: 3,
	1858: 4,
	1861: 4,
	auf dem Neumarkte
	1833: 3,
	1858: 3,
	1861: 3,

Auf dem Neumarkte fungirten bis zum Jahre 1844 zwar nur 2 Lehrer, aber in der Weise, daß Beide gegen besondere Remunerationen die Stelle des dritten Lehrers in einer wirklich vorhandenen dritten Klasse interimistisch mit vertraten.

Die

Besoldungen der Lehrer, Lehrerinnen, der Kastellane, des Rechnungsführers betragen

	in der innern Stadt
1833:	1984 <i>asp</i> 15 <i>Sgr.</i> — <i>δ</i>
1858:	5144 = 11 = 10 =
1861:	5359 = 15 = — =
	in der Altenburg
1833:	526 <i>asp</i> 25 <i>Sgr.</i> 4 <i>δ</i>
1858:	743 = 13 = 10 =
1861:	728 = 15 = 8 =
	auf dem Neumarkte
1833:	442 <i>asp</i> 9 <i>Sgr.</i> 2 <i>δ</i>
1858:	557 = 20 = 3 =
1861:	545 = — = — =

Daß die Beträge in den Vorstädten für 1861 etwas geringer als 1858 sind, liegt in dem seit 1859 eingetretenen Wegfall der Einnehmer-Gebühren.

Es kamen

auf einen Lehrer Schüler
in der innern Stadt

1836: 64 in der Bürgerschule,
103 in der Freischule,
1858: 67 in der ersten Bürgerschule,
83 in der zweiten =
1861: 69 in der ersten =
92 in der zweiten = ;

in der Altenburg

1836: 102,

1858: 86,

1861: 76, ;

auf dem Neumarkte

1836: 92,

1858: 78,

1861: 72.

Die Arbeit der Lehrer hat sich hiernach in der Stadt gesteigert, in den Vorstädten vermindert.

Man wird nunmehr wohl noch zu fragen berechtigt sein: wie viel kostete in den verschiedenen Jahren und Verhältnissen das Schulwesen der Gemeinde pro Kopf der Bevölkerung?

Wie viel die Defizits betragen, welche aus der Kammerei-Kasse, resp. durch Steuern der Mitglieder der Gemeinde gedeckt werden mußten, findet sich in der obigen Darstellung mit angegeben. Wir bemerken hierüber nur noch Folgendes.

In den ersten Jahren des Zeitraums, über welchen dieser Bericht sich erstreckt, erscheinen die Zuschüsse, welche den Schulkassen mit resp. 400, 100 und 100 Thalern aus der städtischen Armenkasse gewährt wurden, in den Schulkassen-Rechnungen als die alleinigen. Indessen hatten alle drei Schulgemeinden Schulden, die resp. durch den Bau der Schulhäuser in der Stadt und auf dem Neumarkte und durch den Erwerb des Schulhauses in der Altenburg entstanden waren. Mit der Tilgung dieser Schulden wurde in der Altenburg erst im Jahre 1838 und in der Stadt erst mit dem Jahre 1842 begonnen. Auf dem Neumarkte wurden, wie wir bereits oben bemerkten, die Schulbau-Schulden aus der Parochial-Kasse mit gedeckt und die desfallsigen Ausgaben in der Parochialkassen-Rechnung, nicht in der Schulrechnung mit nachgewiesen. Daher kommt es, daß von Zuschüssen, die

von den Mitgliedern der einzelnen Schulsocietäten aufgebracht werden mußten, in den Schul-Rechnungen für die ersten Jahre dieses Zeitraums sich Nichts findet und daß diese Zuschüsse selbst von 1835 ab, in welchem Jahre dieselben in der innern Stadt mit 250 Thlr. beginnen, nur gering und geringer erschienen, als sie in der That hätten sein sollen. Die Zuschüsse steigerten sich im Laufe des Zeitraums namentlich von 1852 ab zu Beträgen, welche denen nach der Vereinigung der Schulgemeinden wenig nachstanden, in mehreren Jahren mit Hinzurechnung der Zuschüsse aus der Armenkasse z. B. 1854: 2653 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf., 1855: 2764 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf., 1856: 2776 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf., 1857: 3015 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. noch höher waren, als in den letzten Jahren dieses Zeitabschnitts.

Hier können natürlich nur die wirklich geleisteten, mit den Kommunal-Steuern aufgebrauchten Zuschüsse zu den Kosten des Schulwesens in Betracht kommen und diese Zuschüsse berechnen sich pro Kopf der Seelenzahl wie folgt:

Jahr.	Seelenzahl.	Defizit.			Kommt auf den Kopf der Bevölkerung.		
		szf.	Sgr.	z	szf.	Sgr.	z
1835	8753	860	—	—	2	11,37	
1853	10976	2323	25	4	6	4,22	
1859	11388	1968	10	1	5	2,22	
1860	11388	2390	8	1	6	3,56	
1861	11832	2598	—	9	6	7,05	

Wenn erwogen wird, daß die Sätze, nach welchen das Schulgeld hier erhoben wird, im Allgemeinen nicht hoch sind, so dürfen die erforderlichen Zuschüsse wohl als mäßige betrachtet werden.

Der städtische Zuschuß zu den Kosten des Schulwesens betrug pro Kopf der Bevölkerung

- 12 Sgr. 8 z in Tilsit (1855),
- 11 „ 9 „ in Berlin (1855),
- 10 „ 8 „ in Danzig (1855),
- 9 „ 5 „ in Bonn (1856),
- 9 „ — „ in Braunschweig (1856),
- 6 „ 7 „ in Düsseldorf (1856),
- 5 „ — „ in Elbing (1855),
- 3 „ 11 „ in Barmen (1856),
- 2 „ 11 „ in Dresden (1855),

Piper, Monatschrift für Städtewesen, 1858, S. 230.

Nach den allgemein obwaltenden Verhältnissen läßt sich fast

mit Sicherheit annehmen, daß die vorerwähnten Zuschüsse in den 5—6 Jahren, welche nach ihrer Berechnung verlossen sind, sich noch vergrößert haben.

Dankbar muß es anerkannt werden, daß der Gemeinsinn Einzelner die Schul-Verwaltung durch einige Stiftungen und Legate unterstützt hat. Auch hierüber wollen wir einige Nachrichten hinzufügen.

Es gewähren diese Stiftungen nach dem Etat für 1862 bis 1864 folgende Zinsen:

- A. 9 *rs* — *Sgr.* — *h* die der Witwe Kermes, aus dem Jahre 1835,
B. 1 = 22 = 6 = die der hiesigen Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker, aus dem Jahre 1838,
C. 3 = 15 = — = die des Medicinalraths Dr. Niemann, aus dem Jahre 1843,
D. 21 = 22 = 6 = die der Christiane Friederike Alberti, seit 1847,
E. 4 = 15 = — = die zur Erinnerung an den Stadtverordneten-Vorsteher Grumbach, aus dem Jahre 1860,
F. 3 = 15 = — = die des Grumbach aus demselben Jahre.

44 *rs* — *Sgr.* — *h* in Summa.

Diese Zinsen sind zu Schulbüchern und Schreibmaterialien für Kinder der zweiten Bürgerschule der innern Stadt (A. B. F.), zu Prämien für die 1. und 2. Bürgerschule der innern Stadt (C.), für die erste Bürgerschule (E.) und dazu bestimmt, armen und würdigen Kindern der Gesamtstadt den Besuch der 1. Bürgerschule möglich zu machen (D.).

Ueber einige dieser Stiftungen ist Folgendes zu bemerken:

Die Christiane Friederike Alberti hatte in einem Testamente vom 15 November 1784, das sich in dem Gerichts-Depositum unter den alten Testamenten mit vorfand, von dem Königl. Kreisgericht im Jahre 1843 geöffnet und dem Magistrate mitgetheilt wurde, für arme Stadtschulkinder ein Legat von 1000 Thlr. ausgesetzt. Hiernach angestellte Erörterungen ergaben, daß dieses Testament durch ein späteres vom 24. April 1801 ungiltig geworden war. Indes auch in dem letzteren waren zu gleichem Zwecke 500 Thlr. legirt worden. Von einer Zahlung dieses Legats an die städtische Kasse fand sich keine Spur. Weitere Recherchen erfolgten; und da die Zweifel über die an die ehemalige Stifts-Kanzlei erfolgt sein sollende Zahlung nicht gehoben werden konnten, so

wurde mit dem Sohne des verstorbenen Universalerben der Alberti unter dem 15. April 1847 ein Vergleich abgeschlossen, in welchem er sich zur Entrichtung der fraglichen 500 Thlr. bereit erklärte.

Der Stadtverordneten-Vorsteher Justizrath Grumbach verbot in seinem Testamente jeden unnützen Aufwand bei seiner Beerdigung und bestimmte, was dabei von der Summe von 100 Thlr. erspart werde, zu einem Legate für arme Kinder der Freischule. Als eine solche Ersparniß wurden nach seinem Tode 76 Thlr. 11 Sgr. abgeliefert und davon für 84 Thlr. 15 Sgr. ein Staatsschuldschein zu dem Nominalwerthe von 100 Thlr. angekauft (Legat F.).

Außerdem hatte Grumbach für das Geschenk, welches ihm bei der Feier seines 25 jährigen Jubelfestes als Stadtverordneter und Stadtverordneten-Vorsteher auf Kosten der Stadt verehrt wurde, der Stadtkasse durch Kodizill 100 Thlr. vermacht. Von den Stadtbehörden wurde beschlossen, dieses Vermächtniß zu einer „Stiftung zur Erinnerung an den Stadtverordneten-Vorsteher Grumbach“ in der angegebenen Weise zu verwenden (Legat E.).

Unter dem Schulaufwande, von welchem oben die Rede war, ist der Aufwand für den

Turn-Unterricht

nicht mit enthalten. Die Notizen über diesen Unterricht müssen der gegenwärtigen Darstellung hier noch hinzugefügt werden.

Als durch Kabinetts-Ordre vom 6. Juni 1842 bestimmt wurde, daß die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung anerkannt und in den Kreis der Volkserziehungsmittel förmlich aufgenommen werden sollten, wurde dieser Gegenstand von den Stadtbehörden sofort in die Hand genommen und dahin gewirkt, eine Vereinigung für diesen Unterricht mit dem hiesigen Gymnasium herbeizuführen. Für die Schüler des Letzteren bestand schon seit längerer Zeit ein solcher Unterricht und es hatten auch einzelne Bürgerschüler gegen einen mäßigen Beitrag an diesem Unterrichte freiwillig Theil genommen. Das Bestreben der Stadtbehörden, mit Vermeidung jeder Absonderung eine gemeinschaftliche Turnanstalt zu errichten, fand bei dem damaligen Rector des Gymnasiums Wieck das lebhafteste Entgegenkommen. Es wurde für die gemeinschaftliche Turnanstalt ein Reglement entworfen, von dem Gymnasialrector und den Stadtbehörden unter dem 2. April 1845 vollzogen und von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium in Magdeburg am 15. Mai 1845 und der Königl. Regierung hiersebst am 5. Juni 1845 bestätigt.

Als wesentliche Bestimmungen dieses Reglements werden folgende hervorgehoben:

Die turnfähige männliche Jugend aus sämtlichen öffentlichen Schulen treibt die Leibesübungen zu gleicher Zeit, auf demselben Plage und unter Leitung derselben Lehrer (§. 1). Für den Platz wird von den Stadtbehörden Sorge getragen (§. 2). Ein Directorium — gebildet aus beiden Rectoren des Gymnasiums und der Bürgerschulen, einem Mitgliede des Magistrats und einem Mitgliede der Stadtverordneten-Versammlung — steht an der Spitze der Anstalt (§. 8). — Zwei Turnlehrer, ein Haupt- und Hilfslehrer, werden angestellt und von dem Directorium wo möglich aus dem Lehrer-Personale des Gymnasiums und der Bürgerschulen gewählt (§. 9). — Ihr Gehalt sollte jährlich 50 und 30 Thlr. betragen (§. 11). Zur Deckung dieser Gehälter und zur Unterhaltung der Anstalt zahlt die Gymnasialkasse jährlich 80, die Kammereikasse jährlich 70 Thlr. (§. 12).

Als Turnplatz wurde der sogenannte Irzgarten vor dem Sixtithore mit Umgebungen, später auch der Kinder- resp. Nulandts-Platz überwiesen. Zur Einrichtung des Turnplatzes wurde ein von dem Grafen v. Keller und dem Stadtverordneten-Vorsteher Nulandt gewährtes Geschenk von 100 Thlr. verwendet und von den Stadtbehörden ein außerordentlicher Beitrag von 50 Thlr. bewilligt.

Am 28. Mai 1845 wurde dieser Platz, nach einem Fest-Aufzuge, durch den Bürgermeister überwiesen, von dem Rector Wieck geweiht und feierlich in Besitz und Gebrauch genommen. Eine Beschreibung dieser Feier ist in der Beilage zum 28. Stück der Merseburgischen Blätter von 1845 enthalten.

Die Einrichtungen sind im Wesentlichen dieselben geblieben. Seit dem Jahre 1860 traten den Turnübungen auch noch militärische Exercitien durch einen besonders honorirten Landwehr-Unterofficier resp. Feldwebel hinzu.

Die Gehälter der Turnlehrer wurden verbessert: der Hilfslehrer Glas erhielt von 1857 ab 50 Thlr., der Hauptlehrer Dr. Glöel von 1861 ab 70 Thlr. jährlich.

Die Beiträge aus der Gymnasialkasse wurden auf 90 Thlr., die aus der Kammereikasse auf 80 Thlr. jährlich erhöht.

Die Theilnahme von Seiten der Bürgerschüler war immer nur eine sehr unvollkommene gewesen. Im Jahre 1860 wurde durch höhere Bestimmungen wiederholt ausgesprochen, daß der Turnunterricht obligatorisch sei. In Folge dieser Bestimmungen wurden die Kontrollen verschärft, indeß, um die fernere Ausführbarkeit der gemeinschaftlichen Leibesübungen möglich zu machen, wurde die Theilnahme an denselben auf die drei ersten Knabenklassen der ersten Bürgerschule beschränkt. Die ersten Knabenklassen der zweiten Bürgerschulen erhielten durch ihre Lehrer, ge-

trennt von der gemeinschaftlichen Turnanstalt, Unterricht in den Rothsteinschen Freiübungen.

Die Lehrer an der gemeinschaftlichen Turnanstalt waren:

Hauptlehrer: Kollaborator **Dr. Freier** bis 1850, dann **Quartus Dr. Gloël**,

Hülfslehrer: Schullehrer **Laue** bis 1848, dann **Glaß**.

Ob die Absichten, von denen man bei der Errichtung einer gemeinschaftlichen Turnanstalt geleitet wurde und welche auch bei der Ueberreichung und Einweihung den entsprechenden Ausdruck fanden, überall in Erfüllung gegangen sind, kann hier unerörtert und füglich dahin gestellt bleiben.

Die Stadt Merseburg hatte, ungeachtet die Schulstellen, wenn auch mannigfach verbessert, doch noch immer gering dotirt sind, das Glück, im Allgemeinen fast durchgängig tüchtige Lehrer zu gewinnen. Eine Mehrzahl von ihnen, z. B. **Gude** (1835—1848), **Grube** (1836—1839), **Lüben** (1850 bis Anfang 1858), **Racke** (1850 bis Februar 1856), **Wangemann** (1850 bis Ostern 1854), hat sich auf dem Gebiete der Pädagogik, einen allgemein anerkannten literarischen Ruf erworben.

Es hat aber auch nicht an Anerkennungen gefehlt, welche den Leistungen der hiesigen Schulanstalten zu Theil wurden. Sehr anerkennd wurden diese Leistungen hervorgehoben nach der Kirchen- und Schul-Bisitation, welche vom 10—15. October 1835 durch den General-Superintendenten **Bischof Dr. Dräsecke** abgehalten wurde. Und nach der General-Kirchen- und Schul-Bisitation, welche in den Diöcesen Merseburg vom 26. Mai bis 9. Juni 1856 zur Ausführung kam, wurden die Zustände und Leistungen unsrer Schulen nicht minder anerkannt.

Höhere Töchterschule.

Der Wunsch, daß von Seiten der Stadt eine höhere Töchter-schule errichtet werden möge, wurde in neuerer Zeit vielfach und nachdrücklich kund gegeben. Wenn auch die Gemeinden zur Errichtung derartiger Anstalten keine Verpflichtung haben, so konnten die Stadtbehörden doch den desfallsigen Wünschen eine gewisse Berechtigung nicht absprechen und das Bedürfniß einer solchen Schule nicht verkennen. Es wurde angenommen, daß es genügen werde, daß die erforderlichen Lokalien, welche in dem Schulgebäude der ersten Bürgerschule noch disponibel waren, eingeräumt, Geld-zuschüsse zur Unterhaltung der Anstalt von Seiten der Stadtgemeinde nicht nothwendig sein würden. Und in dieser Voraussetzung wurde die höhere Töchter-schule zu Ostern 1862 ins Leben

gerufen. Es besteht dieselbe aus 4 Klassen, in welchen nach einem von dem Rektor Block ausgearbeiteten Plane der Unterricht von dem Rektor, drei Lehrern und einer geprüften Lehrerin ertheilt wird. Das jährliche Gehalt wurde auf 400, 300 und 200 Thlr. für die Lehrer und 300 Thlr. für die Lehrerin normirt.

Bis jetzt wurde die höhere Töchterchule von etwa 90 Mädchen besucht.

Das Schulgeld beträgt 24 Thlr. in der ersten, 20 Thlr. in der zweiten, 16 Thlr. in der dritten und 12 Thlr. in der vierten Klasse.

Das Kinderfest.

Am 1. Juli 1543 wurde in der, unter dem Patronate des Magistrats stehenden Stadtkirche St. Maximi die erste evangelische Predigt gehalten. Am 1. Juli 1843 waren hiernach seit Einführung der Reformation in unsrer Stadt drei Jahrhunderte verflossen. Dieser Tag bot der hiesigen Einwohnerschaft Gelegenheit zu einem erhebenden Feste. Wie diese Festfeier vollzogen wurde, wird denen, die an derselben Theil nehmen konnten, gewiß stets in Erinnerung bleiben. Den Nachkommen aber giebt hierüber die im Druck erschienene Festbeschreibung Kunde, welche auf den Wunsch der Stadtbehörden von einem treuen Mitthelfer der Freude dem damaligen Kandidaten des Predigtamts Ferdinand Bäßler verfaßt wurde.

Allseitig erkannte man es als der Bedeutung des Tages entsprechend, vor Allen die Jugend zu lebendiger Theilnahme an diesem wichtigen Feste zu erwecken. Es geschah dieß insbesondere durch einen Kinder-Gottesdienst, welcher am Tage vor der Hauptfeier und durch ein Kinderfest, welches am zweiten Tage darauf gehalten wurde. Wie diese 300 jährige Reformations-Jubelfeier sich nicht etwa bloß auf die Kirchengemeinde St. Maximi beschränkte, sondern zugleich in allen Kirchen Merseburgs gefeiert wurde, so war auch das Kinderfest ein Fest der Gesamtstadt: die Kinder aller öffentlichen Volks- und Privat-Schulen und die Schüler der drei untersten Klassen des Dom-Gymnasiums nahmen daran Antheil. Die Schüler versammelten sich unter Führung ihrer Lehrer in der ersten Nachmittagsstunde auf dem Marktplatz und wurden in einem weithin sich ausdehnenden Zuge, von zwei Musikchören begleitet, die Geistlichen und Mitglieder der Stadtbehörden an der Spitze, beschützt durch die Mitglieder der Bürgerschützen-Kompagnie, durch das Gotthardtsthor nach dem Exerzier-

plage der Garnison geführt, dessen Benutzung von dem damaligen Kommandeur, Oberst v. Borcke bereitwilligst gestattet wurde. Die Versammlung und der Zug dieser Kinder mit ihren Festfahnen, bunten Stäben, Reifen und Kränzen gewährten einen herrlichen Anblick. Man hatte Aehnliches hier wohl noch nie gesehen. Auf dem Festplatze, der mit Buschwerk vielfach geschmückt war, fand jede Klasse ihren bestimmten Raum zum Spielen und es entwickelte sich hier ein lustiges Getümmel. Die Armen- und Freischüler erhielten auf Kosten der Stadt Festbretzeln, auch wurden ihnen durch die Sorge der Frauen noch sonstige Lebensmittel zc. gespendet. Buden in Menge waren auf dem Festplatze errichtet, in welchen für Jung und Alt Erfrischungen aller Art zu erlangen waren. Gegen Abend erfolgte der Rückzug in derselben Weise durch das Sixtithor wiederum nach dem Marktplatze, wo der Dom-Diakonus Langer, der auch die Predigt bei dem Kinder-Gottesdienste gehalten hatte, noch einige Worte an die Kinder richtete und ein Hoch auf den König und die Stadtbehörden ausbrachte. Vor und nach dieser Ansprache einte sich Jung und Alt in dem Lobgesange „Nun danket alle Gott.“

Dieses Kinderfest hatte einen so schönen Verlauf gehabt und durch und durch einen so allgemeinen Anklang gefunden, daß der Wunsch, ein solches Fest alle Jahre zu feiern, von allen Seiten ausgesprochen wurde. Von den Stadtbehörden wurde dieß sofort beschlossen. Stets sollte aber dabei festgehalten werden, daß dieses Fest ein allgemeines sein, alle Kinder umfassen müsse und daß eine kirchliche Feier es gewesen, welcher dieses Kinderfest seinen Ursprung verdanke. Hiervon ist auch niemals abgewichen worden. Zwar war ein wirklicher Kinder-Gottesdienst in einer Kirche nicht wohl ausführbar. Die Predigt, welche von 1844—1845 auf dem Marktplatze gehalten wurde, konnte, wie die kürzere und einfachere Ansprache, welche von 1846—1851 an die auf dem Markte versammelten Kinder unmittelbar vor dem Auszuge gerichtet wurde, auf dem großen freien Raume nicht allgemein verstanden werden. Indes fand die Bedeutung des Tages durch den Gesang „Eine feste Burg zc.“, welcher vor dem Auszuge der Kinder und durch das Lied „Nun danket alle Gott“, welches nach dem Einzuge auf dem Markte gesungen wurde, stets den entsprechenden Ausdruck.

Ein allgemeines Fest blieb das Kinderfest zu allen Zeiten. Es bedarf wohl nur des Hinweises auf die in dem vorstehenden Abschnitte angegebene Zahl der Kinder, welche die öffentlichen Volksschulen besuchen und welchen noch die Schüler der drei unteren Klassen des Gymnasiums und einiger Privat-Anstalten hinzutreten, um die Ueberzeugung hervorzurufen, daß der Festzug eine unübersehbare Länge bildet. Dadurch, daß schon im Jahre

1844 beschlossen wurde, allen Kindern ohne Ausnahme Festbrotzeln und eine größere Festsemmel, so wie jeder Klasse eine entsprechende Quantität Bier auf Kosten der Kommune zu verabreichen — ist der Charakter der Allgemeinheit des Festes noch stärker ausgeprägt worden.

Den Lehrern, welchen die ermüdende Aufgabe zufällt, sich in den abgesteckten Räumen mit ihren Schülern zu beschäftigen und deren buntgemischte Spiele zu leiten — wird während der Pause, welche nach Vertheilung des Gebäcks eintritt, in dem Stadtzelte ein Ruhepunkt und eine einfache Rekreation (Brod, Wurst, Bier) von Seiten der Stadt geboten. Die Geistlichen werden dazu mit eingeladen und es finden auch sonstige, mit der Stadt- und Schulverwaltung verbundene Festgenossen in dem Stadtzelte eine freundliche Aufnahme. Mitglieder der Stadtbehörden vertreten dabei die Stelle des Wirthes und nehmen mit Antheil an Speise und Trank.

Der Exerzierplatz war wegen seiner Entlegenheit für die Feier des Festes nicht wohl geeignet. Die Stadtbehörden acquirirten daher sehr bald einen Platz unmittelbar vor dem Sixtithore. Auf diesem Plage wurde das Kinderfest seit dem Jahre 1846 gefeiert. Dieser Platz erhielt ganz von selbst den Namen „Kinderplatz“ — eine Bezeichnung, welcher in dem Munde Aller sich erhält, ungeachtet in dem Jahre 1856 — wo der Bank-Präsident Nulandt in Dessau, der, als damaliger Stadtverordneten-Vorsteher, das erste Kinderfest mit angeregt hatte, der Stadt das Kaufgeld für diesen Platz schenkte — von den Stadtbehörden beschlossen wurde, den Platz mit dem Namen „Nulandts-Platz“ zu belegen.

Das Kinderfest findet unausgesetzt die regste Theilnahme und ist, wie man sagen darf, gleichzeitig zu einem eigentlichen Volksfeste geworden. Buden und Zelte, von Familien und Restaurants errichtet, mit Würfelbuden untermischt, umgeben den Festplatz. Natürlich dürfen einige Carouffels niemals fehlen. Zu diesem Feste pflegen sich auch Theilnehmer aus den benachbarten Städten und Ortschaften — aus Halle häufig mit eingelegetem Extrazuge — in reicher Zahl mit einzufinden.

Es wurde das Fest seit der Benutzung des Platzes vor dem Sixtithore in der Art gefeiert, daß am Sonntage eine Vorfeier durch Konzert, am Montage das wirkliche Fest und am Dienstage eine beliebige Nachfeier, an allen drei Tagen lediglich in den Stunden des Nachmittags Statt fand. Seit mehreren Jahren mußte auf höhere Anordnung jede Nachfeier unterbleiben, das Fest mit dem Montage beendigt werden und es ist bis jetzt nicht gelungen, diese Maasregel, welche als eine ungerechtfertigte Beschränkung von den städtischen Behörden und Einwohnern betrachtet

wird, wieder rückgängig zu machen. Mancher Privatmann und Gewerbetreibende wird abgehalten, auf so kurze Zeit sein Zelt oder seine Bude auf dem Platze aufzuschlagen. Dadurch wird eine Mißstimmung hervorgerufen, welche auf diese Festfeier einen ungünstigen Einfluß äußert.

Die Kosten für Herstellung der Spielplätze, Festregeln &c. werden von der Kammerei-Kasse getragen. Dieselben waren früher mit 100 Thalern etatirt — einer Summe, welche mit der wachsenden Kinderzahl sich steigerte und nach dem Etat für 1862—1864 188 Thaler beträgt.

Stipendien: Stiftungen.

Ueber diejenigen milden Stiftungen, welche hier für Schul- und Armen-Zwecke vorhanden sind, wurde in den betreffenden Abschnitten das Erforderliche bereits mit bemerkt. Im Allgemeinen sind die desfalligen Stiftungen nicht erheblich. Der wohlthätige Sinn war in früherer Zeit hier mehr darauf gerichtet, Geistesbildung zu fördern, den Besuch des Gymnasiums und das Studium auf Universitäten zu erleichtern. Es sind dieß Stiftungen, welche Merseburg vor den meisten Städten sehr hervorleuchten lassen.

Es sollen diese Stiftungen hier dargestellt werden.

I. Schul-Stipendien.

Von den früheren Landesfürsten selbst wurden Stipendien gestiftet, durch welche es den Armeren möglich gemacht werden sollte, die im Jahre 1574 hier errichtete Domschule zu besuchen. Allen Städten in dem Stifte Merseburg wurden Einige von diesen Stipendien zur Verleihung überwiesen. Die Stadt Merseburg erhielt davon 5. Jedes dieser Stipendien, deren Fonds bei der Gymnasial-Kasse mit verwaltet werden, beträgt jährlich einige 20 Thaler. Verliehen werden diese Stipendien durch den Magistrat, bestimmungsmäßig nur an solche Schüler, welche bereits ein Jahr lang in der dritten Klasse sich befinden und ein Stipendiaten-Zeugniß der Schule beizubringen im Stande sind.

Früher noch, im Jahre 1567, erhielt die Stadt Merseburg von dem Landesherrn das Recht, einige Freistellen der Schule in Pforta zu besetzen. Schon in einer Schul-Ordnung von 1602 finden sich indeß diese Freistellen der Stadt Merseburg nicht mehr verzeichnet. Wahrscheinlich hängt dieser Wegfall mit der Errichtung der Domschule zu Merseburg zusammen, bei welcher Gelegenheit

die Merseburger Stiftsstädte für die in Pforta genossenen Freistellen durch die erwähnten Stipendien entschädigt wurden.

Ein im Jahre 1851 gemachter Versuch, die Freistellen in Pforta wieder zu erlangen, blieb ohne Erfolg.

II. Universitäts-Stipendien.

1. Maria Berger — Witwe des Fürstl. Sächs. Rath's und Lehn-Sekretärs Berger — legirte in ihrem Testamente vom 15. Februar 1699 zwei Hufen Landes zu Stipendien für zwei hiesige, von ehrlichen Bürgern gezeugte Stadtkinder, welche sich auf Universitäten des Studirens halber wirklich aufhalten. Diese zwei Hufen Landes sollen nach der Bestimmung der Stifterin stets öffentlich verpachtet werden. Mit dem im Laufe der Zeit steigenden Ertrage der Felder stieg auch die Zahl der Stipendien. Jedes derselben beträgt jährlich 60 Thaler. Die ursprüngliche Zahl 2 war schon früher überschritten. Im Jahre 1833 wurde die Zahl dieser Stipendien mit höherer Genehmigung auf 6 erhöht und dabei die Möglichkeit offen gehalten, Einem der Stipendiaten eine wesentlichere Unterstützung bis zu dem Betrage von 90 Thalern zu gewähren. Es wurde davon nur ein Mal und für ein Jahr Gebrauch gemacht. Die Anzahl dieser Stipendien stieg mit den höheren Pachtgelde auf 7, 8 und vom Jahre 1857 ab auf 11, wobei zu manchen Zeiten noch immer ein außerordentliches Stipendium in dem Betrage von 40—50 Thalern für einzelne Jahre geschaffen und verliehen werden konnte. Obwohl der Flächen-Inhalt der legirten zwei Hufen Feld durch die Separation der Stadtfur von 82 Morgen 107 Ruthen auf 78 Morgen 24 Ruthen sich verminderte, so hat sich doch das Pachtgeld von Michaelis 1862 ab wieder um 148 Thaler gesteigert, so daß eine weitere Vermehrung und Verbesserung dieser Beneficien möglich ist.

2. Adam Müller, Bürger in Leipzig, bestimmte in seinem Testamente vom 7. Mai 1554 eine Summe, nach dem Etat für 1862—1864 2000 Thaler, deren Zinsen zum Theil dem Predigerstuhl St. Maximi, zum Theil der hiesigen Armenkasse überwiesen, zum Theil zu einem Universitäts-Stipendium verwendet werden sollten. Dieses Stipendium, welches nach dem zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Zinsfuße, 21, 24, 25, 30 und 27 Thaler betrug, wird nach der Anordnung des Stifters an „Bürgers Söhne von Merseburg“ verliehen.

3. David Bock, Bürgermeister zu Merseburg, setzte in seinem Testamente vom 21. März 1680 die Summe von 1000 Gulden aus, mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon an 2 studirende Bürgersöhne von Merseburg als Stipendien verliehen werden sollten. Der Testator soll mündlich sich dahin

ausgesprochen haben, daß Söhne von Rathspersonen vor Anderen zur Perzeption gelangen möchten.

Nach dem Stat für 1862—1864 beträgt das Kapital 1025 Thaler und jedes der beiden Stipendien einige Groschen über 22 Thaler jährlich.

Die vorgenannten Stipendien sind sämmtlich von dem Magistrate zu verleihen und es erfolgt diese Verleihung nach einer alten Observanz am Gründonnerstage jeden Jahres.

4. Lamprecht von Altensee legirte in seinem Testamente dem hiesigen Rathe eine Summe von 500 Gulden, mit der Anordnung, daß die Zinsen einem Studenten „so zum Studiren tüchtig, eines guten Wandels und die heilige Schrift zu studiren geneigt sei, fort und fort unaufhörlich, so lange die Welt stehet,“ gereicht werden sollen, jedoch nicht länger, als 6 Jahre. Die Zeit dieser Stiftung läßt sich mit Sicherheit nicht ermitteln; sie fällt jedenfalls in das 16. Jahrhundert.

Die Herrn Prediger der Stadtkirche haben die Stipendiaten zu wählen und dem Magistrate zu präsentiren.

Statsmäßig beträgt dieses Kapital 475 Thaler und das Stipendium 20 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

Armenwesen.

A. von 1772 — 1832.

Das Armenwesen bildet, wie allgemein anerkannt wird, eine der schwierigsten Aufgaben der städtischen Verwaltungen. Von Jahr zu Jahr erweitert sich der Umfang dieser Aufgabe. Indessen würde es den Verhältnissen nicht entsprechen, wenn man annehmen wollte, daß das Armenwesen in der früheren Zeit den Gemeinden und deren Behörden keine Sorge gemacht habe. Von Merseburg wenigstens kann das nicht gesagt werden. Die vorhandenen, wenn auch unvollständigen Akten über die städtische Armen-Verwaltung reichen bis in die Zeit zurück, in welcher diese Verwaltung durch das Sächsische Armen-Mandat vom 11. April 1772 gesetzlich geregelt wurde. Das städtische Armenwesen in dem von da ab beginnenden und über mehr als 40 Jahre sich ausdehnenden Zeitraume tritt unseren Blicken in einem gar düsteren Bilde entgegen. Die Akten sind angefüllt einer Seits mit Zeugnissen über die zunehmende Armuth, das steigende Bettelwesen, das Heruntreiben der Handwerksburschen und lieberlichen Gesindels und anderer Seits mit Klagen über die Unzulänglichkeit der Mit-

tel und mit Bitten um Hülfe, welche an die Stiffts-Regierung gerichtet werden.

Wir wollen über diese einzelnen Gegenstände einige Nachrichten zusammenstellen, die, wenn sie auch nur fragmentarisch sind und sein können, doch ein gewisses Interesse haben, insbesondere zu mannigfachen Vergleichen einen Anhalt bieten werden. Um Mißverständnissen zu begegnen, muß gleich vorweg darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese Nachrichten, wo die Vorstädte nicht besonders mit genannt sind, bis zum Jahre 1811 nur auf die eigentliche Stadt sich beziehen, da erst in dem letzteren Jahre für alle Stadttheile eine gemeinsame Armen-Verwaltung angeordnet und ins Leben gerufen wurde.

Armuth im Allgemeinen; Anzahl der Unterstützungs-Bedürftigen.

In einem Reskripte der Stiffts-Regierung an den Rath vom 16. Dezember 1771 wurde auf „die gegenwärtigen kummervollen Umstände“ hingedeutet und damit unter Anderem die Aufforderung verbunden: „daß das verborgene Glend der Armen aufgesucht werden solle.“ Nach einem in demselben Jahre aufgenommenen Verzeichnisse waren Arme vorhanden

15	im ersten	Stadtviertel,		
12	=	zweiten	=	
43	=	dritten	=	und
86	=	vierten	=	

156 zusammen.

Darunter befanden sich 38, welche gar Nichts verdienen konnten, keine Unterstützung von Verwandten hatten und völlig zu versorgen waren.

Im Jahre 1789 wurde bemerkt, „daß die Woche hindurch immer an die 84—88 arme Personen mit Allmosen versehen würden, das Jahr hindurch aber 494 Personen (Hausarme und fremde Arme) Allmosen erhielten.“

1793 betrug die Zahl der Armen nach einem speziellen Verzeichnisse 76.

Ein Bericht des Stadtraths an die Stiffts-Regierung vom 26. April 1794 enthielt die Aeußerung: „Das Allmosen hat sich gegen früher fast um die Hälfte vermehrt.“ Als Gründe dieser Steigerung wurden dabei angegeben: die Unsittlichkeit der Wienschen niederen Standes und die strengere Aufsicht auf das Betteln. In einem ferneren Berichte vom 23 Januar 1795 wurde gesagt: „das Armuth nimmt in unsrer Ringmauer täglich mehr zu.“ — Der Stadtrath klagte in einem Berichte vom 17. Dezember 1799

über die fortdauernde Theuerung und fügte hinzu: „die Armen schmachten nach Unterstützung.“

Es betrug die Anzahl der Allmosen-Empfänger im Jahre

1809: 72;

1811:

25 in der Altenburg,
16 auf dem Neumarkt,
115 in der Stadt,

156;

1812:

27 in der Altenburg,
2 auf dem Dome,
19 auf dem Neumarkt,
106 in der Stadt,

154;

1814: 171;

1829:

30 in der Altenburg,
30 auf dem Neumarkt,
132 in der Stadt,

192.

Die Unterstützungen wurden, wie sich aus dem Nachfolgenden ergeben wird, theilweise mit einer allzugroßen Kargheit zugemessen. Dieß mag wohl mit dazu beigetragen haben, daß das Unwesen der

Bettelei

in einem großen Umfange bestand und durch die strengsten Maaßregeln nicht unterdrückt werden konnte.

Nach der Armen-Ordnung von 1773 war ein Bettel-Boigt angestellt „zu Abtreibung derer sich einschleichenden fremden sowohl, als derer hiesigen herumlaufenden Bettler.“ Diese Bettel-Boigte, auch Gassen-Boigte genannt, wurden bald auf 2, vorübergehend auf 3 vermehrt.

Zu Anfang des Jahres 1772 wurde über die Anhäufung der fremden und hiesigen Bettler geklagt. Am 5. Januar 1772 beantragte der bürgerliche Ausschuß: „jede Thorwache anzuweisen, die ankommenden Reisenden zu examiniren und so lange vor denen Thoren anzuhalten, bis der Thorwächter von einem Transport zurückkommt und weiter transportiren kann.“

Die Stifts-Regierung sprach sich in einem Reskripte vom 30. September 1784 dahin aus: „das Bettelgehen überhaupt und der Handwerksburschen insonderheit, hat sich auf keine Weise vermindert, vielmehr dergestalt überhand genommen, daß über die

außerordentliche Belästigung mit Recht geklagt wird.“ Und in einem weiteren Reskripte vom 15. April 1785, in welchem gesagt ward „das Bettelwesen in hiesiger Stadt cessiret nicht“, wurde angeordnet: „es soll mit Strenge verfahren werden: bettelnde Kinder sollen gezüchtigt, deren Aeltern ohne Rücksicht und ohne Ansehen der Person mit Gassenfegen und Anschließen an die Karre — in dem Armen-Mandate vom 11. April 1772 ausdrücklich verordnet — nach Befinden der Umstände einen oder zwei Tage bestraft werden.“

Die Instruktion für die Thorwächter vom 23. April 1785 enthielt folgende Vorschriften: „den Handwerksburschen sind die Strafen des Bettelns sofort im Thore anzudeuten. Fremde Personen, denen man es an ihrer Kleidung ansiehet, daß sie Bettler und Bagabonden sind, oder die sich nicht legitimiren können, was sie in der Stadt zu verrichten haben, müssen durch die Thorwächter sofort durch die Stadt zum andern Thore hinaus gebracht werden.“ — In einer unter demselben Tage erlassenen öffentlichen Bekanntmachung wurde angekündigt, daß bettelnde und sich herumtreibende Kinder durch die Bettelwoigte öffentlich ausgepeitscht, deren Aeltern aber mit Gassenfegen und Gefängniß bei Wasser und Brod bestraft werden sollten.

Alle diese in der That strengen Maaßnahmen vermochten das Bettelwesen nicht zu unterdrücken. Denn es findet sich in wiederholten Reskripten der Stiffts-Regierung, erlassen in den Jahren 1789, 1790, 1792, 1800, 1807, die Klage: daß das Herumschwärmen der Kinder fort dauere und das Bettelgehen Einheimischer und Auswärtiger überhand nehme. Und auch der Rath bemerkte in einem Berichte vom 26. April 1794: „ungeachtet zwei Gassenwoigte da sind und die Thorwächter warnen, betteln doch viele Fremde, besonders Handwerksbursche.“

Das Betteln der Fremden, über welches durchgängig so viel geklagt wird, muß um so mehr auffallen, als durchreisende Arme früher in weit größerer Zahl, als in der neueren Zeit aus der Armen-Kasse unterstützt wurden. Die desfalligen Ausgaben der Armen-Kasse betragen — 1788: 23 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf., — 1812: 59 Thlr. 2 Sgr., — 1816: 30 Thlr., — 1817: 20 Thlr., — 1818: 27 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., — 1820: 11 Thlr. 8 Sgr., — 1822: 10 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., — 1832: 6 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. Uebrigens wurde in einer Konferenz der Armen-Kommission am 22. Mai 1811 der Beschluß gefaßt: daß auswärtige und in hiesige Stadt kommende Bettler und Bagabonden nur wenn sie krank und gebrechlich seien ein Almosen erhalten sollten.

Art und Betrag der Unterstüzungen.

Nach der Armen-Ordnung vom 19. Januar 1773 wurden die Unterstüzungen hauptsächlich in Gelde gewährt. In einem Berichte an die Stifts-Regierung vom 30. August 1782 bemerkte der Stadtrath: „die Allmosen-Perzipienten bekommen wöchentlich 1, 2, 3, 4 und auch 6 Groschen Allmosen nach Beschaffenheit ihres Bedürfnisses, ob dieser oder jener noch etwas arbeiten oder Alters, Schwachheits und Krankheits halber gar nichts mehr verdienen kann.“

Im Jahre 1793 erhielten von 76 Armen 2: 8 Groschen, 8: 6 Groschen, die Uebrigen 4, 3 und 2 Groschen wöchentlich.

Nach einem von dem Rathe am 15. September 1810 aufgestellten, der Stifts-Regierung überreichten Verzeichnisse betrug die Zahl der Allmosen-Empfänger einige 70. Davon erhielten jede Woche

14:	2	Groschen,
20:	3	"
18:	4	"
2:	5	"
2:	6	"
2:	8	"
1:	10	"

Die Frage: wie viel diese Allmosen-Empfänger wöchentlich wirklich brauchten? wurde auf demselben Verzeichniß dahin beantwortet

2:	1	sch	8	gr,
4:	1	"	—	"
40:	—	"	16	"
26:	—	"	12	"
5:	—	"	8	"

In einem Anhange finden sich einige 30 Arme verzeichnet mit der Bemerkung, daß dieselben bloß bei Haupt-Spenden etwas erhielten, während von ihnen wöchentlich bedürften

1:	1	sch	8	gr,
26:	—	"	16	"
5:	—	"	12	"

Im Jahre 1784 wurde es von der Stifts-Regierung getadelt, daß bloß Geld als Allmosen gegeben werde. Der Rath entgegnete darauf, daß, wenn Statt des Geldes zuweilen Naturalien ausgetheilt werden sollten, bei den hiesigen Armen-Anstalten eine ganz andere Einrichtung getroffen werden müßte; auch würde es sich fragen, ob die Naturalien Statt des Geldes zum Brode wirklich nützlicher sein würden.

Neben dem Gelde wurde jährlich nur noch etwas Tuch zu Kleidungsstücken vertheilt, weil dazu ein besonderes Legat vorhanden war. Unterstützungen andrer Art kamen nur vorübergehend und ausnahmsweise vor. So wurde in dem strengen Winter 1799 etwas Stroh mit bewilligt; im Jahre 1805 wurden von der Stifts-Regierung 4 Scheffel Korn und 4 Scheffel Weizen zur Verbackung in 4 pfündigen Broden für die Armen überwiesen. Wie ein Bericht des Raths vom 18. Januar 1809 ergibt, war neuerlich zu drei verschiedenen Malen Holz und ein Mal Fleisch zur Vertheilung gekommen. In dem strengen anhaltenden Winter 1812 wurde den Armen Torf und eine bedeutende Quantität Brennholz gewährt.

Am 10. October 1811 wurde beschlossen, daß die in Leipzig übliche Brod-Vertheilung auch hier eingeführt werden sollte. Im Jahre 1812 wurden 14,859 Pfund Brod unter die hiesigen Armen vertheilt. Von nun ab wurde regelmäßig die Unterstützung in Brod mit gewährt.

Bis zum Jahre 1828 ließ die Armen-Verwaltung das erforderliche Getreide einkaufen, mahlen und das Brod nach Bedarf backen. Vom Jahre 1829 ab wurde das Brod von einem Bäcker geliefert, welcher dafür nach Gewicht Bezahlung erhielt.

Auch für

Beschäftigung der Armen

wurde Sorge getragen. 1784 wurde zu diesem Zwecke eine Stube in dem Sixti-Hospital eingerichtet, bald darauf das Hinterhaus desselben hierzu erbauet. Beschäftigt wurden die Arbeiter mit dem Spinnen von Baum- und Schaf-Wolle, Flachs und Berg. Im Jahre 1786 waren in dieser Arbeits-Anstalt 24 Mädchen und 10 Knaben beschäftigt. Der Kaufmann Gartenstein aus Plauen lieferte die Baumwolle zum Spinnen, vom Jahre 1787 nicht mehr der Anstalt unmittelbar, sondern dem Anstalts-Aufseher Lehmann. Im Jahre 1789 beschäftigte Gartenstein 24 und der hiesige Tuchmachermeister Beyer, welcher sich bei dieser Anstalt ebenfalls betheiligte, 10 Personen.

Außerdem wurden nach einer Bemerkung in der Rechnung für 1789 noch verschiedene Arme von andern Tuchmachern in ihren Häusern mit Woll-Spinnerei versorgt.

Am 27. Januar 1791 erklärte Lehmann, daß er die 3 Jahre lang continuirte Arbeits-Anstalt aus eigenen Mitteln nicht mehr fortstellen könne, da er die ihm zugesicherte Entschädigung für seine Verluste nicht erhalten habe.

In der Vorstadt Altenburg bestand ebenfalls und zwar in dem jetzigen Schulgebäude ein Arbeitshaus für Arme. In der Spinnstube desselben hatte bis 1788 nur eine einzige Person

gearbeitet; die Strickstube für arme Kinder war bis dahin ganz leer geblieben. Am 13. Mai 1791 engagirte sich Beyer bei dieser Anstalt und gab die in der Stadt auf.

Am 6. Mai 1794 wurde durch den M. Georgi die Errichtung einer Arbeitsanstalt zur Beschäftigung der Armen in der Stadt wiederum in Vorschlag gebracht. Der Stadtrath bemerkte darauf, „daß er bei diesem Vorschlage nicht verweilen wolle, da bereits eine gleiche Veranstaltung vorgewesen sei, solche Anstalt aber wegen dazu erforderlichen großen Aufwandes nicht habe fortgesetzt werden können.“ Dieser Aufwand wurde dabei berechnet auf 200 Thlr. Einbuße an den Materialien und für Schaden wegen Faulheit und Unwissenheit der Arbeiter und 100 Thlr. für den Aufseher und die Aufseherin.

Als ein weiterer Grund für die Ablehnung wurde hierbei mit hervorgehoben, „daß bei einer Arbeitsanstalt das wenige Almosen doch nicht erspart werde.“

Erst später, am 23. November 1812, wurde eine Arbeitsanstalt wieder eröffnet, die aber — wie ein Bericht der Armen-Kommission vom 25. Februar 1814 sich ausspricht — durch den verderblichen Einfluß des Jahres 1813 zurückkam und damals nur noch in einem kleinen Umfange fortbestand.

Als die Königl. Regierung im Jahre 1829 verfügte, es solle auf eine städtische Arbeitsanstalt Rücksicht genommen werden, wurde zwar im Jahre 1830 für eine solche Anstalt ein Regulativ entworfen, indessen zum Betriebe derselben ein jährlicher Zuschuß von 250 Thalern für erforderlich gehalten, welcher nicht beschafft und von der Königlichen Regierung nicht erlangt werden konnte.

Erziehung und Unterweisung armer Kinder.

Die städtische Armen-Ordnung von 1773 enthielt die Bestimmung: „arme Kinder, wenn ihnen ihre Eltern versterben, sollen so lange, bis sie entweder in das hiesige Waisenhaus gebracht sind oder ihr Brod selbst verdienen können, Jedemdem gegen ein gewisses Alimentations-Quantum aus der Almosen-Kasse zum Erziehen übergeben werden.“ Allem Anschein nach wurde die Erziehung dieser Kinder lediglich in die Hände weiblicher Almosen-Empfänger gelegt. Denn in einem Berichte des Rathes vom 26. April 1794 heißt es: „arme elternlose Kinder werden bei armen Weibern untergebracht, welche sie gegen wenige Groschen mehreres Almosen erziehen und ihnen im Spinnen, Nähen und Stricken Unterricht ertheilen müssen.“ Daß die Kinder zum Arbeiten angeleitet wurden, ergibt sich auch aus einer Bemerkung hinter der Rechnung für 1788 des Inhalts: „im Spinnen und Stricken genießen 15 Kinder Unterricht.“

Was den Schulunterricht anlangt, so wurde schon in der Armen-Ordnung von 1773 unter Nr. 5 festgesetzt: „daß wöchentlich eine gewisse Anzahl armer Kinder in die Schule geschickt und vor selbige das, auf ein Thaler wöchentlich verglichene Schulgeld aus der Armenkasse gezahlt werden solle.“ Dem bürgerlichen Ausschusse erschien dieses Schulgeld in einer späteren Zeit noch zu hoch, denn er erklärte im Jahre 1789: „daß 1 Thlr. wöchentlich für den Armentschulhalter zu viel sei; für jedes Kind werde wöchentlich 6 Pfennige gezahlt und 48 arme Kinder gingen nicht in die Schule.“ Zwanzig Jahre später war diese geringe Remuneration für den Unterricht armer Kinder noch fast dieselbe. Nach der Armenkassen-Rechnung für 1812 betrug die desfallsigen Ausgaben:

52 *rs* — *gr.* den 4 Stadtschullehrern, Jedem wöchentlich 6 Groschen,

9 „ — „ dem Schullehrer in der Altenburg,

17 „ 6 „ dem Kantor auf dem Neumarkte.

Der Besuch der Schule von Seiten dieser Kinder war ein sehr unregelmäßiger. In den Jahren 1785 und 1791 wurde beschlossen und bekannt gemacht, daß die säumigen Armen-Schulkinder durch Züchtigungen und Strafen zum Besuch der Armen-Schule angehalten werden sollten. — Unter dem 12. Juni 1811 berichtete der Senior Heydenreich über den Schulbesuch der armen Kinder. Wir entnehmen diesem Berichte Folgendes:

Der Kantor Schindl in der Altenburg hatte 15 Kinder, für welche er bezahlt wurde. „Ich fand nicht Ein Kind.“ — Der Kantor Scheibner auf dem Neumarkte hatte 7 Kinder; „ich fand sie nicht.“ — Der Schullehrer Gunniger hatte 40 Kinder; „ich fand nur 8.“ — Wie der Lehrer Gunniger anzeigte, hatten in der Zeit vom 1. Juni bis zum 1. Juli 1811 von 66 Kindern, welchen freier Unterricht zu Theil ward

33 den ganzen Monat,

1 3 Wochen,

5 2 Wochen,

8 1 Woche

gefehlt, nur 4 die Schule regelmäßig besucht. „Keine einzige Entschuldigung.“ Bei 14 Kindern wurde hervorgehoben, daß der Lehrer weder die Kinder noch deren Aeltern kenne.

Der Lehrer Blume hatte 16 Kinder, von denen er für den Juni 1811 bemerkte: „sämmliche Kinder kommen abwechselnd in die Schulstunden und zwar sparsam.“

Wohl nicht mit Unrecht wird behauptet: „je voller die Schulkhäuser, um so leerer die Armen- und Besserungshäuser.“ Wie weit mußte man von diesem Ziele hier entfernt bleiben! Bei

so umfassenden Schulversäumnissen, deren noch mehrere sich verzeichnet finden, konnte die Unterweisung und Erziehung der Kinder nur eine sehr unvollkommene sein. Noch ein anderer Uebelstand trat hinzu: der Mangel an Lern-Materialien, welche den armen Kindern fehlten. Erst im Jahre 1811 wurden auf den Antrag des Seniors Heydenreich auf Kosten der Armenkasse beschafft: 65 Katechismen, 34 Rechentafeln, 18 Buch Papier und ungefähr 4 Schock Federspulen.

Armen-Krankenpflege.

Nach der Armen-Ordnung von 1773 sollten die hier wohnhaften armen Kranken mit Arznei und Kost versehen, Fremde aber, welche wegen ihrer Krankheit nicht fortgeschafft werden konnten, in das Hospital St. Sixti gebracht und daselbst versorgt werden.

Von welcher Zeit ab ein besoldeter Armenarzt angenommen wurde, konnte nicht ermittelt werden. In den Rechnungen für 1788 und 1789 findet sich eine solche Besoldung nicht vorausgibt. Unter dem 16. August 1811 wurde das Gehalt des Armenarztes **Dr. Schubert** auf 30 Thlr. jährlich erhöht. Zugleich wurde demselben ein Chirurg in der Person des **Harnisch** beigegeben, der ein Jahrgehalt von 12 Thalern erhielt. Auf den **Dr. Schubert** folgte im Jahre 1813 der **Dr. Herzog** und in Stelle des **Harnisch** trat vom 1. April 1829 ab der Wundarzt **Dürbeck**. Die Besoldung des Armenarztes wurde von 1822 ab auf 50 Thaler, die des Armenwundarztes von 1812 ab auf 15 und von 1820 ab auf 25 Thaler erhöht.

Der Aufwand für die den Armen verabreichten Medicamente wurde für die drei Jahre 1784, 1785 und 1786 auf 108 Thlr. 10 Gr. und für 1787 auf 75 Thlr. 14 Gr. berechnet. Im Jahre 1789 betrug die Ausgabe für Kleidungs-, Arznei- und Begräbniskosten 84 Thlr. 9 Gr. 6 Pf. — Um eine Arzneischuld zu tilgen erhielt der Stadtrath im Jahre 1809 von der Stiftsregierung eine Beihilfe von 50 Thalern.

Nach einem Berichte des **Dr. Schubert** vom 15. Dezember 1812 erhielten in der Zeit vom September 1811 bis mit Dezember 1812 90 innere und beinahe eben so viele äußere Kranke ärztliche Hülfe. Der Medizinaufwand für Arme betrug von Neujahr bis Johannis 1812 95 Thaler.

Nicht unerheblich war die Ausgabe, welche die Armenkasse für das

Begräbniß der Armen

zu bestreiten hatte. Um diesen Aufwand zu mindern, wurde am 6. Dezember 1813 in der Armen-Kommission der Antrag ² *procur.* „einen Sarg semel pro semper verfertigen zu lassen.“ Dieser Antrag, welcher zwar schriftlich, aber anonym eingebracht wurde,

kam zur Ausführung. In der Konferenz der Armen-Kommission am 25. Februar 1814 wurde erklärt: „die 3 Allmosenfürge haben sich bewährt und über alle Erwartung kein Aufsehen gemacht.“ Dieß war die sogenannte Klappe (Klappfarg), welche im Jahre 1848 in Folge einer Petition wieder beseitigt wurde.

Mittel der öffentlichen Armenpflege und deren Beschaffung.

Die Einnahmen der Armenkasse bestanden nach der Armen-Ordnung vom 19. Januar 1773

- a) in den Zinsen einiger Stiftungen und Legate;
- b) in den Beiträgen von Meisterwerden *re.*, von Hochzeiten und von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- c) in Zuschüssen aus der Kirchenkasse St. Magimi und dem Hospitalfonds St. Andreae;
- d) in den Beiträgen, welche bei den Einwohnern monatlich eingesammelt wurden.

Die Einnahmen unter a. und b. waren unerheblich. Die Zuschüsse unter c. wurden nur ausnahmsweise geleistet. Die freiwilligen Beiträge unter d. bildeten hiernach die hauptsächlichsten Mittel zur Bestreitung der Armen-Bedürfnisse. Diese Beiträge wurden für manche Zeiten in hohen Summen bewilligt. Es erboten sich z. B. im Jahre 1772

4 Personen	1 <i>sp</i>	—	gr.
16	=	—	= 16 =
12	=	—	= 12 =
12	=	—	= 8 =

w ö c h e n t l i c h zu geben, Mehrere in der Hoffnung, daß die Haus- und Straßenbettelei aufhören werde. Wer freiwillige Beiträge verweigerte, wurde abgeschätzt, darunter Einer der reichsten Einwohner Martin Kunth mit 1 Thlr. wöchentlich. Diese Beiträge wurden in solcher Höhe nicht lange gewährt. Als im Jahre 1782 für die Stadt 3 Bettelvoigte — die Stadt hatte nur Einen, während in der Altenburg 2 fungirten — von dem Stadtrathe für nothwendig erachtet wurden, machte der Letztere, da der Aufwand durch die freiwilligen Beiträge nicht gedeckt werden konnte, den Vorschlag, daß die Kosten durch Vertheilung auf die Grundstücke und das Gewerbe aufgebracht werden möchten. Dadurch sollte zugleich auch den Ungleichheiten in den Allmosen-Ansätzen der Kontribuenten abgeholfen werden. Jener Vorschlag ging dahin, daß monatlich erhoben werden sollte

A.	von den brauberechtigten Häusern	mit 2½ Bieren	3 <i>gr.</i>
=	2	=	2½ =
=	1½	=	2 =

mit 1 Biere 1½ gr:

 = ½ = 1 =

B. von den Häusern ohne Brauberechtigung

1. Klasse 1 gr — 8

2. „ — „ 9 „

3. „ — „ 6 „

C. von dem Gewerbe resp. 1 gr: 9 8 und 3 8,

D. von den Honoratoribus 7 ^{1/2} 21 gr.,

E. von jedem Viertellande 1 gr.

Die Armenpflege erforderte damals einen jährlichen Aufwand von 600 Thalern, eine Summe, welche durch diese Besteuerung gedeckt werden sollte. Der bürgerliche Ausschuss erhob indeß gegen dieses Projekt Widerspruch und führte Beschwerde bei der Stifts-Regierung. Der Beitrag von den Feldgrundstücken wurde von ihm für zu hoch gehalten, wogegen nach seiner Ansicht die Beiträge von den Häusern erhöht werden konnten und sollten. In dem Berichte, welcher hierauf am 30. August 1782 von dem Stadtrathe an die Stiftsregierung erstattet wurde, heißt es wörtlich: „läßt sich dergleichen Ansatz von den Häusern, wovon die meisten, wie der bürgerliche Ausschuss selbst weiß, armselige Hütten und kaum 20, 30 und 50 Fl. höchstens werth sind, und von dem Gewerbe, welches bei den meisten Bürgern so schlecht ist, daß sie kaum die 3 und 6 Pfennige, womit wir sie in unserem Plane angesetzt haben, abgeben können — vernünftiger Weise wohl denken? etc. Die Feldgrundstücke sind noch immer von einigem Werth und der bürgerliche Ausschuss kann wohl nicht läugnen, daß ein Viertelland nach Beschaffenheit seiner Güte doch noch zu 200 und 300 Fl. geschätzt wird.“ Diese amtliche Aeußerung, ausgesprochen gegen die an demselben Orte befindliche vorgesetzte Behörde, gestattet einen tiefen Einblick in die damaligen Grund- und Erwerbs-Verhältnisse. — Der Besteuerungsplan des Stadtraths wurde von der Stiftsregierung nicht gebilligt und daher nicht zur Ausführung gebracht.

Man bot alle Mittel auf, die Beiträge zur Allmosenkasse zu erhöhen und zu sichern. Im Jahre 1784 wurden deshalb die einzelnen Bürger besonders vorgefordert und die Honorationen der Stadt persönlich durch den Regierungsrath von Schindler und den Bürgermeister um Erhöhung ihrer Beiträge ersucht. Diese Beiträge ergaben zu Ende 1786 einen monatlichen Ertrag von 63 Thalern, für das Jahr 1787 die Summe von 738 Thlr. 14 Gr. Auch die hiesige Garnison gewährte in der damaligen Zeit dergleichen Beiträge, welche im Jahre 1788 52 Thlr. 12 Gr. und im Jahre 1789 50 Thlr. 8 Gr. betragen. Allein diese Beiträge, welche von den Gebern bald vielfach vermindert wurden, waren

zur Befriedigung des Armenbedürfnisses nicht zureichend. Denn im Jahre 1791 erklärte der Rath: zur monatlichen Vertheilung würden 80 Thlr. gebraucht und durch die monatlichen Beiträge nur 50 Thlr. erlangt. Und in einem Berichte von 1794 sprach er sich dahin aus: „Vornehmere und Wohlhabende verringern ihre Beiträge noch häufig; sie sind gegen alle Vorstellungen und Bitten taub.“ — Als im Jahre 1813 die Armen-Kommission an das Publikum die Aufforderung richtete, die fraglichen Beiträge zu erhöhen, wurde eine solche Erhöhung unter Hinweisung auf die damaligen drückenden Zeiten fast durchgängig abgelehnt. Im Januar 1815 bewirkte die Behörde selbst diese Erhöhung. Es war dieselbe im Allgemeinen und theilweise im Einzelnen nicht unerheblich: die gesammten monatlichen Beiträge wurden in der Stadt von 20 Thlr. 12 Gr. 4 Pf. auf 39 Thlr. 4 Gr., in der Altenburg von 14 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. auf 21 Thlr. 19 Gr. 8 Pf. und auf dem Neumarkte von 4 Thlr. — Gr. 10 Pf. auf 6 Thlr. 6 Gr. 3 Pf. vermehrt. Im Einzelnen findet sich als höchster monatlicher Beitrag 1 Thlr. 8 Gr. (Gräfin Zech), dann 1 Thlr. (z. B. v. d. Lochau, v. Könnerig, v. Grünberg) u. s. w. Die erhöhten Beiträge wurden wirklich beigetrieben.

Es war mit diesen sogenannten freiwilligen Beiträgen offenbar eine höchst mißliche Sache. Sie wurden ungern und ungleich bewilligt und ihre Beitreibung war mit Schwierigkeiten verbunden. Schon im Jahre 1772 wurde darüber geklagt, daß Viele eine Gabe überhaupt und auch die Zahlung des Versprochenen verweigert hatten. Zwar sollten nach einem Reskripte der Stiftsregierung vom 14. Mai 1772 Zwangsmaßregeln angewendet werden, nöthigen Falls Gefängnißstrafen eintreten. Wenn indeß dennoch die Einnahmesterne bei der Allmosenkasse im Jahre 1782 auf 1451 Thlr. 5 Gr. und im Jahre 1784 auf 1138 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. sich gesteigert hatten und wenn wir dabei die Nachricht finden, daß „Manche seit 11 Jahren Nichts gezahlt hatten,“ so wird dieß hinreichen, die große Unvollkommenheit zu erkennen, an welcher diese Einrichtung laborirte. Kein Wunder daher, wenn den Zeitraum namentlich von 1791 ab vielfache Klagen über die Unzulänglichkeit der Mittel der Allmosenkasse durchtönen und Bitten um Beihülfe an die Stiftsregierung in fast ununterbrochener Folge gerichtet werden. Unter den dargestellten Verhältnissen muß man es als ein Glück betrachten, daß solche Beihülfen wirklich geleistet werden konnten. Die Stiftsregierung hatte nämlich, um die Schulden der hiesigen Armenkassen zu decken und die Armenkassen namentlich der hiesigen Stadt zu unterstützen, im Jahre 1789 die Konzession zu einer Lotterie bei dem geheimen Consilium in Dres-

den beantragt. Diese Konzession wurde von dem Landesherrn nach und nach zu 25 Lotterien wirklich erteilt. Aus den Ueberschüssen, welche diese Lotterien gewährten, wurde ein Fonds gebildet, welcher den Namen „Ueberschuß-Fonds“ erhielt und — wenn auch durch den Theil, welcher, als das Herzogthum Sachsen mit der Krone von Preußen vereinigt ward, dem Königreich Sachsen zugetheilt wurde, etwas geschwächt — unter diesem Namen noch jetzt besteht. Aus diesem Fonds wurden den hiesigen Armenkassen nach verschiedenen Umständen Unterstützungen gewährt. Nach der im Jahre 1811 erfolgten Vereinigung der Armenkassen der hiesigen Stadttheile betrug diese Unterstützungen jährlich 1000 Thlr., in den Jahren 1812 und 1813 resp. 1700 und 1450 Thlr.

Im Jahre 1815 bewilligte das englische Parlament zur Unterstützung der Hülfbedürftigen in Merseburg und Umgegend 400 Pf. Sterling. Die Armen-Kommission in Merseburg erhielt von diesen englischen Hülfsgeldern 830 Thlr., außerdem von dem Baien-Komite des Leipziger Kreises 60 Thlr.

Nur mit Hülfe derartiger Unterstützungen wurde es möglich, das öffentliche Armenbedürfniß Merseburgs zu befriedigen.

Mit dem Jahre 1818 wurden die Mittel zur Armenpflege aus der in diesem Jahre gebildeten allgemeinen Quotenkasse gedeckt. Zwar wurden freiwillige Beiträge noch immer und bis zum Jahre 1834 in der Stadt und in den Vorstädten eingesammelt. Aber sie erhielten von jener Zeit ab die Natur wirklich freiwilliger Gaben, welche sich fast mit jedem Jahre, von 163 Thlr. im Jahre 1819 bis auf 23 Thlr. im Jahre 1834 verminderten.

Der Zuschuß, welchen die hiesige Armenkasse aus dem Ueberschuß-Fonds erhielt, betrug seit 1818 jährlich 300 Thlr. — eine Summe, welche in einzelnen Jahren etwas erhöht wurde.

Verwaltung des Armenwesens.

Nach der Armen-Ordnung von 1773 sollten die Anweisungen zur Austheilung des Almosens durch den Stadtrath erfolgen.

Im Jahre 1785 wurde „zur Besorgung aller zu den hiesigen Arbeits- und Versorgungs-Anstalten in der Stadt und den beiden Vorstädten gehörigen Angelegenheiten“ eine eigene Regierungs-Deputation niedergesetzt. Der Stiftskanzler selbst stand an deren Spitze. Diese Deputation hielt jeden Freitag Sitzung, wozu der regierende Bürgermeister und der Stadtrichter sich mit einfinden mußten. Es sollten dabei auch auf einzelne Anfragen und Beschwerden sofort mündliche Resolutionen erteilt werden. Wie lange diese Deputation bestanden hat, läßt sich nicht genau angeben.

Außer den schon erwähnten Bettel-Boigten, in der späteren Zeit Armendiener genannt, war früher noch ein Hospital-Boigt vorhanden, welcher im Jahre 1812 mit 7 Groschen wöchentlich besoldet wurde.

Wie die mehrfach allegirte Armen-Ordnung vom 19. Januar 1773 ergiebt, bestand in der Stadt schon seit vielen Jahren eine besondere Armenkasse. Es blieb dieselbe bestehen bis zur Einführung der revidirten Städte-Ordnung. Der Rendant dieser Kasse erhielt nach der Rechnung für 1788 jährlich 37 Thlr. 16 Gr., welches Gehalt im Jahre 1811 auf 100 Thlr. erhöht wurde. Die Erhebung der Allmosen-Beiträge erfolgte durch einen besondern Einsammler, welcher dafür im Jahre 1788 eine Remuneration von 21 Thalern empfing. In diesem Jahre wurde beabsichtigt, das Geschäft dieser Einsammlung durch den bürgerlichen Ausschuß bewirken zu lassen, wogegen indeß der Letztere mit Erfolg protestirte. Im Jahre 1811 wurden drei Einsammler angenommen: für die Stadt mit 30 Thlr. Gehalt, für die Vorstädte mit 20 Thlr. Gehalt und für die Domsfreiheit mit 10 Thlr., später 15 Thlr. Gehalt. Mit dem October 1818 wurden diese Einsammler auf einen reduziert, welcher jährlich 6 Thlr. erhielt.

Diesen Nachrichten über die ältere Verwaltung des Armenwesens müssen noch zwei Bemerkungen über das Verfahren bei Bewilligung und Vertheilung des Allmosens hinzugefügt werden.

1) Mehrfach wurde der Rath von der Stifts-Regierung ermahnt, bei der Aufnahme neuer Einwohner mit Vorsicht zu verfahren. Wahrscheinlich hatte ein Zudrang Auswärtiger, welche bald Unterstützung beanspruchten, dennoch Statt gehabt. Denn es wurde dem Rathe von den Kommissarien der Stifts-Regierung v. Below und v. Langen im Jahre 1790 vorgeschlagen: „bei Vertheilung der Allmosen einen Unterschied zwischen den Eingeborenen hiesiger Stadt und denen, welche sich anhero gewendet hätten und in Armuth gerathen wären, Statt finden zu lassen.“ Ob dieser Rath befolgt werden konnte und wirklich befolgt wurde, darüber ist wenigstens aus den Acten Nichts zu entnehmen.

2) Nach §. 4 der Armen-Ordnung von 1773 erhielten die Hausarmen ihr Allmosen monatlich. Die übrigen Armen mußten wöchentlich jedes Mal am Freitage auf dem Rathhause sich einfinden, wo sie, nachdem sie etliche Lieder abgesungen hatten, ihr Allmosen empfingen. — In einem Konferenzbeschlusse vom 11. October 1793 wurde festgesetzt, daß alle Allmosen-Bezipienten, mit Ausschluß derer Honoratorum und Kranken, bei der wöchentlichen Vertheilung des Allmosens in Person gegenwärtig sein und solches in Empfang nehmen sollten.

Eine durchgreifende Veränderung der Armen-Verwaltung erfolgte im Jahre 1811. Es wurde nämlich durch Reskript der Stiffts-Regierung vom 29 April 1811 „eine fortwährende Armen-Kommission für alle Theile der Stadt unter dem Vorseye zweier Mitglieder der Stiffts-Regierung gebildet, um das Armenwesen der Stadt und der Vorstädte nach gleichen Grundfäzen zu besorgen.“ Man ernannte 6 Distrikts-Vorsteher und 8 Armenpfleger, durch welche das neue Werk gefördert werden sollte. Diese neue Einrichtung, welche am 1. Mai 1811 ihren Anfang nehmen sollte, schien im Allgemeinen eine große Anerkennung zu finden. Die öffentliche Nachricht an das Publikum hierüber vom 27. Juli 1811 sprach sich am Ende in folgender Weise aus: „Ein schöner Stern ist für Merseburg aufgegangen. Wohl uns, wenn wir seinem Lichte folgen und in seinem Lichte handeln! Aber Eifer, Bereitwilligkeit und eine den Hindernissen angemessene Kraft-Anstrengung heischt alles Gute. Dies ist das ewige Gesetz für das Unvollkommene, das nach dem Vollkommenen ringt, und der Lohn bleibt nicht aus.“

Nach Auflösung der Stiffts-Regierung und nach Eintritt der preussischen Regierung im Jahre 1816 wurde der Polizei-Direktor v. d. Heydt an die Spitze der Armen-Kommission gestellt. Auch die preussische Regierung erkannte es als nothwendig, daß die Armen-Polizei in der hiesigen Stadt ohne alle Rücksicht auf die Verschiedenheit der Jurisdiktion von einer Behörde und von einem Gesichtspunkte aus fortverwaltet werde. Und so geschah es. Die Armen-Kommission blieb bestehen bis zur Einführung der revidirten Städte-Ordnung, mit welcher diese gemeinsame Verwaltung eine gesetzliche Basis erhielt und auf die Behörden der Gesamtstadt überging.

B. von 1833—1861.

Nach Einführung der revidirten Städte-Ordnung wurde eine besondere Armen-Deputation für die Gesamtstadt gebildet. Es wurde dieselbe zusammen gesetzt aus einem Magistrats-Mitgliede, vier Bürgern der Gesamtstadt, darunter zwei Stadtverordneten, dem Armen-Arzte und dem Armen-Wund-arzte. (Nr. 15 des städtischen Statuts vom 1. April 1839.) Nach der für die Stadt Merseburg entworfenen Armen-Ordnung vom 18. März 1840 traten diesen Mitgliedern noch hinzu die drei Geistlichen der städtischen und vorstädtischen Parochien, im Jahre 1854 auch der Dom-Diakonus. Zum Zwecke der Armen-pflege wurde die Gesamtstadt in 8 Bezirke getheilt und für jeden Bezirk ein Vorsteher — Armen-Bezirks-Vorsteher —

bestimmt. (§. 2 der Armen-Ordnung.) Die Obliegenheiten derselben sind in einer besonderen Instruktion zusammen gestellt. Die Vorsteher sind der Armen-Deputation untergeordnet, nehmen aber an deren Sitzungen, welche in der Regel allmonatlich Statt finden, mit Antheil. Unter Berücksichtigung der Anträge und Gutachten der Vorsteher wird die Art und der Umfang der Unterstützungen bestimmt. Die bewilligten Geld-Spenden müssen durch die Empfänger, wenn sie durch Krankheit nicht behindert sind, bei den Vorstehern an jedem Freitage abgeholt werden. Von den Bestern werden auch die Brod- und Loh-Karten ausgegeben. Wie die Bewilligung der Armen-Unterstützungen, so wird auch deren Wegfall von den Vorstehern in Anregung gebracht. Zwei Armendiener überwachen mit den Vorstehern die einzelnen Almosen-Empfänger.

Die Armen-Deputation hat mit den Vorstehern für die Erörterung, Feststellung und Befriedigung des Unterstützungs-Bedürfnisses zu sorgen. Es ist hier stets anerkannt worden, daß die öffentliche Armenpflege von einem Geldaufwande für die Verwaltung möglichst befreit bleiben, mit der Wärme menschenfreundlicher Nächstenliebe behandelt und darum im Wesentlichen auf die Schultern geeigneter Gemeindegossen gelegt werden müsse. Um dieß zu erreichen, werden diejenigen Angelegenheiten dieses Verwaltungszweiges, mit welchen ein größeres Schreibwerk verbunden ist und welche namentlich einer rechtlichen Beurtheilung unterliegen, dem Magistrate selbst vorbehalten. Es gehören dahin insbesondere Ersatzforderungen und Prozesse. So wurde es bis jetzt hier immer möglich, die Aemter der Armen-Deputation und der Bezirks-Vorsteher unentgeltlich verwaltet zu sehen. Selbst die Dirigenten der Armen-Deputation gehörten stets zur Zahl der unbesoldeten Magistrats-Assessoren. Es waren dieß die Assessoren Köppe bis zum 6. October 1838, von dieser Zeit ab Karlstein, welchem am 10. August 1860 Kühn in diesem Amte folgte. Diese unentgeltliche Hingabe verdient um so größere Anerkennung, als es satzsam bekannt ist, daß die Verwaltung der Aemter des Armenwesens mit vielfachen Schwierigkeiten, Mühen, Opfern, in vielen Fällen sogar mit Untand verbunden ist. Von Seiten der Stadtverwaltung wurde diese Anerkennung wohl nie verabsäumt. Zwei Mal gelang es, auch eine Anerkennung des Staates herbeizuführen: es wurde dem Assessor Karlstein im Jahre 1852 der rothe Adler-Orden 4. Klasse und dem Armen-Bezirks-Vorsteher, Böttchermeister Schulze, der dieses Amt ungefähr 20 Jahre lang verwaltet hatte und noch verwaltet, im Jahre 1857 das allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Die

Mittel der städtischen Armen-Verwaltung

sind im Allgemeinen

1. solche, welche der Armenkasse aus eigenem Vermögen, Stiftungen, aus Kirchen, durch Vereine, gewisse Abgaben und Strafgelder zc. zufließen,
2. Zuschüsse, welche die Stadt aus der Kämmerer-Kasse zu gewähren hat und welche mit der Kommunal-Steuer von den Steuerpflichtigen aufgebracht werden müssen.

Was die unter Nr. 1 bezeichneten Einnahmen anlangt, so kamen, wie schon oben bemerkt wurde, die Beiträge von den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, seit dem Jahre 1843, die von dem Aufdingen, Possprechen und Meisterwerden bei den Innungen seit dem Jahre 1846 und die von Hochzeiten und Trauungen seit dem Jahre 1855 in Wegfall. Dagegen traten den Einnahmen der Armen-Kasse seit dem Jahre 1836 hinzu

die Zinsen von Kapitalien (die Armen-Kasse erhielt aus dem Andreas-Fonds ein Kapital von 3000 Thalern) und die in demselben Jahre hier eingeführte Hund- und Nachtigallen-Steuer.

Die Zuschüsse mit 300 Thalern aus der Regierungshauptkasse und mit 50 Thalern aus der Haupt-Instituten-Kasse sind unverändert geblieben. — Die Zinsen aus Legaten und Stiftungen haben sich um einige Thaler erhöht. Es wurde von den Stadtbehörden über die, leider auch hier immer seltener werdenden milden Stiftungen mit Sorgfalt gewacht. Als im Jahre 1842 bei dem Ordnen des Archivs ermittelt wurde, daß man ein von Brandensteinisches Legat von 100 Thalern im Jahre 1804 verwendet und verausgabt hatte, wurde die Wiederherstellung dieser Stiftung sofort beschlossen und bewirkt.

Es sollen die desfalligen Einnahmen der städtischen Armenkasse für die Jahre 1833 und 1860 speziell verzeichnet und neben einander gestellt werden:

1833		1860		
rsß	Sgr. s	rsß	Sgr. s	
300	—	300	—	Zuschuß aus der Regierungshauptkasse,
50	—	50	—	Zuschuß aus der Haupt-Instituten-Kasse,
84	24 5	89	5	aus Legaten und Stiftungen,
50	8 2	—	—	von Handlungen der freiwilligen Gerichts-
				barkeit,
16	12 8	27	21	aus den Kirchen,
17	18 6	—	—	von Hochzeiten und Kindtaufen,
519	3 9	466	26	Latus.

1833			1860			
fl.	Sgr.	δ.	fl.	Sgr.	δ.	
519	3	9	466	26	—	Transport.
3	25	—	—	—	—	von Aufdingen und Loßsprechen,
111	10	—	—	—	—	Meisterrechtsgelder,
8	—	—	5	—	—	von Redouten,
23	—	—	—	—	—	Beiträge aus der Gesamtstadt,
152	23	6	80	6	3	außerordentliche Beiträge,
48	15	—	36	—	—	Miethzinsen,
—	—	—	15	15	8	Erbzinsen und Lehngelder,
—	—	—	140	—	10	Kapitalzinsen,
—	—	—	203	—	—	Hunde- und Nachtigallen-Steuer,
—	2	6	2	22	6	Strafsgelder,
235	9	—	14	23	4	Zusgemein.
1101	28	9	964	4	7	in Summa.

Wenn erwogen wird, daß die Einnahmen an „außerordentlichen Beiträgen“ und „Zusgemein“ in den verschiedenen Jahren sehr verschieden sind und gerade in dem Jahre 1833 etwas hoch erscheinen, so kann angenommen werden, daß die oben verzeichneten Mittel der Armen-Kasse in dem fraglichen Zeitraume im Allgemeinen wenigstens sich nicht vermindert haben.

Daß diese eigenen Einnahmen der Armen-Kasse zur Bestreitung des Armen-Bedürfnisses selbst in gewöhnlichen Verhältnissen unzureichend waren, ist wohl ohne Weiteres einleuchtend. Die Defizits der Armen-Kasse mußten durch Zuschüsse gedeckt werden, welche aus der Kammerei-Kasse gewährt und mit der Kommunal-Einkommen-Steuer aufgebracht wurden. Um diese Zuschüsse möglichst zu vermindern, wurde der Armen-Kasse seit dem Jahre 1851 jährlich eine Summe aus dem Wahlsteuer-Drittel-Fonds überwiesen: 1851 300 Thlr., von 1852—1854 600 Thlr., von 1855—1858 1000 Thlr., von 1859—1861 1448 Thlr. In dem Etat für 1862—1864 wurde diese Summe auf 2100 Thlr. erhöht.

Eine spezielle Verzeichnung der Zuschüsse, wie sie für jedes einzelne Jahr aus der Kammerei-Kasse geleistet werden mußten, kann hier füglich unterbleiben. Aus dem jährlichen Gesamt-Aufwande der städtischen Armen-Verwaltung, welcher weiter unten zusammengestellt werden wird, ist die Höhe dieser Zuschüsse leicht zu entnehmen.

Außerordentliche Verhältnisse, Jahre, in welchen Theuerung und Seuchen den Aufwand steigerten, erforderten natürlich außerordentliche Mittel. Dieselben wurden herbeigeschafft durch besondere Sammlungen freiwilliger Beiträge und durch außerordentliche Zu-

schüsse, welche nicht nur aus dem Mahlsteuer-Drittel-Fonds, sondern auch aus den Verwaltungs-Ueberschüssen der städtischen Sparkasse gewährt werden konnten.

Es soll nunmehr nachgewiesen werden, von welcher Art und von welchem Umfange die Unterstützungen waren, welche die Kommunal = Armenpflege gewährte.

Aus der nachfolgenden Tabelle wird dieß für die einzelnen Jahre von 1833 bis 1861 zu entnehmen sein.

Jahr.	Zur Unterstützung in		Ausserordentliche Unterstützungen.	Veslehungen.	Miechzinsen.	Speisung.	Erziehung armer Kinder.	Unterricht armer Kinder.	Versorgung der Hospitalliten.	Kranken = Anstalt.	Medizin.	Begräbniskosten.	Summa.
	Gelb.	Brod.											
	2/3	2/3	2/3	2/3	2/3	2/3	2/3	2/3	2/3	2/3	2/3	2/3	2/3
1833	1109	761	57	113	82	100	542	600	171	87	223	17	3862
1834	960	609	47	133	76	46	548	600	162	85	204	18	3488
1835	1092	805	27	134	65	92	563	600	206	68	231	15	3898
1836	1214	858	19	54	60	129	528	600	258	67	193	10	3990
1837	1121	860	26	83	47	119	413	600	198	81	247	20	3815
1838	1013	1220	13	117	42	185	339	600	145	97	240	18	4029
1839	1241	1578	26	130	44	188	309	600	206	123	226	10	4651
1840	1419	1196	41	180	54	154	412	600	184	236	227	12	4715
1841	1562	917	11	114	95	243	408	600	173	193	274	14	4604
1842	1407	1019	82	107	99	164	391	600	259	196	291	—	4615
1843	1590	1336	321	89	103	157	363	600	374	168	258	—	5389
1844	1602	955	33	77	99	191	313	600	419	125	291	—	4795
1845	1520	922	209	86	101	234	281	600	408	133	278	—	4772
1846	1570	1298	29	71	103	99	247	600	407	158	272	—	4854
1847	1872	1838	697	47	103	116	220	600	462	154	364	—	6473
1848	1951	885	97	35	109	158	222	600	400	172	370	49	5048
1849	1990	689	90	73	120	176	229	600	382	220	389	113	5071
1850	1917	634	12	14	122	300	271	600	225	258	436	197	4986
1851	2165	913	15	50	133	215	314	600	174	196	437	57	5309
1852	2421	1166	22	20	126	281	389	600	175	336	336	45	5917
1853	2227	1134	32	29	117	350	370	600	216	152	349	39	5615
1854	2326	1516	63	25	114	295	384	600	200	329	347	31	6230
1855	2491	1723	51	36	112	381	411	600	232	329	386	55	6807
1856	2709	1436	153	60	108	309	472	600	239	836	599	124	7645
1857	2578	1008	145	71	95	216	451	600	264	1258	508	63	7257
1858	2495	902	79	82	88	249	514	600	321	663	514	54	6561
1859	2564	801	81	53	86	203	356	—	287	208	544	65	5248
1860	2473	782	103	73	81	265	367	—	278	285	414	72	5193
1861	2345	785	169	91	110	306	473	—	312	246	400	59	5296

Wie aus der vorstehenden Uebersicht hervorgeht, bestanden die Unterstützungen, welche den Armen von Seiten der Kommune gewährt wurden, in Geld, Brod, Bekleidung, Miethzins, Heizung, Erziehung und Unterricht, Krankenpflege und Medizin und in Begräbniskosten. Es waren dieß die gewöhnlichen und ordentlichen Unterstützungen.

In denjenigen Jahren, in welchen die Preise der ersten Lebensbedürfnisse eine ungewöhnliche Höhe erreichten oder Epidemien verheerend auftraten, mußten natürlich noch außerordentliche Maasregeln zur Ueberwindung des gesteigerten Nothstandes ergriffen werden. Ueber diese außerordentlichen Maasnahmen soll zunächst Einiges bemerkt werden.

Jahre der Theuerung waren 1843, 1847, 1853 bis 1856; unsere Stadt wurde heimgesucht in den Jahren 1849 und 1850 von einer Cholera-, 1856 von einer Typhus- und 1857 von einer Ruhr-Epidemie. Der Zeitraum, welchen dieser Bericht umfaßt, bestand hiernach zum dritten Theile aus Nothjahren.

Im Jahre 1842 war die Kartoffel-Grndte mißrathen. Es wurden daher zu Anfang 1843 auf Kosten der Armenkasse 300 Berliner Scheffel Kartoffeln gekauft und davon 222 Scheffel zu einem ermäßigten Preise à 26 Sgr. 3 Pf. wieder verkauft. Im Februar 1843 wurde eine Suppen-Anstalt errichtet, aus welcher die ärmeren Einwohner 30 Tage lang täglich 100 bis 110 Portionen unentgeltlich geliefert erhielten. In diese Anstalt wurden 70 Scheffel Kartoffeln abgegeben.

Größer war die Noth im Jahre 1847. Es wurden durch die Kommune von den Königl. Rentämtern in Weizensfels und Freiburg, von den hiesigen Kreisständen und dem Fabrikanten Bolze in Salzmünde

141 Scheffel Weizen,

1142 " Roggen und

261 " Gerste

und von dem Kaufmann von Posern in Leipzig
70 Centner 81 Pfund russisches Mehl
angekauft.

Das gewonnene Mehl wurde theils zu Brod verbacken — 26,027 Stück — theils in kleineren Portionen wieder verkauft, Brod und Mehl natürlich zu billigeren Preisen. Die Kommune hatte hierbei einen Verlust von 1036 Thalern 29 Sgr. 1 Pf.

Ferner wurden 679 Scheffel Kartoffeln gekauft und den Armeren mit einem Verluste von 307 Thalern 10 Sgr. 1 Pf. abgelassen.

Die Preise der ersten Lebensbedürfnisse gingen schon seit dem

Jahre 1851 in die Höhe und steigerten sich bis zum Jahre 1856. Im Jahre 1854 sahen sich in Folge dessen die Stadtbehörden veranlaßt, 330 Scheffel Roggen und 28 Wispel Kartoffeln anzukaufen. Der Roggen wurde gemahlen und das Mehl zu Brod verbacken. Es wurden 6432 Stück Brode à 5 Pfund gewonnen und das Pfund für 1 Silbergroschen — der wirkliche Preis stieg pro Pfund bis zu 1 Sgr. 6 $\frac{1}{4}$ Pf. — an die ärmeren Einwohner verkauft. Dieses Geschäft wurde durch den Stadtverordneten Kaufmann Beckolt mit kaufmännischer Umsicht vollführt, so daß die Kommune diese ganze wohlthätige Maßregel mit einem Verluste von nur 94 Thalern 8 Sgr. 6 Pf. auszuführen vermochte. Der Verlust bei dem Wiederverkauf der Kartoffeln betrug nur 63 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. — Aus einer in den Monaten Februar und März 1855 auf Kosten der Armen-Verwaltung eingerichteten Suppen-Anstalt wurden 6074 Portionen verkauft. Das Quart kostete mit einem kleinen Stück Fleisch 1 Silbergroschen. Diese Unterstützungs-Maßregel erforderte einen Zuschuß von 45 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. Im Jahre 1856, in welchem neben der Theuerung eine Typhus-Epidemie auftrat, wurde die Suppen-Anstalt wiederum ins Leben gerufen: es wurden in der Zeit vom 3. Januar bis zum 15. April 18,921 Portionen à $\frac{1}{4}$ Quart Gemüse oder Suppe für 6 Pf. verkauft. Die dadurch entstandene Mehr-Ausgabe betrug für die Kommune 91 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Was hiernächst die gewöhnlichen aus der vorstehenden Tabelle ersichtlichen, durch die Armen-Verwaltung verabreichten Unterstützungen anlangt, so ist über diejenigen, welche in Geld erfolgten, etwas Besonderes nicht hervorzuheben, in Betreff der übrigen dagegen Folgendes zu bemerken.

Brod.

In früherer Zeit wurde durch die Armen-Verwaltung selbst das erforderliche Getreide angekauft; sie ließ dasselbe vermahlen und das Brod nach dem wöchentlichen Bedürfnisse durch einen Bäcker backen. Später und namentlich in dem Zeitraume, über welchen diese Darstellung sich verbreitet, wurde das Brod durch einen Bäcker geliefert. Die Lieferung wurde dem Mindestfordernenden übertragen, immer nur auf 3 Monate und nach den Geboten welche dabei auf 10 Pfunde abgegeben worden waren. Es wurde dabei bedungen, daß das Brod von „reinem, gesunden Roggenmehle, nicht zu schwer und gut ausgebacken sein müsse.“ Die Bezahlung erfolgte in monatlichen Raten. — Vom November 1837 ab wurde bestimmt, daß das Brod „in guter Qualität ganz so, wie das hausbackne Brod zum Verkauf gestellt wird, gebacken werden solle.“ Die Bezahlung erfolgte nach Maßgabe der damals

Statt findenden polizeilichen Taxen. Für jedes fehlende Loth mußte der Lieferant eine Konventional-Strafe von 10 Silbergroschen entrichten. Die Kontrakte wurden auf eine einmonatliche Dauer beschränkt. Vom April 1839 trat die Veränderung ein, daß der Lieferant für je 5 Pfund Brod einem Abzuge von 4 Silberpfennigen zu Gunsten der Armenkasse sich unterwarf — ein Abzug, welcher vom October 1840 ab auf 2 Silberpfennige ermäßigt und im Jahre 1844 Statt für je 5 Pfund Brod, für je 3 Sgr. festgesetzt wurde. Für den Fall, daß das Brod nicht die bedingene Güte hatte, wurden Konventional-Strafen stipulirt. Unrichtiges Gewicht wurde seit 1842 nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen mit 1—5 Thaler bestraft.

Mit dem 1. October 1845 kamen in Folge der allgemeinen Gewerbe-Ordnung die polizeilichen Brod-Taxen in Wegfall. Die Bezahlung des Bäckers des Armenbrodes erfolgte von nun ab nach dem monatlichen Durchschnitts-Marktpreise des Roggens und an die Stelle der polizeilichen Strafen traten die für das Brod von schlechter Beschaffenheit bestimmten Konventionalstrafen.

In dem Ueuerungs-Jahre 1847 wurde der Beschluß für gerechtfertigt gehalten: den Armen Kommißbrod zu liefern. Die Bezahlung des Bäckers wurde dahin regulirt, daß er, wenn der Scheffel Roggen unter $2\frac{1}{2}$ Thlr. kostete, 7 Sgr. 6 Pf., bei einem Preise von $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Thlr. — 11 Sgr. 3 Pf. und über $3\frac{1}{2}$ Thlr. — 15 Sgr. — der Armenkasse zu Gute rechnen mußte. Das Kommißbrod, vom Mai bis zum October verabreicht, wurde für die Almosen-Empfänger, großen Theils alte und schwache Personen nicht für passend erachtet und deshalb vom October 1847 ab wieder hausbackenes Brod unter den früheren Bedingungen geliefert. Und dabei ist es bis jetzt unverändert geblieben. Auch in den Ueuerungs-Jahren 1852—1856 wurde die Lieferung von Kommißbrod ausdrücklich abgelehnt.

Es wird von einigem Interesse sein, wenn der Brodbedarf der städtischen Armen-Verwaltung für die einzelnen Jahre zusammen gestellt und der dadurch entstandene Geld-Aufwand mit Andeutung der Preise pro Pfund daneben bemerkt wird. Es geschieht dieß in der nachfolgenden Uebersicht:

Jahr.	Verbrauch nach Pfunden.	Gelb-Be-trag. <small>in Pf.</small>	Preis eines Pfundes.
1833	44,427	761	8 δ , $5\frac{2}{3}$ δ .
1834	42,415	609	$5\frac{2}{3}$ δ , $4\frac{4}{5}$ δ .
1835	48,338	805	6 δ .

Jahr.	Verbrauch nach Pfund.	Geld= Be- trag. nß	Preis eines Pfundes.
1836	51,545	858	6 δ.
1837	49,609	860	6 δ, $7\frac{43}{131}$ δ.
1838	47,057	1220	$7\frac{43}{131}$ δ, $9\frac{1}{4}$ δ, 1 Sgr.
1839	51,534	1578	1 Sgr., $11\frac{1}{5}$ δ, $10\frac{1}{5}$ δ,
1840	51,758	1196	$10\frac{1}{5}$ δ, 8 δ, 9 δ, 7δ.
1841	51,040	917	7 δ, auch etwas billiger.
1842	46,020	1019	$6\frac{11}{2}$ δ, $7\frac{2}{3}$ δ, $9\frac{1}{10}$ δ, $10\frac{4}{15}$ δ.
1843	46,774	1336	$10\frac{4}{15}$ δ, $9\frac{3}{5}$ δ, $11\frac{3}{5}$ δ, 1 Sgr. $11\frac{4}{5}$ δ, $9\frac{1}{5}$ δ,
1844	44,451	955	$8\frac{5}{8}$ δ, $6\frac{15}{8}$ δ.
1845	39,336	922	$7\frac{1}{5}$ δ, $11\frac{7}{11}$ δ.
1846	39,708	1298	$9\frac{1}{2}$ δ, 1 Sgr. 4 δ.
1847	46,044	1838	1 Sgr. 4δ, 1 Sgr. 8δ, 1 Sgr. 10δ, 1 Sgr. 3δ, 11δ.
1848	44,497	885	11 δ, 6 δ.
1849	42,123	689	$6\frac{1}{3}$ δ, $5\frac{9}{11}$ δ.
1850	34,278	634	$8\frac{5}{8}$ δ, $5\frac{5}{8}$ δ.
1851	34,209	913	1 Sgr. $1\frac{5}{7}$ δ, $7\frac{11}{2}$ δ.
1852	34,329	1166	1 Sgr. $2\frac{2}{5}$ δ, $11\frac{1}{2}$ δ.
1853	32,750	1134	1 Sgr. $3\frac{5}{5}$ δ, 11 δ.
1854	35,777	1516	1 Sgr. $6\frac{3}{4}$ δ, 1 Sgr. $2\frac{1}{2}$ δ.
1855	37,897	1723	1 Sgr. $8\frac{4}{5}$ δ, 1 Sgr. 2 δ.
1856	35,651	1436	1 Sgr. $7\frac{1}{5}$ δ, $10\frac{7}{19}$ δ.
1857	33,532	1008	1 Sgr. $\frac{3}{8}$ δ, $10\frac{14}{37}$ δ.
1858	30,477	902	$9\frac{1}{4}$ δ, 1 Sgr. $1\frac{6}{7}$ δ.
1859	$25,543\frac{1}{2}$	801	$11\frac{1}{4}$ δ, 1 Sgr. $\frac{6}{7}$ δ.
1860	$22,205\frac{1}{2}$	782	1 Sgr. $2\frac{1}{2}$ δ, 1 Sgr. $\frac{1}{5}$ δ.
1861	23,672	785	$11\frac{3}{7}$ δ, 1 Sgr. $1\frac{5}{7}$ δ.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß der Bedarf oder doch der Verbrauch des Brodes in den Jahren seit 1850 abgenommen, gegen mehrere der früheren Jahre um mehr als die Hälfte sich vermindert, der Kostenbetrag aber im Verhältniß sich erheblich gesteigert hat. Vergleichen wir beispielsweise das erste und das vorletzte Jahr dieses Zeitabschnitts. Im Jahre 1833 wurden 44,427 Pfund Brod verbraucht, welche 761 Thaler kosteten; im Jahre 1860 wurden $22,205\frac{1}{2}$ Pfund, also nur die Hälfte verabreicht; der Kostenaufwand betrug aber 782 Thaler, mithin mehr als im Jahre 1833. — Diese Thatsache ist nicht ohne Einfluß auf die weiter unten zu berührende Frage, ob und in welcher Weise das städtische Armen-Bedürfniß sich vermehrt hat.

Bekleidung.

Die desfallsigen Unterstützungen von Seiten der städtischen Armen-Verwaltung sind nicht von großer Erheblichkeit. Es findet dieß ohne Zweifel darin seine Erklärung, daß der hier seit einer langen Reihe von Jahren bestehende Frauen-Verein gerade nach dieser Richtung hin wesentlich mit thätig war und insbesondere um die zu konfirmirenden armen Kinder sich sehr verdient machte. Auch wurden durch die hiesige Freimaurer-Loge seit dem Jahre 1839 jährlich 9 Konfirmanden bekleidet.

Miethzinsen.

Nur das Hospital-Gebäude St. Sixti bietet zur Aufnahme armer wohnungsloser Familien und Individuen, welche ganz oder theilweise arbeitsunfähig sind, einige Räumlichkeiten. Dieses Hospital muß nicht selten benützt werden, um Exmittirten vorübergehend ein Unterkommen zu gewähren.

Seit dem Jahre 1841 zahlt die Armen-Kasse jährlich 45 Thaler Miethzins an den Fonds der deutschen Hauses für die darin befindlichen Lokalen der Kinder-Bewahr-Anstalt. Diese Ausgabe ist in der obigen Nachweisung in der Kolonne „Miethzinsen“ mit enthalten.

Unter diesen Verhältnissen kann der desfallsige Aufwand der städtischen Armen-Kasse nicht als bedeutend betrachtet werden.

Heizung.

Wohl in allen Wintern, welche durch strenge oder anhaltende Kälte sich auszeichneten, wurden die ärmeren Einwohner mit Heizungs-Material auch durch die Privat-Wohlthätigkeit unterstützt. — Eine Reihe von Jahren hindurch erhielten die hiesigen Armen ein Quantum Holz aus der Waldung des Majors von Trotha auf Schkopau — eine Spende, welche mit dem im Jahre 1848 erfolgten Tode dieses Wohlthäters aufhörte.

Eine große Erleichterung für die ärmeren Familien ist es, daß ihnen jährlich eine Quantität Holz gegen die Forst-Lage aus den nächst gelegenen Königl. Forsten abgelassen wird.

Der Aufwand für Heizung des Hospitals St. Sixti und der Kranken-Anstalt ist in der Summe, welche die Nachweisung angiebt, mit inbegriffen.

Erziehung und Unterricht armer Kinder.

Ueber das der Gesamtstadt zustehende Theilnahme-Recht an der hiesigen Christianen-Waisen-Erziehungs-Anstalt wird auf die obige Darstellung „städtische Berechtigungen Nr. 17“ Bezug ge-

nommen. Bis zum Jahre 1855 waren es 65 Stadtkinder, welche sich zur Erziehung in dieser Anstalt befanden. Seit jener Zeit hat sich diese Zahl wohl etwas vermindert. — Wenn es auch der Armen-Verwaltung noch immer gelingt, die zur Versorgung ihr anheim fallenden Kinder im Allgemeinen gegen eine Entschädigung von 12 Thalern jährlich in Familien unterzubringen — wenn die Kinder noch sehr klein, kränklich oder etwas verwildert sind, muß ein höheres Erziehungsgeld gezahlt werden — so erscheint doch der desfallige Aufwand der Armen-Kasse nicht unerheblich. Epidemien vergrößern natürlich in der Regel die Zahl der der Armenpflege anheim fallenden Kinder. Am Höchsten stieg dieser Aufwand nach dem Cholera-Jahre 1832.

Der Unterricht armer Kinder erfolgte in der Stadt-Parochie bis zum Jahre 1850 in einer gesonderten Armen- oder Freischule. Dahin wurden alle Kinder gewiesen, für welche das Schulgeld auch nicht theilweise entrichtet werden konnte. In dem genannten Jahre wurde diese Freischule aufgehoben; auch die ärmsten Kinder besuchen seit dieser Zeit die zweite Bürgerschule.

Für den Unterricht armer Kinder zahlte die Armenkasse seit dem Jahre 1831 einen erhöhten Zuschuß von 600 Thalern jährlich und zwar 400 Thaler an die städtische und 100 Thaler an jede der vorstädtischen Schulkassen. Mit dem Jahre 1859 trat eine Vereinigung der verschiedenen Schulgemeinden und Schulkassen ein. Da die Kämmerer-Kasse, wie die Defizits der Armen-Kasse, von nun ab auch die der Schul-Kasse zu decken hatte, so konnte der Zuschuß, welchen die Armen-Kasse den Schulkassen für den Unterricht armer Kinder gewährte, mit dem genannten Jahre in Wegfall gebracht werden.

Verpflegung der Hospitaliten.

Die Hospitaliten, fast insgesammt schwächliche und kränkliche Personen, werden zum Fegen der Straßentheile, deren Reinigung der Kommun obliegt und für Private gegen Bezahlung übernommen wird, mit benutzt. In gleicher Weise wird eine Beschäftigung der Hospitaliten in dem Wegfahren der Torfasche gefunden. Dadurch verdienen die Hospitaliten einen Theil der Kosten, welche durch ihre Unterhaltung entstehen. Dieser Erwerb muß von dem in der Tabelle angegebenen Unterhaltungskosten-Betrage in Abzug gebracht werden.

Dagegen sind die Kosten für das Brod, welches den Hospitaliten verabreicht wird, in der Kolumne „Brod“ mit enthalten.

Armen-Krankenpflege.

Um den erkrankten armen Einwohnern die nöthige Hilfe zu gewähren, wurde hier schon seit vielen Jahren ein Armen-Arzt,

bis zum 22. März 1856 auch ein Armen-Wundarzt angestellt und besoldet. Es fungirten die Armen-Aerzte Dr. Herzog bis zum November 1850, Dr. Ruck bis zum 10. Januar 1856 und seit dem 1. Februar 1856 Dr. Triebel. Der Armen-Wundarzt Dürbeck verstarb am 22. März 1856. Von dieser Zeit ab wurde ein Armen-Wundarzt nicht wieder angestellt; die wund-ärztlichen Geschäfte wurden von dem Armen-Arzte mit übernommen, dem hierbei ein besoldeter Chirurgen-Gehilfe helfend zur Seite gestellt ward.

Seit dem Ende des Jahres 1841 besteht hier die Einrichtung, daß die sämtlichen hiesigen Aerzte franke Arme in Behandlung nehmen können. Das Bedürfnis zur Gewährung freier Medikamente muß in diesen Fällen von der Armen-Deputation besonders anerkannt und genehmigt werden. Vorausgesetzt wird hierbei, daß die Aerzte bei Verordnung der erforderlichen Heilmittel sich im Allgemeinen innerhalb der Grenzen der Hufelandschen Armen- und der preussischen Militair-Pharmacopäa bewegen.

Bis zum Jahre 1848 befand sich die städtische Kranken-Anstalt in dem Hintergebäude des Hospitals St. Sixti. Die Räumlichkeit war zu beengt, die unmittelbare Nähe der Hospitaliten von störendem Einfluß. Nach einem allerhöchsten Orts bestätigten Reglement vom 1. Mai 1813 war das Hospital-Gebäude St. Andreae für eine städtische Kranken-Anstalt bestimmt. Dazu wurde dieses Gebäude im Jahre 1848 eingerichtet. Die Krankenpflege erhielt dadurch eine wesentliche Verbesserung.

Die

Medizin

für die frankten Armen wurde von den hiesigen beiden Apothekern, welche hierbei nach den Kalender-Jahren alterniren, geliefert. Es gewährten dieselben nach einem Kontrakte vom 1. Juni 1836 der Armenkasse einen Rabatt von 15 und bei einem Monats-Betrage über 40 Thlr. 25 Prozent. Mit dem Jahre 1852 wurde dieser Rabatt auf 20 Prozent und in allen Fällen, wo für einen Kranken in dem Krankenhause pro Tag 8 Silbergroschen gezahlt wird, auf 5 Prozent normirt. Uebrigens haben sich die Apotheker verpflichtet, Chamillen, Fliederblumen, Senfpulver und schwarze Seife auch in den kleinsten Quantitäten der Armen-Verwaltung zu kaufmännischen Preisen zu liefern. — Wie die obige Nachweisung ergibt, hat sich der Aufwand für Medikamente in dem Zeitschnitte, über welchen berichtet wird, mindestens um das Doppelte gesteigert.

Begräbniskosten.

Die Beerdigung der verstorbenen Allmosen-Empfänger erfolgte

früher mit der sogenannten Klappe, dem schon oben erwähnten Sarge „semel pro semper“, dessen Benutzung in allen solchen Fällen möglich war. Wie zweckmäßig diese Einrichtung auch erscheinen mochte, so war dieselbe doch der allgemein herrschenden Sitte entgegen und vermochte selbst durch eine länger als 30jährige Anwendung den Widerspruch nicht zu überwinden, welchen sie auch in den Armeren gefunden hatte. Die Behörden glaubten daher, dem in einer ruhig gehaltenen Petition im Jahre 1848 ausgesprochenen Wunsche, diese Einrichtung zu beseitigen, entsprechen zu müssen. Seit der Mitte des genannten Jahres wurden die Leichen der Almosen-Empfänger wiederum in gewöhnlichen Särgen begraben, welche auf Kosten der Armen-Kasse beschafft wurden.

Bei den Almosen-Beerdigungen mußten der Leichenbitter, die Leichenwäscherin, der Todtengräber und die Leichenträger ihre Dienste seit einer Reihe von Jahren ohne Entgelt leisten. Es wurde dies als eine Härte erkannt. Vom 1. Mai 1859 ab erhielten diese Personen für ihre Dienstleistungen bei Almosen-Begräbnissen kleine Remunerationen, welche im Ganzen bei dem Begräbniß eines Erwachsenen 25 Silbergroschen und bei dem eines Kindes 15 Silbergroschen betragen.

In der obigen tabellarischen Uebersicht, auf welche sich die vorstehenden Erläuterungen beziehen, sind die von der städtischen Armen-Verwaltung gewährten direkten Unterstützungen enthalten. Außerdem wurde von Seiten dieser Verwaltung auch noch in indirekter Weise Hilfe gewährt und namentlich für

Beschäftigung und Arbeit

Sorge getragen.

Seit dem Jahre 1848 wurden meist in jedem Frühjahr, wo es an Gelegenheit zu Handarbeiten zu mangeln pflegt, ärmere Handarbeiter eine Zeitlang auf Kosten der Kommune beschäftigt. Diese Arbeit bestand namentlich in dem Zufüllen und Urbarmachen einer Fläche des Gotthardtsteiches, welche die Stadt hinter dem sogenannten Frosche käuflich erworben hatte. In dem Etat des Mahlsteuer-Drittel-Fonds wurden zu dieser Beschäftigung jährlich 300 Thaler ausgesetzt. Diese Summe wurde in einzelnen Jahren überschritten, in manchen Jahren nicht ganz, bisweilen auch gar nicht verwendet.

Im Jahre 1853 wurde eine Strohflechte-Anstalt ins Leben gerufen. Sie wurde nur bis zum Winter 1855 fortgesetzt, dann aber hauptsächlich aus dem Grunde sistirt, weil der Absatz der Fabrikate mit vielfachen Schwierigkeiten verbunden war. Die Armen-Verwaltung mußte hierbei Geld zusetzen und das schließliche Defizit im Betrage von ungefähr 279 Thalern auf die Armen-Kasse übernehmen.

Neben der Kommunal-Armenpflege, deren Wirksamkeit die vorstehende Darstellung betrifft, wurde den ärmeren Einwohnern noch mannigfache Fürsorge zugewendet. Zunächst müssen zwei Anstalten erwähnt werden, die im Wesentlichen zu dem Zweck errichtet wurden, der Verarmung vorzubeugen:

Die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalt, welche die noch nicht schulpflichtigen Kinder der ärmeren Bewohner aufnimmt, ihnen während der Tageszeit Wartung und Pflege angedeihen läßt und gegen eine Entschädigung von 1 Silbergroschen pro Woche Mittags eine warme Kost gewährt. Eine solche Anstalt wurde in einem über die Verminderung der Schulversäumnisse erstatteten Berichte des Magistrats vom 19. Februar 1836 für zweckmäßig erachtet und hauptsächlich durch den Geheimen Regierungs- und Schulrath Dr. Weiß noch in demselben Jahre ins Leben gerufen. Unterhalten wurde diese Anstalt im Wesentlichen durch freiwillige Beiträge. Die Armenkasse zahlte seit dem Jahre 1841 die Miethzinsen für die Lokalien, welche der Anstalt im deutschen Hause überlassen sind, in dem jährlichen Betrage von 45 Thalern und seit dem Jahre 1853 wurde dieser Anstalt eine jährliche Beihilfe von 100 Thalern aus dem Reserve-Fonds der städtischen Sparkasse gewährt.

Die andere Anstalt ist

das Bürger-Rettungs-Institut, welches von den städtischen Behörden am 15. October 1840, am Geburts- und Guldigungstage des Königs Friedrich Wilhelm IV. begründet wurde, indeß erst nach der durch Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1841 erfolgten Bestätigung der Statuten vom 24. Juli 1841 in Wirksamkeit trat. Diese Anstalt ist bestimmt, arme durch unverschuldetes Unglück zurückgekommene Bürger durch zinslose Darlehen in der Art zu unterstützen, daß sie ihre Nahrung fort treiben oder in dieselbe wieder eintreten können. Seine Mittel schöpft dieses Institut aus freiwilligen Beiträgen, aus den Zinsen des Stamm-Kapitals und aus einem jährlichen Zuschusse von 50 Thlr., welcher seit der Begründung der Anstalt aus dem Reserve-Fonds der städtischen Sparkasse gewährt wurde. — Das Stamm-Kapital, zu dem der Grund theils durch Privat-Geschenke, theils durch Bewilligungen der Stadtbehörden gelegt ward, erreichte bis zum 15. October 1861 eine Höhe von 2527 Thlr. 27 Sgr.

Bis zum 15. October 1862 hatte diese Anstalt 150 zinslose Darlehen in dem Maximal-Betrage von 50 bis zu 10 Thalern herab bewilligt. In vielen Fällen waren diese Darlehnungen nicht von dem nachhaltigen Erfolge, welchen man erwarten zu können glaubte.

Außer diesen Darlehen wurden auch Unterstützungen in

geringeren Beträgen, wobei man auf eine Rückzahlung sogleich verzichtete, in nicht unbedeutender Zahl dargereicht.

Ferner wurden die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege noch erleichtert

1. durch den Frauen-Verein, welcher bereits seit einer langen Reihe von Jahren hier besteht. Der Umfang der Mittel, welche lediglich durch freiwillige Gaben beschafft werden und welche dieser Verein zur Unterstützung namentlich verschämter Armer verwendet, sind zwar hier nicht genau bekannt. Indes wird das Wirken dieses Vereins als ein segensreiches allgemein anerkannt. Hervorgehoben muß insbesondere werden die Sorge, welche von diesem Vereine für die Bekleidung armer Konfirmanden getragen wurde und daß derselbe den Kindern in der Bewahr-Anstalt stets eine Weihnachtsfreude zu bereiten pflegt.

2. Durch die Parochial-Armen-Vereine, welche im Dezember 1853 gebildet wurden. Sie haben den Zweck: verarmten oder in der Gefahr der Verarmung stehenden Personen durch Rath und That aufzuhelfen. Diese Vereine betrachten sich als eine Ergänzung der öffentlichen Armenpflege und wollen eingreifen, wo diese nicht helfen kann. Die erforderlichen Geldmittel erhalten auch diese Vereine durch freiwillige Beiträge, welche in den verschiedenen Jahren nachstehende Summen erreichten:

Bei dem Parochial-Verein	1854 rfl	1855 rfl	1856 rfl	1857 rfl	1858 rfl	1859 rfl	1860 rfl	1861 rfl
der innern Stadt . . .	674	557	382	150	264	153	120	126
des Doms	119		165	136	118	114	118	119
der Altenburg . . .	354	345	349	262	249	223	230	256
des Neumarkts . . .	189	157	165	111	90	80	71	65

Im Allgemeinen verdient das Wirken dieser Parochial-Armen-Vereine, welche hiernach nicht unerhebliche Mittel verwenden, volle Anerkennung. Man hat sich hierbei von Rücksichten der „Kirchlichkeit“, welche der Armenpflege an sich fremd bleiben sollen, wohl so ziemlich frei erhalten und dadurch einen Uebelstand vermieden, welcher dieser Armenpflege nicht selten zum Vorwurf gemacht wird. Aber ein anderer Uebelstand ist mit dieser Parochial-Armenpflege wirklich verbunden. Die Wohlhabenheit und Bedürftigkeit sind in den einzelnen Kirchensprengeln sehr ungleichmäßig. Und wenn auch theilweise eine gegenseitige Anshilfe Statt findet — der Verein des Domes hat dem des Neumarkts alljährlich eine namhafte Beihilfe gegeben, — so bringen es doch diese Verhältnisse mit sich, daß die Armen in dem einen Kirchen-Sprengel mehr, als in einem andern berücksichtigt werden können. Diese verschiedenartige Berücksichtigung der Bedürftigen in den verschiedenen Kirchengemein-

den, welche doch nur Eine politische Genossenschaft bilden, muß natürlich einen üblen Eindruck hervorrufen. Vielleicht findet hierin die Abnahme der freiwilligen Beiträge eine Erklärung.

3. Durch die gewerblichen Unterstützungs-Kassen. Die schon nach der Sächsischen Gesetzgebung (Mandat vom 7. Dezember 1810) bestandenen Kassen zur Verpflegung armer und kranker Handwerksgefelln konnten auch nach der Preussischen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 beibehalten (§. 144) und durch ortsstatutarische Bestimmung befestigt werden (§. 169). Die Verordnung vom 9. Februar 1849 machte es möglich, auch die selbstständigen Gewerbetreibenden zu Beiträgen mit heranzuziehen (§. 57). Auch wurden die desfalligen Anordnungen auf die Fabrikarbeiter und Fabrikherrn mit ausgedehnt (§. 58) und die Regierungen durch das Gesetz vom 3. April 1854 (Gesetzsammlung S. 138) ermächtigt, auf die Errichtung solcher Kassen einen bestimmenden Einfluß zu üben. Im Jahre 1858 wurden in Folge dessen Unterstützungs-Kassen für Fabrikarbeiter — für die der Schreiberschen Fabrik bestand eine solche bereits seit dem Jahre 1832 — nach den neueren gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge der Arbeitnehmer mit beisteuern mußten, hier durchgängig ins Leben gerufen. Seit dem genannten Jahre bestehen in hiesiger Stadt

- 7 Krankenkassen für Handwerksgefelln (zusammen im Durchschnitt 214 — zu Ende 1861),
 - 2 Sterbekassen für die Zimmer- und Maurergefelln (150 Theilnehmer),
 - 4 Kranken- und Sterbe-Kassen für Fabrikarbeiter (durchschnittlich 460 Theilnehmer),
- Endlich darf

4. nicht unbemerkt gelassen werden, daß aus den der Königl. Regierung zur Disposition stehenden Wohlthätigkeits-Fonds einer nicht unbedeutenden Anzahl von Personen, insbesondere armen Beamten-Witwen und solchen Individuen, welche durch außerordentliche Umstände vorübergehend in eine hilflose Lage kommen, Beihilfen gewährt werden. Es sind zusammen einige Hundert Thaler, welche jährlich in dieser Weise einem Theile der hiesigen Armen zufließen.

Wir haben in der vorstehenden Darstellung nachzuweisen versucht, in welcher Art und in welchem Umfange die hiesigen Armen durch die öffentliche Armenpflege, durch Privat-Vereine und durch die Königl. Regierung unterstützt wurden. Was im Wege der freien Armenpflege den einzelnen Bedürftigen zufließt, läßt sich auch nur mit einiger Sicherheit nicht überschauen

und entzleht sich der Natur der Sache nach jeder bestimmten Darstellung.

Es soll nun diesem Berichte die Erörterung einiger Fragen hinzugefügt und dadurch ein Anhalt geboten werden, die Größe der Armuth in hiesiger Stadt in Zahlen zu messen und einen Blick auf die Verhältnisse in andern städtischen Kommunen zu werfen. Bei diesen Erörterungen kann natürlich nur die eigentliche Kommunal-Armenpflege in Betracht gezogen werden.

Zuerst fragen wir:

welches ist die Zahl der hiesigen Armen und auf wie viel Einwohner kommt Ein Armer?

Es hat große Schwierigkeiten, die Zahl derer, welche aus der öffentlichen Armenkasse unterstützt wurden, für alle Jahre, welche dieser Bericht umfaßt, genau zu ermitteln. Es möge daher genügen, wenn die Beantwortung der gestellten Frage nur auf einige Jahre, dem Anfange und dem Ende dieser Periode angehörend, beschränkt wird. — Was die Zahl der Armen anlangt, so wurden Alle gezählt, welche öffentliche Unterstützungen empfangen, gleichviel, ob diese Unterstützungen nur vorübergehend auf einen kürzeren Zeitraum oder aber fortlaufend durch das ganze Jahr hindurch gewährt wurden.

Die gestellte Frage findet ihre Beantwortung in nachstehender Tabelle.

Jahr.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Almosen-Empfänger.	Ein Armer kommt auf Einwohner
1834	8,753	283	30,93 (31)
1835	"	295	29,67 (29½)
1836	"	303	28,89 (29)
1853	10,976	271	40,5 (40½)
1854	"	280	39,2 (39½)
1855	11,228	318	35,31 (35½)
1856	"	301	37,3 (37½)
1857	"	313	35,94 (36)
1858	11,388	303	37,58 (37½)
1859	"	287	39,68 (39½)
1860	"	293	38,87 (38½)
1861	11,832	285	41,52 (41½)

So weit uns das Material vorliegt, vergleichen wir hiermit das Verhältniß der Zahl der Armen in dem preussischen Staate überhaupt und in einzelnen Städten insbesondere.

Aus der Armen-Statistik des preussischen Staats, von dem Königl. statistischen Bureau in Berlin nach den Resultaten der Verwaltung für 1849 im Jahre 1854 zusammen gestellt und öffentlich bekannt gemacht,

Staats-Anzeiger 1854 S. 1769

ergiebt sich, daß im Durchschnitt Ein Armer kommt auf

5,⁵⁵ Einw. in den 60 großen Städten (über 10,000 Einw.),
13,⁵⁶ " " " 238 Mittel-Städten (v. 3500 bis 10,000 E.),
20,⁸⁴ " " " 672 kleineren Städten (unter 3500 Einw.)
und

9,¹⁹ Einwohner in den 970 Städten überhaupt,
ferner auf

6,⁵³ Einwohner in Berlin,

3,²¹ " " " Köln,

6,³² " " " Zeitz,

9,⁵⁴ " " " Halle.

In den Städten der Provinz Sachsen kommt, nach derselben amtlichen Darstellung, Ein Armer auf

11,⁸⁷ Einwohner

und im ganzen preussischen Staate war der 20. bis 21. Mensch ein Armer, welcher Unterstützung erhielt.

Nach einer Mittheilung in der deutschen Gemeinde-Zeitung von Dr. Stolp 1862 S. 12 kam im Jahre 1860 Ein Armer auf

30 Seelen in Mühlheim an der Ruhr (12,751 Einw.),

15 " in Barmen (46,000 Einw.),

10 " in Saarbrücken (5717 Einw.),

2 " in Hagen (7800 Einw.),

4 " in Düren (8092 Einw.).

Das statistische Bureau in Berlin bemerkt in dem oben erwähnten Aufsatze, daß diese Zahlen nicht als Maassstab für den größeren oder geringeren Umfang der Armuth betrachtet werden können, sondern nur zeigen, wie viel Arme unterstützt wurden, nicht wie viel Arme vorhanden sind. Und diese Bemerkung ist ohne Zweifel vollkommen richtig. Dennoch bleibt die große Verschiedenheit, welche sich in den vorstehenden Zahlen findet, auffallend. Man wird dieselbe vielleicht durch die Annahme zu erklären im Stande sein, daß bei der Zählung der Armen in verschiedener Weise verfahren wird. Es mögen z. B. wohl, wo Familien unterstützt werden, nicht bloß die Häupter derselben, die eigentlichen Empfänger des Almosens, sondern alle Familienglieder gezählt werden. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn berechnet und verglichen wird, wie viel Ein Armer im Durchschnitt kostet.

Bevor wir in dem weiteren Fortgange unserer Erörterungen zur Beantwortung der Fragen schreiten: wie viel kostet Ein Armer und wie viel kommt von der Gesamt-Ausgabe auf den Kopf der Bevölkerung? müssen noch folgende Nachrichten vorausgeschickt werden. Die Nachweisung in der obigen tabellarischen Darstellung enthält nur dasjenige, was den städtischen Armen unmittelbar zugestossen ist. Die Gehälter der Beamten, die Kosten der Unterhaltung der Gebäude und der Inventarien, die Grundsteuern, kurz die Verwaltungskosten sind in jener Nachweisung nicht mit inbegriffen. Diese Ausgaben sind nach dem Etat für die Jahre 1859—1861 folgende:

- 75 ^{rs} Gehalt des Armen-Arztes (75 Thlr. erhält derselbe als Polizei-Arzt),
- 36 = Gehalt des Chirurgen-Gehülfen,
- 119 = Gehalt des einen Armendieners,
- 89 = Gehalt des andern Armendieners,
- 104 = Gehalt des Krankenwärters im städtischen Krankenhause,
- 96 = Gehalt des Hospital-Auffsehers,
- 60 = zur Unterhaltung der Inventarien-Stücke,
- 39 = zur Unterhaltung der Arbeits-Geräthschaften der Hospitaliten,
- 15 = Grundsteuern,
- 88 = Bau- und Reparaturkosten,
- 28 = Detentionskosten,
- 29 = Insgemein,

778 ^{rs} zusammen.

Die beiden Armendiener fungiren zwar nicht ausschließlich als solche; sie sind zugleich Beamte der exekutiven Polizei und man würde daher ihr Gehalt mindestens zur Hälfte auf den Etat der Kämmerer-Kasse zu übernehmen haben. Indessen müssen die sämtlichen vorerwähnten Verwaltungskosten, welche aus der Armentasse bestritten werden, mit in Betracht kommen, wenn den Berechnungen der Gesamt-Armen-Aufwand zum Grunde gelegt werden soll und muß. Dieß ist bei den folgenden Erörterungen geschehen. Nach dieser Ergänzung beantworten wir nun ferner die Frage:

was hat Ein Armer durchschnittlich gekostet? und zwar für dieselben Jahre, in welchen vorstehend die Anzahl der Almosen-Empfänger ermittelt wurde. Die nachstehende Uebersicht enthält diese Berechnung:

Jahr.	Zahl der Einwohner.	Gesamt= Armen= Aufwand.		Zahl der Allmosen= Empfänger.	Ein Armer kostet durchschnittlich		
		<i>uß</i>	<i>Sgr. s</i>		<i>uß</i>	<i>Sgr.</i>	<i>s</i>
1834	8,753	3996	23 4	283	14	3	8 $\frac{1}{4}$
1835	"	4391	26 7	295	14	26	7 $\frac{1}{2}$
1836	"	4504	13 11	303	14	25	11 $\frac{3}{4}$
1853	10,976	6808	7 11	271	25	3	8 $\frac{1}{4}$
1854	"	8072	19 3	280	28	24	11
1855	11,228	9060	5 2	318	28	14	8 $\frac{3}{4}$
1856	"	8997	11 7	301	29	26	9
1857	"	9496	17 —	313	30	10	2 $\frac{1}{2}$
1858	11,388	8136	5 11	303	26	25	6 $\frac{3}{4}$
1859	"	6744	24 5	287	23	15	1 $\frac{1}{2}$
1860	"	6449	23 9	293	22	—	4 $\frac{3}{4}$
1861	11,832	6786	4 7	285	23	24	4

Dieser Durchschnitts-Betrag in Merseburg erscheint sehr hoch, wenn wir betrachten, wie derselbe für den preussischen Staat überhaupt und für einige andere Städte insbesondere, von welchen desfallsige Nachrichten uns gerade vorliegen, berechnet wird.

Nach der oben erwähnten, aus amtlichen Quellen hervorgegangenen Armen-Statistik des preussischen Staates erhält Ein Armer durchschnittlich

- a. in den 60 großen Städten
 - 8 *uß* 3 *Sgr.* 10 *s* in offener Armenpflege,
 - 9 " 24 " 1 " in geschlossenen Instituten,
 - 8 " 26 " 11 " überhaupt von allen Unterstützungs-Fonds;
- b. in den Mittel-Städten
 - 7 *uß* 24 *Sgr.* 7 *s* in offener Armenpflege,
 - 8 " 26 " 6 " in geschlossenen Instituten,
 - 8 " 5 " 6 " überhaupt von allen Unterstützungs-Fonds;
- c. im ganzen Staate überhaupt
 - 6 *uß* 6 *Sgr.* 11 *s* in offener Armenpflege,
 - 9 " 8 " 9 " in geschlossenen Instituten,
 - 7 " 1 " 8 " überhaupt von allen Unterstützungs-Fonds.

Es kommt auf den Kopf der Armen:

- 19 *uß* — *Sgr.* 9 *s* in Mühlheim,
- 20 " — " 3 " in Barmen,
- 3 " 12 " 2 " in Saarbrücken,
- " 2 " — " in Hagen,
- 5 " 8 " 7 " in Düren.

Deutsche Gemeinde-Zeitung 1862 S. 12.

Wenn von Hagen, einer Stadt mit 7800 Seelen, angegeben wird, daß Ein Armer auf 2 Seelen komme, von dem Armen-Aufwande auf den Kopf der Bevölkerung 16 Sgr. 4 Pf. fallen und Ein Armer nur 2 Sgr. koste, so liegt die Falschheit der Berechnung klar am Tage. Aber auch die sonstige große Verschiedenheit, welche in den vorstehenden Zahlen-Verhältnissen hervortritt, drängt sofort die Ueberzeugung auf, daß dieselben einen richtigen Maasstab für den Umfang der Armuth in den einzelnen Gemeinden und für die Vergleichung der Armen-Zustände in den verschiedenen Gemeinden durchaus nicht gewähren können. Wie wir schon oben bemerkten, liegt gewiß ein wesentlicher Grund dieser Verschiedenheit mit in der verschiedenen Zählung der Armen. Und man wird dem Direktor des statistischen Bureaus in Berlin, Dieterici, vollkommen beipflichten müssen, wenn er sagt: „eine Armen-Statistik für ein gegebenes Land gehöre zu den aller-schwierigsten Aufgaben statistischer Forschung.“ (Staats-Anzeiger 1854 S. 1769.)

Einen zuverlässigeren Anhalt für die Beurtheilung der Armen-Zustände dürfte die Erörterung der weiteren Frage bieten:
wie viel betragen die Gesamtkosten der Armenpflege auf den Kopf der Bevölkerung?

Diese Berechnung hat ganz bestimmte Grundlagen: das Ergebnis der Volkszählungen einer Seits und des Abschlusses der jährlichen Rechnungen anderer Seits. Die Beantwortung dieser Frage wird nicht nur ergeben, ob und in welcher Weise die Armenpflege an Umfang gestiegen ist, sondern auch, wie die Armen-Zustände der verschiedenen Gemeinden, so weit diese Zustände bekannt sind, zu einander sich verhalten.

Die nachfolgende Uebersicht zeigt, wie viel von dem Gesamt-Armen-Aufwande in der Gesamtstadt Merseburg der Kopf der Bevölkerung zu tragen gehabt hat.

Jahr.	Zahl der Einwohner.	Gesamt- Armen- Aufwand.			Kommt auf den Kopf der Bevölkerung.		
		sch	Sgr.	sch	sch	Sgr.	sch
1834	8,753	3996	23	4	—	13	8 $\frac{1}{2}$
1835	"	4391	26	7	—	15	3 $\frac{1}{4}$
1836	"	4504	13	11	—	15	5 $\frac{1}{4}$
1837	9,413	4415	4	6	—	14	3 $\frac{1}{4}$
1838	"	4720	19	6	—	15	1 $\frac{1}{2}$
1839	"	5311	18	3	—	16	11 $\frac{1}{4}$

Jahr.	Zahl der Einwohner.	Gesamt- Armen- Aufwand.			Kommt auf den Kopf der Bevölkerung.		
		rsß	Sgr.	ß	rsß	Sgr.	ß
1840	10,276	5577	20	7	—	16	3½
1841	"	5698	18	4	—	16	7¼
1842	"	5604	12	8	—	16	4¼
1843	10,414	6210	10	5	—	17	10¼
1844	"	6124	18	7	—	17	7¼
1845	"	6238	27	9	—	17	11¼
1846	10,783	5823	14	5	—	16	2½
1847	"	7539	26	11	—	20	11¼
1848	"	5944	26	4	—	16	6½
1849	10,836	6017	28	10	—	16	8
1850	"	6072	28	4	—	16	9¾
1851	"	6508	10	6	—	18	1¼
1852	10,976	7171	—	10	—	19	7¼
1853	"	6808	7	11	—	18	7¼
1854	"	8072	19	3	—	22	¾
1855	11,228	9060	5	2	—	24	2½
1856	"	8997	11	7	—	24	1½
1857	"	9496	17	—	—	25	4½
1858	11,388	8136	5	11	—	21	5¼
1859	"	6744	24	5	—	17	9¼
1860	"	6449	23	9	—	17	—
1861	11,832	6786	4	7	—	17	2½

In der mehrfach allegirten amtlichen Armen-Statistik des preussischen Staates wird berechnet, daß von dem Gesamt-Armen-Aufwande im Durchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung kommen:

- 1 rsß 18 Sgr. 2 ð in den großen Städten über 10,000 Einwohner,
- " 18 " 1 " in den Mittel-Städten von 3500 bis 10,000 Einwohner,
- " 8 " 10 " in den kleinen Städten unter 3500 Einwohner,
- " 3 " 11 " auf dem platten Lande.

In nachgenannten Städten wurden diese Beträge für das Jahr 1860 berechnet auf:

- rsß 19 Sgr. 3 ð in Mühlheim,
- " 13 " 4 " (1859) } in Essen
- " 9 " 4 " (1860) }
- 1 " 9 " 2 " in Barmen,

— *1856* 9 *Sgr.* 9 *S* in Saarbrücken,
 — = 16 = 1 = in Hagen,
 1 = 11 = 1 = in Düren.

Deutsche Gemeinde-Zeitung 1862 S. 12

und auf:

1 *1855* 12 *Sgr.* 10 *S* in Berlin (1855),
 1 = 7 = 4 = in Dresden (1855),
 — = 28 = 8 = in Danzig (1855),
 — = 26 = 3 = in Düsseldorf (1856),
 1 = 14 = 4 = in Barmen (1856),
 1 = 2 = 7 = in Braunschweig (1856),
 — = 18 = 7 = in Elbing (1855),
 1 = 8 = 11 = in Bonn (1856),
 — = 23 = — = in Eilsit (1855).

Monatschrift für Städtewesen von Piper, 1858.
 S. 230.

Die meisten der vorgenannten Städte sind der hiesigen an Volkszahl weit überlegen. Wohl insgesammt mögen sie in Ansehung ihrer sonstigen Verhältnisse von der hiesigen verschieden sein. Dennoch dürfen wir aus den vorstehenden Zahlen, zusammengestellt, wie man von ihnen zufällig Kenntniß erhielt, im Allgemeinen eine gewisse Beruhigung schöpfen. Sie berechtigen zu der Annahme, daß der Zustand des hiesigen Armenwesens im Vergleich zu anderen städtischen Gemeinden als ein ungünstiger nicht betrachtet werden kann.

Werfen wir endlich noch einen kurzen Blick auf die Frage: ob die Armuth in hiesiger Stadt in dem Zeitraume von 1833 bis 1862 gewachsen sei? so werden wir diese Frage nach der vorstehenden Uebersicht allerdings wohl bejahen müssen. Am Höchsten stieg der Armen-Aufwand in den Jahren 1854 — 1858. Allein in diesen Jahren waren größere Nothstände zu überwinden, theils durch Theuerung, theils durch Krankheiten hervorgerufen. In den übrigen Jahren ist das Steigen des Armen-Bedürfnisses weniger bedeutend, denn der Armen-Aufwand betrug pro Kopf der Bevölkerung 13 *Sgr.* 8 *Pf.*, 15 *Sgr.* $\frac{1}{2}$ *Pf.* und 15 *Sgr.* 5 $\frac{1}{4}$ *Pf.* in den Jahren 1834, 1835 und 1836, dagegen 17 *Sgr.* 9 *Pf.*, 17 *Sgr.* und 17 *Sgr.* 2 $\frac{1}{2}$ *Pf.* in den Jahren 1859, 1860 und 1861. Und selbst diese, auffallend nicht hervortretende Steigerung kann nicht etwa ausschließlich durch die Annahme einer Steigerung der Armuth erklärt werden. Auf diese Zunahme des Aufwandes haben vielmehr einen wesentlichen Einfluß geübt die hohen Preise, in welchen die ersten Lebensbedürfnisse seit dem Jahre 1851 sich befanden. Die Unterstützungen an Brod, welche den Almosen-

Empfängern zufließen, wurden, wie wir schon oben bemerkten, in den letzten Jahren vermindert, während die desfallsige Geldausgabe sich gleich blieb oder sich noch erhöhet. Dafür, daß aus der Erhöhung des Armen-Budgets allein nicht auf ein Wachsen der Armuth geschlossen werden kann, spricht auch der Umstand, daß die Zahl der Almosen-Empfänger durch den ganzen Zeitraum hindurch so ziemlich unverändert geblieben ist.

Garnison- und Einquartirungs-Verhältnisse.

Merseburg ist seit langer Zeit Garnison-Stadt. In dem Zeitraume seit 1832 hat nur ein einmaliger Wechsel der Garnison Statt gefunden: an die Stelle der dritten reitenden Kompagnie der 4. Artillerie-Brigade, welche vom September 1832 bis Ende 1835 hier garnisonirte, traten der Stab und 2 Eskadrons des 12. Husaren-Regiments. Dazu kam seit dem 1. Juli 1850 der Stamm des 1. Bataillons 2. Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 32.

Wir verkennen die finanziellen Vortheile nicht, welche einer Stadt durch eine Garnison gebracht werden. Indes wird dadurch den Städten doch auch Opfer auferlegt. Die Bestimmung des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 §. 10: daß das Naturalquartier des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern aufhören soll — ist durch Kasernen-Einrichtung auch hier noch nicht zur Ausführung gekommen. Dieses Natural-Quartier muß daher der Garnison noch immer gewährt werden. Der königliche Servis, welcher dafür gezahlt wird, ist sehr gering; derselbe beträgt für den Monat

im Winter im Sommer

2 *fl* 24 *Sgr.* 5 *h* 1 *fl* 20 *Sgr.* 7 *h* für einen Wachtmeister,
Feldwebel,

1 = 26 = 3 = 1 = 3 = 9 = für einen Portepéführer,
Regimentschreiber zc.,

1 = 7 = 6 = — = 22 = 6 = für einen Sergeanten,
Unteroffizier,

— = 28 = 2 = — = 16 = 10 = für einen Trompeter,

— = 14 = — = — = 8 = 5 = für einen Gemeinen.

Es ist aber die Natural-Einquartirung insbesondere für die Hausbesitzer eine Last, durch welche jene finanziellen Vortheile vielleicht mehr als aufgewogen werden.

Die Gewährung des Natural-Quartiers ist für die garnisonirenden Truppen mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden. Es

enthält daher das Einquartirungs-Regulativ vom 17. März 1810 unter Nr. 20 die Bestimmung, daß das Ausmieten der Einquartirung auf alle Weise begünstigt werden soll. Diese Einrichtung wurde auch hier getroffen: durch einen zwischen der Garnison und der städtischen Einquartirungs-Deputation abgeschlossenen Kontrakt vom 14. November 1837 wurde festgesetzt, daß die garnisonirenden Truppen von Seiten der Garnison selbst einquartirt und zu dem königlichen Servise städtische Zuschüsse gewährt werden sollen. Diese Zuschüsse sollen, ohne Unterscheidung zwischen Winter und Sommer monatlich betragen:

2 Rthl — *Igr.* für einen Wachtmeister, Feldwebel,

1 " — " für einen Unteroffizier und verheiratheten Avancirten,

— " 15 " für einen Gemeinen.

Von diesen städtischen Zuschüssen werden diejenigen für die avancirten und verheiratheten Militairs zur einen Hälfte aus der Kammerei-Kasse gezahlt, mithin von der gesammten Einwohnerschaft getragen. Diese Hälfte beträgt nach dem Etat für 1862 —1864 jährlich 549 Thaler. Die andere Hälfte und die übrigen städtischen Zuschüsse erreichen nach demselben Etat den Betrag von 2455 Thalern und werden von den Hausbesitzern allein und zwar nach dem Miethwerthe der Hausgrundstücke zugleich mit der Kommunal-Einkommen-Steuer aufgebracht. Zwar können die Hausbesitzer diese sie treffende Geldlast dadurch von sich abwenden, daß ihre Häuser so viel Natural-Einquartirung erhalten, als zur Absorbirung des auf das Haus zu zahlenden Geldbeitrags erforderlich ist. Es wurde dieß in dem mit der Garnison abgeschlossenen Vertrage ausdrücklich stipulirt und nur davon abhängig gemacht, daß der betreffende Hausbesitzer dieß vor Eintritt des 15. Dezember und des 15. Juni jeden Jahres schriftlich anzeigen muß. Indessen bleibt es darum nicht minder eine Last, welche die Garnison für den Hausbesitzer und jeden Einwohner mit sich bringt.

Die

Einquartirung

der garnisonirenden, wie der durchmarschirenden Truppen ist in Friedenszeiten eine auf den Häusern ruhende Reallast. Während der Kriegszeiten ändert sich dieß. Von dem Tage einer Mobilmachung ab hört die Einquartirungs-Last auf, eine Reallast der Häuser zu sein; diese Last wird eine allgemeine und muß von den Hausbesitzern und den Miethbewohnern gemeinsam getragen werden. (Gesetz vom 11. Mai 1851. Gesesammlung S. 362.)

In der neueren Zeit und zwar unter dem 13. Dezember 1860 wurde für die hiesige Gesamtstadt ein Einquartirungs-Regulativ entworfen. Dieses Regulativ enthält die nöthigen Be-

stimmungen im Betreff der Einquartirung für die Zeit des Friedens, wie für die des Krieges. Die Bequartirung erfolgt hiernach resp. nach den Wohnungs-Räumen, nach dem Miethwerthe und Miethzinse und zwar nach folgendem Tarife:

Klasse	1 von	10 bis	15 <i>fl</i>	Miethwerth		$\frac{2}{10}$ Mann,
"	2	16	25	"	"	$\frac{4}{10}$ "
"	3	26	35	"	"	$\frac{6}{10}$ "
"	4	36	50	"	"	$\frac{8}{10}$ "
"	5	51	65	"	"	1 "
"	6	66	80	"	"	$1\frac{2}{10}$ "
"	7	81	100	"	"	$1\frac{6}{10}$ "
"	8	101	120	"	"	2 "
"	9	121	140	"	"	$2\frac{4}{10}$ "
"	10	141	160	"	"	$2\frac{8}{10}$ "
"	11	161	180	"	"	$3\frac{2}{10}$ "
"	12	181	200	"	"	$3\frac{6}{10}$ "
"	13	201	225	"	"	4 "
"	14	226	250	"	"	$4\frac{4}{10}$ "
"	15	251	275	"	"	$4\frac{8}{10}$ "
"	16	276	300	"	"	$5\frac{2}{10}$ "
"	17	301	350	"	"	$5\frac{6}{10}$ "
"	18	351	400	"	"	6 "
"	19	401	450	"	"	$6\frac{4}{10}$ "
"	20	451	500	"	"	$6\frac{8}{10}$ "
"	21	501	550	"	"	$7\frac{4}{10}$ "
"	22	551	600	"	"	8 "
"	23	601	650	"	"	$8\frac{6}{10}$ "
"	24	651	700	"	"	$9\frac{2}{10}$ "
"	25	701	750	"	"	$9\frac{8}{10}$ "

und von 750 Thlr. ab für je

50 Thlr. Miethwerth mehr $\frac{1}{10}$ Mann.

Häuser und Wohnungen unter 10 Thaler Miethwerth sollen von Natural-Einquartirung frei bleiben.

Ueber die Gebäude- und Wohnungs-Räume wird ein Einquartirungs-Kataster geführt. Das Regulativ enthält die erforderlichen Bestimmungen über die Einschätzung und über die Befreiungen von der Einquartirungs-Last — Bestimmungen, deren spezieller Erwähnung es hier nicht bedürfen wird, da das von der Königl. Regierung unter dem 13. September 1862 genehmigte Regulativ gedruckt und ein Exemplar in jedes Wohnhaus vertheilt wurde.

Gewerbliche Verhältnisse.

Der Betrieb bürgerlicher Nahrung namentlich des Handels und des Handwerks gehörte in den früheren Zeiten zu den wesentlichen und charakteristischen Merkmalen einer Stadt. (Runde, Deutsches Privatrecht §. 423). „Städte — sagt das Allgemeine Landrecht im §. 86 tit. 8 Th. II. — sind hauptsächlich zum Aufhalte solcher Einwohner des Staates bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse und mit dem Handel beschäftigen.“ Dieses städtische Recht hatte, wenn auch mannigfach modificirt, im Wesentlichen Geltung bis zum Erscheinen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Diese enthielt im §. 12 die Bestimmung: „die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf.“

Ungeachtet der Gleichstellung der Städte und der Dorfschaften auch in dieser Beziehung liegt es doch in der Natur der Verhältnisse, daß das gewerbliche Leben für die Städte von vorwiegender Bedeutung ist. Es wird daher gewiß keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen, wenn wir auch Handel, Handwerk und Fabrikation in den Kreis unserer Darstellung ziehen. Vielleicht läßt sich aus den Nachrichten, welche wir zusammenstellen werden, ein Urtheil über die gewerblichen Zustände in der Stadt Merseburg und namentlich eine Antwort auf die Frage gewinnen, ob und in wie fern das gewerbliche Leben hier selbst in den Jahren 1834 bis 1862 ein fort- oder rückschreitendes gewesen ist.

Handel.

Wir verstehen darunter hier nur den Handel im eigentlichen Sinne, also das Gewerbe derjenigen, welche Waaren ankaufen und dieselben in unveränderter Gestalt wieder verkaufen.

In den ältesten Zeiten gehörte Merseburg ohne Zweifel zu den bedeutenderen Handelsplätzen. Die Stadt wurde von dem Kaiser Heinrich II. im Jahre 1007 zu einem Stapelplatze erhoben und mit wichtigen Handels- und Marktrechten ausgestattet. (Limmer, Geschichte des Pleißnerlandes 1830 S. 131). Das später so glänzende Leipzig wurde durch die alte Stiftsstadt Merseburg an Bedeutung durch Handel einst weit überragt. (v. Langen, Merseburg in den ersten zehn Jahren unseres Jahrhunderts, Dresden 1861 S. 8). Daß Merseburg als Handelsstadt nicht unbedeutend gewesen sein kann, davon giebt die Thatsache Zeugniß, daß es mit der Hansa in Verbindung trat und derselben im Jahre 1462 sich anschloß — eine Thatsache, welche durch Schriften in dem städtischen Archive außer Zweifel gestellt wird.

Wie lange Merseburg diese Bedeutung sich erhielt und ob es begründet ist, daß dieselbe in Folge großer Feuersbrünste, welche allerdings zu verschiedenen Zeiten, z. B. im Jahre 1444 hier Statt fanden, verloren ging, läßt sich mit Sicherheit schwer bestimmen. Aber es steht unzweifelhaft fest, daß Merseburg eine große Handelsstadt zu sein längst aufgehört hat. In der Kämmererei-Rechnung von 1657 finden sich an „Gewandhauszins“ nur 10 Fl. und an „Ladenzins unterm Gewandhause“ nur 51 Fl. 16 Gr. 9 Pf. vereinnahmt. In der Einleitung zum Flurbuche der Stadt Merseburg vom 28. Februar 1716 wird gesagt:

„die Nahrung von Handlung und Manufakturen ist allhier nicht sonderlich, daher nähren sich viele Bürger vom Ackerbau und Bier-Brauen, welches letztere aber anjeho einen ziemlichen Abgang leidet, weil anno 1713 der preussische Impost in Halle, wohin dasselbe am meisten geführt worden, darauf sehr erhöht ist.“

Es ist dieß gewissermaßen ein amtliches Zeugniß. Und v. Langenn bemerkt in der angeführten Schrift S. 25: „hinsichtlich des Handels war von einer Großheit desselben nicht die Rede. Doch der Kleinhandel namentlich mit Colonial- und Schnitt-Waaren nährte seinen Mann, ließ sogar, bei Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit im Leben, Vermögen erwerben.“

So wird man den Handel Merseburgs im Allgemeinen auch jetzt noch beurtheilen dürfen. Die Verkehrsmittel lassen im Wesentlichen wohl nichts zu wünschen übrig: die alte berühmte Frankfurter Handelsstraße führte in ihren beiden Richtungen nach Leipzig und Magdeburg durch Merseburg hindurch resp. unmittelbar an der Stadt vorüber und die Stadt steht in Verbindung mit der thüringischen Eisenbahn, welche in der unmittelbaren Nähe sich befindet. Dazu kommt eine Wasserstraße, welche der Saalstrom bildet. — Während bei dem Beginn dieses Zeitraums nur ein Banquier vorhanden war, ist die Zahl derselben auf drei gestiegen. Und der seit dem Jahre 1858 hier bestehende Vorschuß-Verein bietet zur Erlangung der erforderlichen Geldmittel mannigfache Gelegenheit.

Aller dieser Umstände ungeachtet, welche als Förderungsmittel des Handelsverkehrs mit Recht betrachtet werden, gelangte der Handel Merseburgs zu keinem eigentlichen Aufschwunge. Der Handel in hiesiger Stadt blieb im Wesentlichen Kleinhandel, nur kleinere Gütermengen, wie sie der tägliche Gebrauch verlangt, umfessend, nur den Bedarf des Ortes und der nächsten Umgegend befriedigend. Wohl mag dieß gelten von den meisten Mittelstädten überhaupt, indem die großen Städte ihre industrielle Wirksamkeit mehr und mehr ausdehnen und einen großen Theil der gewerb-

lichen Nahrung an sich reißen. Aber Merseburg befindet sich in dieser Beziehung durch die große Nähe von Halle und Leipzig, Städte, welche durch Eisenbahn-Verbindung leicht und schnell zu erreichen sind, in einer besonders ungünstigen Lage. Nicht selten wird man hier die Neuserung gehört haben: man ziehe es vor, seine Bedürfnisse in jenen Städten zu befriedigen, weil dort das Neueste in einer größeren Auswahl zu finden sei.

Es trägt dieß dazu bei, selbst den Kleinhandel Merseburgs in mannigfacher Weise niederzuhalten, obwohl es an intelligenten und betriebsamen Kaufleuten vielleicht zu keiner Zeit gefehlt hat.

Es werden in der Stadt Merseburg wöchentlich zwei Wochenmärkte und jährlich fünf Jahrmärkte und zwei Viehmärkte abgehalten. Wir nehmen deshalb auf den obigen Abschnitt „städtische Berechtigungen Nr. 15“ Bezug. Es geht schon aus dieser früheren Darstellung mit hervor, daß dieser Marktverkehr von keinem großen Umfange ist, in diesem Zeitraume abgenommen hat und nicht geeignet ist, dem hiesigen Handelsverkehr eine Bedeutung beizulegen.

Die Zahl der Kaufleute war durch diesen ganzen Zeitraum hindurch in einer stetigen Zunahme. Nach der Gewerbesteuer-Rolle waren vorhanden

A. Handeltreibende mit kaufmännischen Rechten
im Jahre 1834: 49,
= 1861: 71;

dieselben haben sich also um 22 vermehrt; sie zahlten Gewerbesteuer

im Jahre 1834: 882 *nsf.*,
= 1861: 1265 *nsf.*

B. Handeltreibende ohne kaufmännische Rechte
im Jahre 1834: 107,
= 1861: 271;

diese Zahl hat sich mithin um 164, weit über das *alterum tantum* gesteigert. An Gewerbesteuer hatten diese Handeltreibenden zu entrichten

im Jahre 1834: 672 *nsf.*,
= 1861: 1648 $\frac{1}{6}$ *nsf.*

Die Zahl der Gewerbescheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen betrug
1834: 51,
1861: 59.

Es war diese Zahl in den verschiedenen Jahren sehr verschieden, am Höchsten im Jahre 1843, wo sie 68, am Niedrigsten im Jahre 1841, wo sie nur 32 betrug.

Steuerfreie Gewerbescheine zum Auffuchen von
Waaren-Bestellungen wurden ausgefertigt
im Jahre 1834: 12,

= " = 1861: 23.

Auch die Zahl dieser Gewerbescheine variierte sehr; am Ge-
ringsten war dieselbe im Jahre 1838, nämlich 4.

Unbemerkt kann hierbei nicht bleiben, daß im Laufe dieses
Zeitraums auf die Herstellung recht ansprechender und geschmack-
voller Verkaufsläden sehr viele Sorgfalt verwendet wurde.

Was das

Handwerk

betrifft, so galten über den Betrieb desselben bis zur Einführung
der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hier
allgemein die sächsischen Bestimmungen. Das Handwerk war
hiernach durchgängig zünftig; die Innungen übten unbeschränkten
Zunftzwang. Nur die Tuchscheerer bildeten hier keine Innung.
Bis zum Erscheinen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung bestanden
in Merseburg 38 Innungen. Bei der Reorganisation derselben,
welche nach dem neuen Gesetze erfolgen mußte und welche sich be-
sonders in Folge der politischen Ereignisse bis zum Jahre 1851
verzögerte, lösten sich nachbenannte Innungen auf:

- 1) die Barbierer- und Bader-Innung,
- 2) die Seifensieder-Innung,
- 3) die Strumpfwirker-Innung,
- 4) die Strumpfstriker-Innung,
- 5) die Tuchmacher-Innung,
- 6) die Töpfer-Innung,
- 7) die Pofamentirer-Innung.

Die Uhrmacher, bis dahin zur Kunst der Kleinschmiede
gehörig, waren nicht geneigt, einer der neu gebildeten Innungen
sich wieder anzuschließen.

Die allgemeine Gewerbe-Ordnung bestimmte im §. 102, daß
in den 23 größten Städten des Staates 24, in allen übrigen
Orten 12 Personen zur Bildung einer Innung erforderlich sein
sollten. Um dieser Bestimmung, gegen deren strikte Ausführung
vielfach ohne Erfolg remonstrirt wurde, zu genügen, mußten bis-
weilen ganz verschiedene Handwerker zu einem Verbands vereinigt
werden, z. B. die Loh- und Weißgerber; — die Kupferschmiede,
Gürtler, Zingießer und Radler; — die Zimmerleute, Maurer
und Dachdecker; — die Beutler, Handschuhmacher, Kürschner und
Hutmacher; die Schlosser und Klemptner. Solche Verbindungen
von Handwerkern, deren Arbeits-Gebiete Nichts mit einander ge-

mein hatten, mußten nothwendig vielfach auf Widerwillen stoßen. Indes diese Verschmelzungen wurden geboten und durchgeführt. Dadurch und durch die oben erwähnten Auflösungen wurde die Zahl der hiesigen Innungen von 38 auf 23 reduziert.

Der Zwang, den Innungen beizutreten, hatte mit der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgehört. Eine Mehrzahl von Handwerkern zog es vor, von jedem Innungs-Verbande fern zu bleiben.

Gemeinnützige Einrichtungen, für welche die neuen Innungen Anknüpfungspunkte gewähren sollten, sind hier nicht sichtbar geworden. Zwei Möbel-Magazine und ein Vorschuß-Verein gingen nicht aus den Innungen hervor und stehen mit dem Innungs-Verbande in keinem Zusammenhange. Mehrere Kleider-Magazine sind lediglich Schöpfungen einzelner Meister. Eine Association der Schuhmacher für billigere Beschaffung von Leder besteht getrennt von der Innung. Ueber die in den übereinstimmenden Statuten enthaltene Bestimmung, nach welcher die Innungen ihre hilfssbedürftigen Genossen und deren Angehörigen eine gewisse Fürsorge zuwenden sollen — ist man hier im Allgemeinen nicht hinausgekommen.

Ueber die gewerblichen Verhältnisse der Stadt Merseburg wurde unter dem 27. October 1851 ein Lokal-Statut entworfen. Dasselbe erhielt unter dem 15. December 1851 die ministerielle Bestätigung. (Beilage zum 22. Stück des Merseburgischen Kreisblatts 1852.) Es enthält dieses Statut in drei Artikeln Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge, über die Hilfskassen der Innungen und andere gemeinnützige Einrichtungen und über die Verbindungen und Kassen der Gesellen. In einem Nachtrage zu diesem Statute vom 13. September 1854, bestätigt unter dem 10. November 1854, wurden Bestimmungen getroffen über die Magazine zum Detailverkauf von Handwerker-Waaren. Die Anlegung von Magazinen zum Verkauf solcher Waaren, welche die Tischler, Schneider und Schuhmacher fertigen, soll hiernach denjenigen, welche zum selbstständigen Betriebe dieser Handwerke nicht befugt sind, nur mit Genehmigung der Kommunalbehörde gestattet werden nach vorgängiger Vernehmung mit der betheiligten Innung. (Kreisblatt 1854 S. 391).

Es liegt hier ein Zeitraum vor uns, in welchem das Handwerk mit und ohne Zunftzwang betrieben wurde. In den Jahren 1833 — 1845 wurde dieser Zwang hier noch in voller Strenge geübt; in den folgenden Jahren war von einem solchen Zwange eigentlich nicht mehr die Rede. Allerdings bestanden und bestehen die Prüfungen der Handwerker noch fort. Allein die Mißbräuche, welche damit während der Zunft-Verfassung häufig verbunden waren, verschwanden und der oft nicht unerhebliche Kostenaufwand,

welchen diese Prüfungen früher erforderten, wurde auf einen Betrag zurückgeführt, welcher nie drückend werden kann. Dessen ungeachtet bilden diese Prüfungen und die angeordnete Lehrlings- und Gesellenzeit für den Uebergang von dem einen zu dem andern Handwerk und für den gleichzeitigen Betrieb mehrerer Handwerke neben einander wirkliche Schwierigkeiten und für manche Handwerker hemmende Beschränkungen. Während viele Handwerker selbst an diesen Prüfungen mit einer großen Zähigkeit festhalten, scheint es gerade in ihrem Interesse zu liegen, daß insbesondere der gleichzeitige Betrieb mehrerer Handwerke neben einander von diesen Schwierigkeiten befreit werde. Indessen ist hier nicht der Ort, die Gründe, welche für die eine, wie für die andere Ansicht geltend gemacht werden, näher zu erörtern und gegen einander abzuwägen. Hier sollen lediglich die thatsächlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Und nach diesen kann unseres Erachtens nicht angenommen werden, daß der Zustand der hiesigen Handwerker im Allgemeinen in der neueren Zeit ein besserer geworden sei. Die Tuchmacher bestehen hier nur noch dem Namen nach. Eine Mehrzahl von Handwerkern, z. B. Strumpfwirker, Weber, Hutmacher können im handwerksmäßigen Betriebe allein kaum hinreichende Nahrung finden. Viele Schneider sind genöthigt, für die Kleider-Magazine zu arbeiten — ein Geschäft, welches nur den nothdürftigsten Erwerb bietet. Und so könnten noch mehrere andere Handwerker namhaft gemacht werden, welche die nöthigsten Lebensbedürfnisse nur mit dem größten Kraftaufwande zu erschwingen vermögen. — Bei aller Tüchtigkeit und Betriebsamkeit, die auch unter den hiesigen Handwerkern zum Theil gefunden wird und bei mannsgleichen Fortschritten im Einzelnen, wird man doch nicht umhin können, sich dahin auszusprechen, daß der Handwerkerstand im Allgemeinen und Ganzen gedrückt zu sein, mehr rückwärts, als vorwärts zu kommen scheint.

Ein seit dem 1. April 1840 bestehender Gewerbe-Verein stellte sich die Aufgabe, bildend und anregend auf unsere Handwerker einzuwirken. Es geschah dieß durch belehrende Vorträge, welche namentlich in den Wintermonaten gehalten wurden z. B. durch die Herren Benemann, Hahn, Lüben, Osterwald, Krüger, Schmidt, Dr. Witte, Glas. Ferner dadurch, daß Zeitschriften gehalten und in Umlauf gesetzt wurden, um die neuesten Fortschritte und Entdeckungen auf dem Gewerbe-Gebiete zur Kenntniß der Mitglieder des Vereins zu bringen.

Aus diesem Gewerbe-Verein ging mit dem 1. August 1841 eine Sonntags-Schule hervor, bestimmt, Gesellen und Lehrlinge fortzubilden. Von dem Vereine wurden hierzu zwei Lehrer der städtischen Bürgerschule angenommen, von denen Jeder Seitens

der Stadt mit 25 Thalern jährlich remunerirt wurde. Der Besuch der Schule ist unentgeltlich.

Weder der Gewerbe-Verein, noch die Sonntags-Schule fanden bei unseren Handwerkern die wünschenswerthe Theilnahme. Beide Anstalten haben daher nicht den Nutzen gebracht, welchen man zu erwarten berechtigt war. Vielfach wird die Stimme der Gegenwart durch das Herkommen getrübt und noch immer häufig es verkannt, daß Bildung und Geschicklichkeit zu den Reichthümern erster Ordnung gehören.

Wenn man die Zahl der Handwerker in den Jahren 1834 und 1861 mit einander vergleicht, so ergibt sich, daß diese Zahl in beiden Jahren theils dieselbe ist, theils sich vermindert, theils sich vermehrt hat. Eine wenn auch nicht ganz vollständige Uebersicht hierüber, aus den betreffenden Gewerbe-Tabellen geschöpft, möge dieß im Einzelnen nachweisen:

I. unveränderte Zahl

Bezeichnung der Handwerke.	Zahl der Handwerker	
	1834	1861
Färber	3	3
Maurermeister	6	6
Posamentirer	5	5
Zinngießer	2	2

II. verminderte Zahl

Bezeichnung der Handwerke.	Zahl der Handwerker	
	1834	1861
Fleischer	28	23
Gerber	22	13
Gold- und Silberarbeiter	6	3
Hutmacher	5	3
Kürschner	9	7
Kupferschmiede	3	2
Seisensieder	6	5
Schuhmacher	120	114
Stellmacher	8	6
Töpfer	2	1
Zimmermeister	4	3

III. vermehrte Zahl

Bezeichnung der Handwerke.	Zahl der Handwerker	
	1834	1861
Bäcker	27	33
Konditoren	3	5
Böttcher	16	18
Buchbinder	7	10
Bürstenbinder	2	3
Drechsler	6	9
Glasler	10	14
Gürtler	3	5
Handschuhmacher	5	6
Kamm-Macher	1	4
Klempner	4	7
Korbmacher	8	15
Lackirer	3	4
Sattler und Riemer	11	13
Seiler	11	13
Schlosser, Messerschmiede, Zeugschmiede, Sporer, Feilenhauer	20	28
Schmiede	12	15
Schneider	92	106
Tischler	32	35
Tuchscheerer	2	3
Uhrmacher	6	8

Erst im Laufe dieses Zeitraums resp. seit mehreren Jahren sind hier neu hinzugekommen

1 Mechanikus und Optikus (seit 1849),

1 Steinmeg (Steinhauermeister),

8 Photographen.

Gewerbesteuerpflichtige Handwerker waren hier vorhanden

1834: 164,

1861: 103.

Die von ihnen zu zahlende Gewerbesteuer betrug

1834: 946 *oß*,

1861: 605 = .

Die Zahl der steuerfreien Handwerker war im Jahre

1838: 320,

1861: 379.

Auch diese Zahlen-Verhältnisse werden die Richtigkeit des Urtheils bestätigen, welches über den Zustand der hiesigen Handwerker im Allgemeinen oben ausgesprochen wurde.

Wir wenden uns nun zur

Fabrikation,

werden darstellen, welche Gegenstände in Merseburg fabrizirt werden und nach Möglichkeit nicht nur die Zeit, mit welcher die Fabrik ins Leben trat, sondern auch den Umfang andeuten, in welchem der Betrieb erfolgt. Freilich werden die desfallsigen Zahlen, mit Ausnahme der Arbeiter-Zahl, meist nur geschätzte sein.

I. Die Bier-Brauerei.

Das Bierbrauen bildete, wie schon aus der obigen Darstellung der städtischen Berechtigungen Nr. 14 hervorgeht, ein städtisches Bann- und Zwangsrecht, wurde von den einzelnen Berechtigten ausgeübt und gehörte in den ältesten Zeiten zu einem der wesentlichsten Theile der bürgerlichen Nahrung. Das Merseburgische Bier hatte eine Berühmtheit erlangt, welche in der bereits erwähnten Schrift von Langenn „Merseburg in den ersten zehn Jahren unseres Jahrhunderts“ S. 26 noch ausdrücklich anerkannt wird. Diese bürgerliche Nahrung gerieth in Verfall. Das Brauen der einzelnen Bürger hörte auf. Vom Jahre 1812 resp. 1825 ab wurden die städtischen Brauhäuser verpachtet.

Im Jahre 1834 bestanden hier zwei Bier-Brauereien — die städtische und die neumärkische. Bald nach der Einführung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, welche alle Bannrechte aufhob, wurden hier noch drei Bier-Brauereien errichtet von Claus, Gentschel und Leonhardt. Die des Ersteren war im Ganzen nur wenig im Betriebe und hat diesen Betrieb seit einigen Jahren gänzlich eingestellt. Die Neumärkische Brauerei ist seit Kurzem ebenfalls nicht mehr im Gange, da der Eigentümer derselben, Berger, die städtische Brauerei seit mehreren Jahren gepachtet und jetzt allein die Letztere benutzt, welche er in der neueren Zeit zweckmäßiger eingerichtet und verbessert hat. Es sind somit gegenwärtig nur 3 Brauereien im Betriebe.

Dieser Fabrikationszweig hat sich im Laufe der letzteren Jahre hier entschieden wesentlich gehoben. Wir wollen die einzelnen Brauereien näher betrachten. Für die Zahlen, welche wir dabei angeben werden, kann eine unbedingte Gewähr nicht geleistet werden. Aber ihre annähernde Richtigkeit ist nicht zu bezweifeln.

1. die städtische, oder nach dem Pächter, der um die Hebung sich verdient macht, die

Bergersche Brauerei.

Es werden darin vier Sorten von Bier gebraut:

a. Schwarzbier, das Getränk, welches unsere Stadt in der alten Zeit berühmt machte. Die Konsumtion hat sich seit längerer Zeit vermindert. Es werden jährlich vielleicht noch 250 Tonnen gebrauet, welche meist in weite Fernen versendet werden.

b. Lichtebier, von welchem jährlich ungefähr 1200 Tonnen,

c. Erlanger Bier, von welchem jährlich etwa 600 Tonnen fabrizirt werden.

Die Biere b und c werden nur in der Stadt und Umgegend getrunken.

d. Lagerbier wird zum bei Weitem größten Theile nach Außen, in den größten Quantitäten in die Städte Leipzig und Halle versendet. Der Umsatz dieses Bieres mag 3000 Tonnen jährlich betragen.

2. Die Leonhardtsche Brauerei brauet zwei Arten von Bier:

a. Lichtebier, im Durchschnitt jährlich 200 Tonnen,

b. Weißbier, durchschnittlich im Jahre 2500 Tonnen. Ungefähr $\frac{2}{3}$ dieses Bieres erhalten die Städte Halle, Schaffstädt, Mücheln, Erfurt, Raumburg und Weißenfels.

3. Die Hentschelsche Brauerei liefert hauptsächlich Lagerbier, von welchem gegenwärtig mehrere Hundert Tonnen produziert werden.

II. Leim.

Wie v. Langenn l. c. S. 25 bezeugt, wurde die Leimfabrikation schon in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts hier „flott betrieben.“ Im Jahre 1834 waren hier 5 Leimfabrikanten vorhanden; gegenwärtig ist deren Zahl 6. Wenn man auch nicht behaupten kann, daß der hiesige Leim von einer ganz besonderen Güte sei, so findet doch dieser Artikel stets ungehinderten Absatz. Dieser Fabrikationszweig ist nicht unbedeutend; es mögen hier jährlich gewiß mehr als 2000 Centner fabrizirt werden. Die Abfälle bei dieser Fabrikation sind ein gutes Düngemittel und gewähren einen nicht unerheblichen Nebengewinn.

III. Ziegeleien.

Nach der Gewerbe-Tabelle für 1834 bestand hier eine Ziegelei, 1861 gab es deren drei. Im Jahre 1862 wurde eine vierte errichtet. Man darf annehmen, daß ungefähr zwei Millionen Dach- und Mauer-Steine im Durchschnitt jährlich gefertigt werden.

IV. Leinene und baumwollene Waaren

werden hier in drei Fabriken hergestellt:

1. Heinrich Steckner jun. fabrizirt leinene und baumwollene Waaren und zwar werden dieselben gewebt, gebleicht, gedruckt und gefärbt. Gegenwärtig sind im Gange 35 gewöhnliche Handwebestühle, 17 davon in dem eigentlichen Fabrikgebäude an der Geißel und 18 in dem, im Jahre 1843 in dem Kniepschen Berge vor dem Klausenthore errichteten Fabrikgebäude.

Es bestand diese Fabrik schon vor 1834. Beschäftigt wurden im Jahre 1861 51 Arbeiter.

2. Tauchert und Mayer seit dem 1. Juni 1846. Fabrikat: gedruckte und gefärbte Nessel. Seit dem Mai 1862 wurde zum besseren Betriebe der Fabrik eine Dampfanlage in Thätigkeit gesetzt.

Im Jahre 1861 wurden 22 Arbeiter beschäftigt.

3. Steckners Söhne, Weberei, Druckerei und Färberei. Fabrikat: baumwollene Gewebe, die mit Indigo gefärbt und gedruckt werden. Die Fabrik wird durch eine Dampf-Maschine von 20 Pferdekraft getrieben und ist auf 80 Webestühle eingerichtet, von denen wegen des Mangels an Baumwolle in Folge des amerikanischen Krieges jetzt nur 30 im Gange sind. Die Zahl der Arbeiter ist gegenwärtig 44.

Diese Fabrik wurde errichtet im Jahre 1859.

V. Cartonnage-Waaren, gefärbte und geprägte Papiere, Visiten-Karten &c.

1. Gottlob Schreiber, seit 1836 eine Reihe von Jahren mit Bandelow, seit 1852 mit Hüne associirt. Seit 1857 ist Hüne alleiniger Inhaber. Fabrizirt werden gefärbte und geprägte Papiere, Cartonnage-Waaren, Steindrucker-Arbeiten, Goldborduren. Eine calorische Maschine von 2 Pferdekraft, welche 1861 zum Betriebe der Glätt- und Press-Maschinen in Anwendung kam, wurde gegen Ende des Jahres 1862 durch eine Dampf-Maschine ersetzt. — Im Jahre 1861 wurden beschäftigt 149 Arbeiter.

2. Ernst Keferstein. Dasselbe Fabrikat mit Ausschluß von Goldborduren. Diese Fabrik, in welcher ungefähr 70 Arbeiter Beschäftigung erhielten, wurde zu Michaelis 1847 eingestellt.

3. Knoth seit 1846. Fabrikat: Papp-Galanterie-Waaren, Pappdosen für Apotheker und dazu gehörige lithographische Drucksachen. 48 Arbeiter.

4. Lots. Cartonnage- und Leder-Waaren. 11 Arbeiter.

5. Matto und Komp. seit dem 1. März 1858. Fabrikat:

Galanterie-Waaren, Cartonagen, Lederwaaren. Beschäftigt sind 18 Arbeiter.

VI. Papiere und Pappen.

1. Fabrik vor dem Sigtithore, durch die Wasserkraft der Geißel getrieben. Verschiedene Inhaber: Müny, Schöner, Schreiber, Wölbling. Im Jahre 1861 erwarb Nylius das Grundstück und richtete dasselbe zu einer Leder-Fabrik ein.

2. Fabrik lediglich für Packpapiere, hinter dem Neumarkte belegen, durch thierische Kräfte betrieben. Inhaber war der Zimmermeister Kops bis zum Jahre 1838, wo die Fabrik mit dem Kreis-Arbeitshaufe vereinigt und hier, durch Menschen Kräfte betrieben, bis zum Jahre 1856 fortgesetzt, in dem letzteren Jahre aber eingestellt wurde.

3. Ebbighausen seit 1852. Fabrikat: Pappen und Packpapiere. Die Fabrik befindet sich in der Mischmühle. Im Jahre 1861 wurden 15 Arbeiter beschäftigt.

4. Dietrich und Bickel. Dietrich erwarb im Jahre 1855 die Königsmühle und richtete unter Beibehaltung resp. Verbesserung der 5 Mahlgänge auch eine Fabrik für Papiere und Pappen ein. Es ist dieß eine bedeutende Anlage, welche neuerlich durch Dampfmaschine getrieben, noch immer bedeutender werden wird. Nach vollständiger Einrichtung werden auch Druck- und Schreibe-Papiere gefertigt. Im Jahre 1861 wurden, außer den Leuten zur Mahlmühle, 68 Arbeiter beschäftigt.

VII. Spielwaaren.

1. August Göpinger, später in Gemeinschaft mit Körner, welcher seit dem am 28. Februar 1859 erfolgten Tode des Göpinger alleiniger Inhaber ist. Es werden fabrizirt Kinder-Spielwaaren von Holz und Pappe und 10 Arbeiter in dem Fabrikgebäude und Mehrere außer dem Hause beschäftigt.

2. Franke seit 1848. Fabrikat: frisirte Puppenköpfe und Puppen. Es werden nur weibliche Arbeiter beschäftigt, 14 in und 8 außer dem Hause.

VIII. Peitschen.

Fabrik von Wirth seit 1839. Es werden fabrizirt Kinder-, Reit- und Fahr-Peitschen in der Gesamtzahl von ungefähr 1100 Duzend jährlich. — Zahl der Arbeiter 6.

IX. Tuch- und Pelz-Schuhe und Stiefelletten.

Rundius seit 1846, beschäftigt unter Hilfe von 2 Nähmaschinen 10 männliche und 10 weibliche Arbeiter außer dem Hause. Es werden im Durchschnitt gefertigt jährlich 400 Duzend Paar Tuschuhe und 100 Duzend Paar Stiefelletten.

X. Knochendüngemehl und Knochenförnerung für Zuckerfabriken.

Petersen seit mehreren Jahren. Die Fabrik wird — seit 1856 — betrieben mit einem Dampffessel, zwei eisernen Cylindern, zum Dämpfen von Knochen und einem Göpelwerk zum Betriebe mit Pferden. 6 Arbeiter.

XI. Maschinen-Fabrik und Eisengießerei.

Reubler und Komp. seit 1859, betrieben mit Dampf-anlage. Im Jahre 1861 20 Arbeiter, darunter 4 ausschließlich für die Eisengießerei.

XII. Möbel- und Polster-Waaren.

1. Dreykluft seit 1852, beschäftigt 19 Arbeiter und außerdem eine unbestimmte Anzahl außer dem Hause.

2. Meyer und Komp. seit 1861. 16 Gehülften und Lehrlinge.

XIII. Cigarren, geschnittene Tabake.

Blankenburg seit 1861, beschäftigt 47 Arbeiter.

XIV. Leder- und Fabrik-Riemen.

Gebrüder Nylius bearbeiten hauptsächlich Pferde-Häute und fertigen Fabrik-Riemen wirklich fabrikmäßig seit 1861; seit 1862 mit einem Dampffessel zur Erwärmung der neuerbauten Fabrik-Lokalien, wie zum Auskochen der Gerberlohe, und mit einer Dampfmaschine zur Unterstützung der vorhandenen Wasserkraft und zum Betriebe der Ledermühle.

Zu Anfang des Jahres 1862 wurden 54 Arbeiter beschäftigt.

XV. Holzschneide-Fabrik

des Stellmachermeisters Eichhorn seit 1862. Es werden mit Block-, Band- und Kreis-Säge, Bohr- und Hobelmaschine, durch eine Dampfmaschine von 10 Pferdekraft getrieben, — Pfosten, Felgen, Latten, Fourniere zc. geschnitten und resp. zum Verkauf fabrizirt.

Der Fabrikbetrieb in unsrer Stadt hat nach dieser Darstellung in diesem Zeitraume und namentlich in der zweiten Hälfte desselben unverkennbare Fortschritte gemacht. Die bestehenden Fabriken wurden verbessert; die Fabrikation überhaupt wurde erweitert. Es ist eine erfreuliche Zunahme, welche der gewerbliche Verkehr im Allgemeinen in Merseburg dadurch gewonnen hat.

Im Allgemeinen ist der Statistik des innern Handels und Verkehrs, dem von Ort zu Ort sich bewegenden Handels-

verkehr noch wenig Berücksichtigung zu Theil geworden. Die Sammlung des desfalligen Materials ist mit vielfachen Schwierigkeiten verbunden. Die Handel- und Gewerbetreibenden haben wohl meist eine gewisse Scheu vor einer Kontrolle ihres Verkehrs, obwohl man wohl mit Recht behaupten kann, daß von einem Geheimhalten des innern Geschäftstriebes gewiß nur in seltenen Fällen Geschäftserfolge abhängig sind. — Statistische Vergleichen des in den einzelnen Städten Statt findenden gewerblichen Verkehrs sind daher nicht möglich. Die Gewerbesteuer kann in dieser Beziehung wenigstens einen zuverlässigen Anhalt nicht gewähren. Indessen mag es doch wohl nicht ohne Interesse sein, wenn die desfalligen Zahlenverhältnisse, wie dieselben in den größeren Städten des Regierungs-Bezirktes in den Jahren 1834 und 1861 sich fanden, tabellarisch neben einander gestellt werden. Es wird für unseren Zweck genügen, wenn wir für diese Städte den Gesamtbetrag der Gewerbesteuer und dann denjenigen der Handeltreibenden mit und ohne kaufmännische Rechte und der Handwerker angeben.

Name der Stadt.	Ka- len- der- Jahr.	See- lenzahl incl. Militä- r.	Gewerbesteuer						
			ganzer Betrag <i>nsß</i>	in Klasse A.		in Klasse B.		in Klasse H.	
				Zahl der Ge- werbe- treiben- den.	Be- trag. <i>nsß</i>	Zahl der Ge- werbe- treiben- den.	Be- trag. <i>nsß</i>	Zahl der Ge- werbe- treiben- den.	Be- trag. <i>nsß</i>
Halle . . .	1834	24500	11241	147	2642	615	3706	266	1604
	1861	39568	18533 $\frac{2}{3}$	250	4536	1031	6144	423	2530
Naumburg	1834	11073	4347	60	1080	106	634	212	1270
	1861	13600	5125 $\frac{2}{3}$	71	1280	268	1606	156	932
Zeitz . . .	1834	8911	3443	36	648	106	632	156	936
	1861	13207	4873	61	1098	202	1212	183	1098
Merseburg	1834	8830	4123	49	882	107	672	164	946
	1861	12330	5285 $\frac{2}{3}$	71	1265	271	1648 $\frac{1}{2}$	103	605
Weißenfels	1834	7621	3378 $\frac{2}{3}$	49	888	85	506	138	828
	1861	11122	4610 $\frac{2}{3}$	68	1224	178	1060	170	1014
Eisleben .	1834	7376	2302	26	468	80	480	66	396
	1861	10661	3974	49	880	181	1078	95	570
Eisenburg .	1834	6291	3051	35	630	73	438	144	866
	1861	10043	3810	42	756	191	1142	107	640
Torgau . .	1834	7310	3172 $\frac{1}{3}$	27	486	92	520	128	766
	1861	9856	3852 $\frac{2}{3}$	40	720	170	1080	109	652
Wittenberg	1834	7488	2905	28	504	108	648	129	774
	1861	9373	3292	36	648	161	970	72	432

Es geht aus dieser Uebersicht hervor, daß die Gewerbesteuer in ihrem Gesamtbetrage in allen genannten Städten in dem fraglichen Zeitraume gestiegen ist und zwar in

Wittenberg	um	387	288,
Torgau	"	680 $\frac{1}{3}$	"
Eilenburg	"	759	"
Raumburg	"	778 $\frac{1}{3}$	"
Merseburg	"	1162 $\frac{1}{2}$	"
Weißenfels	"	1232	"
Zeitz	"	1430	"
Eisleben	"	1672	"
Halle	"	7312 $\frac{1}{3}$	"

Die Anzahl der Handeltreibenden mit und ohne kaufmännische Rechte hat durchgängig zugenommen. Dieß gilt nicht von den steuerpflichtigen Handwerkern; gestiegen ist deren Zahl nur in

Halle	um	157,
Zeitz	"	27,
Weißenfels	"	32 und in
Eisleben	"	29;

gefallen dagegen in

Raumburg	um	56,
Merseburg	"	61,
Eilenburg	"	37,
Torgau	"	19 und in
Wittenberg	"	57.

Was insbesondere die Stadt Merseburg anlangt, so ist die Zahl der hier vorhandenen steuerpflichtigen Handwerker geringer, als in den Städten Raumburg, Zeitz, Weißenfels, Eilenburg und Torgau und zwar

um	53	gegen	Raumburg,
"	80	"	Zeitz,
"	67	"	Weißenfels,
"	4	"	Eilenburg,
"	6	"	Torgau.

Das, was wir oben über den hiesigen Handwerker = Stand bemerkten, würde dadurch eine Bestätigung erhalten.

Sonst aber erscheinen die gewerblichen Zustände Merseburgs wenn man sie lediglich nach dieser tabellarischen Zusammenstellung betrachtet, durchaus in keinem ungünstigen Verhältnis. Merseburg, obwohl kleiner als Raumburg und Zeitz, zahlt im Ganzen mehr Gewerbesteuer, wie diese Städte; es hat eine eben so große Zahl Handeltreibender mit kaufmännischen Rechten, wie Raumburg, und 10 mehr wie Zeitz. Und Handeltreibende ohne kaufmännische Rechte hat Merseburg 3 mehr, als Raumburg und 69 mehr, als Zeitz.

Ältere Verwaltung der Stadt Merseburg und Zustände derselben namentlich im Jahre 1657.

Wenn die Darstellung der städtischen Zustände und Verwaltung in der neueren und neuesten Zeit den Wunsch rege macht, einen Blick hierüber auch in die Vergangenheit zu werfen, die früheren Verhältnisse vergleichend neben die gegenwärtigen zu stellen: so erscheint ein solcher Wunsch wohl ganz natürlich und bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Freilich ist das städtische Archiv höchst mangelhaft und giebt nur über Einzelnes dürftigen Aufschluß. Die Kammerei-Rechnungen, welche aus einer ziemlich alten Zeit noch existiren, sind an sich nicht geeignet, über alle Verhältnisse vollständiges Licht zu verbreiten. Indes eine gewisse Einsicht wird dadurch doch gewonnen und es kann einer hiernach zu bildenden Uebersicht über die älteren städtischen Zustände selbst bei einem fragmentarischen Inhalte ein gewisses Interesse unseres Erachtens nicht abgesprochen werden.

Wir wählen für diese Darstellung das Jahr 1657. Die Kammerei-Rechnung für dieses Jahr ist die älteste, welche in dem städtischen Archive sich vorfindet. Aus dieser Rechnung werden unsere Nachrichten im Wesentlichen geschöpft werden.

Vornweg müssen wir noch zweierlei bemerken.

1. Es kommt bei dieser Darstellung lediglich die eigentliche Stadt Merseburg in Betracht, welche damals von der Domsfreiheit und den beiden Vorstädten völlig getrennt war und besonders verwaltet wurde.

2. Der damalige Stadtrath war nicht blos Administrativ-, sondern auch Justizbehörde. Die Polizei-Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in einem beschränkteren Umfange hatte der Stadtrath schon seit älteren Zeiten. Was aber die „Ober- und Erbgerichte“ in hiesiger Stadt anlangt, so hatten solche die hiesigen Stiftsherrn. Dieselben ernannten dafür einen besonderen Richter, bei welchem der Bürgermeister und Rath, welcher das vergangene Jahr regiert hatte, als Schöppen mit zu Gericht sitzen sollten. Mit dem Jahr 1544 ging die Verwaltung der Ober- und Erbgerichte auf den Stadtrath pachtweise über. Von dieser Zeit ab wurde der Stadtrichter durch den Rath selbst erwählt. Der Stadtrichter wurde zugleich Mitglied des Rathes. Der an die landesherrliche Kasse zu zahlende Gerichtspacht betrug bis zum Jahre 1552 jährlich 30 Gulden, von diesem Jahre ab 75 Gulden, seit 1612 85 Gulden und seit dem Jahre 1754 150 Thaler. Dieser Gerichtspacht wurde in der neueren Zeit von 12 zu 12 Jahren erneuert.

Eben so wurde dem Stadtrathe, der nach den Stadt-Pri-

privilegien durch seinen Flurschützen ein gewisses Pfändungsrecht in der Stadtflur ausüben lassen konnte, die Kognition über die in der Stadtflur vorkommenden Feldgebrechen unter dem 15. Juli 1754 gegen ein jährliches Pachtgeld von 30 Thalern übertragen.

Wie schon bemerkt, war der Stadtrichter zugleich Mitglied des Rathes und die aus der Regierung ausscheidenden Rathspersonen mußten als Schöppen mit im Gericht sitzen.

Die Gerichtsverwaltung erfolgte unter dem Namen: „die Stadtgerichte.“

Betrachten wir nun

die Organe der städtischen Verwaltung.

Es bestanden dieselben in dem Rathe und in dem Bürger-Ausschusse.

Neben dem Rathe sollte nach dem Stadt-Privilegium, gegeben Mittwoch in heiligen Ostern 1545,

ein bürgerlicher Ausschuss

bestehen, der von der gemeinen Bürgerschaft aus den vier Stadtvierteln zu „kiesen“ war, aus 8 Personen bestand und welcher die „großen und wichtigen Sachen“ z. B. Alienationen, Neubauten, größere Anleihen mit zu berathen und zu beschließen hatte. Späterhin — die Zeit konnte nicht ermittelt werden — wurde die Zahl der Mitglieder auf 16 erhöht. Eben so erhielt der Ausschuss in späterer Zeit das Recht, sich zur Fertigung der vorkommenden schriftlichen Arbeiten und zur Führung der Protokolle aus den hiesigen Advokaten einen Syndikus zu wählen, welcher „Wort- und Federführer des bürgerlichen Ausschusses“ hieß und ein jährliches Gehalt von 25 Gulden oder 21 Thalern 21 Gr. erhielt.

Rath.

Nach den Bestimmungen des erwähnten Stadt-Privilegiums sollte der ganze Rath aus 18 tüchtigen Personen, darunter 3 Bürgermeistern bestehen. Der Bürgermeister und die Rathspersonen sollten alle Jahre wechseln, so daß der regierende Rath aus einem Bürgermeister und 5 Rathspersonen gebildet wurde. Dazu kam und gehörte noch der Syndikus oder Stadtschreiber.

In älteren Zeiten war die Zahl der Bürgermeister und Rathspersonen noch größer gewesen. Denn in dem Privilegium von 1545 wurde bestimmt: „es solle diese Ordnung von Jahr zu Jahr, wie es Bischof Adolph mit Verwenigerung der Bürgermeister und Rathspersonen verordnet, stetiglich gehalten werden.“

Der Rath selbst hatte das Recht, neue Bürgermeister und Rathsherrn aus seiner Mitte oder aus der Gemeinde zu wählen. Erst durch allerhöchstes Reskript vom 20. Dezember 1804 wurde dieses Wahlrecht im Betreff der Bürgermeister, Stadtrichter und Stadtsyndici beschränkt. Bei eintretenden Vakanzten sollten für jede dieser Stellen drei zur Auswahl dem Landesherrn vorgeschlagen werden.

Ein nachlässiger und faumseliger Rath konnte nach dem Privilegium von den andern beiden Rätthen bestraft und resp. auf's dritte Jahr oder auf folgende Michaelis „ausgelassen“ werden.

Der ganze Rath zerfiel also in einen regierenden Rath und in zwei ruhende Rätthe. Man kann nicht sagen, daß die ruhenden Rätthe gänzlich inaktiv gewesen seien. Wenn dieselben berechtigt und verpflichtet waren, den regierenden Rath im Fall der Nachlässigkeit und Saumseligkeit zu bestrafen, so mußten sie dessen Verwaltung nothwendig mit überwachen. Es waren aber auch den ruhenden Rätthen nach den Privilegien noch ganz bestimmte Geschäfte zugewiesen. Der Rath, welcher das letzte Jahr regiert hatte, gehörte zum Gericht und mußte die Funktionen der Schöppen ausüben. Der regierende Rath durfte nach den Worten des Privilegiums diese Funktionen nicht verrichten. — Den ruhenden Rätthen mußte die Rechnung des abgelaufenen Jahres gelegt werden. Wie das Privilegium von 1545 bestimmte, sollte der Rath die Mündelgelder zur treuen Hand nehmen und in einen besonderen Kasten verschließen. Die Schlüssel zu diesem Kasten sollten die drei Bürgermeister haben.

Der neue Rath mußte jährlich und zwar von den andern beiden Rätthen dem Landesherrn namhaft gemacht und angezeigt werden. Von diesem wurde die „Investitura“ oder die Bestätigung ertheilt.

Ganz neu gewählte Rathspersonen mußten nach erfolgter Bestätigung vereidigt werden.

Das Verhältniß zwischen dem bürgerlichen Ausschusse und dem Rathe wurde wohl nicht zu allen Zeiten richtig aufgefaßt. Als der Rath im Jahre 1782 eine Armensteuer in Vorschlag brachte und der bürgerliche Ausschuß hierüber bei der Stifts-Regierung in einer etwas heftigen Sprache Widerspruch erhob, beschwerte sich der Rath in dem hierauf unter dem 30. August 1782 erstatteten Berichte über diese Sprache und fügte hinzu: „nach richtigen Grundsätzen ist und bleibt der bürgerliche Ausschuß in corpore und in individuo allemal des Rathes Unterthan.“

Zum regierenden Rath waren, wie auf der Rämmerlei-Rechnung bemerkt ist, für das Jahr 1657 verordnet:

Nicolaus Gutsmuths, Bürgermeister,

Martin Golle, Stadtrichter,
 Gabriel Reiche }
 Paul Berner } Kämmerer,
 Jeremias Weidtmann }
 Caspar Ecke } Beisitzer,
 Johann Steinersdorf, Stadtschreiber,
 Martin Hermann, Copist,
 Martin Rohtermund, Rathsschenke.

Die Bestätigung des neuen Rathes war mit Kosten verknüpft. Es sind verausgabt:

4 ^{1/2} 20 gr. für einen Rosenobel, (bekanntlich eine englische Goldmünze, auf welche eine Rose geprägt war, über 4 Thlr. werth) — so vor des neuen Rathes Confirmation gegeben worden.

Der jährliche Rathes-Wechsel wurde genannt „das Abgeben des alten und das Aufgehen des neuen Rathes.“ Die „Aufführung“ des neuen Rathes erfolgte durch zwei Commissarien, von denen der Eine von der Stifts-Regierung, der Andere von dem Dom-Kapitul abgeordnet wurde. Der neue Rath ward der gesammten, hierzu convocirten Bürgerschaft präsentirt.

Diese Aufführung wurde auf Kosten der Stadt festlich be-
 gangen. Die Rechnung enthält zunächst 39 Fl. 18 Gr. 4 Pf.
 als „Ausgabe bei Ab- und Aufgehen des Rathes“ und zwar
 9 Fl. 15 Gr. — Pf. denen Rathspersonen, so an der Zahl
 incl. des Stadtschreibers 17 gewesen,
 jedem 12 Groschen,

1	=	14	=	4	=	dem Bürgermeister Gutsmuths,
1	=	14	=	4	=	Meißner,
1	=	14	=	4	=	Brauer,
1	=	14	=	4	=	dem Stadtrichter Golle,
3	=	7	=	8	=	beiden Kämmerern,
1	=	14	=	4	=	dem Stadtschreiber,
1	=	14	=	—	=	beiden Beisitzern,
2	=	2	=	—	=	denen 3 Geistlichen,
13	=	18	=	—	=	für die Auslösung der Herrn Commis-
						sarien, so den Rath confirmiret und die
						Herrn Geistlichen den ersten Abend, wie
						auch die Rathspersonen den zweiten Tag
						für die Speisen,
—	=	16	=	—	=	dem Marktmeister und Knechte beim
						Herrn-Essen.

Es finden sich ferner folgende Ausgaben, das „Rathes-Essen“ betreffend:

- 1 Fl. 9 Gr. — Pf. Herrn Mag. Martin Hoffmann, daß er den neuen Rath proklamiret,
 — „ 2 „ — „ für eine Fackel, daß die Herren Rätthe damit herunter geleuchtet,
 — „ 10 „ — „ für 4 Pfund Licht auf's Rathhaus zum Herren-Essen,
 — „ 5 „ 10 „ dem Custode und Aufwärtern beim Rath's-Essen,
 1 „ 3 „ — „ George Ulrichen seinem Weibe, daß sie das Jahr das Zinn und Krüge, Tischtücher, Tellertücher in der Rath'sstube gewaschen und gescheuert,
 14 „ 10 „ 6 „ für 1 Eimer Frankenwein, so zum Herrn-Essen beim Aufgehen des neuen Rath's gebraucht worden,
 — „ 5 „ — „ für 2 große Karten auf's Rathhaus beim Abgehen des Rath's.

Man ersieht hieraus, daß der neue Rath bei Fackelschein proklamirt wurde, daß die Stadt selbst zu diesem Rath's- oder Herrn-Essen die nöthigen Tischtücher und das Tafelgeräthe besaß und daß die Festlichkeit zwei Tage hinter einander Statt fand. Im Ganzen erwuchs der Stadt dadurch, den erwähnten Rosen-nobel ungerechnet, ein Aufwand von 58 Fl. — Gr. 8 Pf. Ueber den

Geschäfts-Umfang

läßt sich mit Sicherheit Nichts ermitteln. Die

Bureau-Bedürfnisse.

insbesondere die Schreibmaterialien gewähren dafür keinen brauchbaren Maasstab. Es wurde nach der Rechnung ausgegeben:

- 12 Fl. 7 Gr. 6 Pf. für 7 Nieß 18 Buch Papier,
 — „ 16 „ 6 „ für Dinten-Pulver,
 — „ — „ 9 „ für Federspulen,
 — „ 11 „ 9 „ für „spanisch“ und „grün“ Wachs.

Im Jahre 1859 wurden in der städtischen Verwaltung verbraucht 54 Nieß 5½ Buch Papier und Druckformulare.

Erheblich scheint die Zahl der angekauften Kalender. Es wurden 28 Stück gekauft für den allerdings geringen Preis von 1 Fl. 18 Gr. 2 Pf.

Der Rath hielt eine Leipziger Zeitung, welche durch einen Boten mitgebracht wurde:

- 9 Fl. 3 Gr. Zeitungsgebühr an Moritz Berner in Leipzig,
 2 „ 9 „ Botenlohn, die Zeitung mit zu bringen.

Man scheint vielfache Räucherungen in den Rath's-Lo-
kalien für nothwendig gehalten zu haben. Denn es finden sich
7 Mal Ausgaben in dem Betrage von 1 Gr., 9 Pf., 6 Pf.,
4 Pf. und 3 Pf. für „Räucherwerk auf's Rathhaus.“
Hinter Einer dieser Ausgaben ist bemerkt: „als der Ofen in der
Rathsstube ausgebessert worden.“ Auch für 6 Pf. „Rosen-
wasser auf's Rathhaus“ wurde gekauft.

Rechnungslegung.

Es wurde schon oben angedeutet, daß nach den Stadt-Pri-
vilegien jeder Rath verpflichtet war, den anderen beiden Rätthen
jährlich Rechnung zu legen. Wie dieselben Privilegien bestimmten,
mußte die erfolgte Rechenschaft nach altem Gebrauch in der Ge-
meinde verkündigt werden.

Haushalts-Uebersicht im Allgemeinen.

Das städtische Budget betrug im Jahre 1657:

3554 Fl. 3 Gr. 10 Pf. in der Gesamt-Einnahme und
3557 „ 20 „ 10 „ in der Gesamt-Ausgabe.

Zur Beurtheilung dieses Haushalts-Bedarfs wird sogleich hier
bemerkt, daß darin auch die weiter unten zu erwähnenden Ein-
nahmen und Ausgaben eines Weingeschäfts mit begriffen
sind und daß die damit verbundene Einnahme mehr als 900 Fl.
betrug.

Es sollen nun die
einzelnen wesentlichen Einnahmen und Ausgaben
nach der Rechnung näher angegeben und betrachtet werden.

Bei den Einnahmen obenan stehen die

Reste,

welche 543 Fl. 3 Gr. 7 Pf. betragen. Es finden sich in der
Rechnung außerdem noch manche andere Rest-Einnahmen z. B.
59 Fl. 18 Gr. rückständige Bürgerrechtsgelder. Eine Rest-Ein-
nahme, welche den sechsten Theil der gesammten Einnahme aus-
macht, ist offenbar sehr erheblich und zeugt keineswegs für eine
pünktliche Verwaltung.

Im Betreff der Landsteuern haben wohl ähnliche Ver-
hältnisse obgewaltet. Denn es findet sich eine Ausgabe von
10 Fl. 16 Gr. 8 Pf. „zu Abfertigung des Bürgermeisters Brauer
und des Stadtschreibers Steinersdorf auf Dresden, als sie wegen
der Steuer-Reste Abrechnung halten sollen.“

Es sind eingegangen

an Schoß-, Born-, Trift- und Wächtergeld, Erb-
zinsen:

425 Fl. 6 Gr. 1½ Pf.

und

an Meisterechten:

7 Fl. 17 Gr.

Bürgerrechtsgeld.

Ein Fremder hatte zu zahlen 11 Fl. 9 Gr. (10 Thlr.) und ein Bürgersohn und eine Bürgertochter 2 Fl. 6 Gr. (2 Thlr.)

Es sind 1657 an Bürgerrechtsgeldern vereinnahmt

59 Fl. 18 Gr. rückständige und

56 „ — „ in diesem Regiment.

Das

Anzugsgeld

betrug in jedem einzelnen Falle 1 Fl. und in ganzer Einnahme 5 Fl. 5 Gr. 3 Pf.

Schutz- und Fröhnegeld.

Jeder, welcher in die Stadt zog und sich niederließ, mußte, außer dem erwähnten Anzugsgelde, jährlich entrichten 12 Gr. Fröhnegeld und 5 Gr. Schutzgeld. Diese Einnahme gewährte:

72 Fl. 19 Gr.

An

Durchzugsgeld

ist eingegangen überhaupt nur

— Fl. 12 Gr.

Das Recht, Durchzugsgeld zu erheben, wurde der Stadt durch das Privilegium vom 21. April 1600 zugestanden. Das Durchzugsgeld betrug

4 neue Groschen, wenn Jemand Hausgeräthe durch die Stadt führte,

1 neuen Groschen, wenn man eine Braut „durch unsere Stadt heim oder sonsten durchführet.“

In Ansehung des

Abzugsgeldes

bestimmte dasselbe Privilegium: „wenn ein Bürger aus unsrer Stadt hinwegziehet an einen andern Ort mit Verziehung des Bürgerrechts, der giebt einen Gulden.“

Eingenommen sind

3 Fl. —

Einnahmen aus dem Grundbesitz

und zwar

aus städtischen Grundstücken (Gebäuden z.):

9 Fl. 3 Gr. — Pf. vom Gotthardtsthor Hause und von einem Boden im Malzhause,

10 „ — „ — „ Gewandhauszins,

51 „ 16 „ 9 „ Ladenzins unterm Gewandhause,

3 „ — „ — „ aus dem Brodhause,

12 Fl.	— Gr.	— Pf.	} für den Schlachthof,
4 "	— "	— "	
— "	18 "	— "	für den Laden unterm Kirchturme,
40 "	10 "	6 "	für die Keller auf dem Rathshofe,
13 "	— "	— "	für den Boden auf dem Rathshofe,
96 "	— "	— "	für die Kesselfischen Keller (diejenigen auf dem tiefen Keller, früher „Venusberg“ genannt),

1 " — " — " Rahmenzins,
 40 " — " — " für die Garfüche,

zusammen: 281 Fl. 6 Gr. 3 Pf.;

aus ländlichen Grundstücken:

14 Fl. 15 Gr. 2 Pf. Einnahme von Kloster-Aeckern (des Rath's Kloster Viertel).

Dieser Einnahme steht eine Ausgabe von 13 Fl. 6 Gr. 6 Pf. für die Bestellung, das Pflügen, Säen, Einärndten und Dreschen gegenüber, so daß sich nur ein Reingewinn von 1 Fl. 8 Gr. 8 Pf. ergibt.

Zinsen von Kapitalien:

130 Fl. 15 Gr.

Die Activa betragen 2506 Fl. und wurden mit 5 und 6 Prozent verzinst.

Es waren auch

Schulden

vorhanden. Der Betrag derselben ist nicht genau zu ersehen. Die Ausgabe in der Rechnung ist:

125 Fl. 20 Gr. 4 Pf. an abgelegten Kapitalien und Zinsen.

Stättegelder

sind vereinnahmt:

1 Fl. 10 Gr. — Pf. von fremden Kürschnern und Tuchmachern,

40 " — " 7 " von Jahrmärkten,

32 " 7 " 6 1/2 " an Marktpfennigen,

27 " 4 " 6 " von Wagen und Karren, so auf dem Markte Bretholz und Pech feil haben,

101 Fl. 1 Gr. 7 1/2 Pf. zusammen.

Zoll und Geleite.

53 Fl. 4 Gr. 3 Pf. liefert der Rath'sschenke Nothermundt, vom Wagen 6 Pf., vom Karren 3 Pf.

Einnahme aus

dem Hopfen- und Korn-Scheffel.

Aller Hopfen und alles Getraide, welches in hiesiger Stadt verkauft wurde, mußte von Seiten der Verwaltung über den ge-

stempelten Scheffel vermessen werden. Diese Einnahme war verpachtet. Als Pachtgelder sind vereinnahmt:

50 Fl. vom Hopfen-Scheffel,

45 = vom Korn-Scheffel.

Die

Waage,

welche zu $\frac{2}{3}$ dem Dom-Kapitul zustand, war ebenfalls verpachtet.

Als Pachtgeld floß zur Kämmerei-Kasse die Summe von

8 Fl.

Strafgelder,

„so viel in die Kämmerei verwiesen“, sind eingegangen:

37 Fl. 7 Gr.

Einnahmen aus

der Brau-Nahrung:

314 Fl. — Gr. — Pf. Pfannengeld (nach einer späteren Rechnung von jedem Gebräude 2 Fl.),

160 = 17 = — = Malzgeld, (von einem ganzen Malze 1 Fl. 7 Gr.),

71 = 9 = — = Zeichengeld, so die Bierzieher täglich, wöchentlich und monatlich eingebracht (von 1 Kufe 1 Gr., desgl. von 1 Fasse),

96 = — = — = Niederlage von 102 Kufen Bier, von jeder 18 Gr.,

20 = 12 = — = für 60 Viertel und 6 Faß fremde Biere (für 1 Faß 12 Gr., für 1 Viertel 6 Gr.).

Diese, für die damalige Zeit gewiß bedeutende Einnahme von 662 Fl. 17 Gr.

muß als eine erhebliche auch nach Abzug der Ausgaben, welche damit verbunden waren, betrachtet werden.

Die Malz- und Brauhäuser und das Brau-Geräthe wurden auf Kosten der Stadt unterhalten. Es sind dafür verausgabt:

66 Fl. 20 Gr. 8 Pf. auf des Raths Malzhäuser,

160 = 3 = 3 = auf des Raths Brauhäuser,

227 Fl. 2 Gr. 11 Pf. zusammen, so daß die Einnahme auf 434 Fl. 14 Gr. 1 Pf. zurückgeführt wird. Es kamen auch sonst noch mehrfach kleinere Ausgaben vor an Personen „daß sie nach Dorfbier recognosciret“, desgleichen, „daß sie bei der Folge gewesen, als Dorfbier in der Altenburg und in Corbetha geholet worden“; ferner „für das Sammeln der Zeichen von des Raths Wagen und Karren.“ Die Braumeister „zum Sixti“ und „in Birnbaum“ erhielten, als sie ausgebrauet, Jeder 12 Gr. Trinkgeld.

Außer diesen, das Dorfbier betreffenden Recognoscirungen und Bierfolgen, legte die städtische Brau-Gerechtigkeit dem Rathe noch mannigfache andere Pflichten und Geschäfte auf. Die Ausgabe „für Bier auf's Rathhaus“ kommt nicht weniger, als 66 Mal vor und zwar für 1, 2, 3, 4, 5, ein Mal für 7 und ein Mal für 8 Kannen. Einige Male auch für „Reuterling.“ Bei einigen dieser Ausgaben wird hinzugefügt „zur Probe“, bei einigen „zur Erkundigung des Preises“ oder auch „der Taxe.“ — Es wurde z. B. Einer mit einer Strafe von 1 Fl. 3 Gr. belegt, weil er „wider des Herrn Bürgermeisters Befehl Bier im Fastenmarkte aufgethan.“ Vier Mal wurde mit resp. 10 und 12 Gr. gestraft, weil man „das Bier wider des Rath's Befehl um 4 Pf. geschenkt.“

Wir reihen hieran die nöthigen Bemerkungen über das

städtische Weingeschäft,

welches mit den Stadt-Privilegien zusammen hing, nach welchen Jeder, welcher hier Wein für Geld auschenken oder verkaufen wollte, verpflichtet war, seinen Bedarf aus dem Rathskeller zu entnehmen.

Die Einnahme aus diesem Weingeschäft war folgende:

704	Fl.	14	Gr.	6	Pf.	für verzappten Frankenwein (38 1/2 Eimer; der Preis pro Kanne war 6, 5, 4 1/2 und 3 Gr.),
212	=	10	=	6	=	für verzappten Landwein, 23 3/4 Eimer,
3	=	—	=	—	=	für 1/2 Eimer Landwein, besonders vereinnahmt,
						(die Kanne 2 1/2 Gr.),
8	=	17	=	7	=	für ledig Weingefäß.

Die verschiedenen Ausgaben waren:

529	Fl.	13	Gr.	3 1/2	Pf.	für Frankenwein (aus Penzhause; 39 1/2 Eimer à Eimer von 6 1/2 bis 14 Thlr.),
124	=	15	=	3 1/2	=	für Landwein (23 3/4 Eimer; größten Theils aus Raumburg, 8 Eimer aus Gylau, à Eimer 4 bis 4 1/2 Thlr.);
16	=	5	=	6	=	Weinsteuer „in Abschlag“;
—	=	8	=	—	=	Zoll vom Weine in Markreglitz;
23	=	19	=	2	=	Fuhrlohn für den Wein, für Füllwein, Kosterwein, für das Ausladen des Weins in Raumburg u.;

— Fl. 15 Gr. — Pf. für das Herunterschaffen des Weins;
19 „ 15 „ — „ für Zapplannen vom Franken- und
Landwein, welche vom Rathsschenken
berechnet werden (von jeder Lieferung
besonders).

Dieses ganze Weingeschäft wurde wohl im Wesentlichen durch den Rathsschenken Rohtermund besorgt. Bei dem Verkauf wurde durchgängig ein Schankgeld von mehreren Groschen für den Eimer in Abzug gebracht, welches jeden Falls der Rathsschenke erhielt. Wahrscheinlich findet es in diesem Weingeschäft seine Erklärung, daß der Rathsschenke unter dem Personal, welches zum regierenden Rath verordnet war, auf der Rechnung, wenn auch an letzter Stelle mit genannt und aufgeführt wurde. Indes die Rathspersonen selbst blieben darum bei diesem Weingeschäft nicht unthätig. Es ist anzunehmen, obwohl nicht ausgesprochen, daß die Zapplannen Wein, welche der Rathsschenke berechnet hat, mit in den Bereich dieser Thätigkeit gefallen sind. Es finden sich auch Ausgaben, welche es bestimmt aussprechen, daß der Wein auf dem Rathhause mehrfach probirt und gekostet wurde:

— Fl. 1 Gr. — Pf. für ein Nösel Landwein zur Probe,
— „ 1 „ — „ für $\frac{1}{2}$ Nösel Frankenwein zur Probe,
— „ 1 „ 6 „ für 1 Kanne Most,
2 „ 18 „ — „ für 10 Kannen Wein, so auf dem
Rathhause getrunken,
— „ 5 „ 10 „ für Semmeln, Brezeln und holländi-
schen Käse.

Bei dem Verkaufe des Weines wurde ein Weinfranz ausgehangen:

— Fl. 1 Gr. — Pf. für „Puzbaum“ zum Weinfranze auf dem Keller.

Der Wein wurde ausgerufen.

— Fl. 2 Gr. 4 Pf. dem Stundenrufer, daß er den Wein ausgerufen.

Bei Abnahme der Keller-Rechnung waren die Bürgermeister, Rämmerer und Rathspersonen gegenwärtig; es wurde dabei gegessen und getrunken. Für dieses Essen und Trinken wurden dem Rathsschenken

3 Fl. 9 Gr. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. gezahlt.

Bringt man alle diese Ausgaben mit zur Berechnung, so hat das Weingeschäft der Stadt etwas über 200 Fl. eingetragen.

Aus dem Titel der

Ausgabe

588 Fl. 1 Gr. 3 Pf. auf Abschlag der Jahrrente, Kloster und andern Zinsen wird Einiges bei Gelegenheit z. B. unter Schulen weiter unten erwähnt werden. Hier bemerken wir nur, daß darunter auch die Ausgaben an die Stipendiaten mit enthalten sind.

Ueber die Ausgaben

113 Fl. 18 Gr. 8 Pf. auf das Rath's Gebäude und

11 " 2 " 6 " auf die gemeine Brunnen

kann ebenfalls kurz hinweggegangen werden.

Dagegen ist es von Interesse, die

Besoldungen

in ihren einzelnen Bestandtheilen näher zu betrachten. Es wurden gewährt:

116 Fl. 6 Gr. dem Bürgermeister und zwar

50 Fl. — Gr. Besoldung,

30 " — " Tuchgeld,

10 " — " für die Mahlzeiten,

10 " — " für die Keller Nutzung,

10 " — " für das ledige Wein-Gefäß,

6 " — " Badegeld,

— " 6 " „gehen ihm an Wächtergelde zu gute.“

39 Fl. dem Stadtrichter und zwar

16 Fl. Tuchgeld,

3 " Badegeld,

10 " Schöppengebühr } als eine neue Zulage,

10 " Besoldung }

70 Fl. 6 Gr. dem Kämmerer und zwar

30 Fl. — Gr. Besoldung,

20 " — " Tuchgeld,

10 " — " für die Mahlzeiten,

10 " — " für das leere Weingefäße,

— " 6 " Wächtergeld,

70 Fl. 6 Gr. dem andern Kämmerer,

83 " — " dem Stadtschreiber und zwar

30 Fl. Besoldung,

20 " Tuchgeld,

10 " für die Mahlzeiten,

10 " Kellergeld,

10 " eine Zulage,

3 " Badegeld,

10 Fl. dem Assessor,

10 " dem andern Assessor,

- 25 Fl. — Gr. — Pf. dem Copisten,
 29 " 7 " 6 " dem Marktmeister und zwar
 22 Fl. 6 Gr. — Pf. Besoldung, wöchentlich 9 Gr.,
 3 " 9 " — " für eine Klafter hartes Holz,
 1 " 10 " 6 " Abzugsgeld,
 1 " — " — " für einen Heimzen Korn,
 1 " 3 " — " für ein Paar Schuhe und
 Strümpfe,
 42 Fl. 14 Gr. 6 Pf. dem Stadtknechte und zwar,
 32 Fl. 4 Gr. — Pf. Besoldung, wöchentlich 12 Gr.
 und Lichtgeld,
 3 " — " — " Stockgeld,
 4 " — " — " Holzgeld,
 1 " 10 " 6 " Schuhgeld,
 1 " 10 " 6 " Abzugsgeld,
 — " 10 " 6 " Kehrgehd,
 42 Fl. 14 Gr. 6 Pf. dem zweiten Stadtknechte,
 38 Fl. 18 Gr. — Pf. den Stadtpfeifern, deren 4 sind
 (80 Fl. werden aus dem Küchenamte gezahlt, so daß
 Jeder wöchentlich 12 Gr. erhält),
 37 Fl. 3 Gr. — Pf. dem Thürmer St. Maximi, —
 wöchentlich 15 Gr., 3 Fl. 9 Gr. zu einer Klafter
 Holz und 5 Gr. zu Kohlen und Baumöl für das
 Uhrwerk,
 22 Fl. 6 Gr. — Pf. dem Stundenrufer, wöchentlich 9
 Gr. („dieses Jahr nur Einer“),
 13 Fl. 2 Gr. 6 Pf. dem Flurschützen, wöchentlich 9 Gr.
 (hat nur für 29 Wochen und etliche Tage erhalten, nach
 Abzug von 23 Wochen, so er nicht aufgewartet, son-
 dern unfleißig gewesen),
 12 Fl. 8 Gr. — Pf. dem Bettelvoigt, wöchentlich 5 Gr.
 Zu diesen Besoldungen kamen mannigfache Nebenein-
 künfte, welche in der Rechnung an den verschiedensten Stellen
 vorausgibt sind. Einiges hierüber wird unter „Stadtgerichte“ und
 „Kirche“ erwähnt werden. Hier das Nachstehende:
 Von jedem Jahrmarkte erhielt jede regierende Rathsperson
 6 Groschen und 19 Groschen wurden unter die Diener vertheilt.
 Diese Ausgaben wurden von dem Stättegelde sogleich abge-
 zogen und bestritten.
 Eben so erhielten die Rathspersonen und die Diener einen
 Antheil von den Bürgerrechtsgeldern:
 32 Fl. Ausgabe wegen der erlangten Bürgerrechte, 14 Mal
 2 Fl. 6 Gr. „Vorgesetzte Posten sind altem Brauche

nach unter die regierenden Rathspersonen und Diener vertheilet worden.“

Unter der Ausgabe Jahrrenten, Kloster- und andere Zinsen kommen vor:

- 19 Fl. dem Kämmerer Schwobe,
- 10 „ dem Kämmerer Reiche,
- 20 „ dem Bürgermeister Gutsmuths.

Zur „neuen Jahres-Verehrung“ haben bekommen:

- 1 Fl. 3 Gr. der Bürgermeister,
- 1 „ 3 „ der Stadtrichter,
- 2 „ 6 „ die beiden Kämmerer,
- 1 „ 3 „ der Stadtschreiber,
- „ 12 „ der Knecht,
- „ 6 „ der Marktmeister,

und an Festgeschenken erhielten:

- 7 Fl. 12 Gr. — Pf. der Bürgermeister Gutsmuths,
- 7 „ 12 „ — „ „ Meißner,
- 7 „ 12 „ — „ „ Brauer,
- 7 „ 12 „ — „ der Stadtrichter Golle,
- 15 „ 3 „ — „ die beiden Kämmerer,
- 15 „ 3 „ — „ der Stadtschreiber und die beiden
Assessoren,
- 4 „ 13 „ 2 „ der Copist Hermann, vom Herrn Bür-
germeister beliebt,
- 18 „ 10 „ 8 „ die andern 4 Kämmerer, vom Herrn
Bürgermeister beliebt,
- 1 „ 11 „ — „ der Marktmeister,
- 3 „ 1 „ — „ denen Stadtknechten berechnet der
Rathsschenke Jedem 9 Geschenke.

Dazu kamen noch Meß- und Jahrmarkts-Geschenke:

- 5 Fl. 15 Gr. dem Bürgermeister, Stadtrichter, beiden Käm-
merern und dem Stadtschreiber im Leipziger
Ostermarkt zum Jahrmarkt den 25. April,
- 5 „ 15 „ desgl. in der Leipziger Michaelis-Messe,
- 1 „ 7 „ für 3½ Pfund Wachstoc dem Bürgermeister
Brauer zum Jahrmarkt, daß er sich in diesem
Jahr zu einer und andern Sache gebrauchen
lassen und beiräthig gewesen,
- „ 12 „ Martin Hermann für 1½ Pfund Wachstoc
zum Jahrmarkt.

Es wurde den Rathspersonen auch Fischgeld gezahlt:

- 2 Fl. — Gr. — Pf. dem Bürgermeister Gutsmuths,
- 4 „ — „ — „ beiden Kämmerern,
- 1 „ 10 „ 6 „ dem Stadtrichter Golle,

1 Fl. 10 Gr. 6 Pf. dem Stadtschreiber,
— " 6 " — " Martin Hermann, dem Kopisten, zu
einem Karpfen, welches ihm im vorigen
Regiment auch gegeben worden.

Uebrigens gab es auch schon damals einen Stadtphyfikus.

17 Fl. 3 Gr. des Herrn **Medici** Befoldung
und zwei Rath's-Hebammen, von denen Jede
4 Fl. 12 Gr. Befoldung
erhielt.

Gerichts-Verwaltung.

Gerichts-Sporteln finden sich in der Kammerei-Rechnung
nicht vereinnahmt. Nur eine Einnahme ist vorhanden, welche
vielleicht hierher gehört:

37 Fl. 5 Gr. Strafen, „so viel in die Kammerei verwiesen.“
Verausgab sind

75 Fl. — Gr. — Pf. Gerichtspacht unter „Jahrrenten 2c.“,
44 " 18 " 4 " Ausgabe unter dem Titel „wegen der
Stadtgerichte,“ darunter:

10 Fl. dem Bürgermeister Brauer,	} Sportulgeld.
5 " dem Kämmerer Kröll,	
5 " dem Kämmerer Weidtmann	

Die übrigen Ausgaben betreffen nur peinliche Sachen.

Wahrscheinlich wurden die Sporteln zur Befoldung des
Stadtrichters verwendet.

Kirche St. Marimi.

Die Ausgaben, welche in Betreff der Kirche St. Marimi in
dieser Kammerei-Rechnung sich finden, sind dreifacher Art. Sie
betreffen:

1. die Trauer um Ihre Churfürstl. Durchlaucht. Altar
und Kanzel wurden mit schwarzem Tuch bekleidet. Man gebrauchte
dazu 41 Ellen und die Kosten betragen überhaupt 11 Fl. 9 Gr.
6 Pf.;

2. die Bokation und Anstellung des Diaconus Hilfe aus
Lügen und die Präsentation des Seniors Weigel. Dem Dia-
conus Hilfe wurde die Bokation durch den Copisten Hermann und
den Kämmerer Reiche nach Lügen gebracht. Der Hilfe wurde zu
Wagen hierher geholt, sein Hausrath durch einen Merseburger und
Lügener Fuhrmann hierher geschafft. Die Ausgaben betragen
zusammen 8 Fl. 12 Gr.

3. die Abnahme der Kirchrechnungen. Für die Abnahme
jeder einzelnen Kirchrechnung erhielten und zwar für „die Mahl-
zeiten“:

1 Fl.	— Gr.	— Pf.	jeder der 3 Bürgermeister,
— "	10 "	6 "	der Stadtrichter,
— "	10 "	6 "	jeder der beiden Rämmerer,
— "	10 "	6 "	der Stadtschreiber,
— "	10 "	6 "	der Kirchen-Vorsteher.

Diese Zahlungen wurden in der vorliegenden Rechnung an Einzelne noch für Rechnungen von 1633, 1636, 1638, 1643 dergl. geleistet, an einen Bürgermeister für 15 Jahre, an die Meisten für eine Mehrzahl von Jahren, so daß die desfallige Gesammtausgabe 36 Fl. 18 Gr. 6 Pf. beträgt.

Schule.

Die Rechnung enthält folgende, hierauf bezügliche Ausgaben zunächst unter dem Ausgabe-Titel „Jahrenten, Kloster und andere Zinsen“:

20 Fl.	— Gr.	dem Rektor wegen der Stifts-Schulen,
50 "	— "	dem Rektor der Schulen allhier,
9 "	19 "	Herrn Christian Vogeln „pocal“.
9 "	19 "	Herrn Michael Seideln „pocalaurio“ bei Stifts-Schulen allhier,
11 "	14 "	Herrn Conrektor Andreas Rost in Abschlag der Anweisung, auf 19 Fl. 17 Gr. gerichtet,
6 "	— "	Herrn Cantor Mez,

und außerdem unter einem besonderen Titel „Ausgabe vor die Schule des Stifts“:

7 Fl.	— Gr.	zum examen Indica den 22. März,
5 "	15 "	dem Herrn Rectori Holzfuhrlohn auf dieses Jahr,
6 "	14 "	dem Hr. Conrektor Andreas Rost Hauszins Michaelis 1657,
4 "	— "	dem Hr. Cantor Mez Hauszins Ostern und Michaelis,
3 "	18 "	dem Hr. Cantor Holzfuhrlohn ao. 1657.

Unter „neuen Jahres Berehrung“ sind noch verausgabt
2 Fl. den Schulknaben.

Alle diese Ausgaben betreffen wohl durchgängig die Stifts-Schule. Eine städtische Schule hat, allem Anscheine nach, noch nicht bestanden. Wenigstens findet sich keine Spur von desfalligen Ausgaben.

Armen-Verwaltung.

Was hierüber in der Rechnung sich findet, ist nur folgendes:
Es sind vereinnahmt

12 Fl. 10 Gr. 6 Pf. aus Adam Müllers Testament zur Armen Leute Kleidung und verausgab

4 Fl. 5 Gr. 3 Pf. Ausgabe in die Hospitalia aus Johann Helfrichs Testamente an allen Festen 5 Gr. 3 Pf., in festo Lichtmeß 1 Fl. 10 Gr. 6 Pf.

Unter einem besonderen Abschnitte „Almosen-Ausgabe“ sind überhaupt

10 Fl. 15 Gr. 9 Pf.

verausgab. Dieser Abschnitt füllt 13 volle Seiten der Rechnung. Es werden 153 Unterstützungen verzeichnet, welche wohl durchgängig nur Fremden aus der Kämmerer-Kasse verabreicht wurden in Beträgen, die, wie schon die Hauptsumme ergibt, nach den jetzigen Anschauungen sehr gering waren. Wir wollen diese Ausgaben, welche über die damaligen Zustände einiges Licht zu verbreiten geeignet sind, in gewisse Gruppen zusammen zu fassen suchen.

Es erhielten solche Unterstützungen

26 arme Studenten, Einer $1\frac{1}{2}$ Groschen, die Meisten 1 Gr., Einige 6 Pf.; Einer aus „Kerndten“, dem seine Kleider auf der Straße genommen, 2 Gr.; Einer, so von Soldaten ausgezogen worden, 6 Pf.; — Zwei, so ein Stammbuch präsentirt, 1 Gr.

32 Unterstützungen wurden gegeben an meist wegen der Religion vertriebene Schüler, Schuldiener, Schulmeister, Priester, Witwen, von Adel aus Schlesien, Böhmen, Litthauen, Preußen, Polen, Ungarn, zwei „aus dem Ländlein ob der Enz“ — in dem Einzelbetrage von 4 Gr. (ein Mal), 2 Gr. (zwölf Mal), $1\frac{1}{2}$ Gr. (drei Mal), 1 Gr. (neun Mal), 6 Pf. (ein Mal); 5 arme Schüler aus Schlesien erhielten 3 Gr. Es heißt z. B.: 2 aus Ungarn, welche vom Erbfeind gefangen worden; 1 Polnischer von Adel, von den Türken gefangen; 1 aus Preußen, mit Weib und Kind ins Glend verjaget.

Abgebrannte, der Zahl nach einige 20, theilweise mit Weib und Kindern umherziehend, allermeist aus fremden Ländern, aus den Fürstenthümern Weimar, Altenburg, Schwarzburg, Schömburg, Sondershausen, aus dem Anhaltischen, dem Erfurtischen, aus Mähren, aus Brandenburg u. s. w. — empfangen Unterstützungen in dem Betrage von 4, 3, 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Groschen. Bei Vielen wurde bemerkt: „auf Churfürstl., fürstl., gräfliche Vorschrift“; „auf des (betroffenden) Raths Vorschrift.“

Zur Erbauung von Kirchen und Schulen wurden von 9 Gemeinden aus Altenburg, Schwarzburg, Weimar,

Brandenburg, Bayreuth u. Unterstützungen erbeten und in den bezeichneten Beträgen gewährt. Theilweise war angegeben, daß die Kirchen abgebrannt seien.

Von den Unterstützungen, welche aus anderen Gründen erbeten und verabreicht wurden, mögen nur einzelne hervorgehoben werden:

- 2 Gr. — Pf. Christian Gahnen, einem Schreiber, so aus Riesland kommen und Schiffbruch gelitten, nackend und bloß mit Weib und Kindern im Lande umherziehet;
- 1 = — = einem Schreiber von Wittenberg, welcher einen Bruch gehabt;
- 1 = — = einem armen lahmen Manne;
- = 6 = einem armen lahmen Manne von Nürnberg;
- = 6 = einem lothringischen Soldaten;
- 1 = 6 = Adolph Köhler, so einen gefährlichen Fall gethan;
- = 6 = zweien Handwerksgefallen;
- 2 = — = einem Juden, welcher sich zu Giesen taufen lassen, Ihre Fürstl. Durchlaucht zu Darmstadt Pathe gewesen;
- 1½ = — = einem alten Mann von Leipzig auf selbiges Rath's Vorschrift;
- 2½ = — = denen Leuten von Alsfeld zu Erfüllung 10 Fl. Allmosen;
- = 6 = einem armen Manne, so nach dem warmen Bade reiset;
- 1 = — = einem armen Schneider von Lobichau, der vom Windsfalle beschädigt worden;
- 1 = — = einer armen Frau, so eine Mißgeburt gezeiget.

Nur einzelne, wenige Fälle — vielleicht drei — lassen es zweifelhaft, ob die Unterstützten von hier waren.

Die Kämmerer-Rechnung, welche unsrer Darstellung zum Grunde liegt, bietet uns auch Gelegenheit, über das zwischen dem Landesfürsten und der Stadt obwaltende Verhältniß einige Mittheilungen zu machen.

Hiernach hatte Ihre Fürstl. Durchlaucht am 23. Juli 1657 die Huldigung in Delitzsch angenommen. Dazu hatten sich auch der Bürgermeister Brauer und der Kämmerer Reiche dahin begeben. Es wurde ihnen deshalb eine Zubuße von 2 Fl. aus der Kämmerer-Kasse gezahlt.

Wenn Ihre Churfürstl. Durchlaucht nach Merseburg kam, so wurde mit der Bürgerschaft, welche dabei unter Gewehr trat,

eine „Aufwartung“ gemacht, eine Art von Parade gehalten. Es bekunden dieß folgende Ausgaben:

2 Fl.	4 Gr.	2 Pf.	bei Musterung der Bürgerschaft den 26. September,
—	=	3	= 9 = den 2. Tag für 9 Kannen Bier,
—	=	5	= — = für 11 Lerchen,
—	=	15	= 4 = der Garküche,
—	=	10	= — = für Carpen,
—	=	4	= 8 = Hans George Thiemann, daß er bei Aufwartung der Bürgerschaft das Spiel geschlagen,
—	=	9	= — = dem andern Trommelschläger vom Dorfe,
—	=	7	= — = für ein neues Trommelfell,
—	=	2	= — = für 3 Trommelleppel,
—	=	10	= — = für zwei Trommelriemen.

Die Stadt war für solche und ähnliche Aufwartungen mit Uniformen für die städtischen Trommler versehen. Nach einem Inventarium, welches den Anhang einer späteren Kämmerer-Rechnung von Michaelis 1699 bis dahin 1700 bildet, besaß die Stadt neuen Trommelschläger-Röcke, als

- 3 rothe mit rothen und weißen Schnüren,
- 3 gelbe mit schwarzen Schnüren,
- 3 grüne mit grünen und weißen Schnüren.

Aus der zuletzt erwähnten Rechnung entnehmen wir ein weiteres Zeugniß über das Verhältniß zu dem Fürstlichen Hause. Es geht aus dieser Rechnung hervor, daß die „beiden Hochfürstl. Prinzen“ bei einer Schlittenfahrt, welche sie am 4. Dezember 1699 hielten, mit den Hof-Cavalieren und dem Gefolge auf das Rathhaus kamen und hier mit Aschkuchen und Wein traktirt wurden.

Die desfallsigen Ausgaben sind:

2 Fl.	6 Gr.	— Pf.	für 2 große Aschkuchen, so bei der Durchl. Prinzen und Hof-Cavaliere Anwesenheit auf'm Rathhause verspeiset worden, 4. Dezember 1699,
27	=	19	= 3 = dem Rathsschenken für Wein und Breyhahn, als beide Hochfürstl. Prinzen bei der gehaltenen Schlittenfahrt nebst unterschiedenen Hof-Cavalliers und Gefolge

zu Rathhaus gewesen, vertrunken worden, 4. December 1699.

Wenn Beamte oder Herrn auf dem Rathhause sich einfanden, so wurden auch diese auf Kosten der Stadt mit Erfrischungen versehen. Es finden sich in der Rechnung für 1657 folgende Ausgaben:

— Fl. 14 Gr. — Pf. für Speisen als etliche Herrn auf dem Rathhause bei einer Ohme gespeiset worden;

3 = 9 = 6 = an den Rathschenten auf Anordnung des Herrn Bürgermeisters, als der Herr Buchhalter Steinbach, der Herr Rent- Secretarius und etliche Rathspersonen auf dem Keller gewesen.

Die Rathspersonen scheinen durch Bier sich vielfach gestärkt zu haben. Auch den Gewerken, welche Arbeiten für die Kommune ausführten, wurden derartige Erfrischungen verabreicht. Außer den vielfach vorkommenden speziellen Ausgaben an Bier für die Gewerken und sonstigen Arbeiter, enthält die Rechnung auch folgende summarische Ausgabe:

45 Fl. 10 Gr. 3 Pf. dem Rathschenten für 13 Körbhölzer dieses Jahr von den Rathspersonen und den Rath's Handwerksleuten, als Mauern, Zimmerleuten und Schieferdeckern u. And.

Wenn man erwägt, daß die Kanne Bier 4 und 5 Pf. kostete, so ist der desfallsige Verbrauch kein geringer gewesen. Ungefähr 2500 Kannen Bier mögen wohl getrunken worden sein, ohne Rücksicht auf den Verbrauch, dessen schon oben unter „Brau-Nahrung“ Erwähnung geschah.

Es war damals Sitte

Berehrungen zum neuen Jahr

zu machen. Diejenigen an die Rathspersonen wurden bereits oben angegeben. Dieser Ausgabe-Titel enthält aber noch folgende:

2 Fl. — Gr. dem Dom-Probst,
— = 6 = den Trompetern,
— = 3 = dem Fourier,
— = 3 = dem Kammer- und Silberboten,
— = 6 = dem Postmeister zu Dresden,
— = 3 = dem Postreuter,
— = 6 = dem Landknechte,
— = 6 = dem Kanzleiboten,
— = 12 = dem Kanzleidiener,

- Fl. 4 Gr. den Hall-Knechten,
 - „ 6 „ dem Capitelknechte.
- Auch sonstige

Präsente

wurden auf Kosten der Stadt gemacht. Es giebt dafür einen besonderen Ausgabe-Titel, welcher folgende Ausgaben enthält:

- 4 Fl. 11 Gr. 1 Pf. dem Herrn Canzler 7 Geschenke,
- 5 „ 17 „ 3 „ denen andern beiden Herrn Rätthen wechselsweise in diesem Regiment.

Bei Verheirathungen der Töchter von Rathspersonen und landesherrlichen Dienern bezeugte der Rath seine Theilnahme. Es wurden auf Kosten der Kämmererei

Hochzeit-Geschenke

gemacht. Es kamen in dem fraglichen Jahre 4 solche Geschenke vor und zwar

- für die nachgelassene Jungfer Tochter des verstorbenen Churfürstl. Steuerschreibers Steinbach;
- für den Fürstl. Küchenschreiber Burkhardt;
- für die Jungfrau Margarethe, Tochter des Kämmerers Weidtmann und
- für den Kammerdiener des Hofmarschalls, geheimen Raths und Stallmeisters von Stierling.

Jedes Hochzeit-Geschenk kostete 3 Fl. 9 Gr. Die Ueberantwortung und Präsentirung der Geschenke erfolgte bei dem Küchenschreiber Burkhardt durch den Bürgermeister Brauer, in den übrigen drei Fällen durch den Kämmerer Kröll. Die Beauftragten erhielten zu Speesen hierbei in jedem der beiden ersten Fälle 1 Fl. 3 Gr., in jedem der beiden letztern Fälle 12 Gr.

Ueber die

gewerblichen Verhältnisse

ist aus der Rechnung nur wenig zu entnehmen.

Die oben erwähnte Einnahme von 7 Fl. 17 Gr. an Meisterrechten erscheint gering. Die Zahl der neuen Handwerksmeister kann nicht groß gewesen sein.

Vielsache Bedürfnisse wurden von auswärts befriedigt: Dauben zu Fässern und Pfosten für die Malzhäuser wurden in Weißenborn gekauft und geholt; — Reife von einem Böttcher in Kösteritz geliefert; — die Hefen zum ersten Gebräude wurden durch zwei Mann in Delitzsch geholt. — Zur Reparatur der Stadtuhr requirirte man einen Uhrmacher aus Halle. Eben daher war der Schieferdecker, welcher das Rathshaus deckte. — Das Pflaster auf dem Markte wurde durch einen Steinsezer aus Weißenfels ausgebessert.

Preis-Verhältnisse.

Von entscheidender Wichtigkeit sind die Getraide-Preise. In der Rechnung finden sich hierüber einige Nachrichten, da „des Rathes Kloster Viertel“ von der Stadt selbst bewirthschaftet wurde. Es wurden hiernach zum Saamen gekauft:

3 Heimzen Korn für 1 Fl.,

3 Heimzen Hafer für 1 Fl. 6 Gr.

Dagegen wurden verkauft:

19¹/₂ Heimzen Korn, der Heimzen für 7 Gr. 6 Pf. „wie es sehr radicht gewesen“,

27³/₄ Heimzen Hafer, der Heimzen für 4 Gr.,

3 Schock Stroh für 1 Fl. 10 Gr. 6 Pf. und

2 Schock Stroh von dem Hafer für 1 Fl.

Somit kostete

Ein Heimzen Korn 7 Gr. resp. 7 Gr. 6 Pf.,

Ein Heimzen Hafer im Einkauf 9 Gr., im Verkauf nur 4 Gr.,

Ein Schock Stroh 10 Gr. 6 Pf.

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß 11 Merseburger Heimzen gleich sind 17 Scheffeln preußisch Maas. (Amtsblatt 1838, S. 299.)

Was die

Arbeitslöhne

anlangt, so ist die Zeitdauer der Arbeit bei den betreffenden Ausgaben nur in einigen Fällen angegeben:

2 Fl. 1 Gr. einem Zimmermann, welcher 7 Tage am Gange der Garfküche zc. gearbeitet — also pro Tag etwas über 6 Gr.;

— „ 6 = Adam Otto, daß er einen Tag auf dem Rathshofe auf dem Dache gearbeitet,

— „ 10 = daß er zwei Tage an der Feuermauer der Richter-Stube gearbeitet;

— „ 9 = einem Handlanger, der einem Ziegeldecker auf dem Rathshofe 10 Tage zugelangt — also pro Tag noch nicht 1 Gr.

Auch wo die Zeit der Arbeit nicht angegeben wurde, liegt es zum Theil am Tage, daß der Arbeitslohn ein sehr billiger gewesen sein muß; z. B. hat der Steinsetzer aus Weiskensfels für das Ausbessern des Pflasters auf dem Markte überhaupt 18 Gr. erhalten.

Ueber die Preis-Verhältnisse wollen wir aus der Rechnung noch einige Details anführen.

Es kosteten:

1 Fl.	7 Gr.	— Pf.	ein Mandel Spündebrett (jezt vielleicht 4—5 Thlr.),
—	1	—	ein kleines Federmesser auf's Rathhaus,
—	7	—	7 Churfürsten, so in Kupfer gestochen,
—	3	6	diese Kupferstiche aufzuziehen,
—	5	—	und
—	4	6	eine Elle schwarzes Tuch (zur Altar-Bekleidung),
—	1	6	$\frac{1}{2}$ Loth Seide, das Loth also 6 Gr. = 7 Sgr. 6 Pf. (jezt vielleicht 12 Sgr.),
—	2	6	ein Pfund Licht,
—	2	6	ein Schock Lattennagel (jezt 3 Sgr. 9 Pf.),
—	2	—	ein Schock Brettnagel (jezt 3 Sgr.)

Von dem Papier kostete ein Buch meist 1 Gr. 6 Pf., auch 2 Gr. und ein Buch „schönes“ Papier 2 Gr. 6 Pf.

Nach den Nachrichten, welche eine Kämmerer-Rechnung bietet, wird man ein vollständiges Urtheil über

den Zustand der Sicherheit und Sittlichkeit

sich nicht bilden können. Indes einiges Licht hierüber gewähren diese Nachrichten doch. Zunächst verweisen wir auf den obigen Abschnitt „Armen-Verwaltung“. Wir ersehen daraus die große Menge von Verfolgungen, welche wegen des Glaubens Statt fanden. Es zeigt sich uns darin ein Bettelwesen, welches in einem großen Umfange bestand und welches von der Obrigkeit geduldet und zum Theil förmlich konzeßionirt wurde.

Sodann werden in der Rechnung folgende Verbrechen erwähnt:

Ein Müller Adolph Koch hatte seinen Bruder mit einer Müllerart zu Tode geschlagen. Er wurde durch Steckbriefe verfolgt. Thomas Teubeler, Blutschreiber zu Halle, wurde herbeigeholt, um bei der Publikation der Aechtserklärung über den Adolph Koch das Zetergeschrei zu verrichten. Er erhielt dafür 2 Fl. 18 Gr. und für Zehrung 5 Gr. 1 Pf.

Ein gewisser Hoffmann hatte, als er seines Verständnisses beraubt gewesen, Bergmanns Söhnlein erstochen.

Andreas Reichenroth hatte Christian Stoyen erstochen. Es wurde ihm durch Urtheil und Recht ein Wehrgeld von 22 Fl. 18 Gr. zuerkannt, welches in der Rechnung unter „zufällige Einnahmen“ vereinnahmt ist.

Die Rechnung enthält ferner unter einem besonderen Einnahme-Titel: 37 Fl. 7 Gr. Strafen, „so viel in die Kämmerer

verwiesen.“ Es wurden hiernach z. B. folgende Strafen zuerkannt:

- | | | | | |
|----|-----|----|-----|--|
| 2 | Fl. | — | Gr. | wegen Schlägerei; |
| 1 | " | 3 | " | dem Bäcker-Handwerk, „daß sie weder Brod noch Semmeln weich gehabt; |
| 11 | " | 9 | " | Einem, weil er mit einer ledigen Weibsperson in Unzucht gelebt, davon sie eines Kindes genossen, jedoch in andern Gerichten darnieder kommen und getauft worden. |
| 1 | " | — | " | Einem, weil er etliche Schmähworte auf die Rathspersonen ausgestoßen; |
| 5 | " | 15 | " | Einem, weil er die hiesige Bürgerschaft injuriert; |
| 1 | " | 3 | " | } zwei Tuschsheerern, daß sie einander mit Scheltworten angegriffen und gar herausfordert; |
| 1 | " | 3 | " | |
| 1 | " | 15 | " | Einem, weil er den Pfarrherrn in Neumarkt mit Schmähworten angegriffen; |
| 1 | " | 15 | " | Einem Bäckerknecht, daß er seine Meisterin mit einem Degen in Rücken geschlagen; |
| — | " | 16 | " | Einem Schuhknecht, daß er seinen Meister im Hause übergeben. |

Wie in neueren Zeiten, ist es auch damals vorgekommen, daß die „bösen Vuben“ Steine in die Brunnenröhren gesteckt haben. Zwei Mal finden sich Ausgaben für die Wiederbeseitigung solcher Steine.

Auch die Gregorius-Spieler haben damals schon ihr Wesen getrieben, freilich mit einem Unterschiede. Damals wurden sie auf Kosten der Stadt mit 9 Kannen Bier (für 3 Gr. 9 Pf. am 9. März) traktirt, jetzt pflegt ihnen das Handwerk durch die Polizei gelegt zu werden.

Zum Schluß dieser Darstellung fügen wir noch einige allgemeynere Bemerkungen hinzu:

1. Die Besoldungen der Beamten erreichen, die Nebeneinkünfte und die Kosten der Einführung mit hinzu gerechnet, im Ganzen ungefähr den dritten Theil der Gesamt-Ausgabe. Dennoch erscheinen dieselben selbst nach den damaligen gewöhnlichen Arbeitslöhnen sehr gering. Wahrscheinlich haben damals alle Rathspersonen zu den Bürgern gehört, welche ihre bürgerlichen Gewerbe neben der Magistratur fortbetrieben haben. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht der Wechsel der drei verschiedenen Rätze und die Thatfache, daß die ruhenden Rätze fast gar kein amtliches Einkommen hatten. Späterhin mag man wohl zu

dem Amte der Bürgermeister Männer, welche studirt hatten, theilweise gewählt haben. Indes erst durch ein allerhöchstes Reskript vom 20. Dezember 1804 wurde bestimmt, daß bei Besetzung der Bürgermeister-Stelle nur auf **Literati** Rücksicht genommen werden solle.

2. Was in der neuern Zeit den städtischen Haushalts-Bedarf so wesentlich steigert und den Stadtbehörden die meisten Sorgen verursacht, das Schul- und Armenwesen — scheint man vor zwei Jahrhunderten als Zweige der städtischen Verwaltung gar nicht gekannt zu haben.

Es wurden aber auch

3. eigentliche Kommunal-Steuern in dem Jahre 1657 nicht erhoben. Zwar kommen in der Rechnung folgende Einnahme-Titel vor:

- an extraordinairer Steuer,
- an Defensions-Steuer,
- an 8 Pf. Steuer,
- an 2 Pf. Anlage,
- an Kriegsanlagen.

Allein unter allen diesen Titeln ist Nichts weiter, als das Wort „**Vacat**“ zu finden.

Wie die obige Darstellung ergiebt, hatte jeder Schutzverwandter jährlich 12 Gr. Fröhnegeld und 5 Gr. Schußgeld zu entrichten. Dadurch stellen sich die Kommunal-Abgaben der damaligen meisten Schutzverwandten höher, als sie nach der jetzigen Kommunal-Einkommen-Steuer betragen.



Pon. yd 1845

✓

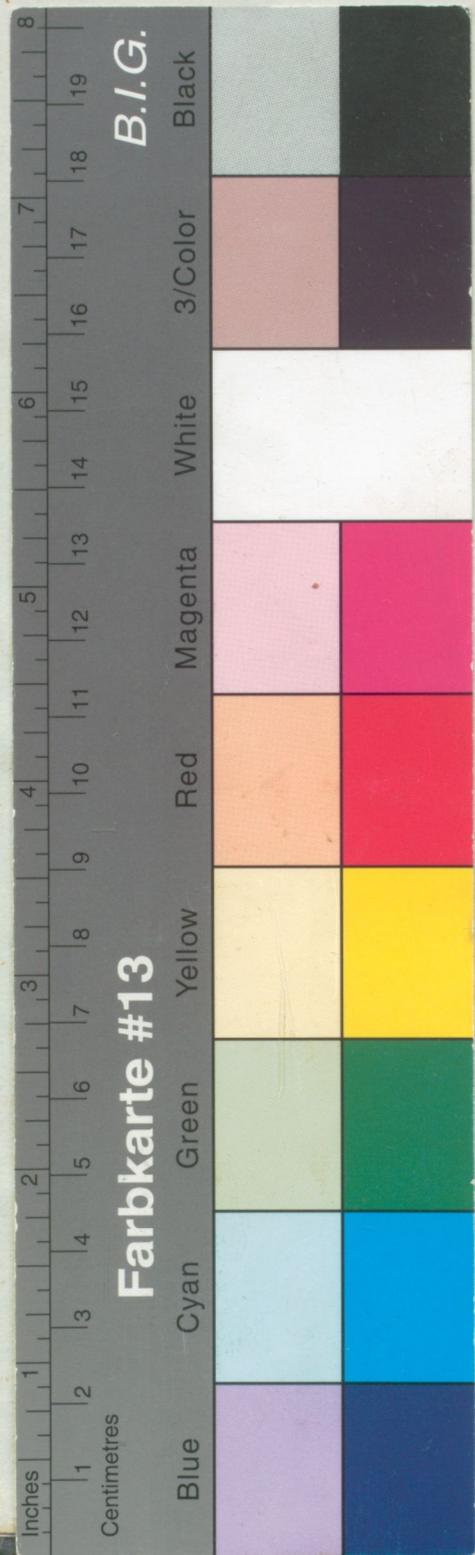
ULB Halle 3
000 997 897



02.03.0d.







Verwaltung

der

Stadt Merseburg

in den Jahren 1833 bis 1861.

Dargestellt

von

Geffner,

Bürgermeister.

Merseburg.

Druck von Carl Jurt.

1863.